<36606328180019

<36606328180019

Bayer. Staatsbibliothek

Crim. 85.

Entwurf
eines
Sitten-
und
Straf-Geſätzbuchs
für
einen deutſchen Staat.

Ulm,
auf Koſten der Stettiniſchen Buchhandlung.
1793.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem Edlen

Karl von Dalberg

ſeinem Freund

Gönner

und

Wohlthäter

widmet in ſchuldigſter Ergebenheit

diesen Verſuch

der Verfaſſer.

Vorrede.

Bey Durchleſung desjenigen, was ſeit geraumen Jahren die beſten philoſophiſchen Schriftſteller über Kriminal-Recht, über Verbrechen und Strafen geſchrieben haben, ward oft und vielmal der Gedanke in mir rege: woher es komme, daß wir bey ſo vielen ſchätzbaren Theorien und Materialien noch keinen Entwurf zu einem Geſätzbuch in Kriminal-Fällen haben, der darauf gegründet wäre? — Das Toſkaniſche Geſätzbuch allein kömmt dem Ideal einer vollkommenen Geſätzgebung nahe, und in dieſem wohlthätigen Vermächtniß des weiſen Leopolds an ſein Volk, iſt allein Menſchlichkeit, Ebenmaas zwiſchen Verbrechen und Strafe, milde Sanftmuth mit nöthiger Strenge gepaart anzutreffen.

Dennoch leiſtete auch dieſes vortrefliche Werk meinem Ideal eines ſolchen Geſätzbuchs, ich geſtehe es, nicht Genüge. — Meinem Begriff nach ſollte ein Kriminal-Geſätzbuch nicht nur ein Sünden- und Strafregiſter, nicht nur eine Anweiſ ng für den Richter, ſondern ein Volksbuch ſeyn. — Vielleicht ſchreckt es hie und da ab, wenn der Verbrecher hört: **Wer ſtiehlt, oder mordet, wird gehangen;** aber Ueberzeugung erhält der Unterthan, für den das Geſätz gegeben iſt, nicht, daß die That zu ſeinem Beſten verboten ſeye; und doch ſollten Geſätze gute Menſchen machen!

Der Unterthan gewinnt kein Vertrauen zu ſeiner Landesherrſchaft, und zu ſeiner Obrigkeit, wenn er beyde nur auf ihn los donnern, Prügel, Schanzarbeit, Gefängniß und Tod über ihn rufen hört, die für ihn unverſtändlich, ſeinem Zuſtande nicht anpaſſend iſt, und von der er nicht weis, **warum** ſie da iſt. —

Die einzige und wahre Freiheit für ein vernünftiges Volk, das einzige unverjährbare Recht deſſelben iſt, zu wiſſen, warum es ſo und nicht anders geleitet werde. Der gute, der ein=

einſichtsvolle Regent, deſſen ſchönſtes Diadem das Wohl und die Liebe ſeines Volkes iſt, wird demſelben gerne dieſe öffentliche Rechenſchaft geben, und nicht die immerhin verdächtige Finſterniß wählen, wenn er am Sonnenlicht arbeiten kann!

Kriminal-Geſätzbuch ſollte ein Belehrungsbuch, ein Sittenſpiegel für das Volk ſeyn; dieß war lange her mein Wunſch und Gedanke. So entſtand gegenwärtiger Entwurf. — Bey jedem Verbrechen habe ich kurz, und, wie ich hoffen darf, allgemein verſtändlich, die Gründe angeführt, warum das Verbrechen nach Vernunft und Religion (man laſſe doch ja letztere nicht aus den Augen des Volks) verboten ſey. Ich glaube ſie überall ſo entwickelt zu haben, daß auch der einfältigſte Menſch, wenn er nur nicht ganz ohne Menſchenverſtand iſt, das — **was du nicht willſt, daß dir die Leute thun, das thue ihnen auch nicht**, darinn finden, folglich ſeinen perſönlichen Vortheil, den ſtärkſten Beweggrund bey dem großen Haufen, mit dem Geſätze enge verbunden ſehen wird. —

Würde nun ein ſolches Buch, wenn es in die Hände des Volks gebracht, wenn es ihm von ſeinen Vorgeſetzten, Lehrern und Seelſorgern erklärt, darüber katechiſirt werden würde, nicht großen Nutzen für Sittlichkeit und Religion ſtiften? — ich ſollte es allerdings glauben. —

Ob und in wie weit der gegenwärtige Entwurf eines Sitten- und Straf-Geſätzbuchs dieſer Abſicht entſpreche, ob ich den Gedanken gut oder nicht ausgeführt habe? darüber kann ich nicht urtheilen. Das Publikum prüfe, und entſcheide!! Der Wille war wenigſtens gut, und dieſe Betrachtung mildere das Urtheil!

Nur noch etwas über die Ausarbeitung. —

Ich habe alles zu benutzen geſucht, was **Filangieri, Beccaria, Soden, Servin, Globig** und andere über Kriminal-Geſätzgebung, über Verhältniß, Ebenmaas und Zweck der Strafen gedacht und geſchrieben haben. — In dem 2ten Theile, oder in der Gerichts-Ordnung, habe ich nebſt dem den Gang der Engliſchen Procedur nach **Blackſtone** vor Augen gehabt, und ſo viel möglich auf deutſchen

Boden

Boden übergepflanzt. Gerne hätte ich mehr davon — vorzüglich das Geſchworen-Gericht — angenommen; vielleicht aber war noch nie unſre Nation ſo wenig geſchickt und empfänglich dazu, als eben jetzt, wo eine ungeſtümme Gährung ſo manche Köpfe erhitzt, und ein ſo mächtiger unvorbereiteter Einfluß des Volks in die Gerechtigkeitspflege leichtlich für die allgemeine Ruhe gefährlich werden könnte. — Ich glaube indeſſen ſo viel für die Sicherheit der Angeklagten geſorgt zu haben, daß auch bey Beybehaltung alter Formen kein Angeklagter Gefahr laufen wird, ſich willkührlich eingekerkert, eigenmächtig mishandelt, und unſchuldig verurtheilt zu ſehen. — Das beſte Mittel dagegen ſchien mir Publizität — und dieſe habe ich reichlich vorgeſchrieben. —

Die Gerichts-Ordnung, als Vorſchrift im Verfahren betrachtet, geht eigentlich und hauptſächlich den Richter an; ich will ſie aber eben ſo gut, als das Strafgeſätzbuch ſelbſt, in den Händen des Volkes wiſſen, damit auch der geringſte Unterthan einſehen könne, wozu das Geſätz den Richter ermächtige, und was er zu leiden ſchuldig, oder nicht ſchuldig ſey. — Hierinn glaubte ich

die beſte Kontrolle gegen eingreifende Richter zu finden; und ich ſchmeichle mir, daß hiezu auch der Ton und Schreibart in dem zweyten Theile faßlich genug iſt. —

Daß ich gar keine Todesſtrafe beybehielt, möchte vielleicht meine Leſer wundern? — Ich weis, und habe alles geleſen und überdacht, was man für die Rechtmäſſig- und Anwendbarkeit der Todesſtrafe geſagt und geſchrieben hat. —

Dennoch konnte ich mich nicht überzeugen, daß Todesſtrafe jemals gerecht, zuläßig, würkſam ſeyn möge!

Man ſagt dagegen, alle übrige Strafen ſeyen in gewiſſen Fällen, gegen gewiſſe Perſonen unzulänglich.

Mir ſcheint, man verwechsle bey dieſer Bedenklichkeit Mangel an Anſtalten im Staate mit Unwürkſamkeit der Strafe, und ſchreibe auf Rechnung der menſchlichen Natur und des Geiſts der Nation, was blos Gebrechen der Regierung, der Erziehung des Volkes und der Fürſorge für daſſelbe iſt. —

Doch ſollten wenigſtens Empörer, Hochverräther durch das Schwerd des Geſätzes fallen! — Allein auch hiezu ſehe ich die abſolute Nothwendigkeit nicht ein: Entweder hat die Regierung (der Landesherr) den Aufruhr, wenn auch mit Gewalt, gedämpft, und die Aufwiegler in ihre Hände bekommen. Dann iſt ja doch Vernichtung des wehrloſen Verbrechers, nichts als unnütze Rache, und das vom Irrthum zurückgebrachte Volk wird beſſer gewarnet und abgeſchreckt werden, wenn es ſeinen Verführer am Schandpfahl, an der Kette ſieht, als wenn ſein Kopf durch des Henkers Schwerd fällt; wobey das erſte Gefühl des gaffenden Volks immer Betäubung, das zweyte Mitleiden, vielleicht das dritte Fluch der Geſätzgebung und der Regierung iſt: wobey des Verbrechers Anhänger ſo gerne dem Volke zuliſpeln: **Der Mann blutete, weil er dein Freund war!** Oder der Regent fängt den einzelnen Anführer ein, deſſen Parthey noch in den Waffen ſteht. Alsdann iſt deſſen Verurtheilung nicht viel beſſer, als jedes andre Recht des Stärkern, das auch die Aufrührer gegen den Regenten bey Gelegenheit ausüben werden. — Und könnte es nicht Fälle

geben,

geben, wo Mord des Anführers die Rotte eher zur verzweifelteſten Gegenwehr bringen, als ihren Sinn beugen würde? —

Aber der Böſewicht, wenn er nicht ſtirbt, kann durch ſeine Anhänger befreyet, und die lezten Dinge ärger als die erſten werden? — Dieſes Raiſonnement zeigt wohl Zaghaftigkeit, Furcht vor Verwahrloſung und Schwäche an; aber keine **Nothwendigkeit**, den Mann zu morden, den der Staat bewachen muß. —

Manche in dieſem Entwurf enthaltene Strafarten ſind in manchen, beſonders in kleinern deutſchen Staaten nicht anwendbar. Es würde aber leicht ſeyn, andre dafür einzuſchieben, die mit der Lage, Verfaſſung und den Kräften des Landes übereinkämen, wenn nicht lieber zu gewiſſen größern Anſtalten, als Zucht- und Arbeitshäuſern, mehrere kleine Staaten oder ganze Kreiſe ſich vereinigen wollten. Wo z. B. der Niederſachſe auf die Galeere gebracht wird, kann ja der Franke in Minen, oder am Straſſenbau arbeiten, u. ſ. w.

Ob meine Strafen bey einigen Verbrechen nicht zu hart ſind? Dieß hat mir ein Freund

vorgeworfen, dem ich das Manuſcript zu leſen gab. Z. B. bey der Nothzucht ꝛc. ꝛc. Bey dieſer ſcheint mir aber der Gedanke: Gewalt, alle andre Betrachtungen zu überwiegen. — Vielleicht könnte dieſes Verbrechen auch ganz aus den Kriminal-Geſätzen verſchwinden, wenn Margarethens von Navarra Behauptung gegründet iſt, daß ſie unmöglich ſeye!

Darüber werde ich mich wohl nicht zu rechtfertigen brauchen, daß ich (die Strafe bey einigen Laſtern der Unzucht abgerechnet) alle, auch die wiederholte Beſtrafungen öffentlich vollzogen haben will! — Der amerikaniſche Dr. Ruſch hat zwar das Gegentheil behauptet, aber nicht erwieſen. — Heimliche Beſtrafung iſt jederzeit verdächtig, ſchmeckt nach Privat-Rache, und iſt leichtlich die Folge davon. Sie beſſert den Verbrecher ſelten, und macht niemals Eindruck auf andre; und doch ſoll dieſes der Zweck aller Strafen ſeyn, weil ohne dieſe Würkung die Sicherheit des Staats nicht erhalten werden kann.

Daß ich den Entwurf eines Geſätzbuchs in Kriminal-Sachen; Frankfurt und Leip-

zig (Erfurt) 1792 weder benutzt noch angeführt habe, der von dem edlen Manne kömmt, dem ich den gegenwärtigen Verſuch zu widmen wage, rührt daher, weil mein Entwurf ſchon ganz ausgearbeitet da lag, als jener erſchien. — Ich las ihn aber, und ſtudirte ihn, feſt entſchloſſen, den meinigen zu unterdrücken, wenn Dalbergs Idee in der Hauptſache mit der meinigen übereinſtimmen ſollte. — Vermeſſenheit würde es geweſen ſeyn, mit einem Manne zu wetteifern, deſſen entſchiedne Verdienſte Deutſchland ſchon lange verehret, und gegen den wir andre kleinere Geiſter nur das Gefühl unſrer Schwäche haben können:

a longé ſequere, et veſtigia ſemper adora!

Allein, ich wurde bald gewahr, daß wir beyde nicht durchgängig von den nemlichen Grundſätzen ausgegangen ſind, und daß unſre Syſteme ganz gut neben einander beſtehen könnten. —

Es würde abermals ſinnloſer Stolz ſeyn, wenn ich meine Arbeit mit jenem vollendetem Werk in Paralell ſetzen wollte. Nur das muß ich bemerken: mir ſcheint der Titel Geſätzbuch, den

den mein großer Vorgänger ſeinem Entwurf gegeben hat, nicht ganz paſſend zu ſeyn, und ich halte ſeinen Entwurf eher für Materialien zu einem Geſätzbuch, und an manchen Stellen eher für einen Kommentar über peinliche Geſätzgebung, als für vollkommene und würklich ſchon anwendbare Geſätze. — Ja ich geſtehe freymüthig, daß ich, obgleich den Gerichten genaue Vorſchriften darinn gegeben ſind, nicht ganz ohne Sorge für Willkühr und zu geringe Sicherheit der Angeklagten ſeyn würde. —

Ob auch nicht das gefühlvolle Herz meines Freundes ihn zu dem entgegen geſetzten Fehler, als vielleicht mich zu ſtrenger Ernſt, ich meyne, zu allzu großer Milde bey den Strafen, verführt hat? Von der Todesſtrafe, die er noch, zwar in wenigen Fällen annimmt, ſage ich nichts, da ſie gegen meine Begriffe zu ſehr ſtreitet; auch nichts von Schärfung derſelben durch Aufſteckung des Kopfs auf einen Pfahl; eine Schärfung, die ich nach Dalbergs eignen Grundſätzen für unanwendbar halte, da ſie nur an dem lebloſen Körper ausgeübt werden kann. —

In-

Indeſſen will ich hier nicht vergleichen, noch meine abweichende Meynung rechtfertigen. Wer übrigens Dalbergs Schrift liest, wird daraus abermal den biedern, helldenkenden, klugen und vorurtheilsfreyen Mann erkennen, den alle ſeine Schriften verrathen, und er wird mit mir das Land ſeegnen, zu deſſen künftigen Regenten der Edle beſtimmt iſt. Sein Herz und ſein Geiſt, ſeine Genügſamkeit, und ſeine Selbſtverläugnung werden das tief gebeugte Land wieder empor heben, und ſollte gleichwohl die Hauptſtadt das Opfer galliſcher Wuth und Gewaltthätigkeit werden, ſo wird Dalberg den Wohlſtand von Maynz aus ſeiner Aſche wecken! —

Ueber-

Entwurf
eines
Sitten- und Strafgeſätz-Buches.

I. Theil.

Einleitung.

Von Verbrechen und Strafen, von Befolgung der Geſätze, von Sittlichkeit, Gehorſam und Belohnungen.

§. 1.

Jeder Staat und jede Geſellſchaft, muß gewiſſe beſtimmte Vorſchriſten oder Geſätze haben, nach welchen ſelbige eingerichtet ſind, und ohne welche ſie nicht beſtehen können. In dem Staat kömmt es überdies weſentlich darauf an, daß ſo wohl die in demſelben lebende gutdenkende Menſchen nicht verderbt und geſchüzt, die böſen aber im Zaum gehalten werden. — Ohne dieſe Vorſorge könnte kein

Staat beſtehen, ſondern da es der Böſen faſt überall mehr als rechtſchaffenen Leute gibt, ſo würden die erſtern von den leztern bald vertrieben werden, oder ſelbſt ſich einen andern Aufenthalt zu ſuchen gezwungen ſeyn, um nicht ihren Leib und Leben, ihr Eigenthum und ihre Ruhe ſich entriſſen oder ohne Hülfe beſchädigt zu ſehen. —

§. 2.

Schon die Religion und Gott durch ſie, hat über das Betragen der Menſchen untereinander hinlängliche Vorſchriften gegeben, welche entweder befehlen, was jeder zu thun hat, oder verbieten, was nicht geſchehen darf. So iſt z. B. geboten: **Liebe deinen Nächſten, wie dich ſelbſt.** Matth. 22 Kap. 39 V. Verboten aber iſt: **Du ſollſt nicht tödten.** 2 B. Moyſes 20 Kap. 13 V.

§. 3.

Manche Menſchen hören aber entweder aus Bosheit die Stimme der Religion nicht, oder können aus Schwachheit und Nachgiebigkeit gegen ihre Leidenſchaften durch ſelbe allein nicht in Ordnung gehalten werden. — Es ſind daher in jedem Staat noch beſondere Geſätze über die Sitten, über das Betragen der Menſchen gegen Gott, gegen ſich ſelbſt, und gegen andere gegeben worden, die die Vorſchriften der Religion erläutern und unterſtützen. Zugleich ſind gewiſſe Strafen feſtgeſezt worden, womit ein jeder belegt werden ſolle, der die Geſätze übertritt, weil voraus zu ſehen war, ja die Erfahrung es gelehrt hat, daß ohne Furcht vor Strafe die Böſen ſich von Uebertrettungen der Geſätze nicht abhalten laſſen.

§. 4.

§. 4.

Jede Uebertrettung der Gebote Gottes iſt Sünde, die vor Gott zu verantworten, und von welchem auch die Strafe oder bei reumüthigem Herzen die Verzeihung derſelben zu erwarten iſt. Sünde.

§. 5.

Nicht alle Sünden können zur Kenntniß des menſchlichen Richters kommen; (ſo ſind z. B. die Gedanken-Sünden Gott allein bekannt) der Staat hat ferner blos auf ſeine Erhaltung, und auf das öffentliche Betragen der Unterthanen zu wachen. Daher ſind nicht alle Sünden oder Uebertrettungen der göttlichen Geſätze, auch zu Vergehungen gegen den Staat gemacht worden, ſondern nur jene, die entweder unmittelbar (das iſt gerade zu) oder mittelbar (das heiſt durch weitere Folgen) dem Staat und den darinn lebenden übrigen Menſchen ſchaden, und dieſe heiſſen **Verbrechen.** — Die Uebertrettungen der übrigen göttlichen Geſätze muß der Regent oder Landesherr der Erkenntniß und Beurtheilung Gottes ſelbſten überlaſſen, gegen welchen er, ſo wie jeder andere Menſch, nichts, als ſein Geſchöpf, nichts als Staub und Aſche iſt.

§. 6.

In den menſchlichen Geſätzen (und ſo auch in dem hierfolgenden Geſätzbuch) heißt alſo **Verbrechen** eine jede grobe Uebertrettung der von dem Regenten im Staat oder von dem Landesherrn gegebenen Geſätze über die Sitten und über das Betragen der Unterthanen gegen den Staat und den Landesherrn ſelbſten, gegen die Religion im Staat, gegen ſich ſelbſt und gegen ihre Mitmenſchen. — Iſt die Uebertrettung gering, ſo heißt ſie ein **Vergehen.** — Verbrechen. Vergehen.

§. 7.

Verbrechen werden, weil ſie ſchwerer ſind, auch höher geſtraft, als bloſſe Vergehen. —

§. 8.

Nebſt dem, daß die menſchliche Geſätze die ſchon durch die Religion verbotene Uebertrettungen aufs neue verboten haben und beſtrafen, ſind auch in jedem groß oder kleinen Lande gewiſſe an ſich vielleicht weder gute noch böſe Handlungen unterſagt und mit Strafe bedrohet, weil ſie gerade zu ſelbiger Zeit, oder bei der Lage des Landes demſelben ſchädlich ſeyn würden, z. B. die Ausfuhr des Getreides zur Zeit der Theurung, u. ſ. w. — Auch dieſen von dem Landesherrn gegebenen Geſätzen ſind die Unterthanen die Folgeleiſtung ſchuldig, und werden mit Recht geſtraft, wenn ſie dieſelbe übertretten, weil ſie ſelbſt im Gewiſſen (1 Br. Paul. an die Römer 13 Kap. 1 - 5 Vers. Matth. 22 Kap. 21 V.) der Obrigkeit in all jenen Dingen Gehorſam ſchuldig ſind, die nicht gegen die Gebote Gottes laufen. —

§. 9.

Zweck der Strafen.

Verbrechen müſſen zu ihrer eigenen Beſſerung, und zum Beyſpiel und Schrecken anderer der Vorſchrift der Geſätze gemäs, und nach der Gröſſe ihrer Bosheit, Schuld oder Nachläſſigkeit beſtraft werden. — Es fällt gewiß jedem als Vater für ſeine Unterthanen denkenden Fürſten und Landesherrn ſchwer, ſeine ſtrafende Hand gegen Uebelthäter aufheben zu müſſen, da er weit eher wünſcht, ſeinen Unterthanen Merkmale ſeiner Zufriedenheit zuflieſſen zu laſſen, und ſelbige ihres guten ſittlichen und kriſtlichen Betragens halber, ſtatt ſie zu ſtrafen, belohnen zu können. —

§. 10.

§. 10.

Allgemeinheit derſelben.

Alle Menſchen ohne Unterſchied werden von den Geſätzen als gleich behandelt. Nur in einigen beſondern Fällen, die in gegenwärtigem Geſätzbuch namentlich beſtimmt ſind, iſt die Strafe wegen der verſchiedenen Denkungsart der verſchiedenen Stände nicht durchaus gleich, ſondern es werden Perſonen von höherm Stande auf eine andere Weiſe, als Leute von geringerem Stande, jedoch mit eben der Strenge beſtraft. —

§. 11.

Todesſtrafe.

Todesſtrafe iſt in dieſem Geſätzbuch nirgendswo feſtgeſezt, weil die Geſätze ſich die Unterthanen noch nicht ſo weit herabgeſunken denken, daß ſie nicht durch weniger ſtrenge und dabey die Verbrecher beſſernde Straſmittel ſich ſollten leiten laſſen. —

§. 12.

Die in dieſem Geſätzbuch beſtimmte gröſſere und kleinere Strafen ſind:

Bürgerlicher Arreſt mit gewöhnlicher Atzung, oder bei Waſſer und Brod, oder zum Theil bei leztern, zum Theil bei gewöhnlicher Koſt. —

Kriminal-Gefängniß auf eine beſtimmte Zeit oder auf Ewig mit oder ohne weitere Schärfung. —

Kerker oder ſtrenges Kriminal-Gefängniß auf beſtimmte Zeit oder auf ewig mit, oder ohne Schärfung. —

Frohnarbeit in oder ohne Ketten mit Arreſt auf eine gewiſſe Zeit. —

Oeffentlich, oder vor Gericht, oder nicht öffentlich zu empfangende Schläge von 10 bis 50 Streichen auf den Hintern; nur einmal oder mehrere

Tage hinter einander, entweder blos bei der erſten Beſtrafung, oder wöchentlich, monatlich, oder jährlich.

Geiſſelung vor Gericht.

Auspeitſchung. — Auspeitſchung auf einem Eſel. — Auspeitſchung bis und um den Galgen.

Ausſtellung am Amt- oder Rathhauß ein oder mehrmalen mit der Tafel. —

Ausſtellung am Pranger entweder beim Amt- oder Rathhaus, oder unter dem Galgen, mit, oder ohne Ketten.

Herumführ- und Ausrufung des Verbrechers. Herumführung auf einem Eſel. —

Brandmarkung des Verbrechers auf der Stirn.

Aufhängen an dem Galgen im eiſernen Käfig, in oder ohne Ketten, ein oder mehrere Tage nach einander, oder alljährlich mit oder ohne Schläge. —

Ausführung zum Galgen auf der Schleife.

Feſtungsbau oder Schanzarbeit auf beſtimmte Zeit oder auf ewig. —

Militär-Dienſt auf ewig oder auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit. —

Zuchthaus auf ewig oder eine beſtimmte längere oder kürzere Zeit, mit oder ohne Willkomm und Abſchied, mit oder ohne wöchentliche, monatliche oder jährliche Züchtigung. —

Arbeitshaus auf eine beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit oder auf ewig. —

Verbannung aus einem Ort oder Amtsſprengel auf eine gewiſſe Zeit oder auf ewig. —

Landesverweiſung auf ewig oder eine beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit.

Geldſtrafen in ein- oder mehrfachem Werth, mit oder ohne hinzukommende weitere Strafen. —

Confiſcation des ganzen oder eines Theils des unerlaubten Gewinns oder der Waare mit oder ohne weitere Schärfung. —

I. Theil.

Von Handlungen, durch welche der Staat unmittelbar Schaden leidet.

I Hauptſtück.

Von Angriffen und Unternehmungen gegen den Staat und gegen den Regenten.

I Abſchnitt.

Von Angriffen und Unternehmungen gegen den Staat insbeſondere.

§. 1.

Dem Staat, der Landesverfaſſung, und den Geſätzen hat jedermann es zu verdanken, daß er Ruhe und Sicherheit für ſich und die Seinigen genieſſet, daß er gegen fremde widerrechtliche Angriffe geſchützt iſt, daß er ſein Eigenthum, ſein Gut, ſein Haus und Felder nutzen kann, ohne daß ihn andere Perſonen darinn ſtören. — Greift ihn ein Böſewicht an, entwendet er ihm einen Theil ſeiner Haab, ſo findet er bey der Landesherrſchaft, und den von derſelben verordneten Aemtern und Gerichten Hülfe. Der Dieb, der Mörder wird verfolgt, es wird alle Mühe angewendet, ihn einzufangen, und die an dem Unterthanen verübte Gewaltthätigkeit, Raub, Diebſtal wird beſtraft und dem Beſchädigten das Seinige ſo viel möglich wieder verſchaft, ohne daß es lezterm Köſten verurſacht, oder er ſich neuen Beleidigungen von dem Uebertretter ausgeſetzt ſieht. —

Selbſt wann der Unterthan an ſeiner Ehre und gutem Nahmen angegriffen wird, findet er bei der Obrigkeit Schuß und Hülfe gegen den Verläumder. — Die Sache wird unterſucht, der Beleidigte bekommt Genugthuung, der Verläumder wird geſtraft. Und dies geſchiehet alles, ohne daß der Beleidigte Gefahr laufe, ſein Recht durch blutige Raufereien mit dem Verläumder erringen zu müſſen, oder abermaligen vielleicht noch gröſſern Mishandlungen ausgeſezt zu ſeyn. —

§. 2.

Wenn ein Unterthan dieſe und andere Vortheile überdenkt, die er von dem Staat, von dem Verband der ſämtlichen Mitunterthanen unter ihrem rechtmäſigen Landesherrn, und der von ihm geſetzten Obrigkeit genieſſet, ſo muß er ſich nothwendig glüklich finden, in ſolch einer ordentlichen Verfaſſung zu leben, und er wird ſie lieb gewinnen, um ſo mehr, als er ſelbſt fühlen wird, wie ſchwach und elend er ſeyn würde, wenn er allein und abgeſondert von dieſer Verbindung lebte, die ihm ſo viele Vortheile verſchaft. — Er kann daher auch, wenn er anderſt vernünftig iſt, nicht wünſchen, daß dieſe Verfaſſung, dieſe Verbindung aufhöre; daß keine Obrigkeit mehr ſeye, oder daß ſich ein Böſewicht dazu aufwerfe, und den rechtmäſigen Landesherrn oder die Obrigkeit verjage. Er wird ſich, wie billig, vor einer jeden ſolchen gewaltthätigen Veränderung fürchten, und ſelbe verabſcheuen, weil Unruhe, Umkehrung aller Ordnung, Unſicherheit, Gewaltthätigkeit, die unausbleibliche Folgen ſolcher boshaften Angriffe und Handlungen gegen den Staat und ſeine feſt gegründete Verfaſſung ſind —

Jeder rechtſchaffene Bürger muß daher den Menſchen haſſen, der durch Verſchwörungen, durch Er-

regun-

regungen eines Aufruhrs, durch Herabſetzung, oder gar Vertreibung der Obrigkeit ſeine Mitbürger dem Gräuel der Unordnung Preis zu geben im Sinne hat, und er wird ſich daher auch überzeugen, daß ſeine Pflicht ſowohl gegen ſich und die Seinige, als gegen ſeine Mitbürger und gegen die Obrigkeit es ihm auferlegt, ſolche Verſchwörungen, und böſe Anſchläge und ihre Urheber, ſo bald er ſie erfährt, der Obrigkeit anzuzeigen, damit die Störer des Gemeinen Wohls zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Wer aber ſolche boshafte Anſchläge in Erfahrung bringt, und ſelbige der Obrigkeit nicht anzeigt, kann nicht anders angeſehen werden, als billige er ſolche und nehme Theil daran, er macht ſich alſo durch ſein Stillſchweigen ſtrafſällig.

§. 3.

Es kann freilich in jedem Staat nicht Allen Alles nach ihrem Kopf gehen. — Von zwey, die miteinander über eine Sache ſtreiten, kann nur einer Recht haben, und jener, welcher verliert, iſt daher oft gegen die Obrigkeit aufgebracht, und beſchuldigt ſie einer Parteylichkeit. Daß dies aber unrecht iſt, ſieht der vernünſtige Unterthan wohl ein. Zuweilen kann ſich auch die Obrigkeit irren, denn ſie und der Landesherr ſind ja Menſchen, folglich dem Irrthum unterworfen; alsdann aber ſolle der Bedrückte Vorſtellungen machen, die Obrigkeit belehren, andre Sachverſtändige und ehrliche Leute um Rath fragen, nicht aber gegen die Obrigkeit ſchimpfen, ſich mit andern zuſammen rotten, und boshafte Anſchläge gegen dieſelbe ausbrüten, oder gar in Erfüllung zu bringen ſuchen. — Haben die Unterthanen Klagen gegen ihre vorgeſetzte Aemter und Obrigkeiten, ſo ſteht ihnen jederzeit der Weeg zu der Landesherrſchaft offen; dieſe wird ihre

Beſchwerden unterſuchen und im Falle die dem Amt, dem Richter, oder wer er ſonſt iſt, beigemeſſene Partheylichkeit, Beſtechung oder ſonſtige böſe Abſicht ſich wahr und erwieſen befindet, ſo wird ſie die Schuldigen nach Verdienſt, und zwar mit aller Strenge ſtrafen. —

§. 4.

Wer nun aber entweder bei habenden vermeintlichen Beſchwerden, oder ohne dieſelbe, eine Verſchwörung gegen den Staat und die Landes-Verfaſſung erregt, iſt des Hochverraths ſchuldig. —

§. 5.

Eben ſo jener, der zu Friedens- und noch mehr der zu Kriegszeiten mit den Feinden ſich in Anſchläge gegen das Wohl des Landes oder des teutſchen Reiches überhaupt einläßt. —

§. 6.

Desgleichen derjenige, der an einem Ort Aufruhr gegen die Landesherrſchaft oder die Obrigkeit anfängt, wenn anders daraus eine gewaſnete Widerſetzlichkeit entſteht; die Waffen mögen beſtehen, worinn ſie wollen. —

§. 7.

Die Strafe für den des Hochverraths Ueberwieſenen und für die Rädelsführer bei einem Aufruhr nach obigem Maasſtabe iſt: „Wenn die Verſchwörung „ſchon ausgebrochen war, die Anſchläge zum Nachtheil „des teutſchen Reiches und des Staates bereits angefangen haben, ausgeführt zu werden, oder wenn der „Aufruhr bereits ausgebrochen war„ — Die Führung auf der Schleife zum Galgen, öffentliche Ausſtellung daſelbſt, am Pranger mit Ketten mit der Aufſchrift: **Des Hochverraths ſchuldig**; Brandmarkung

kung auf der Stirne, mit vorhergehender und alljährli-
cher Peitſchung um den Galgen und Aufhängung an denſelben im eiſernen Käfig in Ketten ein bis drey Tage hinter einander, jedesmal auf ½ Tag, mit jedesmaligen 25 bis 50 Prügel unter dem Galgen, nach der Größe des Vergehens, und ewiges hartes Gefängniß. —

§. 8.

Für die Mitverſchworne und Theilhaber an der Verſchwörung, Aufruhr oder Verſtändniß mit dem Feinde, iſt, nach dem Grade ihrer Theilnahme, an dem Verbrechen, die Straſe größer oder kleiner, und zwar:

„Bei dem höchſten Grade derſelben, Ausſtellung „am Pranger, unter dem Galgen ohne Ketten „mit der Aufſchrift: Wegen Theilnahme an „Hochverrath, Peitſchung bis und um den Gal- „gen, einmalige Aufhängung an demſelben im „eiſernen Käfig auf einen halben Tag, mit 50 „Prügel unter dem Galgen, und ewiges Zuchthaus, „mit Brandmarkung an der Stirne, und monat- „licher Züchtigung von 6 bis 12 Streichen.

§. 9.

„Bei einem mittlern Grade der Theilnahme, „öffentliche Ausſtellung am Pranger mit der Auf- „ſchriſt: Wegen Theilnahme am Hochver- „rath, Auspeitſchung und ewiges Zuchthauß, „ohne Brandmarkung, und mit jährlicher Züch- „tigung zu 25 Streichen. —

§. 10.

„Bei einem geringen oder unterſten Grade der „Theilnahme, (z. B. Wache halten währender „Zuſammenkunſt der Verſchwornen) 3. 6. bis 10 „jährige Zuchthausſtraſe mit Willkomm und Ab-

ſchied,

„ſchied, mit oder ohne wöchentliche oder jährliche „Züchtigung zu 6 bis 10 Streichen bei wöchent„licher, und zu 25 bis 50 bey jährlicher Züchti„gung nach Ermeſſen des Richters. —

§. 11.

Wer von einer Verſchwörung anderer Perſonen, von einem Verſtändniſſe derſelben mit dem Feinde, oder von Anzettlung eines Aufruhrs erwieſener Maaſſen Wiſſenſchaft gehabt hat, ſolle nach Maasgabe ſeiner Einſicht und gröſſern oder geringern Verſtandes-Kräften, und nach Erwägung der übrigen mit untergelaufenen Umſtänden, als Theilnehmer nach dem mittlern oder nach dem geringern Grade angeſehen, und als ſolcher beſtraft werden. —

§. 12.

Wäre eine oder wohl gar mehrere Familien oder Gemeinden einer Verſchwörung überwieſen, oder hätten ſich zu einem bewafneten Aufruhr verſammelt, ſo ſollen die Rädelsführer alle nach obigem Innhalt (§. 7.) mit der geſchärſten höchſten Lebensſtrafe, von den übrigen Ueberwieſenen aber, bei gleichem Grade der Theilnahme, immer der zehende Kopf mit der auf dieſem Grade geſezten Strafe belegt werden. —

§. 13.

Wird die Verſchwörung der verabredeten Aufruhr, oder das Verſtändniß mit dem Feinde entdeckt, ehe ſie noch ausgebrochen oder zur Würkung gekommen ſind, ſo werden die Rädelsführer auf die nemliche Weiſe, wie bei erfolgtem Ausbruch die Theilnehmer, im höchſten Grade (oben §. 8.) beſtraft. —

§. 14.

Die übrige Theilnehmer im höchſten Grade, wie

im

im vorigen Falle jene im mittlern Grade, (§. 9.) — die im mittlern Grade wie im vorigen Falle jene im geringeren Grade, (§. 10.) und endlich die Theilnehmer im geringern Grade werden nach Ermeſſen des Richters mit 1 — 3 jähriger Feſtungsbau- Zuchthaus- oder Schanz-Strafe, in oder ohne Ketten, mit oder ohne Willkomm und Abſchied, zu 15 bis 25 Streichen beſtraft. —

§. 15.

Die um die Verſchwörung oder um Verabredung des Aufruhrs Wiſſende, ohne es angezeigt zu haben, werden auch hier als Theilnehmer im mittleren oder geringern Grade (nach §. 14.) beſtraft. —

§. 16.

Verjährung der Strafe des vollendeten, bey den Rädelsführeren

Die Strafe des vollendeten Hochverraths und der Theilnehmer im höchſten und mittlern Grade wird durch keinen Zeitumlauf verjähret. — Die Strafe der Theilnahme im unterſten Grade aber wird in Zeit von 20 Jahren verjährt; wenn anders der Schuldige ſich über ſeine gute und untadelhafte Aufführung in dieſer Zwiſchenzeit ſo ausweiſen kann, daß keine Gefahr aus der Wiederaufnahme eines ſolchen Menſchen für den Staat zu befahren iſt.

§. 17.

und unternommenen Hochverraths.

Die Strafe des unternommenen, aber durch frühe Entdeckung nicht vollbrachten Hochverraths, wird, ſo viel die Rädelsführer und die Theilnehmer im höchſten Grade betrift, durch keinen Zeitumlauf verjährt. Jene der Theilnehmer im mittlern Grade aber, bei

voll-

vollſtändigem Beweis ſonſtig guter Aufführung binnen 20 Jahren. — Jene der Theilnehmer im unterſten Grade unter eben der Vorausſetzung binnen 10 Jahren. —

II. Abſchnitt.

Von Angriffen und Unternehmungen gegen den Regenten, oder Landesherrn.

§. 1.

Alle die Vortheile, Ruhe und Sicherheit für ſich und ſein Eigenthum, die der Unterthan durch die in dem Lande, das er bewohnt, herrſchende Ordnung genieſſet, hängen davon ab, daß jeder den Platz wohl verſieht, den ihm der Himmel angewieſen hat, und daß er ſich nicht durch unerlaubte Weege auf eine höhere Stelle drängen will. — Der vernünftige und wohldenkende Unterthan ſieht von ſelbſten ein, daß nicht alle Perſonen in dem Staat, in Ehre, Anſehen, Würde, und in den übrigen Verhältniſſen einander gleich ſeyn können. — Einer muß befehlen, die übrige müſſen gehorchen. Wenn dieſe Ordnung aufhört, wenn der Landesherr, als das Haupt des Staats, herabgeſezt, mishandelt oder gar aus dem Weeg geſchaft wird, ſo hört die Verbindung, folglich der Staat ſelbſt auf, und es entſtehet entweder würklicher Zerfall und Unordnung, oder wenigſtens die gröſte Gefahr dazu. — Die Geſätze erhalten überdies ihr Anſehen durch den Landesherrn und werden durch ihn erhalten, und die Macht und die Verehrung gegen die Geſätze ſteigt und fällt mit der Verehrung gegen den Landesherrn; der Fürſt, der Landesherr iſt gleichſam das Haupt einer groſſen Familie, nemlich ſeines Volkes.

kes. — So wie nun ein ganzes Haus Schaden leidet, oder wohl gar gänzlich zu Grund geht, wenn der Vater als das Haupt ihm entriſſen wird: So wie ein ganzes Haus ſich beleidiget findet, wenn der Vater von einem andern beleidiget wird, ſo iſt es auch mit dem Staat in Rückſicht auf den Regenten, wenn er ſelbſt, oder jene, die ihm durch die Bande des Bluts am nächſten verwandt ſind, oder ſeine Ehegemalin beleidigt oder verlezt werden. — Deswegen kann es auch niemand erlaubt ſeyn, den Regenten, und ſeine Familie ungeſtraft zu beleidigen, und derjenige Pflicht-vergeſſene, der den Landesherrn beleidiget, oder ſich an ihm vergreift, wird mit Recht ſchärſer und empfindlicher geſtraft, als jener, der einen gemeinen Privatmann beleidigt, verlezt oder tödtet. —

§. 2.

Dieſe Pflicht der Ehrfurcht, und der Verehrung gegen den Regenten prägt auch die Religion (Matth. Kap. 17. V. 24 = 26. Matth. Kap. 22. Vers 17 = 21. Br. an die Röm. 13 Kap. 1 = 7 Vers) dem Kriſten bei jedem Anlaß ein, und auch aus dieſem Grund ſind die Unterthanen dazu verpflichtet. Wer ſich alſo an dem Regenten vergreift, denſelben verlezt oder mishandelt, begeht demnach auch vor Gott eine ſchwere Sünde.

§. 3.

Verſchiedene Arten ſich an dem Landesherrn zu vergreifen.

Es kann ſich aber jemand auf verſchiedene Weiſe an dem Landesherrn vergreifen.

Fürſten-

Die höchſte Gattung dieſes Verbrechens iſt Fürſten-Mord; wenn nehmlich ein Unterthan, oder eine andere ſich zu ſelbiger Zeit in dem Lande aufhaltende Perſon den Re-

oder Kaiſermord. Regenten vorſetzlicher Weiſe umbringt, es mag auf welcherley Art geſchehen.

§. 4.

Dieſes Verbrechens macht ſich in dem Teutſchen Reich auch jener ſchuldig, der den Kayſer als das Haupt des Reichs ermordet. —

§. 5.

Die Strafe des vollendeten Fürſten- oder Kayſer-Mords iſt für den Mörder die nehmliche, wie bei vollendetem Hochverrath (oben I Abſchnitt §. 7.) —

§. 6.

Sind mehrere Theilnehmer und Mitverſchworne dabey, ſo werden dieſelbe nach eben den unterſchiedlichen Graden und eben ſo beſtraft, wie die Theilnehmer an dem Hochverrath. (S. oben I Abſchnitt §. 8. 9. 10.) Die Aufſchrift auf der Schandtafel iſt dabei: **Wegen Theilnahme an Fürſten- (oder an Kaiſer-) Mord.** —

§. 7.

So auch jene, die Wiſſenſchaft von dem Vorhaben hatten, ohne es zu entdecken (I Abſchn. §. 11.)

§. 8.

Verſtümmlung oder Verwundung deſſelben. Die zweyte Gattung der Verbrechen gegen den Landesherrn iſt vorſetzliche würklich vollbrachte Verſtümmlung oder Verwundung deſſelben ohne Abſicht ihn zu tödten. —

§. 9.

Die Strafe für die Verſtümmler oder Verwunder iſt alljährige Peitſchung um den Galgen, auf-

hängen

hängen an denſelben drey Tage hinter einander, jedesmal auf einen halben Tag im eiſernen Käfig, und ewiges hartes Gefängniß mit Brandmarkung an der Stirne. —

§. 10.

Die Theilnehmer im höchſten Grade, die jedoch auf keine Weiſe zu der Verwundung oder Verſtümmlung geholfen haben, werden mit Auspeitſchen, einmaliger Aufhängung an den Galgen im eiſernen Käfig, und ewigen Zuchthausſtraſe mit Brandmarkung an der Stirne, und wöchentlicher Züchtigung beſtraſt. —

§. 11.

Bei den Theilnehmern im mittlern Grade iſt die Straſe, Ausſtellung am Pranger mit der Schandtaſel und der Aufſchrift: **Wegen Theilnahme an Verwundung des Landesherrn**, Auspeitſchung und zwanzig jährige Zuchthausſtraſe mit Willkomm und Abſchied und jährlicher Züchtigung.

§. 12.

Für die Theilnehmer im geringern oder unterſten Grade iſt die Straſe 1. 2. 3. bis ſechsjährige Zuchthausſtraſe, mit oder ohne Willkomm und Abſchied, mit oder ohne wöchentliche, oder jährliche Züchtigung, nach Ermeſſen des Richters. —

§. 13.

Unternommener aber nicht vollendeter Fürſten-Mord.

Die Straſe des unternommenen aber aus zufälligen Urſachen nicht vollführten Fürſtenmords, iſt für die Unternehmer die nemliche, wie bei den Unternehmern und Rädelsführeren bey entdecktem Hochverrath. (Oben I. Abſch. §. 13.)

§. 14.

So auch der Theilnehmer im höchſten, mittlern, und unterſten Grade. (I. Abſchn. §. 14.).

§. 15.

Oder Verſtümlung und Verwundung desſelben.

Die Strafe des unternommenen aber aus zufälligen Urſachen nicht vollbrachten oder zeitlich entdeckten Vorhabens der Verſtümmlung oder Verwundung, iſt bey den Unternehmern oder Rädelsführeren die nemliche, wie jene der Theilnehmer im höchſten Grade bey vollendeter Verſtümmlung oder Verwundung. (Oben §. 10.)

§. 16.

Jene der Theilnehmer im höchſten Grade, wie im obigen Falle, (§. 11.) die der Theilnehmer im mittlern Grade. Und jene der Theilnehmer im mittleren Grade, wie im obigen Falle (§. 12.) bey den Theilnehmern im unterſten Grade, jedoch ſo viel die Zuchthausſtrafe betrift, nie unter 6 Jahren, und nach den Umſtänden von 6 - 10 Jahren. —

§. 17.

Die Theilnehmer im unterſten Grade werden mit öffentlichen Stokſchlägen von 25 - 50 Streichen, und mit 1 bis 4 jähriger Zuchthausſtrafe, mit oder ohne jährliche Züchtigung, und Abſchied, nach Ermeſſen des Richters. —

§. 18.

Wer von einer vorhabenden Verſtümmlung und Verwundung des Fürſten Wiſſenſchaft gehabt hat, ohne s zu entdecken, wird nach Maasgabe der Umſtände und ſeiner gröſſern oder geringern Einſicht und

Ver-

Verſtandeskräften, als Theilnehmer im höchſten, mittlern, oder geringſten Grade beſtraft. (nach §. 16. 17.)

§. 19.

Verjährung der Strafe.

Die Strafe des vollendeten Fürſtenmords und Verſtümmlung, oder Verwundung desſelben, wird bey den Mördern, Verwundenden und Theilnehmern im höchſten und mittlern Grade durch keinen Zeit-Umlauf verjährt. — Die Strafe der Theilnehmer im unterſten Grade wird binnen 20 Jahren verjährt, wenn anders der Theilnehmer hinlängliche Zeugniſſe über ſeine untadelhafte Aufführung, während dieſer Zeit, beyzubringen vermag. —

§. 20.

Die Strafe des unternommenen Fürſtenmords, oder Verſtümmel- und Verwundung deſſelben, wird, ſoviel die Rädelsführer und Theilnehmer im höchſten Grade betriſt, gleichfals durch keinen Zeit-Umlauf verjährt. Bei den Theilnehmern im mittlern Grade aber, bey Beweiß ſonſtig guter Aufführung, binnen 20, bey jenen im unterſten Grade endlich, unter gleicher Vorausſetzung, binnen 10 Jahren.

§. 21.

Mord, Verſtümmel- oder Verwundung anderer fürſtlicher Perſonen.

Der Mord, die Verſtümmel- oder Verwundung der Gemalin des Landesfürſten, oder ſeiner Kinder und KindsKinder, ſo auch ſeiner Brüder und Schweſtern, oder in deren Abgang derjenigen Perſon, welcher die Nachfolge in der Regierung bei Abſterben des Landesherrn zukömmt, werden ſowohl bey vollbrachter als bey blos unternommener That, auf dieſelbe Weiſe, wie bey dem Landesherrn ſelbſt beſtraft. Der an den übrigen Mit-

gliedern der Fürſtlichen Familie begangene, oder unternommene Mord, Verſtümmel, oder Verwundung, iſt hingegen nicht anders, noch höher, als der an jeder andern Perſon, zu beſtrafen.

§. 22.

Mißhandlung des Regenten durch Thätlichkeiten.

Die dritte Gattung der Verbrechen gegen den Landesfürſten iſt vorſetzliche Mißhandlung deſſelben durch Thathandlungen, z. B. durch Schläge, jedoch ohne Verwundung, rc.

§. 23.

Eine ſolche würklich vollbrachte Mishandlung wird bey dem Mishandelnden ſelbſt mit Ausſtellung an den Pranger, mit der Schandtafel und Aufſchrift: **Wegen Mishandlung des Landesherrn**, mit Auspeitſchen und ewigem Feſtungsbau, oder Zuchthaus, mit jährlicher öffentlicher Züchtigung zu 50 Streichen und Brandmarken an der Stirne beſtraft.

§. 24.

Bey ſonſtigen Theilnehmern im höchſten Grade, iſt die Strafe Auspeitſchen und ewiger Feſtungsbau, oder Zuchthaus ohne Brandmarkung.

Im mittlern Grade, ewiges Zuchthaus mit Willkomm und wöchentlicher Züchtigung von 10 bis 20 Streichen.

Im geringſten Grade, öffentliche Stockſchläge zu 25 - 50 Streichen, mit 3 - 6 jähriger Zuchthausſtrafe mit Abſchied, mit oder ohne wöchentliche Züchtigung.

§. 25.

Unternommene aber nicht vollbrachte Mishandlung wird an dem Mishandelnden, wie bey vollbrachter

ter Mishandlung an dem Theilnehmer im höchſten Grade — (vor. §.) — An dem Theilnehmer im höchſten Grade, wie dort an dem Theilnehmer im mittlern Grade, und an dem Theilnehmer im mittlern Grade, wie dort an dem Theilnehmer im geringſten Grade, beſtraſt.

§. 26.

Die Strafe der Theilnehmer im geringſten Grade aber, iſt bey einer unternommenen, aber nicht vollbrachten Mishandlung des Fürſten, 1 = 3 jährige Zuchthausſtrafe mit Willkomm und Abſchied, mit oder ohne wöchentliche Züchtigung.

§. 27.

Von Mishandlung der Gemalin und Kinder des Fürſten, ſeiner Geſchwiſtrigen, des Nachfolgers an der Regierung und den übrigen Perſonen der Fürſtlichen Familie gilt das nemliche, wie bey Verſtümmel = oder Verwundung derſelben (oben §. 21.)

§. 28.

Verjährung der Strafe.

Auch von der Verjährung der Strafe gilt das nemliche, wie bey Verſtümmel- oder Verwundung des Fürſten. (oben §. 19.).

§. 29.

Schmähſchriften und Pasquille.

Die vierte Gattung von Verbrechen gegen den Landesherrn machen die auf denſelben verfertigte und ausgeſtreute Schmäh-Briefe, Schriften und Pasquille aus.

§. 30.

Wird in ſolchen Schriften zugleich deutlich und ausdrücklich Ungehorſam gegen die landesherrliche Befehle,

fehle, folglich Aufruhr geprediget; ſo kann nach der unterlaufenden gröſſern oder mindern Bosheit, (wenn anders kein würklicher Aufruhr noch daraus entſtanden iſt,) ſogar die Strafe des unternommenen, aber nicht vollbrachten Hochverraths, oder der Theilnahme daran, gegen den Verfaſſer und gegen den Verleger, Ausſtreuer, Verkäufer oder ſonſtige Theilnehmer erkannt werden.

§. 31.

Enthält aber die Schrift keine offenbare, oder deutliche Aufwieglung zum Aufruhr, ſondern bloß perſönliche Läſterungen und zwar unwahre dem Landesfürſten angedichtete entehrende (infamirende) Handlungen, ſo iſt die Strafe gegen den Verfaſſer und Verleger ewiges, oder nach Maasgab der Bosheit 6, 10, bis 20 jähriges Zuchthaus mit Willkomm, und bey der temporairen Zuchthausſtrafe mit Abſchied. Gegen die ſonſtigen Verkäufer, Ausſtreuer und Theilnehmer aber immerhin die Hälfte der gegen den Verfaſſer ausgeſprochenen Strafe, nemlich bey der temporairen Zuchthausſtrafe, 3, 5, bis 10 Jahren, bey der ewigen Strafe gegen den Verfaſſer 20 Jahren.

§. 32.

Wenn aber die Schmähſchrift keine ſolche entehrende Handlungen dem Regenten andichtet, ſondern bloſe Schmäh- und Läſterungen enthält, ſo iſt die Strafe gegen den Verfaſſer und Verleger 2, 3, bis 6 jähriges Zuchthaus mit Willkomm und Abſchied, gegen die übrigen Verkäufer, Ausſtreuer und Theilnehmer aber die Hälfte.

§. 33.

Eben dieſelbe verſchiedene Strafen treten auch bey Schmähſchriften gegen die Gemahlin, Kinder

und

und KindesKinder des Landesherrn, gegen deſſen Geſchwiſtrige und gegen den Nachfolger in der Regierung ein. Schmähungen gegen die übrige fürſtliche Perſonen, werden nicht ſchärfer, als die gegen Privat-Perſonen beſtraft.

§. 34.

Verjährung der Strafe.

Die Strafe der Aufruhr verbreitenden, gegen den Landesherrn gerichteten Schriften, wird nach den nemlichen Grundſätzen, wie bey ſonſtigem unvollendeten Hochverrath, verjährt, oder nicht verjährt. (Oben I. Abſchnitt, §. 17.)

§. 35.

Die Strafe anderer den Landesherrn entehrender Handlungen andichtender Schmähſchriften, wird gegen den Verfaſſer und Verleger binnen 40 Jahren, gegen die ſonſtige Verkäufer, Ausſtreuer und Theilnehmer aber, binnen 20 Jahren verjährt.

§. 36.

Bey den, bloſe Läſterungen ohne Andichtung entehrender Handlungen enthaltenden Schmähſchriften gegen den Regenten, iſt die Verjährung der Strafe gegen den Verfaſſer und Verleger von 20 Jahren, gegen ſonſtige Verkäufer, Ausſtreuer und Theilnehmer aber, von 10 Jahren.

§. 37.

Nach dieſem Unterſchiede, werden auch die Strafen bey Schmähſchriften gegen die oben (§. 33.) benannte fürſtliche Perſonen verjährt. Bey den übrigen aber nicht anders, als bey Schmähſchriften gegen Privat-Perſonen. —

§. 38.

Es iſt hingegen gar kein Verbrechen, wenn jemand mit Beſcheidenheit, und ohne läſterungen und Anzüglichkeiten, entweder mit, oder ohne Vorſetzung ſeines Namens, über die von dem Staat und dem Regenten in irgend einem Geſchäft ergriffene Maasregeln, erlaſſene Verordnungen, und d. gl. ſeine Bemerkungen drucken läßt, und heraus⸗ oder dem Landesherrn übergibt; da vielmehr öfters dadurch der Landesherr über ihm zuvor unbekannte Umſtände belehrt, und das Wohl des landes befördert wird.

II. Hauptſtück.

Von Verbrechen gegen den Staat durch ſonſtige Handlungen.

I. Abſchnitt.

Von Verbrechen gegen das Völkerrecht.

§. 1.

Es liegt jedem Staat daran, mit den benachbarten und andern Staaten, im guten Vernehmen zu ſtehen; weil durch daſſelbe der wechſelſeitige Handel und Verkehr unterhalten wird, und die Hülfe und Unterſtützung der übrigen Staaten in Nothfällen um ſo ehender zu erwarten iſt. Nicht ein jedes land, ja keines, bringt alles hervor, was der Menſch zu ſeinem Bedürfniß, oder zu ſeiner Gemächlichkeit vonnöthen hat; daher entſtehet der Tauſch und Verkauf der in den verſchiedenen ländern wachſenden lebensmittel, oder ſonſtigen Nothwendigkeiten. So giebt z. B. das

eine

eine Land dem andern Getraid, und lezteres dem erſtern Weine, Holz, Vieh oder dgl. — Wird nun aber der eine Staat von dem anderen oder von den Unterthanen deſſelben beleidigt; ſo kann es geſchehen, daß der beleidigte Staat, um ſich zu rächen, oder um ſich Genugthuung zu verſchaffen, die Ausfuhr ſeiner Güter in das andere Land ſperret und verbietet, woraus gar leichtlich Theurung oder Mangel daſelbſt entſtehen mag.

Hieraus, und um dergleichen nachtheilige Feindſchaften zwiſchen den Staaten zu verhüten, folgt die Pflicht eines jeden Unterthanen, die fremde Staaten und ihre, bey dem Regenten ſeines Staats angeſtellte Geſandte, Bevollmächtigte und Bedienſtete auf keinerley Weiſe zu beleidigen; und zwar gilt dieſes von den Zeiten, wo übrigens ein Staat mit dem andern im Frieden lebt.

§. 2.

Bricht aber Krieg zwiſchen zwey Staaten aus, ſo iſt zwar jeder Unterthan nach ſeinen Kräften und Vermögen ſchuldig, ſeine Mitbürger und ſein Vaterland gegen den Angrif der Feinde zu vertheidigen; ſelbſt wenn es durch die ihm von ſeinem Obern befohlne traurige Mittel des Brandes, der Verheerung und d. gl. geſchehen muß. Vorzüglich iſt der Soldat bey Einfällen in das feindliche Land ſchuldig, nach dem Befehl ſeiner Offiziere dem Feind ſo viel Schaden zu thun, als er kann, ſelbſt wenn es mit Blutvergieſſen oder durch andre gewaltthätige Mittel geſchieht. Hingegen iſt es eben ſo unkriſtlich als unmenſchlich, ohne erhaltene Befehle arme unbewafnete Leute, beſonders Weiber, Kinder und Greiſe aus purem Muthwillen und ohne Noth niederzuhauen, wehrloſe und ſich ergebende Gefangene kaltblütig und

grauſam zu morden, auf Raub und Plündern der Häuſer und andern Eigenthums auszugehen; Weiber und Töchter gewaltſam zu entführen oder gar zu ſchänden, u. ſ. w.; über ſolche Behandlungen muß jeder wohldenkender Mensch ſich entſetzen; ſie beweiſen auch keine Herzhaftigkeit, ſondern Grauſamkeit und Niederträchtigkeit.

§. 3.

Die gegen das Völkerrecht, das iſt: gegen die Rechte eines Volks gegen das andre begangene Verbrechen zu Friedenszeiten, werden, wenn das Verbrechen durch verübte öffentliche Gewalt auf fremden Boden, z. B. durch Einfall auf denſelben, durch falſche Werbung oder d. gl. geſchehen iſt, mit Ueberlieferung des Verbrechers an den beleidigten Staat zur Selbſtbeſtrafung geahndet. — Betriſt das Verbrechen Verletzungen der mit dem beleidigten Staat beſtehenden Handlungsverträge, ſo werden dieſelbe nach den Handelsverordnungen geſtraft. Betreffen ſie endlich Mishandlungen oder Unbilden gegen die Geſandte eines fremden Staats, ſo iſt die Strafe doppelt, wie jene bey Unbilden, Mishandlungen oder Schmähungen von Privatperſonen. Eben ſo werden auch Schmähſchriften und Pasquille, welche falſche Andichtungen gegen fremde Staaten und ihre Geſandte enthalten, auf angebrachte Klage mit doppelter Strafe, wie gegen Privatperſonen geſtraft.

§. 4.

Die zu Kriegszeiten gegen das Völkerrecht, oder gegen die Menſchlichkeit begangene Verbrechen werden erſtlich mit der auf jene Gattung des Verbrechers im Allgemeinen geſetzten Strafe z. B. des Mords, und überdies mit dreymaliger Ausſtellung

an

an den Pranger mit der Schandtafel, und der Aufſchrift „wegen Verlezung des Völkerrechts und der Menſchlichkeit beſtraft.

§. 5.

Die Strafe der zu Friedenszeiten geſchehenen Verletzungen des Völkerrechts, wird ſo wie ſonſt bey jedem Verbrechen der nemlichen Gattung vorgeſchrieben iſt, verjährt.

§. 6.

Bey den zu Kriegszeiten geſchehenden derley Verletzungen aber binnen 3 Jahren nach geendigtem Krieg und Wieder-Einrückung der Truppen in ihre Standquartier.

II. Abſchnitt.

Von Verbrechen durch Veruntreuung öffentlicher Gelder, Beraubung des öffentlichen Schatzes, betrügeriſchen und andern Rezeſſen, u. dgl.

§. 1.

Die dem Staat und Land oder dem Landesherrn zugehörige öffentliche Gelder können auf verſchiedene Weiſe entwendet und veruntreuet werden. — Verſchiedene Arten dieſes Verbrechens.

§. 2.

So kann erſtlich eine fremde nicht in Bedienſtung ſtehende Perſon derley Gelder entwenden, den öffentlichen Schatz und d. gl. berauben, es mag mit oder ohne Einbruch geſchehen. Veruntreuung und Diebſtal.

§. 3.

§. 3.

Es kann Zweytens jemand, dem die Verwaltung oder Verwahrung des öffentlichen Schatzes aufgetragen iſt, ſelbſt dergleichen Gelder auf einmal, oder auch nach und nach, auf die Seite räumen und ſelbige entwenden.

§. 4.

Oder es können Drittens andre bey der Verwalt- und Verwahrung angeſtellte geringere Bedienſtete, z. B. Schreiber, Boten und ſo weiter, einen ſolchen Diebſtal begehen.

§. 5.

Oder es begehen Viertens andere zwar in des Staates- oder in landesherrlichen Dienſten ſtehende, aber nicht bey der Geldverwaltung angeſtellte Perſonen den Diebſtal.

§. 6.

betrügeriſche

Weiters können Fünftens öffentliche Gelder durch die Verwalter allmählich angegriffen werden, mit oder ohne Angabe des Vorſatzes, als habe der Veruntreuende dieſelbe ſeiner Zeit wenigſtens nach und nach wieder erſetzen wollen.

§. 7.

Und andere Rezeſſe.

Endlich kann auch Sechſtens durch bloſe Nachläſigkeit des Verwalters, Beamten ꝛc. ꝛc. z. B. durch unterlaſſene Eintreibung der landesherrlichen Gefälle und Einkünften ein Rückſtand und Abgang an den öffentlichen und landesherrlichen Geldern entſtehen.

§. 8.

Strafen.

In dem erſten Falle (§. 2.) iſt die Strafe keine andere als bey jedem ſonſtigen

gen gemeinen oder gewaltthätigen Diebſtal derſelben Gattung.

§. 9.

In dem zweyten Falle (§. 3.) wenn nemlich der Beamte, Verwalter, Kaſſier ꝛc. die öffentliche und landesherrliche Gelder ſelbſt angreift, iſt das Verbrechen um ſo ſchwerer, folglich auch die Strafe nothwendiger Weiſe um ſo höher; da nebſt der einem jedem durch göttliche (2. B. Moyſ. 20. Kap. 15. V.) und menſchliche Geſätze auferlegten allgemeinen Pflicht, niemand in ſeinem Eigenthum zu kränken, ein ſolcher noch das von dem Staat und von dem Landesherrn in ihn geſetzte beſondere Vertrauen misbraucht und ſeine Dienſtes-Pflicht verlezt. Die Strafe iſt daher auch nebſt dem Erſatz des Entwendeten die doppelte Strafe eines gemeinen, an einer Privat-Perſon mit oder ohne Gewalt verübten Diebſtals, mit vorgängiger Ausſtellung an den Pranger und Herumführung des Verbrechers durch die Hauptgaſſen, mit dem Ausruf und angehängter Schandtafel mit der Aufſchrift, „**Wegen Entwendung anvertrauten herrſchaftlichen Gelder; oder wegen Beraubung des anvertrauten öffentlichen Schatzes.** —

§. 10.

In dem **dritten** Falle, (§. 4.) wo geringere bey dem Verwahr- und Verwaltungs-Amte der Gelder angeſtellte Perſonen einen Diebſtal an öffentlichen und landesherrlichen Geldern begehen, iſt die Strafe, nebſt dem Erſatz, die gewöhnliche Strafe des Diebſtals jener Gattung mit vorgängiger Ausſtellung an den Pranger, Herumführung mit der Aufſchrift: **Wegen Diebſtals anbefohlener öffentlicher Gelder.**

§. 11.

Wenn im vierten Falle (§. 5.) andere in des Staats oder Landesherrn Dienſten ſtehende Perſonen,

Staats

Staats oder landesherrliche Gelder mit oder ohne Gewalt entwenden, ſo iſt die Strafe jene des gemeinen gegen Privat-Perſonen verübten Diebſtals jener Gattung mit Herumführung des Verbrechers durch die Hauptſtraſſen, und Ausrufung ſeines Verbrechens mit den Worten: **Wegen verlezter Pflicht gegen den Landesherrn (oder gegen den Staat) durch Diebſtal.** —

§. 12.

Im fünften Falle (§. 6.) wo durch angegriffene Staats oder herrſchaftliche Gelder, mit dem wahren oder angeblichen Vorſaz, die angegriffene Gelder wieder zu erſetzen, ein Rechnungs-Rezeß entſteht; iſt die Strafe die nemliche, wie bey gemeinem einer Privat-Perſon zugefügten Diebſtal deſſelben Betrags.

§. 13.

Jedoch iſt hiebey auf die geringe Beſoldung des Schuldigen, auf deſſen übermäſig groſſe Familie, auf einen ſchnell ausgebrochenen Unglücksfall in derſelben, und d. gl. vorzüglich zu achten; indem ein ſonſt allgemein als rechtſchaffen bekannter, nicht leichtſinniger Mann in einem ſolch unglücklichen Falle eher zu bemitleiden, als wie ein Dieb zu beſtraſen iſt.

Wäre nun der Fall ein ſolcher, ſo ſolle die Sache nach vollführter Unterſuchung dem Landesfürſten vorgelegt, und deſſen Entſcheidung erwartet werden. Der Schuldige iſt alsdann nicht wegen Diebſtals, ſondern wegen Misbrauchs anvertrauter Gelder ſtrafbar, und dafür nebſt dem entweder auf einmal, oder in Friſten zu leiſtenden Erſatz mit Feſtungs-Arreſt auf 1. 2. bis 3 Jahr nach Gröſſe des Betrags, mit oder ohne Einziehung ſeines Dienſtes, zu belegen.

§. 14.

Rechnungs=Rezeſſe, die aus Nachläſſigkeit des Einnehmers, Beamten, Rechners, Kaſſiers entſtehen, werden das erſtemal mit dem Erſatz aus eignen Mitteln, und einem Verweis; das zweytemal mit dem Erſatz, und einer Geldbuſſe von gleich hohem Betreff zum Beſten der Sportel- und Entſchädigungs-Caſſa, das drittemal aber nebſt dem einfachen Erſatz mit Dienſtes-Verluſt beſtraft.

§. 15.

Verjährung.

So lange bey den gegen den Staat, oder gegen den Landesherrn durch Veruntreuung öffentlicher Gelder, Beraubung des Schatzes, Rezeße ꝛc. unternommene Handlungen, der volle Erſatz des entwendeten nicht geſchehen iſt; ſo lange können auch die darauf geſetzte Strafen nicht verjährt werden. Iſt aber der Erſatz geleiſtet, und die darauf geſezte Geldſtrafe entrichtet; ſo werden ſie in doppeltem Zeitraum, wie die Strafen andrer Diebſtäle gleicher Gattung oder Betrags, verjährt.

III. Abſchnitt

Von Verbrechen gegen die öffentliche Juſtitz, und gegen die öffentliche Ruhe.

§. 1.

Der Zweck des Staates und der Verfaſſung eines jeden Landes, iſt Sicherheit der Unterthanen und ihres Eigenthums. Dieſer Zweck kann nicht anders erhalten werden, als durch wohl eingerichtete Gerichtshöfe und Beamtungen. Streitten ſich in bürgerlichen Fällen zwey oder mehrere über das Ei-

gen-

genthum einer Sache, über ein Recht, über eine Forderung, die der eine macht, und der andere abläugnet, ſo wird der Streitpunkt vor das Amt, Gericht oder Stelle gebracht, wohin er nach der beſondern Verfaſſung eines jeden Landes gehört. Das Amt oder die Stelle vernimmt die Gründe eines jeden Theils und urtheilet endlich, wer recht oder unrecht hat? Von dem Unterrichter kann der unterliegende Theil in den meiſten Fällen ſeine Beſchwerde an den Oberrichter bringen, und darf hoffen, dort Recht zu finden, wenn der Unterrichter ſich geirrt haben ſollte. Und ſo wird dem einen eine Sache zu= dem andern abgeſprochen, nachdem er ſein Recht erwieſen, oder nicht erwieſen hat.

In peinlichen Fällen, wo es nemlich um Beſtrafung jener zu thun iſt, die ein Verbrechen gegen ihre Mitunterthanen, oder gegen andere begangen haben, wird die Anklage gegen ſolche Verbrechen bey den Gerichtsſtellen angebracht, oder ſie entdecken dieſelbe ſelbſt. — Sie nehmen den Angeklagten gefangen, unterſuchen die Sache, verurtheilen oder ſprechen ihn los, nachdem er ſchuldig, oder unſchuldig befunden wird.

Nun iſt aber augenfällig, daß zu allem dieſem eine gewiſſe Macht und Gewalt bey den Gerichten nothwendig ſeye, und daß dem Unterthanen nicht erlaubt ſeyn kann, ſich dem Ausſpruch der Beamtung, des Gerichts, oder der Stelle zu widerſetzen, oder andre zur Widerſetzlichkeit anzureitzen, ſelbe durch Liſt oder gar mit Gewalt zu befreyen. Ein guter Bürger und treuer Unterthan verehrt vielmehr jeden Ausſpruch des Gerichts, fügt ſich demſelben mit Gehorſam, und hilft auch andere dazu anzuhalten, daß

ſie

ſie ſich deſſen Befehlen unterwerfen. Statt einen Schuldigen der verdienten Strafe, und der Macht der Gerechtigkeit zu entreiſſen, wünſcht er vielmehr Ordnung und Sicherheit in dem Lande herrſchen zu ſehen, und ſieht ein, daß dieſes unmöglich iſt, wenn jene ungeſtraft durchkommen, welche Strafe verdienen.

§. 2.

Eben ſo weiß der gute und hellſehende Unterthan, daß in jedem Gericht Gerechtigkeit und Unpartheylichkeit, ohne Vorliebe und Haß, für niemand ſtatt haben müſſe, wenn anders das Wohl des Landes und der Unterthanen befördert, und der Staat nicht eine Mördergrube werden ſolle, wo der Stärkere, der Mächtige und Reiche am Ende allzeit Recht behält, und der Schwache, der Geringere und der Arme unterliegt. Ein Unterthan, der ſein Land und ſeine Mitbürger liebt, wird daher niemals ſein Geld oder ſonſtige Mittel anwenden, um einen vielleicht ſchlechtdenkenden Richter zu beſtechen, ihn zur Partheylichkeit zu verleiten, und ſo durch Zugrundrichtung ſeines Gegners ſich zu bereichern, oder vor Verluſt zu ſchützen. Ein guter Bürger weiß vielmehr, daß ein ſolcher Gewinn, der durch Ungerechtigkeit erpreßt, und gewonnen wird, kein Glück bringen kann, und weil er gut und rechtſchaffen denket, ſo verhaſſet und verabſcheuet er den geldgierigen und pflichtvergeſſenen Beamten, oder Richter, der gewiſſenlos genug iſt, die Gerechtigkeit zu verkaufen, und zeigt ihn entweder dem Landesherrn an, wenn er deutliche und unwiderſprechliche Beweiſe ſeines Verbrechens in Handen hat, oder wenn ihm ſolche abgehen, und er es alſo, ohne Gefahr als ein Verleumder behandelt zu werden, nicht wagen darf, ihn anzuklagen; ſo verachtet er ihn in ſeinem Herzen, und erwartet von der göttlichen und menſchlichen

Gerechtigkeit, daß er ſich in ſeine eigne Irrwege verwicklen, und endlich einmal zur verdienten Strafe werde gezogen werden.

§. 3.

Aus der nemlichen Urſach, weil der rechtſchaffene Unterthan nichts verlangt, wozu er nicht ein Recht hat, weil er jedermann das Seinige von Herzen gönnt, und ſich mit fremdem Schaden nicht bereichern will; fängt er auch mit niemanden einen ungegründeten Streit an, macht nicht Anſpruch auf Geld und Gut, wozu er ſich nicht im Gewiſſen befugt hält, und unterläßt daher auch alles, was auf bloße Neckerey ſeines Mitbruders, aus Haß und Feindſchaft, aus Bosheit oder Neid von andern zu geſchehen pflegt.

Nur wenn er würklich einen gegründeten Anſtand hat, worinn er ſich nicht ſelbſt zu helfen weiß, nimmt er ſeine Zuflucht zu einem Gelehrten und als ehrlicher Mann bekannten Rechtsgelehrten, oder Advokaten, und fragt ihn um Rath. Hingegen vermeidet er alle hungerige Winkel-Advokaten, die meiſtentheils abſichtlich ſuchen, die Unterthanen in weitausſehende und koſtſpielige Prozeſſe zu verwickeln, wovon ſie allein am Ende den Gewinn haben, indeſſen der Unterthan öfters darüber verdirbt und muthwilliger Weiſe um das Seinige kömmt. Er erkennt ſolche Prozeſſe-Schnapper am eheſten dadurch, wenn er merkt, daß ſie aus jeder Kleinigkeit gleich ein groſſes Aufheben machen, daß ſie dabey ſogleich zum Prozeſſiren rathen, vom Vergleichsweege abmahnen, oder wohl gar ihm den Prozeß abhandeln, oder ſich einen Theil des Gewinnſtes zum voraus bedingen wollen, u. ſ. w. Solchen Leuten iſt um ſo weniger zu trauen, da ihre Ehrlichkeit faſt immer verdächtig iſt, und ſie ſich ſogar oft zum Nachtheil, und zur zu Grundrichtung desjenigen,

den

den ſie berathen und vertheidigen ſollen, mit dem Gegentheil heimlich abfinden und verſtehen.

§. 4.

Verbrechen gegen die öffentliche Juſtiz.

Wer nun auf welcherley Weiſe ſich gegen die Handhabung der öffentlichen Juſtiz vergeht, begeht ein Verbrechen gegen den Staat, und unterliegt nach deſſen gröſſern oder mindern Schwere der verhältnißmäſigen Strafe.

§. 5.

a) Der Richter und Beamten ſelbſt,

Unter den verſchiedenen Perſonen, die ſich gegen die Handhabung der öffentlichen Juſtiz verfehlen können, iſt erſtens **der Richter und Beamte ſelbſt.**

§. 6.

Richter und Beamte ſind eben ſo gut Menſchen, wie ihre Untergebene. Sie ſind folglich auch eben ſo gut den Leidenſchaften der Liebe, und des Haſſes unterworfen, und können ſich davon bis zur Partheilichkeit hinreiſſen laſſen.

§. 7.

Partheilichkeit.

Meiſtens hat in Partheilichkeit ſolcher niedrigen Seelen die Geldgierde zum Grund, und die von dem einen Theil ihnen gebrachte Geſchenke an Geld, oder Geldswerth verleiten ſie zu einem zu Gunſten deſſelben gereichenden Spruch, oder ſonſtiger Verfügung.

Wird daher ein Richter oder Beamter überführt, daß er für angenommene kleine oder große Geſchenke wiſſentlich und vorſetzlicher Weiſe ein ungerechtes Urtel ausgeſprochen, oder ſonſt eine ungerechte dem unterliegenden Theil läſtige Verfügung getroffen hat; ſo iſt

er nicht nur zum doppelten Erſatz des ſolchergeſtalten bezogenen Geſchenks, oder des Werths deſſelben zum Beſten der Sportel- und Entſchädigungs-Kaſſe anzuhalten, ſondern iſt überdieß ohne alle Rückſicht mit gänzlicher Entfernung von ſeiner Stelle mit Auspeitſchung, und 3 bis 6 jähriger Zuchthausſtrafe, dann mit ewiger Landesverweiſung zu beſtrafen. Dem unterliegenden Theile bleibt überdieß die Regreß-Klage gegen denſelben vorbehalten.

§. 8.

Derjenige aber, der den Richter durch Geſchenke beſtochen hat, iſt in dieſem Falle zur Erlegung des Werths des Geſchenkes zum Beſten der benannten Kaſſe, dann, wenn keine weitere Bosheit dabey erſcheint, zu 3 bis 6 wöchigem Arreſt mit gewöhnlicher Atzung zu verdammen.

§. 9.

Erhellet hingegen, daß der Beſtechende gewußt hat, daß er unrecht und der unterliegende Theil Recht habe; ſo iſt der Beſtechende zur Erlegung des doppelten Werths des Geſchenkes zum Beſten der Armen, zum Auspeitſchen oder Staupenſchlag und 3 bis 6 jährigem Zuchthaus zu verurtheilen. In beyden Fällen verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Herausgabe des unrechtmäſig, durch den ungerechten Spruch erhaltenen Guts vorausgehen muß.

§. 10.

Ergiebt ſich aus der Unterſuchung, daß der Richter ſich zwar nicht ungerechter Weiſe zu ſprechen, durch das ihm gemachte Geſchenk, habe verleiten laſſen, aber nur die Sache mehr gefördert und beſchleuniget habe, als er es auſſerdem würde gethan haben; ſo iſt er das erſtemal nebſt einem Verweis und zur Zurükerſtat-

ſtattung des Geſchenkes zum Beſten der Armen und Schulen, das zweytemal zur doppelten ZurükErſtattung des Werths deſſelben an die Arme, nebſt 3 monatlichen Suſpenſion, (Entfernung) von ſeinem Dienſt, und Gehalt, und das drittemal zum dreyfachen ſolchem Erſatz, nebſt gänzlicher und immerwährender Entfernung von jeglichem Dienſt, der nemlichen oder einer höhern Gattung, zu beſtrafen.

§. 11.

Oder aus Haſſe, Rache, Vorliebe,

Hätte ein Richter, zwar nicht wegen erhaltener Geſchenke, ſondern aus Haß oder Rache gegen den einen, oder aus Vorliebe gegen den andern Theil wiſſentlich und vorſätzlicher Weiſe eine Ungerechtigkeit zu des erſtern Nachtheil begangen; ſo iſt derſelbe (den einzigen Erſatz des Geſchenkes ausgenommen) eben ſo zu beſtrafen, wie der durch Geſchenke dazu verleitete Richter. (§. 7.)

§. 12.

Hat der unrechtmäſige obſiegende Theil hiebey nichts von dieſer Vorliebe des Richters für ihn, oder von dem Haß gegen den andern Theil gewußt, ſo fällt auch keine Schuld, noch Strafe auf ihn. War er dagegen mit dem Richter einverſtanden, wußte er um das ungerechte Verfahren deſſelben, ſo iſt er nebſt der Herausgabe des unrechtmäſig Bezogenen, eben ſo zu beſtrafen, wie der Beſtecher im ähnlichen Falle, (den Erſatz des Geſchenkes ausgenommen.) (§. 9.)

§. 13.

Ueberſchreitung der amtlich oder

Die nehmliche Strafe, wie bey vorſätzlichem Ausſpruch eines ungerechten Urtheils, gebühret auch dem Richter, wenn er auf ſonſtige Weiſe, wiſſentlich und vorſätz-

richterlichen Gewalt, aus Vorſatz.

licher Weiſe die Gränzen ſeiner Gewalt, oder die von den Geſätzen gegebene Vorſchriften zu jemandens Nach- und des andern Vortheil überſchreitet, z. B. in der Execution dem gefällten Urtheil aus Rache, wegen Beſtechung oder aus Vorliebe gegen den einen Theil zu weit geht; wenn er einer dieſer Urſachen halber jemanden, der eines Verbrechens angeklagt wird, ohne Noth und gegen die Vorſchrift der Geſätze niederwirft und einkerkert u. ſ. w.

§. 14.

Oder aus Uebereilung.

Sollte aber eine ſolche Ueberſchreitung der richterlichen Gewalt nicht aus derley Urſachen, ſondern aus übertriebenem und unzeitigem Eifer und aus Uebereilung geſchehen ſeyn; ſo iſt ein ſolcher Richter für das erſtemal nebſt Erſatz der unnöthig und zu viel verurſachten Köſten mit einem Verweis, das zweitemal überdies mit einer Geldbuſſe, das drittemal aber mit einer viertel- bis einjährigen Suſpenſion, und ſo weiter bis zur gänzlichen Entlaſſung von ſeiner Stelle zu belegen.

§. 15.

Saumſeligkeit des Richters.

Erwieſene und bey vorgegangener Unterſuchung wahr befundene Nachläſigkeit und Saumſeligkeit eines Richters iſt von Anfang durch ernſtliche Ermahnungen; dann durch Verweiſe, hierauf mit Anſetzung zuerſt einer einfachen, hiernächſt einer doppelten ja dreyfachen Geldbuſſe, endlich mit Erledigung der Sache durch einen dritten auf eigne Unkoſten des ſaumſeligen und endlich ſogar mit Suſpenſion auf 3 Monat bis auf ein Jahr, ja zuletzt mit Entlaſſung von ſeiner Stelle zu ahnden.

§. 16.

§. 16.

b) Verbrechen der Advokaten gegen die öffentliche Juſtitz.

So wie ſich der Richter und Beamte ſeiner Seits gegen die öffentliche Juſtitz verfehlen kann, ſo kann es auch von andern Perſonen geſchehen. Insbeſondere kann dies der Fall ſeyn bey Advokaten, und andern vor Gericht in fremden Namen und Gewalt ſtreitenden Rechtsgelehrten. Und zwar

Durch Aufhezung zu ungegründeten Proceſſen.

Erſtens, wenn ein ſolcher die Parthey, die er vertritt, aus Gewinn- oder Proceß-Sucht zu Führung eines offenbar ungerechten und ungegründeten Streittes aufhetzt und antreibt. — Die Strafe dafür iſt, nebſt Ausſtreichung aller ſeiner Partey angerechneten Unkoſten, und Bezahlung ſämtlicher Gerichtskoſten für beyde Partheyen, für das erſtemal ein Verweis, für das zweytemal eine Geldbuſſe und drey monathliche Suſpenſion von der Advokatur, und endlich das drittemal eine gedoppelte Geldbuſſe mit gänzlicher Unterſagung der Advokatur.

§. 17.

Durch Bedingung eines beſtimmten Theils am Gewinn.

Verfehlt ſich der Advokat oder Rechtsgelehrte darinn, daß er entweder nebſt, oder ohne die geſätzlich beſtimmte Taxen ſich einen beſtimmten oder unbeſtimmten Theil des ſtreitigen Gegenſtandes oder deſſen Werths bey Anfang oder währendem Lauf des Proceſſes bedingt, ſo hat er das erſtemal nebſt dem Erſatz (wenn er ſchon etwas bezogen) eine Geldbuſſe von doppeltem Werth zu bezahlen, das zweytemal iſt er nebſt der vorigen Strafe auf ein Jahr von der Advokatur zu ſuſpendiren, und das drittemal verliert er nebſt der erſten Strafe ſein Advokatur-Recht auf immer.

§. 18.

c) Proceſſe unter fremden oder erdichteten Namen.

Würde jemand in fremdem Namen, ohne beſondere oder geſätzliche Vollmacht, oder auch unter erdichtetem Namen, einen Proceß mit jemanden anfangen, und darinn unterliegen, ſo hat er nicht nur alle verurſachte Gerichts- und übrige Koſten beyder Partheyen zu bezahlen, ſondern iſt noch überdieß nach Maasgabe der Bosheit und Schuld, entweder als ein Betrüger, oder aber wenigſtens mit einer merklichen Geldbuſſe, oder auch mit achttägig, 3 bis 6 wöchigem Gefängniß mit Reichung gewöhnlicher Atzung zu beſtrafen.

§. 19.

d) Widerſtand gegen Ausübung der Juſtitz.

Die Unterthanen können ſich ferner gegen die öffentliche Juſtitz vergehen, wenn ſie erſtlich der mit der Juſtitz verbundenen Gewalt, und ihren Anordnungen widerſtehen, ſelbige mit Gewalt verhindern, oder gar abtreiben, z. B. wenn bey einer rechtlich verhängten Execution eines Urtheils in bürgerlichen Fällen derjenige, den ſie trift, die Obrigkeit oder ihre Diener abweiſen, oder wohl gar mit Gewalt und Mishandlungen abzutreiben ſich unterſtünde.

§. 20.

Ein ſolcher Widerſtand hat mehrere Grade, nachdem die dabey untergelaufene Gewalt groß oder gering iſt. Entſteht dabey ein gefährlicher Auflauf des Volks, ſo wird der Widerſtand auch als ſolcher, und würde er bis zu einer hochverräthlichen Handlung anwachſen, als Hochverrath beſtraft.

§. 21.

§. 21.

Geſchieht aber der Widerſtand ohne Auflauf, aber doch mit thätlicher Widerſetzung, ſo iſt der Widerſtrebende nach den Umſtänden bey geringerm Grade mit 3 bis 4 wöchigem Arreſt theils mit gewöhnlicher Atzung und 2 bis dreymal die Woche bey Waſſer und Brod, bey mittlerm Grade mit vier bis ſechswöchigen Kriminal-Gefängniß und 15 bis 25 öffentlichen Stokſtreichen, und bey gröſſerm Grade mit drey bis ſechs monathlicher Zuchthausſtrafe mit Willkomm und Abſchied, auch nach den Umſtänden mit wöchentlicher Züchtigung von 6 bis 12 Streichen zu beſtrafen. —

§. 22.

Widerſtand ohne thätliche Widerſetzlichkeit, z. B. nur durch Verſperren oder Verrammeln der Hausthür u. dgl. iſt bey ſehr geringem Grade, blos mit einem Verweis, bey gröſſerm Grade aber mit 4 bis 8 tägigem Arreſt mit gewöhnlicher Atzung zu belegen.

§. 23.

Nach eben denſelben Grundſätzen und nach dem Unterſchied der Schuld werden auch die Helfer und Theilnehmer an ſolch einem Widerſtand beſtraft.

§. 24.

e) Verſchmähung der Juſtitz.

Der Verſchmähung der öffentlichen Juſtitz macht ſich derjenige ſchuldig, welcher einen von Gerichts, oder Amtswegen gegebenen Befehl vorſätzlich übertritt.

Durch Uebertrettung ihrer Verordnungen.

Betrift der Befehl Polizey oder bürgerliche Anordnungen, ſo iſt der Uebertretter im erſten Falle nach Innhalt der Policey-Verordnung, im zweyten aber entweder mit einer mäſigen Geldbuſſe, oder

aber auch mit 4 bis 8 tägigen Arreſt entweder ganz mit gewöhnlicher Atzung, oder zum Theil mit Waſſer und Brod zu beſtraffen.

§. 25.

Durch Rückkehr des Verbannten oder Entweichung aus dem Gefängniß ꝛc. ꝛc.

Beſteht hingegen die Verſchmähung der Juſtitz darinn, daß der durch ein Straf-Urtheil des Landes auf immer, oder auf eine Zeitlang Verwieſene, oder ins Zuchthaus, oder Gefängniß auf einige Zeit, oder auf lebenslänglich Verdammte vor Ablauf ſeiner Strafzeit zurückkömmt, oder entweicht, und wieder eingefangen wird; ſo wird bey dem auf eine Zeitlang Verwieſenen, die an der Strafe etwa ſchon verfloſſene Zeit, gar nicht gezählt, ſondern er muß die ganze Zeit wieder von neuem anfangen und aushalten.

War er aber auf ewig verwieſen, ſo iſt er, wenn es die erſte Rückkunft iſt, nach ausgeſtandener ſechswöchiger Zuchthausſtrafe, mit Willkomm und Abſchied wiederum aus dem Lande zu verweiſen, das zweytemal nach drey monathlichem, und das dritte- und folgendemal jedesmal mit einjähriger eben ſolcher Zuchthausſtrafe, auf gleiche Weiſe hinaus zu weiſen.

§. 26.

Bey Entweichung aus dem Zuchthaus, Feſtung oder Gefängniß, wozu der Schuldige auf eine gewiſſe beſtimmte Zeit verdammt war, hat die nemliche Beſtrafung ſtatt; er muß nemlich nebſt dem, daß er genauerer Obſicht empfohlen wird, jedesmal die ihm geſetzte Strafzeit von neuem anfangen.

§. 27.

Entweicht er bey ihm auferlegter ewiger Zuchthaus- Feſtung- oder Gefängnißſtrafe, ſo wird er un-

ter künftig ſtrengerer Verwahrung und Beraubung der etwa vorher gegönten gröſſern Freyheit, aber ohne weitere Beſtrafung, an ſeinen vorigen Ort gebracht.

§. 28.

Entweicht aber der Gefangene aus dem Gefängniß vor gefälltem Urtheil (worinn derſelbe alſo nicht zur Strafe, ſondern zur Verwahrung geſeſſen,) und wird wieder eingefangen, ſo hat gegen ihn, der Regel nach, keine Strafe ſtatt; hingegen iſt derſelbe feſter zu verwahren, und ſeine Entweichung für eine neue Anzeige des ihm angeſchuldeten Verbrechens anzuſehen.

§. 29.

Sollte er jedoch bey ſeinem Ausbruch oder Entweichung den Kerkermeiſter, die Wache, oder ſonſt jemanden mishandelt oder verwundet haben, ſo iſt er dieſer Mishandlung, oder Verwundung wegen, nach Vorſchrift der dießfallſigen Geſätze, beſonders zu beſtrafen.

§. 30.

f) Beyhülfe zur Entweichung.

Oefters, ja meiſtentheils wird ein Ausbruch oder Entweichung aus dem Gefängniß mit Unterſtützung fremder Hülfe vollbracht.

Der Mitgefangenen.

Jene, die ihn dazu unterſtützen, ihm helfen, die Flucht erleichtern, ſind entweder Mitgefangene, die ſich mit ihm zu retten ſuchen, und dann werden ſie, wie der würklich Entwichene ſelbſt, behandelt.

Des Kerkermeiſters.

Oder es ſind die Kerkermeiſter, die Schlieſſer, die Wache ſelbſt, die entweder wegen Beſtechung, oder aus ſonſtigen Urſachen denſelben zur Flucht behülflich ſind. Dieſe ſind nach Geſtalt des dem Entwichenen angeſchul-

deten gröſſern oder kleinern Verbrechens, nebſt gänzlicher und ewiger Entſetzung und Unfähigkeit zu ihrer vorigen Stelle, zu 1, 2, 3, bis ſechsjähriger Zuchthausſtrafe mit Willkomm und Abſchied, auch den Umſtänden nach, mit oder ohne wöchentliche Züchtigung, zu verurtheilen.

§. 31.

Nachläſigkeit derſelben.

Kann dagegen der Wache, dem Kerkermeiſter oder Schlieſſer keine vorſätzliche Mitwürkung, ſondern blos eine Nachläſigkeit beygemeſſen werden, ſo ſind dieſelbe nach den bedenklich- oder wenig bedenklichern Umſtänden, die dabey untergelaufen ſind, auch nach Masgabe des ſchweren oder geringern dem Entwichenen angeſchuldeten Verbrechens, entweder mit 10 bis 50 Stockſchlägen, oder aber mit 4, 8, bis 14 tägigen Gefängniß zum Theil mit gewöhnlicher Atzung, zum Theil bey Waſſer und Brod, oder ſogar mit 4 bis 6 wöchentlicher, auch mit vierteljähriger Zuchthausſtrafe zu beſtrafen.

§. 32.

Andrer Perſonen.

Iſt irgend eine andere Perſon, als die Kerkermeiſter, die Schlieſſer oder Wache dem Gefangenen zur Flucht behülflich geweſen, ſo iſt ſolche nach den Umſtänden und der Schwere des dem Entflohenen angeſchuldeten Verbrechens mit 1, 2, bis 4 wöchigem Arreſt bey gewöhnlicher Atzung, oder zum Theil bey Waſſer und Brod, oder auch mit 4, 6 wöchigem auch vierteljährigen oder gar halbjährigen Zuchthaus mit Willkomm und Abſchied zu beſtrafen.

§. 33.

Abfindung über eine Klage.

Die letzte Gattung von Vergehen gegen die öffentliche Juſtitz iſt die Verhinderung,

rung, daß die Verbrecher nicht der Strafe durch Verträge mit denſelben von der Anklage oder Strafe befreyet werden.

§. 34.

Von Seiten des Richters.

Es kann nemlich fürs erſte geſchehen, daß der Richter ſelbſt ſich mit dem Angeklagten um Geld oder Geldswerth abfinde, und denſelben ohne Strafe oder nur mit geringerer Beſtrafung, als die Geſätze vorſchreiben, durchhelfe; ein Richter, der deſſen überwieſen wird, wird nebſt doppeltem Erſatz des auf ſolche Weiſe Bezogenen, zum Beſten der Caſſe, mit Auspeitſchung oder Staupenſchlag und ewigem Zuchthaus beſtraft, das Verbrechen, deſſen der Schuldige angeklagt wäre, mag übrigens groß oder klein geweſen ſeyn. Geringere Amts- und Gerichts-Perſonen, Polizeydiener u. dgl. wenn ſie einer ſolchen über würklich begangene Verbrechen geſchehenen Abfindung überwieſen werden, ſind mit doppelter Strafe (nebſt Entſetzung ihres Dienſtes) zu belegen, als ein anderer in eben dem Grade des Vergehens ſich befindender Ankläger.

§. 35.

Von Seiten des Anklägers.

Auch der Ankläger, der den Schuldigen eines Verbrechens anzuklagen im Begriffe iſt, an deſſen Beſtrafung nicht allein ihm, ſondern dem ganzen gemeinen Weſen gelegen iſt, kann zweytens ſich um Geld oder auf ſonſtige Weiſe mit ihm abfinden und die Anklage unterlaſſen. Iſt in dieſem Fall der angeklagt werden ſollende würklich des Verbrechens ſchuldig, oder ſehr verdächtig, ſo wird der ſich abfindende Ankläger bey geringern Verbrechen, das iſt ſolchen, die nicht wenigſtens einjährige Gefängniß- Verbann-

oder

oder Verweiſungs- Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe geſäzlich verdienen, nach den Umſtänden mit Arreſt auf 3 bis 6 Wochen zum Theil bey gewöhnlicher Atzung, zum Theil bey Waſſer und Brod mit oder ohne Stockſchläge von 10 bis 25 Streichen, oder auch mit vierteljähriger Feſtungsbauſtrafe, oder mit viertel- bis halbjähriger Zuchthausſtrafe mit Willkomm und Abſchied, geſtraft. Iſt das Verbrechen aber ſchwerer, das iſt, zieht es eine Strafe von 2 bis 20 jährigem Zuchthaus- Gefängniß- Verbann- Verweiſung oder Feſtung nach ſich, ſo iſt die Strafe des ſich abfindenden Anklägers nach den Umſtänden, von viertel- und halbjähriger bis zu 3 und ſechsjähriger Zuchthausſtrafe mit Willkomm und Abſchied und mit oder ohne wöchentliche Züchtigung von 6 bis 10 Streichen.

Gehört das Verbrechen endlich zu der ſchwerſten Gattung, wo nämlich die Strafe über 20 jährige bis lebenslängliche Gefängniß, Verbann- Verweiſungs- Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe iſt, ſo iſt die Strafe des über die Anklage ſich abfindenden Anklägers nach Masgabe der Umſtänden 3, 6, 10, bis 20jährige Zuchthausſtrafe mit Willkomm und Abſchied, mit oder ohne wöchentliche Züchtigung mit 10 bis 15 Streichen.

Es verſteht ſich in allen dreyen Fällen, daß der ſolchergeſtalt ſich abfindende Ankläger das bezogene Geld oder Geldeswerth zum Beſten der Sportel- und Entſchädigungs-Caſſe zurück erſtatten müſſe.

§. 36.

Bey einem durch Anklage bereits würklich zur Unterſuchung gebrachten Verbrechen, kann eine ſolche Abfindung zwar ſchwerlich ſtatt haben, weil es alsdann nicht mehr in des Klägers Gewalt ſteht, den

An-

Angeklagten dem Spruch und Urtheil zu entziehen: Sollte jedoch der Ankläger ſich aus wahrſcheinlichem Verdacht einer heimlichen Abfindung ſeine Anklage nicht fortſetzen wollen; ſo iſt er hiezu durch Zwangsmittel, als ſtufenweis mit 15, 25, bis 50 Stockſchlägen, durch ein oder mehr tägigen Arreſt bey Waſſer und Brod, ſogar mit 4 bis ſechswöchigem Zuchthaus oder Gefängniß dazu zu zwingen, ja nach Geſtalt der Umſtänden als einer ſträflichen Abfindung überführt anzuſehen, und eben ſo zu beſtrafen.

§. 37.

Hievon ſind jedoch ſolche Verbrechen ausgenommen, wo niemand anders als der Kläger das Recht anzuklagen hat, und nur er bey Fortſetzung der Klage betheiliget iſt: z. B. der Ehemann in der Ehebruchs-Klage gegen ſeine Frau ꝛc. ꝛc. Hier ſteht es nemlich in der Willkühr des Anklägers, ſeine Klage anzubringen oder nicht, ſolche, wenn er will, zurück zu nehmen, und ſich mit dem andern Theil auf welche Weiſe zu verſtehen.

§. 38.

g) Betrügliches Schrecken mit Anklage.

Zuweilen kann es aber auch geſchehen, daß ein Betrüger jemanden mit einer peinlichen Anklage bange macht, des andern Dummheit benutzt, und unter dem Namen einer Abfindung wegen der Anklage ſich ein Stück Geld oder ſonſt etwas bedingt. Ein ſolcher Böſewicht iſt nebſt Zurückgabe des ſolcher Dingen Bezogenen, nach den Umſtänden, mit 10, 15, bis 50 Stockſtreichen, oder mit 4 bis ſechswöchigem Arreſt, theils bey Waſſer und Brod, theils mit gewöhnlicher Atzung, oder auch mit ſechs wöchigem Schanzen, ſechs wöchig, viertel bis halbjährigem Zuchthaus mit Willkomm und Abſchied, oder ohne dieſelbe zu beſtrafen.

§. 39.

§. 39.

Iſt der Betrüger wohl gar eine geringere Gerichtsperſon, Polizeidiener ꝛc. ꝛc. ſo iſt derſelbe nebſt Entſetzung von ſeinem Dienſt mit der doppelten Straſe zu belegen, die ein anderer im gleichen Grade auszuſtehen hätte.

§. 40.

Verjährung.

Bey den Verbrechen gegen die Juſtitz, wo eine lebenslängliche Strafe feſtgeſetzt iſt, ſo wie in den Fällen, wo von den in Aemtern ſtehenden höhern oder geringern Perſonen ſich vergangen wird, hat keine Verjährung ſtatt, wenn gleich die Strafe nur zeitlich iſt. Bey andern aber und wo die Strafe über drey Jahre währt, hat eine Verjährung von 20 Jahren, wo ſie aber unter drey Jahren iſt, von 10 Jahren bey ſonſtiger erprobten guten Aufführung Platz.

§. 41.

Stöhrung der öffentlichen Ruhe.

Eine beſondere Gattung hieher gehöriger Verbrechen machen ferner jene aus, wodurch die öffentliche Ruhe im Staat und in deſſen einzelnen Theilen geſtöret wird, und folglich die allgemeine Sicherheit in Gefahr geräth.

§. 42.

Lärmen, beſonders zur Nachtzeit.

Das erſte Vergehen dieſer Art iſt die muthwillige Stöhrung der Ruhe, beſonders bey Nachtzeit durch Lärmen und Geſchrey auf den Straſſen, Fenſtereinwerfen, Gepolter, falſches Feuer-Ausrufen, Herumziehung mit Gewehr, Schreckung der Vorübergehenden damit, u. ſ. w.

Wenn dergleichen Handlungen aus bloſem Muthwillen

willen geſchehen, ſo ſind ſie zwar weniger ſtrafbar, als wenn irgend eine boshafte Abſicht mit unterläuſt; jedoch verdienen ſie, daß die Schuldigen ernſtlich abgeſtraft werden, theils um ihnen die Luſt zu ähnlichen Bubenſtücken zu benehmen, theils um die öffentliche Ruhe, die auſſerdem gar oft geſtört werden dürfte, ſicher zu ſtellen.

Die Art der Strafe richtet ſich nach dem Alter der Schuldigen, und nach der Gröſſe des angezettelten Lärmens. Sie iſt bey der Schuljugend öffentliche Abſtraſung mit Schlägen oder ſonſt in der Schule; bey erwachſenen jungen Purſchen entweder eine mäſige Züchtigung mit Prügel zu 10 bis 15 Streichen, oder 3, 4, bis 8 tägiger Arreſt, theils mit gewöhnlicher Atzung, theils bey Waſſer und Bród, oder auch wohl, beſonders wenn Feuerlärm gemacht und dadurch, vorzüglich bey Nacht, die Leute aufgeſchreckt worden wären, der eben gedachte Arreſt mit 10 bis 25 öffentlichen Prügeln.

§. 43.

Auflauf des Volks.

Das zweyte Vergehen iſt Auflauf des Volks bey Verkündigung einer Verordnung, oder gelegenheitlich einer ſonſtigen Landesherrlich und Obrigkeitlichen Verfügung.

Solcher Auflauf iſt um ſo mehr verbotten, da es den Unterthanen jedesmal frey ſteht, wenn ſie ſich durch ſolche Verordnung- und Verfügungen gekränkt glauben, bey der Obrigkeit oder bey dem Landesherrn ſelbſt ihre Vorſtellungen dagegen zu machen. Entſtehet nun ein ſolcher Auflauf, ſo ſollen die Orts Vorgeſetzte, oder die Aemter die Leute von aller unterſagten Zuſammenrettung vorderſamſt abmahnen, und ſie erinnern, daß dieſelbe verbotten, und es ihnen frey

und unbenommen ſeye, ſich bey der höhern Obrigkeit, oder ſelbſt bey dem Landesfürſten zu beſchweren, und ihr vermeintliches Recht zu verfolgen. Laſſen aber die Zuſammengerottete von dem Auflauf nicht ab, ſondern wollen ſich vielmehr dem Anſehen der Obrigkeit mit Gewalt, Drohungen ꝛc. ꝛc. widerſetzen, ſo iſt gegen dieſelbe, vorzüglich aber gegen die Anſtifter und Rädelsführer mit ſcharfen Strafen zu verfahren, die ſo gar den Umſtänden nach bis zur Strafe des Hochverraths ſteigen kann. In den geringſten Fällen des ſolchergeſtalt bewieſenen Ungehorſams und Hartnäckigkeit iſt die Strafe 8 bis 14 tägiges Gefängniß, 4 bis 6 wöchiges Zuchthaus mit oder ohne Willkomm und Abſchied, zu 10 - 20 Streichen, in höherm Grade ſechswöchig- bis viertel- halb- oder jähriges Zuchthaus mit Willkomm und Abſchied zu 25 Streichen. Was über dieſen Grad hinaus geht, iſt ſchon als eine niedere Gattung von Hochverrath anzuſehen und zu beſtrafen.

§. 44.

Mit oder ohne weitere Verbrechen.

Dieſes Verbrechen kann **drittens** noch gröſſer und ſtrafbarer werden, wenn bey einem ſolchen Auflauf entweder eine obrigkeitliche oder ſonſt eine in landesherrlichen Dienſten ſtehende Perſon gemißhandelt, oder mit Feuer anlegen, Beſtürmung eines Hauſes, Fruchtkaſtens ꝛc. ꝛc. gedroht oder wohl gar die Drohung in Erfüllung gebracht wird. Die Strafe iſt alsdann nach Masgabe der unerfüllt gebliebenen in Erfüllung übergangenen Mishandlung, Drohung, Brand, Beſtürmung ꝛc. ꝛc. 3, 6 - 10 jähriges Zuchthaus mit oder ohne wöchentliche Züchtigung, mit oder ohne öffentliche Ausſtellung, mit der Aufſchrift: **Störer der öffentlichen Ruhe**, oder wohl gar die Strafe des Hochverraths nach ſeinen verſchiedenen Graden. Wobey

bey doch die Straſe des Mordbrandes, der Zerſtöh-rung in ſoweit mit eintretten, als ſie neben den andern angewendet werden können, und insbeſondere jeder Beſchädigte gegen die Beſchädiger ſamt und ſonders ſeinen Verluſt gerichtlich einzuklagen und zu verfolgen befugt iſt.

§. 45.

Es kann auch ein Auflauf dadurch entſtehen, daß zwey oder mehrere, die einen Zwiſt oder einen Rechtsſtreit mit einander haben, gegen einander mit ihren Leuten und Anhängern bewafnet auftretten. Nebſt Beſtrafung der dabey etwa vorgefallenen Todſchlägen, Verwundungen ꝛc. ꝛc. ſind ſolche gegen das öffentliche Anſehen und die öffentliche Ruhe frevelnde Perſonen nach der Schwere des Vergehens mit Gefängniß von ſechs Wochen bis drey Monat, oder auch 1, 3, bis ſechsjährigem Zuchthaus, mit oder ohne wöchentliche Züchtigung zu beſtrafen. Bey einem ſchwerern Grade und bey beharrenden Ungehorſam kann dieſes Verbrechen ebenfals leichtlich in Hochverrath ausarten, und wird als ſolcher beſtraft.

§. 46.

Brand-Briefe.

Das **vierte** Verbrechen dieſer Art iſt, wenn, wie es zuweilen von Landſtreichern, Zigeunern ꝛc. ꝛc. zu geſchehen pflegt, **Brand-Briefe** oder ſonſtige Drohungen geſchrieben und angekündiget werden, wobey gewöhnlich ſich eine gewiſſe an einem benannten Ort bringende Summe Geld bedungen wird, wenn man der Erfüllung der Drohung entgehen wolle, und ſ. w.

Solche Furcht und Schrecken einjagende Drohungen ſind bey Entdeckung und Einziehung der Urheber, nebſt der ihren andern allenfalſigen Verbrechen gebührenden Strafe (in ſo weit ſie ſich damit verträgt,)

nebſt Abnahme der etwa ſchon durch ſolche Drohungen erpreßte Gelder, durch öffentliche Ausſtellung mit der Aufſchrift: **Wegen Stöhrung der öffentlichen Ruhe durch Schreckung der Bürger**, dann mit Auspeitſchung und ewigen Arbeitshaus zu beſtrafen.

§. 47.

Schrecken verbreitende Wahrſagungen.

Die fünfte Gattung der öffentlichen Ruheſtörung ſind falſche Schrecken einjagende Wahrſagungen, z. B. von beſtehendem alles verſchlingenden Erdbeben, von Feuer, Krieg ꝛc. ꝛc. Solche unberufene und unverſtändige Wahrſager ſind nach Verhältniß ihrer Bosheit und Abſichten entweder als wahre Betrüger zu beſtrafen, oder aber als Wahn- oder Blödſinnige zu behandeln.

§. 48.

Vaganten.

Als die ſechste und lezte Gattung der der öffentlichen Ruhe gefährlichen Vergehen gehört hieher das Vagantenleben des herumziehenden Zigeuner-Volks, der Landſtreicher und ſogenanten Freyleute.

Gewöhnlich haben ſich zwar ſolche Leute durch ihre Raubbegierde noch andren ſchweren Verbrechen, Mord, Diebſtäle ꝛc. ꝛc. ſchuldig gemacht, und ſind als ſolche zu beſtrafen. Es kann jedoch auch geſchehen, daß auſſer ihrer herumſchweifender trägen und unordentlichen zu gröſſern Verbrechen Gelegenheit gebenden Lebensart nichts weiters auf ſolche Leute gebracht werden kann.

Sind in dieſem Falle derley Vaganten Innländer (einheimiſche), ſo ſind ſie ohne weitere Strafe, entweder ihren Eltern, Verwandten ꝛc. ꝛc. zur Beſchäftigung und Verſorgung anzuweiſen, oder aber, wenn

wenn ſie deren keine hätten, oder ſelbige, mehrern angeſtellten Verſuchen zu folge, nichts mit ihnen ausrichten könnten, in das Arbeitshaus zu bringen, oder bey Dienſttauglichen Mannsperſonen dem Militär beydes auf unbeſtimmte Zeit zu übergeben. — Sind aber ſolche Leute Ausländer (Auswärtige), ſo ſind ſie ihrer Obrigkeit zur Verſorgung und Verwahrung zuzuſchicken, ſonſt aber unter ernſtlichem Verbot des Wiederbetrettens über die Gränze zu bringen. Beym Wiederbetrettungsfalle aber ſind ſie ohne weiters zum Militär, oder in das Arbeitshaus auf ewig abzugeben, damit der Staat von ſolchen gefährlichen Leuten gereiniget und vor ihnen ſicher geſtellt werde.

IV. Abſchnitt.

Von

Verbrechen durch widerrechtliches Eindringen in Aemter und Würden.

§. 1.

Eindringung.

Das Wohl des gemeinen Weſens hängt vorzüglich davon ab, daß die obrigkeitliche und überhaupt alle öffentliche Stellen mit Leuten beſezt werden, die ſowohl die nöthige Kenntniſſe dazu haben, als auch Rechtſchaffenheit und Redlichkeit beſitzen. Es iſt daher die Pflicht des Landesherrn, ſolche Leute aufzuſtellen, ihre Kenntniſſe und Rechtſchaffenheit vor ihrer Anſtellung zu prüfen, und zu wachen, daß nicht durch Untreue und Leichtſinn derjenigen ſeiner erſten Diener, auf welche er ſein Vertrauen ſezt, unwiſſende oder ſchlechte Leute eingeſchoben werden.

§. 2.

Wenn anders der Regent ſeine Pflicht erfüllet, ſo haben geſchickte und rechtſchaffene Leute nicht nöthig, einen andern, als den geraden Weeg zur Erhaltung einer Stelle zu gehen, welcher ſie gewachſen ſind. Nur der unwiſſende, unredliche und übertrieben ehrſüchtige Mann ſucht Schleichweege, weil er weiß, daß er auf dem geraden Weeg dem Landesherrn zu ſehr in die Augen fällt, um die gewünſchte Stelle erhalten zu können.

§. 3.

Die gewöhnlichſte Weiſe, ſich in eine Stelle einzudringen, iſt durch Geld und Beſtechung jener, die etwas bey dem Landesfürſten vermögen, und durch falſche Berichte über den die Stelle Suchenden und deſſen Fähigkeiten den Herrn zur Ertheilung derſelben zu bewegen.

§. 4.

und Straſe derſelben gegen den Eindringer.

Wird die Eindringung in die Stelle entdeckt, und der Eingedrungene nach vorgenommener Prüfung und Unterſuchung untüchtig befunden, ſo verliert derſelbe das für die Stelle bezahlte Geld, welches an die Sportel- und Entſchädigungs-Caſſe fällt, und zweytens die begleitende Stelle, wobey er als untüchtig erklärt wird, jemals dieſe nemliche oder eine andere Stelle derſelben oder einer höhern Gattung und Gericht zu begleiten.

§. 5.

Derjenige aber, der bey angeſtellter Unterſuchung als tüchtig und redlich befunden wird, und deſſen Eindringung eher aus Nothwendigkeit geſchehen zu ſeyn ſcheint, weil er auf eine andere Weiſe die erſtern Die-

ner

ner des Landesherrn nicht hatte bewegen können, ſich für ihn zu verwenden, verliert ſeine Stelle nicht; von dem gegebenen Geld hingegen, bekömmt er der unterlaſſenen Anzeige wegen nur die Hälfte zurück, und die andere Hälfte fällt als Strafe der Sportel-Caſſe zu.

§. 6.

Und gegen den Beſtochenen.

In beyden Fällen aber, wird jener, der ſich zu Empfehlung bey dem Landesherrn mit Geld oder anderen Geſchenken, oder durch Verſprechungen hat beſtechen laſſen, ſeiner Stelle auf immer entſetzt, und nebſt Herausgebung des dieſerhalb bezogenen, zu einer Geldſtrafe zum Beſten der Sportel-Caſſe, verdammt.

§. 7.

Bey Anwartſchaften.

Das nemliche gilt durchgängig auf gleiche Weiſe, wenn auch nur eine Anwartſchaft auf eine Stelle erkauft, oder ums Geld oder Geldswerth verſchaft worden wäre.

§. 8.

Bey geiſtlichen Aemtern.

Die Eindringung in geiſtliche Aemter und Würden durch Geld oder andere Verheißungen gehört in das geiſtliche Recht, und wird mit Kirchenſtrafen gebüſſet.

§. 9.

Verjährung der Strafe.

Die Verjährung bey den ſich durch Geld Eingedrungenen iſt in Rückſicht auf die Strafe bey ſonſtiger Rechtſchafenheit und Tüchtigkeit derſelben von 5 Jahren. Bey habſüchtigen und die Unterthanen drückenden Beamten hat keine Verjährung ſtatt. Blos untüchtige, ſonſt aber ehrliche Beamte, ſind nach fünf Jahr

zwar der Geldſtrafe enthoben, aber werden ihrer Stelle nach Befinden zu jeder Zeit entſezt. Jenen endlich, die ſich zum Eindringen anderer durch Beſtechung haben bewegen laſſen, kömmt keine Verjährung zu gut.

V. Abſchnitt.

Von Entführung des Volkes auſſer Landes, und falſchen Werbungen.

Es liegt jedem Lande daran, daß es eine hinlängliche Bevölkerung habe, damit der Feldbau, die Viehzucht, Künſte und Handwerker genugſam verſorgt, und das Land blühend erhalten werde.

Gar oft geſchieht es, daß die Unterthanen durch mancherley Zufälle ohne Urſache misvergnügt werden, daß ſie ihrem Landesherrn, und ſeinen Dienern, Bedruckung, Ungerechtigkeiten u. dgl. beymeſſen, die ihnen, wenn ſie ſolche gründlich einſehen würden, nicht anders als recht und billig erſcheinen könnten. Zuweilen haben auch die Unterthanen rechtmäſige Beſchwerden gegen die Beamten und andre ihre Vorgeſezte, ſie ſchlagen aber den Weeg nicht ein, den ſie, um Gerechtigkeit und Genugthuung zu erhalten, einſchlagen ſollten, nehmlich dringende und wiederholte Vorſtellungen an den Regenten.

Statt deſſen, oder ſtatt ſich über ihren Irrthum belehren zu laſſen, wollen ſie lieber auswandern, und in weit entfernte, ſogenannte neue Länder, die meiſtentheils unbewohnt, ſchlecht angebaut, ja öfters höchſt ungeſund, und der böſen Luft wegen für Fremde tödtlich ſind, ziehen, wo ſie das Bischen erſpartes Geld, das ſie mitbringen, nach und nach zuſetzen, und endlich vor Gram und Dürſtigkeit zu Grunde gehen.

Zu ſolch einem unklugen Unternehmen werden ſie meiſtens durch Herumſtreicher von fremden Ländern, denen daran liegt, neue Einwohner zu bekommen, abgeſchickte Kundſchafter, und Anwerber verführt, die ihnen Wunder von dem neuen Lande erzehlen, ihnen unterſchobene Briefe von den dortigen Einwohnern über ihr Glück vorleſen, und ſie durch Geld und Verheiſſungen unglaublicher Vortheile und Unterſtüẓung bethören. Anlokung zum Auswandern.

§. 2.

Wird nun ein ſolcher Anwerber und Betrüger entdeckt, ſo ſoll er, wenn er noch Niemand zum Auswandern würklich bewogen hat, zum erſtenmal, nach Abnahme all ſeiner Päſſe, Papieren und Briefſchaften, welche ſich durchaus bey Beſtrafung ſolcher Leute verſteht, mit 8 tägigem Arreſt bey Waſſer und Brod und 25 Stokſchlägen gezüchtiget, aus dem Lande geſchaft und ihm daſſelbe ein für allemal verwieſen werden. Strafe derſelben.

Beym zweyten Betrettungsfalle wird derſelbe mit ſechswöchiger Zuchthausſtrafe mit Willkomm und Abſchied jedesmal zu 25 Streichen gezüchtiget und des Landes verwieſen, beym dritten Betrettungsfalle aber mit halbjähriger Zuchthausſtrafe mit Willkomm und Abſchied zu 50 Streichen und einer wöchentlichen Züchtigung von 10 Streichen nebſt der Landesverweiſung. Nach dreymaliger Züchtigung und wiederholten Rückkehr iſt ein ſolcher auf ewig zur Schanzarbeit oder Feſtungsbau abzugeben.

§. 3.

Hat aber ein ſolcher Anwerber ſchon würklich viele oder wenige Leute zum Auswandern gebracht,

ſo iſt er das erſtemal mit 3 jähriger Zuchthausſtrafe mit Willkomm und Abſchied zu züchtigen, und auf ewig des Landes zu verweiſen. Beym zweyten Betrettungsfalle, wenn er gleich alsdann niemand zum Auswandern gebracht hätte, wird er mit ſechsjähriger Zuchthausſtrafe mit Willkomm und Abſchied zu 50 Streichen und Landesverweiſung beſtraſt. Beym drittenmal aber mit 50 Stokſtreichen vorderſamſt gezüchtiget und zum ewigen Feſtungsbau oder Schanzarbeit abgegeben.

§. 4.

Die von einem ſolchen Verführer ausgetheilte Gelder verbleiben denjenigen, denen er ſie gegeben hatte, und wer einen ſolchen Anwerber bey der Obrigkeit angiebt und überweiſet, erhält eine Belohnung von 10, 15 bis 25 Thalern.

§. 5.

Falſche Werber.

Als Verführer ſind auch die falſche Werber zu betrachten, die zu fremden Kriegsdienſten Leute anwerben, ohne von der Landesherrſchaft die Erlaubniß dazu erhalten zu haben.

§. 6.

Dieſe werden nach Innhalt der Kriegsgeſätze beſtraſt. Wer ſie aber angiebt, erhält, nebſt dem daß er das gegebene Handgeld behalten darf, eben die Belohnung, wie bey andern betrügeriſchen Anwerbern. (Oben §. 4.)

§. 7.

Verjährung.

Wenn ſich eigne Unterthanen zur Anlokung zum Auswandern, oder als falſche Werber gebrauchen laſſen, ſo hat in keinem

Falle

Falle eine Verjährung ſtatt. Sind es aber auswärtige Unterthanen, ſo kommt ihnen, wenn es der erſte Uebertrettungsfall iſt, eine Verjährung von 5 Jahren, iſt es aber der zweyte oder dritte Uebertrettungsfall, eine Verjährung von 10 Jahren zu gut; wenn ſie beweiſen können, daß ſie ſich in dieſer Zeit nicht weiter zu ſolchem Anwerben haben gebrauchen laſſen.

VI. Abſchnitt.

Von Verbrechen gegen den Handel und wechſelweiſen Verkehr im Staate.

§. 1.

Jedermann, der nur denken kann, ſieht ein, daß er für ſich allein gar nicht, oder nur äuſſerſt elend und kümmerlich leben könnte. Es iſt unmöglich, daß ſich der Bauer, der Bürger, oder andre Perſonen, alles, was ſie zu ihrem Lebensunterhalt an Speiſe und Trank, an Kleidungsſtücken, an Hausrath, Schiff, und Geſchirr u. dgl. nöthig haben, ſelbſt bauen oder verfertigen. Der eine bauet das Feld, der andere giebt ſich mit einem Handwerk ab; er iſt Maurer, Ziegler, Schreiner, Schmid, Schneider, Weber u. ſ. w. der dritte treibt Handel, er verkauft Leinwand, Tuch zu Kleidern, Eiſenwaaren, Spacereywaaren. — Der Bauer, der dem Kaufmann etwas abhandelt, liefert ihm dagegen Getreid, Gemües u. dgl. entweder ſelbſt oder durch die dritte Hand. Der Handwerker arbeitet dem Bauren und Kaufmann, und bezieht dagegen auch von ihnen, was er bedarf. So entſteht wechſelſeitiger Verkehr, der ſich auch ſogar auf fremde Länder ausdehnt; da ein und daſſelbe Land nicht im-

mer alles noch hinlänglich hervorbringt, was deſſen Einwohner von nöthen haben.

Hieraus wird jeder erkennen, wie wichtig es dem Staat ſey, dieſen Verkehr und den Handel mit auswärtigen benachbarten, oder andern Staaten aufrecht zu erhalten, und wie ſehr jene dem allgemeinen Beſten entgegen ſtreben, welche entweder durch Verderbung der hauptſächlich zum Handel und Wandel dienenden Landſtraſſen, oder durch welcherley Betrug, durch heimliche Einfuhr verbottener Waaren, durch betrügeriſche Steigerung der nöthigſten Lebensmittel, oder auf ſonſtige Weiſe den Handel oder wechſelſeitigen Verkehr verhindern, erſchweren, oder die dabey weſentliche öffentliche Treue und Glauben verletzen, wodurch beſonders fremde Staaten vom Handel mit einem ſolchen Lande abgeſchreckt werden, und derſelbe am Ende in Mangel geräth.

§. 2.

1) Verderbung der Straſſen und Dämme ꝛc. ꝛc.

Die erſte Weiſe, ſich gegen den Handel im Staat zu vergehen, iſt die gefliſſentlich und muthwillige Verderbung der öffentlichen Landſtraſſen, der Dämme beym Handel zu Waſſer, der Brücken und Steigen u. dgl.

Iſt eine ſolche Beſchädigung gering, ſo wird der Beſchädigende nach Geſtalt der Dinge, mit Geld aber nicht über 5 fl. oder mit 12, 25 bis 50 Stockſchlägen, oder mit 4, 8, bis 14 tägigem Arreſt, theils mit gewöhnlicher Atzung, theils bey Waſſer und Brod, beſtraft, wobey der Beſchädigende, wie durchgängig, die von ihm zugefügte Beſchädigung auf ſeine Koſten wieder herzuſtellen, oder bey Abgang einiges Vermögens, ſo lange, bis die dießfalſige Koſten abverdient ſind, unentgeldlich daran zu ſchanzen hat.

Iſt

Iſt die Beſchädigung beträchtlich, ſo, daß ſie die Straſſe, Brücke ꝛc. ꝛc. unfahr- und unbrauchbar macht, ſo iſt der Beſchädigende nebſt Anhaltung zur Herſtellung auf eigene Koſten, oder ſtatt deſſen zur Schanzarbeit, mit ſechwsöchigem, viertel- halb- bis dreyjährigem Zuchthaus, mit Willkomm und Abſchied zu 25 bis 50 Streichen zu beſtrafen. —

§. 3.

Iſt insbeſondere durch Beſchädigung, oder wohl gar Durchſtechung der Dämme das umliegende Land überſchwemmt, oder der Gefahr einer Ueberſchwemmung ausgeſetzt worden; ſo iſt Erſtlich der Beſchädigende mit ſeinem ganzen Vermögen, ſo weit es hinreicht, zum Erſatz des zugefügten Schadens anzuhalten; dann iſt derſelbe zweytens mit 3, 6, 12, bis 20-jähriger Zuchthausſtrafe mit Willkomm und Abſchied von 50, und mit oder ohne wöchentliche Züchtigung von 10 bis 20 Prügel zu beſtrafen.

§. 4.

Die Theilnehmer an ſolcher Verderbung der Landſtraſſen, der Dämme ꝛc. ꝛ. ſind, wenn ſie nicht ſelbſt Mithelfer ſind, durchgehends um einen Grad geringer, als der Beſchädigende ſelbſt, zu beſtrafen.

§. 5.

2.) Betrug in Handel u. Wandel.

Nebſt dergleichen dem Handel und Wandel nachtheiligen Beſchädigungen kann zweytens demſelben durch mancherley Betrug geſchadet, derſelbe geſtört und die öffentliche Treue und Glauben verlezt werden.

§. 6.

a) Falſche Münzen.

Eine vorzügliche Gattung eines dem Handel nachtheiligen, die öffentliche Treue

und

und Glauben verlezenden Betrugs, iſt das Falſch-Münzen und die Verringerung des Werthes ächter Münzen.

§. 7.

Geld oder Münze iſt nemlich um deswillen eingeführt worden, um die Lebensbedürfniſſe, die man erkaufen muß, damit zu bezahlen: denn es war nicht jederzeit möglich, ſich ganz allein mit Vertauſchung der Waaren gegen einander zu helfen, weil öfters der andre nicht hatte, was man ſuchte, oder jenes nicht brauchen konnte, was man ihm geben wollte. Geld aber, welches aus Metall, und zwar aus Gold, Silber, oder Kupfer beſteht, hat ſeinen beſtimmten Werth, wofür man alle Waaren bekommen kann, und welches jedermann braucht.

Das Recht, Geld oder Münze prägen zu laſſen, ſtehet einzig der Landesherrſchaft zu, welche auch das Verhältniß deſſelben gegen die Waare abmiſſet und den Werth davon beſtimmt.

Wer nun aber falſche Münze prägt und ausgiebt, greift erſtlich in die Landesherrliche Rechte ein: zweytens betrüget er die Perſonen, an welche er die falſche Münze giebt, weil er eine Waare von weit gröſſerem Werth für ein Stück Meſſing, Blech, Zinn u. dgl. woraus die falſche Münze gemacht iſt, erhandelt, welches entweder gar keinen, oder doch nicht den Werth hat, den das ächte Geld haben muß, um dem Werth der Waare gleich zu kommen.

§. 8.

Eines ähnlichen Betrugs, nicht aber eines Eingriffes in die landesherrliche Rechte, macht ſich derjenige ſchuldig, welcher den Gehalt und Werth ächter Münze verringert (es ſeye durch Beſchneiden, Abſcha-

ſchaben, Feilen, Reiben, durch Scheidwaſſer oder auf ſonſtige Weiſe,) und ſolche Münze ausgiebt.

§. 9.

Strafe des Falſchmünzens.

Die Strafen des Falſchmünzens und der Verringerung ächter Münze ſind folgende:

1.) Hat jemand falſche Münze geprägt, noch nichts aber davon ausgegeben, ſo iſt er eines Eingriffes in die landesherrliche Rechte ſchuldig, und wird nebſt Wegnahme alles falſchgemünzten Geldes, und der dazu dienenden Werkzeuge mit zwanzigjähriger Zuchthausſtrafe mit Willkomm und Abſchied auch jährlicher Züchtigung von 25 Streichen, beſtraft.

2.) Wer die von ihm ſelbſt, allein oder mit Beyhülfe andrer, geprägte falſche Münze ausgiebt, und daher nebſt dem Eingriff in landesherrliche Rechte auch einen Betrug begeht, wird nach vorgängiger einmaliger Ausſtellung an dem Pranger, mit der Aufſchrift: Falſch-Münzer und öffentlicher Auspeitſchung zum ewigen harten Gefängniß mit Brandmarkung auf der Stirne verdammt, wenn die Menge des ſolchergeſtalt ausgegebenen falſchen Geldes die Summe von 100 fl. oder darüber beträgt.

Iſt ſie aber nur von fünfzig Gulden oder darüber bis auf 100 fl. ſo hat zwar die öffentliche Ausſtellung und das ewige harte Gefängniß, nicht aber das Auspeitſchen, noch die Brandmarkung auf der Stirne, ſtatt. —

Iſt ſie endlich unter 50 fl. ſo iſt die Strafe 20 jähriges hartes Gefängniß mit vorgängiger Ausſtellung.

3.) Wer wiſſentlich und vorſätzlich von andern inn- oder auſſer Landes geprägte falſche Münze, jedoch ohne weitere Theilnahme an dem Münzen ſelbſt, unter

ter die Leute und in Umlauf bringt, wird, wenn die ſolchergeſtalt ausgegebene Summe 100 oder mehrere Gulden, beträgt, zu 20 jähriger harter Gefängnißſtrafe mit der Ausſtellung an den Pranger und der Aufſchrift: **Ausſtreuer falſcher Münzen**, verdammt.

Iſt die ausgeſtreute Summe nur von 50 oder mehreren Gulden, aber unter hundert, ſo wird der Ausſtreuer, nebſt der Ausſtellung zum zehenjährigen harten Gefängniß verdammt.

Iſt ſie leztlich unter 50 fl. ſo hat zehenjährige Zuchthausſtrafe mit Willkomm und Abſchied zu 25 Streichen ſtatt.

§. 10.

Beynebens haben durchgängig alle FalſchMünzer und Ausſtreuer falſcher Münze, den durch ihren Betrug erweislich zugefügten Schaden den Beſchädigten ſo viel möglich zu erſetzen. Wo es aber ohnmöglich wäre, alle Perſonen ausfindig zu machen, welche durch den Betrug beſchädigt worden ſind, da ſoll die erweislich ausgeſtreute Summe der falſchen Münze von dem FalſchMünzer oder Ausſtreuer (wenn er einiges Vermögen hat) zum Beſten der Sportel- und Entſchädigungs-Caſſe zurück erſtattet und bezogen werden.

§. 11.

Sollte es ſich zutragen, daß die bey der Münze angeſtellte Perſonen, z. B. der Münzmeiſter, Stempelſtecher oder andre, falſche Münze prägen, oder anderwärts geprägte wiſſentlich ausſtreuen würden, ſo ſind dieſelbe ohne Unterſchied der geprägten Summe nach vorgängiger Ausſtellung an dem Pranger, mit der Aufſchrift: **Pflichtwidriger FalſchMünzer**, oder **Pflichtwidriger Ausſtreuer falſcher Münze**, mit Aus-

Auspeitſchung, Brandmarkung an der Stirne und ewigem harten Gefängniß zu beſtrafen.

Als eine Gattung von Falſchmünzer iſt auch zu betrachten, und eben ſo zu beſtrafen, der Münzmeiſter und andre bey der Münz angeſtellte Perſonen, die der Münze im Ausmünzen einen geringern innern Gehalt vorſetzlich geben, als geſätzlich vorgeſchrieben iſt.

§. 12.

Beſäſſe aber ein ſolcher, entweder bey der Münze angeſtellt geweſener oder andrer Verbrecher eine beſondre Geſchicklichkeit in einer zum Ausmünzen gehörigen Arbeit; ſo ſoll derſelbe nach dem Erachten der Münzverſtändigen entweder in ſeinem Kerker oder auf der Münze ſelbſt (jedoch in letztem Falle in Ketten oder doch unter ſicherer Verwahrung) zu ſolcher unentgeldlicher Arbeit angehalten werden.

§. 13.

Verringerung ächter Münzen.

Ein geringeres aber dennoch ſchweres Verbrechen, iſt die ſchon oben (§. 8.) angeführte gefliſſentliche Verringerung ächter Münzen, ſie mag durchs Beſchneiden oder ſogenanntes Abränfeln, durch Feilung, durch Abſchaben der Geldſtücke, durch Scheidwaſſer oder auf welcherley Weiſe geſchehen.

§. 14.

Und ihre Strafe.

Begehen eine ſolche Verringerung ächter Münze, die bey der Münz, oder zur Aufſicht darüber aufgeſtellte Perſonen ſelbſt, ſo ſind dieſelbe, wenn der dadurch verurſachte Betrug beträchtlich iſt, das heißt, wenn derſelbe wenigſtens die Summe von 50 fl. beträgt oder überſteigt, mit zehenjähriger Zuchthausſtrafe mit Willkomm und Abſchied

von 25 Streichen und ewiger Landesverweiſung zu beſtrafen.

Iſt hingegen die Summe geringer als 50 fl., ſo iſt die Strafe 5 Jahr Zuchthaus mit Willkomm und Abſchied zu 20 Streichen und ewige Landesverweiſung.

§. 15.

Wird die Verringerung von welcherley andern bey der Münze oder Aufſicht darüber nicht angeſtellten Perſonen vorgenommen, und der dadurch verurſachte Betrug beträgt wenigſtens 50 oder mehrere Gulden, ſo iſt die Strafe fünfjähriges Zuchthaus mit Willkomm und Abſchied zu 20 Streichen und einer monatlichen Züchtigung von 15 Streichen.

Beträgt der Betrug weniger als 50 jedoch 10 oder mehrere Gulden, ſo hat dreyjähriges Zuchthaus mit eben derſelben Schärfung ſtatt.

Iſt aber der Betrug unter 10 Gulden, ſo hat nach der dabey untergelaufenen gröſſern oder mindern Bosheit eine halb bis einjährige Zuchthausſtrafe mit Willkomm und Abſchied zu 25 Streichen, und einer wöchentlichen Züchtigung von 10 Streichen ſtatt.

§. 16.

Bey einem zweyten Rückfall hat die doppelte Strafe der das zweytemal verringerten Summe ſtatt, der Verbrecher mag das erſtemal mehr oder weniger verringert haben. Beym dritten Rückfall aber iſt die Strafe ewiges Zuchthaus mit dem Willkomm von 50 Streichen ohne weitern Unterſchied.

§. 17.

Es verſteht ſich auch bey der Verringerung ächter Münze durchaus, daß der Verbrecher, die durch ſolchen Betrug unrechtmäſig erworbene Summe, entwe-

weder den Beſchädigten, oder, wenn ſelbige nicht ausfindig gemacht werden können, zum Beſten der Sporteln- und Entſchädigungs-Caſſe zu erſetzen angehalten werden müſſe.

§. 18.

d) Betrug im Maas und Gewicht.

Ein ferneres ſchweres Verbrechen gegen den Handel, gegen die öffentliche Treue und Glauben iſt **Betrug im Maas und Gewicht**, er mag auf welcherley Art geſchehen.

§. 19.

Die vorzüglichſte Art eines ſolchen Betrugs iſt die Führung falſchen Gewichts, oder falſchen Maaßes, Aiche und Ehle. Es iſt nemlich überall von der Obrigkeit das Maas, das Gewicht, die Aiche, und die Ehle geſätzlich vorgeſchrieben; damit die Waare, die verkauſt, und entweder abgewogen, oder mit dem Maas, oder mit der Ehle abgemeſſen wird, in ächtem und richtigem Verhältniß mit dem dafür zu zahlenden Preiß ſtehe, und der Kaufende nicht zu wenig für ſein Geld bekomme. Daher wird auch Gewicht, Maas und Ehle von der Obrigkeit beſonders geſtempelt, oder ſonſt bezeichnet, um jedermann zu verſichern, daß daſſelbe ächt und mit der geſätzlichen Vorſchrift übereinſtimmend ſey. Führt nun aber ein Kaufmann, oder ſonſtiger Verkäufer falſches Gewicht, Maas, Aiche, oder Ehle; ſo bekömmt der Käufer weniger Waare, als ihm für ſein Geld nach obrigkeitlicher Verordnung gebühret, und wird folglich um ſo viel betrogen. —

§. 20.

Ein ſolcher Betrüger wird bey dem entdeckten Uebertrettungsfalle ohne Rückſicht auf die auf dieſe Weiſe gekaufte gröſſere, oder geringere Menge nach

Abnahm des falſchen Gewichts, Maaſes oder Ehle, und nebſt Zurückerſtattung des durch ſolchen Betrug unrechtmäſig gewonnenen (in ſo weit die Beſchädigte ausfindig gemacht werden können) mit einer Geldſtrafe vom doppelten Werth des betrügeriſchen Gewinns zum Beſten der Sportel-Caſſe, oder bey unvermöglichen Verbrechern, ſtatt der Geld- mit ein vierteljähriger Zuchthausſtrafe beſtraft.

Beym zweyten Uebertrettungsfalle iſt die Strafe vierteljähriges Zuchthaus und vierfache Geldſtrafe, zum Beſten der Sportel-Caſſe nebſt dreyjährigem Verbot zum Handeln. Bey Unvermögenden iſt aber ſtatt der Geld- noch eine weitere halbjährige Zuchthausſtrafe anzuſetzen.

§. 21.

Eine zweyte Art des Betrugs in Maas, Ehle und Gewicht iſt, wenn der Verkäufer eine Waare, die beym Verkauf nicht pflegt gewogen zu werden, aber bey welcher von der Obrigkeit ein gewiſſes Gewicht feſt geſetzt iſt, am Gewicht geringer macht, und als vollwichtig verkauft. Der hauptſächlichſte und gewöhnlichſte Fall iſt beym Brod.

§. 22.

Findet ſich bey der Unterſuchung, daß das Brod das gehörige Gewicht nicht hat, ſo iſt der Schuldige das erſtemal verhältnißmäſig an Geld, das zweytemal nebſt der Geldſtrafe, mit 8 bis 14 tägigem Arreſt, theils bey gewöhnlicher Atzung, theils bey Waſſer und Brod, das drittemal aber mit vierteljährigem Zuchthaus mit Willkomm und Abſchied zu 25 Streichen, zu beſtrafen. Bey nachherig abermaligen Rückfall verliert der Schuldige ſeine Bürgers- und Backens-Gerechtigkeit und wird mit verdoppelter Zuchthausſtrafe beegt.

§. 23.

§. 23.

Hat das Brod zwar ſein beſtimmtes Gewicht, daſſelbe iſt aber blos durch übermäſiges Anfeuchten erhalten, und es hat, nachdem es trockner geworden, das gehörige Gewicht nicht, oder iſt wohl gar der Näſſe halber ungeniesbar, ſo wird dieſer Unfug auf gleiche Weiſe, wie andres zu Leichtbacken, beſtraft.

§. 24.

e) Betrügerſche Bankrute.

Eines der ſchwerſten und wichtigſten Verbrechen gegen den Handel und gegen die öffentliche Treue und Glauben, ſind die erdichtete oder betrügeriſche Bankrute, die meiſtentheils bey Kaufleuten, zuweilen aber auch bey andern Schuldnern ſich ereignen.

§. 25.

Es wird wenig Leute und vielleicht niemand geben, der nicht ein oder das andremal ſich in dem Falle befunden hat, Geld von andern Leuten zu ſeinem nöthigen Gebrauch zu entlehnen, oder Waaren zu erborgen, und die Bezahlung dafür entweder Friſtenweis, oder doch nur nach einiger Zeit zu leiſten. — Bey Kaufleuten und Krämern iſt das Borgen für Waaren ſehr gewöhnlich, weil einige, beſonders die Krämer, öfters die Waaren, die ſie nicht anbringen, wieder zurück ſchicken, und nur jene alsdann an die Kaufleute, von denen ſie ſelbſt die Waare beziehen, bezahlen, die ſie würklich abgeſezt haben, oder aber, weil Kaufleute ſtatt baarer Bezahlung gegen einander abrechnen.

§. 26.

So wird auch kein Menſch zweifeln, daß derjenige, der Geld entlehnt, oder ſonſtige Schulden ge-

macht hat, verbunden ſeye, ſelbige zu bezahlen. — Weigert er ſich zu bezahlen, ſo hält ihn die Obrigkeit dazu auf erhobene Klage an.

Wer nun aber durch Liſt und Ränke darauf ausgeht, ſeine Gläubiger, das iſt jene, denen er ſchuldig iſt, um die Schuld zu prellen, und ſich von der Bezahlung zu befreyen, iſt ein Betrüger, und verdient nach Maasgabe ſeiner Bosheit ſcharf geſtraft zu werden.

Dies iſt ganz der Fall bey einer betrügeriſchen Banckrute. Banckrute überhaupt beſteht darinn, daß jemand mehr Schulden macht, als er zu bezahlen im Stande iſt, daher er entweder auf eigene Angabe, oder auf Andringen der Gläubiger auf die Gant kömmt, und die Gläubiger nach Gant-Recht aus ſeinem Vermögen bezahlt werden, ſo weit es reicht, die übrige aber leer durchfallen. Bey Kaufleuten insbeſondere wird die Benennung von Bankrutte oder Falliment gebraucht.

§. 27.

Banckrutt kann aber niemand machen, entweder 1.) ganz ohne ſein Verſchulden, z. B. wenn einem Kaufmann ſeine auf dem Meer habende Schiffe, worauf er groſſe Güter hat, unglücklicher Weiſe zu Grunde gehen, oder andre Handelshäuſer banckrutt machen, mit denen er in groſſem Verkehr ſteht, und deren Bankrutt ihn zu Bezahlung ſeiner Schulden unfähig machen, weil er dort leer ausfällt.

§. 28.

2.) Oder, wenigſtens zum Theil, aus Verſchulden und Nachläſſigkeit. Z. B. wenn ein Kaufmann durch Wohlleben, das über ſeinen Stand iſt, dahin gekommen iſt, oder aber in ſeinen Rechnungen unordent-

ordentlich, und in Eintreibung der ihm ſchuldigen Gelder nachläſig geweſen wäre.

§. 29.

Endlich 3.) kann ein Schuldner ſich argliſtiger Weiſe durch Verabredung mit andern, oder durch ſonſtigen Betrug nur ſtellen, als ſeye er ſo mit Schulden überhäuſt, daß er gantmäſig werden müſſe; indeſſen er heimlich den beſten Theil ſeines Vermögens auf die Seite ſchaft, und dadurch ſeine Gläubiger durch angebliche Unzulänglichkeit deſſelben um das ihrige bringt.

§. 30.

Ein durch Unglücksfälle banckrutt gewordner Mann iſt des Mitleidens ſeiner Gläubiger, und der Obrigkeit werth. Daher iſt er auch in den bürgerlichen Geſätzen beſonders begünſtiget.

§. 31.

Ein durch Nachläſigkeit, aber ohne betrügeriſche Abſicht, banckrutt gewordener Mann unterliegt zwar keiner peinlichen Strafe, dagegen hat er keine der Rechtswohlthaten zu genieſſen, welche die bürgerlichen Geſätze dem, ohne ſein Verſchulden, verarmten Banckruttirer gewähren.

§. 32.

Strafe der Banckrutte.

Ein vorſetzlicher, betrüglicher, zum Nachtheil der Gläubiger argliſtig vorgegebener Banckrutte wird, nebſt vorgängiger Ausſtellung an dem Pranger, mit der Aufſchrift: **Betrügeriſche Banckrutt**, im übrigen eben ſo, und nach den nämlichen Graden beſtraft, wie Diebſtal mit gewaltſamen Einbruch.

§. 33.

f) Aufkaufung und Aufſpeicherung, Vertheurung der Waaren.

Auch dadurch leidet der Handel, der wechſelſeitige Verkehr und das gemeine Wohl, wenn Waaren, beſonders Lebensmittel und ſolche Gattung andrer unentbehrlicher Bedürfniſſe, durch Auſlauf und Aufſpeicherung derſelben vertheuret wird.

§. 34.

Es iſt zwar jedem erlaubt, einen ordentlichen, mäſſigen Gewinn mit ſeiner Waare, Getreid u. dgl. zu machen, und ſie auf die beſtmöglichſte Weiſe zu verwerthen. Hingegen darf ein ſolcher Gewinn niemals zum Schaden des gemeinen Beſtens, beſonders bey Lebensmitteln und andern unentbehrlichen Bedürfniſſen, gereichen; ja es iſt gottlos und ſündhaft, den Mangel und die Dürftigkeit andrer ſich zu Nutze machen zu wollen, und ſich dadurch zu bereichern; deswegen iſt auch in dieſem Falle die Obrigkeit berechtiget, ja verbunden, Einhalt zu thun, und ſolchen Wucher ernſtlich abzuſtellen und zu beſtrafen.

§. 35.

Die erſte Weiſe, ſich dagegen zu vergehen, iſt, wenn mehrere, die mit der nemlichen Waare, z. B. mit Getreid handeln, ſich untereinander verabreden, ſelbige nicht anders, als um einen überſpannten unter ihnen feſtgeſetzten Preis abzugeben.

Bey darüber entſtehender Klage hat die Obrigkeit nach geſchehener Unterſuchung den Preis der Waare verhältnismäſig herab zu ſetzen, jedem der zum Nachtheil des gemeinen Beſtens aber ſich verabredeten Händler, mit einer Geldbuſſe vom zehenfachen Werth der Uebertheurung zu belegen.

§. 36.

§. 36.

Die zweite Weiſe iſt, wenn jemand Getreid, oder andre unentbehrliche, oder doch nothwendige Bedürfniſſe, die er nach und nach aufgekauft oder geſammelt hat, bey entſtehendem Mangel oder Theurung, entweder gar nicht, oder nur um einen übertriebenen Preiß abgeben will. In dieſem Falle iſt die Obrigkeit berechtigt, ihn zur Oeffnung ſeines Speichers, Magazins, u. dgl. zu zwingen, ja ſelbige mit Gewalt öffnen zu laſſen, und den Preis zu beſtimmen, um welchen die Waare abgegeben werden ſolle. Hat ſich hiebey der Eigenthümer auf die wiederholte ernſtliche Warnung und Befehl der Obrigkeit zu gutwilliger Oeffnung und billiger Ueberlaſſung ſeines Vorrathes nicht verſtanden, ſo ſoll der Erlöß von dem ſämmtlichen vorräthigen Getreide ꝛc. den Armen zufallen, und, den Umſtänden nach, ſelbiges denſelben umſonſt ausgetheilt werden.

§. 37.

Die dritte und lezte Weiſe, ſich dagegen zu vergehen, iſt, wenn jemand vorſezlicher Weiſe Getreid, oder andre nothwendige Lebensmittel und Waaren in der Abſicht aufkauft und aufſpeichert, um Theurung zu verurſachen. —

§. 38.

Dieſes Verbrechen iſt nebſt unentgeldlicher Austheilung der ſolchergeſtalt aufgekauften und aufgeſpeicherten Waaren unter die Armen, oder Verkaufung um billigen Preis an andre Perſonen zum Beſten der Armen, mit zehenfacher Geldſtrafe des Werths des vorräthig gefundenen Getreides, Waaren ꝛc. dann mit dreymaliger Ausſtellung an dem Pranger, mit der Aufſchrift: **Betrügeriſcher Korn- (oder Waaren-)**

ren.) Wucherer, und ewiger Landesverweiſung zu beſtrafen.

§. 39.

g) Wucher in Beding gung höherer Zinnſen, als die Geſätze erlauben.

Auch dadurch leidet der Handel und wechſelſeitige Verkehr, ja das Vermögen der Unterthanen leidet ſelbſten Noth, wenn ein Gläubiger von dem einem andern geliehenen Geld höhere Zinnſen nimmt, als die Geſätze erlauben.

§. 40.

Freylich iſt niemand ſchuldig, einem Andern ohne allen Vortheil Geld zu leihen, und es iſt ganz billig, daß ſich der Gläubiger für den Gebrauch ſeines Geldes von dem Schuldner etwas mehr, als das heimzuzahlende Kapital beträgt, bedinge, welches unter dem Namen Zinnſen oder Intreſſen bekannt iſt.

Es war aber voraus zu ſehen, daß Geldgierige Wucherer dieſe ſonſt natürliche Befugniß leicht mißbrauchen, und nicht ſelten arme, bedrangte, einer Geldhülfe bedürftige Leute von denſelben hart gehalten, und zur Bezahlung übermäſiger oft unüberſchwenglicher Zinnſen würden gezwungen werden. Daher haben die bürgerlichen Geſätze überall feſtgeſezt, wie viel jedem von ſeinem Geld an Zinnſen zu nehmen erlaubt ſeyn ſolle? (So verordnet das hieſige bürgerliche Geſätzbuch (Hpſt. Tit.) daß im allgemeinen nicht über 5 fl. vom Hundert genommen werden ſollen u. ſ. w.)

§. 41.

Wer nun dieſe geſätzliche Verordnungen übertritt, und auf eine wucherliche Weiſe höhere Zinnſen nimmt, wird ſtraffällig.

§. 42.

§. 42.

Sind die auf ſolche Weiſe bedungene Zinnſen zwar über 5, aber doch nicht höher, als 10 fl. vom Hundert, ſo iſt die Straſe Verluſt des ganzen Zinnſes zum Vortheil des übervortheilten Schuldners, und Verluſt der Hälfte des Kapitals zum Beſten der Sportel- und Entſchädigungs-Caſſe.

§. 43.

Sind aber dieſe Zinnſen über 10 fl. vom Hundert, übrigens aber um viel oder weniger höher, ſo iſt die Straſe fürs erſte Verluſt des ganzen Zinnſes zum Vortheil des Schuldners, und zweytens Verluſt des ganzen Kapitals zum Beſten der benannten Caſſe.

§. 44.

Wäre hingegen zur Verheimlichung einer ſolchen übermäſigen Zinnsfoderung irgend ein andrer betrügeriſcher Vorwand genommen, z. B. einem Handelsmann Geld auf Gewinn, oder Verluſt beym Einkauf einer Waare geliehen, oder der erſte Jahrszinns zum voraus abgezogen worden, oder irgend ein Tauſch, Kauf oder andrer Handel zu deren Verdeckung vorgegeben worden; ſo ſolle nicht nur der wucherende Gläubiger ohne Rückſicht, ob er weniger oder mehr als 10 fl. vom Hundert genommen hat, mit dem Verluſt aller Zinnſen und des ganzen Kapitals, wie obſteht, geſtraft, ſondern auch überdies nach Maasgabe der Bosheit mit einer beſondern Geldſtraſe, vom halben, ganzen oder doppelten Werth des wucherlich ausgeliehenen Geldes beſtraft, ja bey dem dritten Falle fälſchlicher Vorgabe eines ſolchen Handels zu Bedeckung des Wuchers mit halbjähriger Zuchthausſtrafe, mit Willkomm und Abſchied zu 25 Streichen abgeſtraft werden.

§. 45.

h) Einfuhr fremder u. verbotener Waaren.

Als ein ferneres Verbrechen gegen den Handel iſt zu betrachten, wenn jemand gegen die Verordnungen des Landesherrn ſolche Waaren heimlich einführt, die entweder ganz verboten, oder doch nur unter gewiſſen Einſchränkungen, z. B. eines ſtarken Zolles u. dgl. erlaubt ſind.

§. 46.

Wenn nemlich ein Land dasjenige ſelbſt hervorbringt, oder wenn darinn ſelbſt verarbeitet wird, was man vormals anders woher entweder theurer, oder doch nicht wohlſeiler und in nicht beſſerer Gattung kommen laſſen mußte; ſo verbietet der Landesherr Namens des Staats mit Recht die Einfuhr dieſer Waaren aus fremden Landen, weil das eigne Land ſonſten verlieren und das fremde gewinnen würde; und derjenige, der dem Verbot ungeachtet dergleichen Waaren einführt, wird mit allem Recht geſtraft.

§. 47.

Iſt die Einfuhr der Waare ſchlechterdings verboten, ſo werden dieſelbe zu Gunſten der Armen weggenommen, und öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, iſt es anbey der dritte Uebertrettungsfall, ſo wird der Einführer noch oben darein mit einer Geldſtraſe von gleichem Werth, wie die angehaltene Waaren ſind, und ſo bey jedem weitern Uebertrettungsfalle ſtuffenweis mit einer Straſe des doppelten, dreyfachen, ſechs bis zehenfachen Werths, belegt.

§. 48.

Iſt die Einfuhr der fremden Waare, zwar, jedoch nur unter Entrichtung eines höhern Zolles erlaubt, ſo

ſo hat derjenige, der ſolche Waaren heimlich, ohne ſie der Vorſchrift gemäß zu verzollen, einführt, das erſtemal den doppelten, das zweytemal den vierfachen, und das drittemal den zehenfachen Zoll zu bezahlen.

§. 49.

Ueberhaupt, wenn jemand um den von welcherley Waaren zu entrichtenden Zoll, Umgeld, u. dgl. betrügt, ſo hat derſelbe das erſtemal den doppelten, das zweytemal den vier- und das dritte und folgendemal jederzeit den zehenfachen Zoll, Umgeld zur Strafe zu bezahlen.

§. 50.

Das ſolchergeſtalt bezogene gehört zur Sportel- und Entſchädigungs-Caſſe, den einfachen Betrag des Zolls oder Umgelds abgerechnet, welche dem Zollamt oder der Umgelds-Einnahm zukommen.

§. 51.

i) Verführung der Handwerksleute, Künſtler ꝛc. ins Ausland.

Das lezte Verbrechen gegen den Handel im Staat iſt endlich die Verführung der in dem Lande Anſäſſigen beſonders geſchickten Handwerker, oder Künſtler, deren Gewerb anderswo nicht in eben der Vollkommenheit bekannt iſt, und daher einen eigenen Handelszweig des Landes ausmacht, aus welchem ſie verführt werden.

§. 52.

Es iſt augenſcheinlich, daß durch ſolche Verführungen das eigne Land verliert, und das Ausland gewinnt; da lezteres auf dieſe Weiſe ſelbſt dasjenige zu verfertigen lernt, was es zuvor aus dem andern Land nehmen muſte, und folglich das erſtere nicht mehr ſo viel, wie zuvor, ausführt.

§. 53.

Iſt es ein Ausländer, der Handwerker oder Künſtler

ler auf ſolche Weiſe verführt, ſo wird er das erſtemal nach Abnahm der auf ſein Geſchäſt ſich beziehenden Schriften und Gelder über die Gränzen geführt, und ihm die Rükkehr unter ſchwerer Strafe verboten; beym zweyten Falle iſt die Strafe halbjähriger Feſtungs-Arreſt, und nochmaliger Wiederausführung über die Gränzen. Beym dritten Falle, iſt ſie dreyjährige Feſtungsſtrafe und nachherige Ausſchaffung.

§. 54.

Verführt aber ein Einheimiſcher die Handwerker oder Künſtler ins Ausland, ſo wird er das erſtemal mit einjährigem Feſtungs-Arreſt, das zweytemal mit zweyjährigem Zuchthaus mit Willkomm und Abſchied, und das drittemal mit ſechsjährigem Zuchthaus mit Willkomm und Abſchied und ewiger Landesverweiſung beſtraft. Kommt er nachher dennoch in das Land zurük, ſo wird gegen ihn, wie gegen einen jeden andern des Landes verwieſenen verfahren, der ohne erhaltene Erlaubniß zurück kömmt. (S. oben 2 Hauptſt. 3 Abſch. §. 25.)

§. 55.

Verjährung der Strafen.

Bey den Verbrechen gegen den allgemeinen Handel wird die Strafe, wo dieſelbe lebenslängliches hartes Gefängniß oder Zuchthaus iſt, durch keinen Zeitumlauf verjährt. Wo bey dem Falſch-Münzer, oder falſche Münzen-Ausſtreuer die Strafe blos zeitlich iſt, da iſt die Verjährung 20 Jahre, bey den übrigen Vergehen gegen den Handel 10 Jahre bey durchgängig vorausgeſeztem, und erwieſenem in der Zwiſchenzeit geführten untadelhaften Lebenswandel.

II.

II. Theil.

Von Handlungen durch welche der Staat mittelbar Schaden leidet.

I. Hauptſtück.

Von Verbrechen durch Beeinträchtigung der im Staate aufgenommenen Religion, und des öffentlichen Gottesdienſtes.

§. 1.

Gottesfurcht und Religion iſt die Stütze eines jeden Staats. Mancher, der durch keine Strafe, und durch keine Drohung von Verbrechen abgehalten werden könnte, wird durch die göttliche Lehren der Religion, durch die ihm darinn angedrohte und seiner wartende gewiſſe Beſtrafung nach dieſem zeitlichen Leben abgeſchreckt. Sobald bey einem Volk ächte Gottesverehrung, und die damit weſentlich verbundene, und ſich groſſen Theils darauf gründende Sittlichkeit abnimmt, oder wohl gar verſchwindet, ſo iſt das Reich, der Staat, in welchem ſolch ein Volk lebet, ſeinem Untergang nahe. Wer Gott und Religion aus den Augen ſetzt, wer nicht mehr fürchtet, oder auf das nicht mehr hoft, was er nach dieſem Leben zu erwarten hat, den kann auch ſchon nichts in der Welt mehr abhalten, ſeiner Habſucht, ſeinen Leidenſchaften und ſeinen Lüſten zu folgen. Er ſieht nichts mehr in

der

der Welt, als ſich allein und ſeinen Vortheil. Die Geſätze verlacht er, der Obrigkeit ſpottet er, oder hebt gar ſeine frevelnde Hand gegen ſie auf. Aeltern und Kinder, Geſchwiſtrige und Freunde, Wohlthäter und Bekannte, Arme und Bedrangte, nichts iſt ihm heilig, ſobald er aus ihrer Mishandlung einen Vortheil für ſich erwartet. Mord und Todſchlag, Vatermord, Diebſtal und Raub, Brand und Zerſtörung, ſelbſt die gröſten und widernatürlichſten Grauſamkeiten, ſind einem ſolchen Menſchen, der alle Achtung für Gott und Religion auf die Seite geſezt hat, bloſes Spielwerk. — Wie kann aber ein Staat beſtehen, worinn das Beſte, was der Menſch auf Erden hat, öffentliche Ruhe, Sicherheit ſeiner Perſon und ſeines Eigenthums verſchwunden iſt, wo alle Bande zwiſchen den Unterthanen und dem Regenten aufgelöſet ſind, die Kraft und Würkung der Geſätze aufhört, und willkührliches Betragen und Leidenſchaft ihre Stelle einnimmt?

Der Staat iſt daher ſchuldig, und hat das Recht auf die Erhaltung der Religion, des Gottesdienſtes zu wachen. Was der Menſch in ſeinen vier Mauren heimlich denkt, oder treibt, gehet zwar den Regenten, den menſchlichen Geſätzgeber nichts an, ſo lange nicht daraus öffentliches Aergernis, Schaden oder Gefahr für das gemeine Weſen entſteht. Jeder hat vor Gott ſeine Gedanken, ſeine geheimſte Wünſche, ſeine in der Still und im Finſtern begangene Thaten zu verantworten. Gott allein iſt hier Richter über den Menſchen, die Obrigkeit, der Regent und alle Menſchen zuſammen ſind zu kurzſichtig, und haben kein Recht über Gedanken und heimliche Handlungen zu urtheilen. Gott hat niemanden hienieder zu ſeinem Rächer beſtellt: Der Gedanke, **Gott ſiehet mich, er hört mich, er weißt, was ich jezt, wiewohl im Ver-**

bor-

borgenen, thue, ſoll und muß ſchon jeden von Sünden und Verbrechen abhalten. Wenn aber der Regent, oder die Obrigkeit entweder öffentliche Verachtung, und Mishandlung der Religion überhaupt, und des im Staat eingeführten Gottesdienſtes ſieht, wenn er gewahr wird, daß Sittenverderbliche, die allgemeine Ruhe und Wohlfahrt ſtörende Grundſätze ausgeſtreuet werden, dann zieht ſie mit Recht einen ſolchen Verbrecher zur Strafe, und läßt ihn den Schaden, oder das Aergerniß büſſen, die er verurſacht und angerichtet hat, oder aber anzurichten willens war.

§. 2.

Gottesläſterung.

Es giebt eine Gattung von Verbrechen, welches **Gotteslåſterung** (Blasphemie) genannt wird. Es beſtehet darinn, daß jemand in Schmäh- oder Schimpfworte gegen Gott ausbricht, gegen denſelben Flüche und Verſchwörungen in Gegenwart andrer Leute und zu deren Aergerniß, oder üblem Beyſpiel ausſtoſſet. (3 B. Moyſ. 24 K. 11 ff. V.) Die Gelegenheit iſt hiezu entweder die Trunkenheit des Verbrechers, oder ein Uebermaß von Schmerz bey einem erlittenen Verluſt, oder Zorn und Aufbrauſen bey einem zuſtoſſenden Verdruß, oder auch eine üble durch mehrmaliges Fluchen und Läſtern entſtandene Gewohnheit.

§. 3.

Wenn jeder Menſch, wer und in welcher Lage er auch ſeye, bedenkt, was er Gott ſchuldig iſt, daß er von Gott alles hat, daß ſein Leben, ſeine Güter, alles, was ihn umgiebt, ein Geſchenk und eine Wohlthat Gottes iſt, ſo wird er erröthen, und vor dem Gedanken zurückſchröcken, Gott zu fluchen und auf ihn zu läſtern. Wer als ein vernünftiger Menſch, und

vorzüglich als ein Kriſt überlegt, und ſich tief einprägt, daß alles, was hier auf Erden geſchieht, ſeine gute Urſachen hat, daß ſelbſt dasjenige, was wir im erſten Augenblick für unſer Unglück halten, oft unſer gröſtes Glück wird, und daß, wenn es auch ſich nicht allezeit zu unſerm Beſten wendet, doch jedesmal nach der uns durch Vernunſt und Religion bekannten ewigen Weisheit Gottes, ein andrer nützlicher Zweck für das Wohl der Menſchheit darunter verborgen liegt, ob wir gleich nicht im Stande ſind, denſelben einzuſehen; Wer dieſes überlegt, dem wird zwar jeder, beſonders ein gählinger und unerwarteter Verluſt ſchmerzlich fallen; denn der Menſch wäre nicht Menſch, und nicht werth, Gottes Geſchöpf zu heiſſen, wenn er kein Gefühl hätte, aber er wird ſich ſelbſt im gröſten Unglücke faſſen, er wird ſich und ſeine Vernunſt der Güte und Weisheit Gottes unterwerfen, und, ſtatt Gott zu läſtern, und auf dieſen ſeinen Gutthäter zu fluchen, wird er die Hand küſſen, die ihn prüft.

§. 4.

In Trunkenheit.

Wer nun aber ohne dieſe ſo natürliche und nothwendige Ueberlegung in der Trunkenheit und im Rauſch ſich Gottesläſterungen erlaubt, der ſoll nach Maasgab des Aergerniſſes, und böſen Beyſpiels, das er gegeben, zu ſeiner Beſſerung und zur Straſe der Trunkenheit auf 1, 3, 4, 6, bis 8 Tage entweder mit gewöhnlicher Atzung oder halb oder ganz bey Waſſer und Brod in Verhaft gebracht werden. Zeigt es ſich dabey, daß es dem Verbrecher an richtigen Begriffen in der Religion fehle, ſo ſolle er, während ſeines Arreſtes, einem tauglichen und geſchickten Geiſtlichen zur Belehrung übergeben werden.

Iſt aber das Gottesläſtern in der Trunkenheit

einem ſolchen Trunkenbold zur Gewohnheit geworden, ſo ſolle die Strafe von 15 bis 25 Streichen geſchärſt, oder wohl auch ſtufenweis ein ſolcher zu 8 bis 14 tägigem öffentlichen Schanzen, in oder ohne Eiſen verdammt, oder denſelben in das Zuchthaus auf 4 bis 6 Wochen mit zwey- drey Faſttägen die Woche hindurch bey Waſſer und Brod zuerkannt werden.

§. 5.

Aus Schmerz.

Läſtert jemand Gott aus Uebermaas von Schmerz bey einem erlittenen Verluſt, oder aus Verzweiflung über das Unglück und Elend, worinn er ſich befindet, ſo ſolle einem ſolchen Verirrten ein kluger und beſcheidener Geiſtlicher zugegeben werden, der ihn zu ſich zurückzubringen und ihm Troſt und Vertrauen gegen Gott einzuflöſſen ſucht; ſelbſt die Obrigkeit ſoll ihn, wo ſich eine ſchickliche Gelegenheit findet, aufzurichten, zu tröſten und zu erleichtern ſuchen, auch ſeine Verwandten, Freunde und Hausgenoſſen dazu anweiſen.

§. 6.

Aus Zorn u. Rache.

Wer aus Zorn, in einem Ausbruch von Rache oder dergl. Gottesläſterungen ausſtoſſet, der ſoll — nachdem dieſelbe heftig ſind, und gröſſeres oder minderes Aergerniß und böſes Beyſpiel für die Jugend, oder ſonſt gegeben haben, mit 2, 3, 4, 6 bis achttägigem Arreſt, entweder bey gewöhnlicher Atzung, oder ganz oder zum Theil bey Waſſer und Brod geſtraft, dabey, wenn es ihm an ächten und reinen Religionsbegriffen fehlen ſollte, von einem zugegebenen Geiſtlichen ermahnt und unterrichtet werden. Iſt aber der Zorn und die Läſterungen in deſſen Ausbruch zur Gewohnheit geworden, ſo ſoll der Schuldige (wie bey dem Trunkenbold)

zur öffentlichen Schanzarbeit, oder zur längern oder kürzern geſchärſten oder minder ſtrengen Zuchthausſtrafe verdammt werden.

§. 7.

Aus böſer Gewohnheit.

Wenn jemand ſich des Gotteslåſterns aus böſer Gewohnheit nicht enthalten könnte, ſo ſolle er zwar zuerſt öſters gemahnt und vor und bey eintrettender Strafe von einem Geiſtlichen belehrt, hierauf auch mit zwey- drey- bis achttägigem Arreſt, mit oder ohne gewöhnliche Atzung, mit oder ohne Schläge, mit 8, 14 tägiger bis ſechs wöchentlicher Schanzarbeit, mit 4, ſechs wöchigem bis vierteljähriger Zuchthausſtrafe belegt werden. Zeigt es ſich aber, daß alle Strafe gegen ihn nichts ausrichtet, ſo ſolle derſelbe öffentlich als unverbeſſerlich ſowohl bey Amt, als in ſeinem Wohnorte und den angränzenden Ortſchaften, beſonders in den Schulen ausgeruſen, und jedermann gemahnt werden, ſich an einem ſolchen Unſinnigen nicht zu ärgern, ſondern vielmehr ſich an dieſem ſchändlichen Beyſpiel zu ſpieglen, wobey der Schuldige ſo lang von allen Gemeindsverſammlungen auszuſchlieſſen iſt, bis er ſich gebeſſert haben wird.

§. 8.

Iſt ein Trunkenbold, oder ein dem Zorn ergebener und im Rauſch oder Zorn zu Gotteslåſterungen gewöhnter Menſch nach allen vorgegangenen Züchtigungen unverbeſſerlich befunden worden, ſo ſolle gegen einen ſolchen durchgängig eben ſo verfahren werden, wie gegen den Gewohnheits-Sünder (vor. §.) bey dem Trunkenbold ſoll aber dabey den ſämtlichen Wirthen in des Schuldigen Wohnort, und angränzenden Ortſchaften, wo derſelbe bekannt iſt, unter Strafe von 5 fl.

ver-

verboten werden, einem ſolchen wiſſentlich etwas an Wein, Bier oder Brandenwein in oder auſſer ihrem Hauſe zureichen oder zukommen zu laſſen.

§. 9.

Oefentliche Religionsverachtung und Beleidigung der Sittlichkeit durch Reden.

Es giebt, leider! ſo verderbte Leute, daß ihnen weder Gott, noch die Religion, mehr heilig iſt. Sie läugnen, daß ein Gott ſey, und verlachen alles, was zur Religion und Sittlichkeit gehört, ſie entſchütten ſich eines Joches, das ihnen zu beſchwerlich ſcheint, und legen ſich blos auf Befriedigung ihrer Gemächlichkeit, und ihrer Leidenſchaften. Dieſe Menſchen, die alles verachten, was Religion und Gottesfurcht heißt, ſind nothwendiger Weiſe die unglücklichſten ſelbſt in dieſem Leben. Es fehlt ihnen an Troſt in Wiederwärtigkeiten, an Vertrauen auf Gott in Betrübnis, und an innerer Ruhe in jeder Lage, in die ſie kommen.

So lange ſolche Menſchen ihre Gottesläugneriſche, oder Religion verachtende und ſchlechte Grundſätze bey ſich behalten, ſind ſie des Mitleids oder der Verachtung werth, und ihr eigenes Gewiſſen iſt ihre Pein, auf welche Gottes Urtheil in einem künftigen Leben folgen wird. Und in ſo weit kann ſie der menſchliche Geſäzgeber nicht zur Strafe ziehen, ſondern muß die Erkenntniß Gottes ewigem Rathſchluß überlaſſen. Wenn aber ſolche Gottesläugner und Religionsverächter ihre ſchädlichen Grundſätze andern öffentlich vorpredigen, wenn ſie fromme, rechtſchaffene Leute von dem Weſentlichen der Religion abbringen, und ſie verführen wollen, dann ſtraft der zeitliche Geſäzgeber, der Landesherr, oder die Obrigkeit, ſolche Störer des allgemeinen Wohls und der öffentlichen

Ruhe mit Recht. Vernünftige Unterthanen und Kriſten werden hiebey von ſelbſt einſehen, welcher Unterſchied zwiſchen derley die Religion und Verehrung Gottes zerſtöhrenden Lehren und zwiſchen wahren und ächten Kriſten ſeye, welche durch beſcheidne Predigten, Ermahnungen und Unterricht das Volk, unter dem noch ſo viel Vernunft und Religion beleidigender Aberglauben herrſcht, von demſelben abzubringen, und ihm ſtatt deſſen reine und ächte Grundſätze des Kriſtenthums einzuflöſen ſich befleiſſen. Die Letztern verdienen allen Dank und Aufmunterung von Seiten der Kirche und der Landesherrſchaft, ſo wie die erſtere Straſe und Ahndung.

§. 10.

Oder in öffentlichē Schriften.

Das nehmliche iſt auch von jenen zu verſtehen, die in Büchern und andern öffentlichen und ausgeſtreuten Schriften, Gott, die Weſenheit der Religion, oder die Sittlichkeit angreiffen, ſelbige verächtlich machen und bey dem gemeinen Mann herabſetzen wollen. Derley Schriftſteller ſind des Schadens halber, den ſie anrichten können, noch ſchärfer, als jene zu beſtrafen, welche ihre gottloſe Grundſätze blos mündlich ausſtreuen.

§. 11.

Strafen.

Wäre es, daß jemand im Trunk, oder aus Unüberlegtheit ſolche Gott beleidigende, Religion und Sittlichkeit angreiſende Reden öffentlich geführt hätte, ſo ſolle mit dem Betrunkenen eben ſo verfahren werden, wie mit dem Gotteslaſterer. (oben §. 4. und 7.) Der aus Unüberlegtheit Schuldige aber, ſolle das erſtemal ernſtlich gemahnt, und mit einem ſcharfen Verweis entlaſſen, oder auch nach Maasgabe des gegebenen Aergerniſſes auf drey

bis

bis vier Tag zum Theil bey Waſſer und Brod eingeſteckt werden. Das zweytemal wird der Arreſt auf 8 bis 14 Tage verlängert, das drittemal wird der Schuldige zu ſechswöchiger bis vierteljähriger Zuchthausſtrafe verdammt. Bey fortwährendem weitern Vergehen aber, wird derſelbe nebſt halbjähriger Zuchthausſtrafe auf 20 Jahre des Landes verwieſen.

§. 12.

Hält aber jemand dergleichen Gott, Religion und Sittlichkeit verachtende öffentliche Reden aus Vorſatz, um andre Leute zu verführen, oder zu ärgern, ſo ſolle derſelbe, wenn er ein Ausländer iſt, mit 4 bis ſechswöchigem Arreſt mit zweymaligem Brod und Waſſer die Woche hindurch abgeſtraft, und ihm das Land auf unbeſtimmte Zeit verboten werden. Betritt er es dennoch wieder, ſo wird gegen ihn, wie gegen jeden andern des Landes Verwieſenen, im ähnlichen Falle verfahren; und ſolte er heimlich oder öffentlich ſich die Haltung ſolch gottloſer Reden abermal zu Schulden kommen laſſen, ſo ſoll er überdieß mit der Aufſchrift: Religions-Verführer, drey Tage nach einander an den Pranger geſtellt, und auf ein Viertel- oder halbes Jahr in das Zuchthaus gebracht werden.

§. 13.

Iſt der Verbrecher ein Einheimiſcher, ſo wird er das erſtemal mit ſechswöchigem Gefängniß mit 2 wöchentlichen Faſttägen bey Waſſer und Brod beſtraft, und von allen Gemeinds-Verſammlungen auf ein Jahr ausgeſchloſſen, und, iſt er ein Orts Vorſteher, ſeiner Stelle entſezt; wobey noch der Schuldige einem vernünftigen Geiſtlichen zur Belehrung in der Religion zu übergeben iſt; das zweytemal iſt die Strafe zweyjähriges Zuchthaus mit Willkomm und Abſchied zu 20

Streichen, in welcher Zwiſchenzeit die Belehrung durch einen Geiſtlichen ebenfalls zu verordnen iſt, und Ausſchlieſſung von allen Gemeindsverſammlungen auf unbeſtimmte Zeit, und bis zur bewieſenen Beſſerung; das drittemal aber fünfjähriges Zuchthaus mit Willkomm und Abſchied, zu 25 Streichen nach vorgängiger dreymaliger Ausſtellung an dem Pranger, mit der Aufſchrift: **Religions-Verführer**, und ewige Ausſchlieſſung von allen Gemeindsverſammlungen. Läßt ein ſolcher nach dieſer ſtufenweiſen dreymaligen Beſtrafung von öffentlicher Haltung ſolcher gottloſen und verführeriſchen Reden nicht ab, ſo ſoll er auf lebenslänglich in das Zuchthaus, oder zur Schanzarbeit, jedoch ohne weitere Schärfung, gebracht werden.

§. 14.

Gotteslaugneriſche- das Weſentliche der Religion und die Sittlichkeit beleidigende Bücher, ſollen ohne alle Rückſicht confiſcirt, und öffentlich verbrannt werden. Der Verfaſſer aber ſolcher Bücher und Schriften ſolle, er mag ein Ausländer oder Einheimiſcher ſeyn, dreymal an den Pranger mit der Aufſchrift: **Religions-Verführer** ausgeſtellt, ausgepeiſcht, und des Landes auf ewig verwieſen werden. Eben ſo ſoll gegen den Drucker und Verleger verfahren werden.

§. 15.

Ketzerey oder Ausſtreuung fremder von der angenommenen Religion abweichenden Lehren.

Es iſt bekannt, daß es, ſelbſt in dem deutſchen Reiche, mehrere Religionen, und in der kriſtlichen Kirche mehrere Glaubens-Gemeinden gebe, die entweder in allen oder nur in einigen Lehrſätzen von einander abweichen und die heilige Schrift nach ihrer Meinung auslegen. So giebt es Juden und Kriſten, und unter leztern wieder Katholi-

cken,

cken, Lutheriſche und Reformirte Kriſten, Widertäu-
ſer u. ſ. w. welche jedoch ſämmtlich in den Grundſätzen
der Sittlichkeit, als dem erſten Grund aller Religionen,
übereins kommen.

Jede dieſer Glaubensgemeinden glaubt, daß ih-
re Lehre und Schriftauslegung die wahre ſeye, ob-
gleich nur eine, natürlicher Weiſe, wahr ſeyn kann.
Es entſteht daraus gar oft, wie es auch bey andern
Meinungen als Religions-Meinungen häufig der Fall
iſt, daß der eine auf den andern, der nicht die nemliche
Meinung hat, mit Verachtung herabſieht, ſelben des-
halben haſſet, und wohl gar bey Gelegenheit verfolgt.
Ein ſolches Betragen iſt aber eben ſo widerſinnig als
unkriſtlich und läuft gegen die Lehre Kriſti. Denn,
wenn mich jemand nicht beleidigt, ſondern friedlich
und freundlich iſt, ſo iſt es billig, daß ich mich auch eben
ſo gegen ihn betrage, und ihm übrigens ſeine freye
Meynung laſſe; ja es wäre der nächſte Anlaß zu
Zank und Streit, wenn ich ihn zwingen wollte, ſeine
Meinung abzulegen, und die meinige anzunehmen,
wenn ich gleich bey mir feſt überzeugt bin, daß die mei-
nige beſſer, als die ſeinige iſt. Wir ſollen nach Kri-
ſtus Lehre den Schwachen im Glauben, das iſt jenen,
der nicht glaubt, was wir glauben, ohne Zänkerey
und ohne Beurtheilung, oder Beſtreitung ſeiner Mei-
nungen aufnehmen und dulden. Wir dürfen den
nicht verachten, der von einem Lehrſatze, oder Kirchen-
gebot abweicht, das wir befolgen. Jeder glaubt Gott
angenehm, und von ihm in Gnaden aufgenommen zu
ſeyn. Wir dürfen daher einen fremden Gottesdiener
nicht beurtheilen, jeder wird für ſich ſelbſt Gott Re-
chenſchaft geben, und Gott wird alle Menſchen rich-
ten nach ihrem Herz und Sinn. Es folge daher je-
der ſeiner Meinung, ſo wie er ſie vor Gott verant-
worten zu können glaubt, keiner richte den andern,

aber ein jeder richte ſein ſittliches Betragen ſo ein; daß er ſeinem Bruder, das iſt, ſeinem Mitmenſchen keine Aergerniſſe gebe, ohngeachtet der Verſchiedenheit der Meinungen ſollen wir alle friedlich mit einander leben, und uns durch unſern Lebenswandel erbauen. (Paulus an die Römer Kap. 14.) Das nemliche, was nun andre von uns zu fodern berechtigt ſind, können wir auch mit Recht von ihnen fodern. Wenn alſo ein andrer Religionsgenoſſe uns in unſrer Glaubensmeinung ſtören, irre machen, oder wohl gar öffentlich dagegen predigen, und ſeine Lehre ausſtreuen wollte, ſo hat ſchon ein jeder für ſich das Recht, einem ſolchen Zänker und unberufenen Lehrer ſein Betragen zu verweiſen und ihm Stillſchweigen aufzulegen. Noch mehr aber hat der Staat und in deſſen Namen der Landesherr das Recht, weil durch öffentliches Predigen und Ausſtreuen einer von der im Lande angenommenen verſchiedenen Religionslehre gar leicht die öffentliche Ruhe, Frieden und Eintracht geſtört wird, einen ſolchen der Ruhe des Staates gefährlichen Mann auszuſchaffen, oder auch wohl den Umſtänden nach zu beſtrafen.

§. 16.

Strafe. Würde ſich demnach jemand unterſtehen, in dem Land oder in einem beſtimmten Ort die darinn (oder eine der darinn) angenommenen Religion öffentlich und in Gegenwart des verſammelten Volks zu beſtreiten, eine dieſer zuwiderlaufende Lehre zu predigen und auszuſtreuen, ſo ſolle ein ſolcher, er mag geiſtlich oder weltlichen Standes ſeyn, falls er ein Fremder iſt, unter nachdrücklichem Verweis aus dem Lande oder Ort geſchaft, und ihm daſſelbe künftig zu betretten ernſtlich verboten werden. Kömmt er dennoch zurück, ſo ſolle gegen ihn, wie gegen

gegen jeden andern des Landes Verwieſenen im ähnlichen Falle verfahren werden, wenn er ſich gleich mit Predigen und Ausſtreuen ſeiner Lehre nicht wieder abgegeben hätte; hat er ſich aber auch des Predigens nochmal ſchuldig gemacht, ſo ſolle er auf 4, 6 Wochen in Arreſt gebracht, und nach ausgeſtelltem ſchriftlichen Revers, das Land, oder den Ort nicht mehr betretten zu wollen, über die Gränzen geſchaft werden.

Iſt aber der Prediger oder Ausſtreuer der fremden Lehre einheimiſch und anſäſſig in dem Land oder Ort, übrigens geiſt- oder weltlich; ſo ſolle ein ſolcher das erſtemal in bürgerliche Verwahrung gebracht, und ſein Verſtandes- und Gemüthszuſtand vorderſamſt unterſucht werden. Fände es ſich, wie es bey derley Fällen öfters zutrift, daß der Bekehrungs-Eifer aus Verirrung des Verſtandes entſtanden, ſo iſt ein ſolcher Menſch dem Arzt zu übergeben, und in ein Spital oder Irrenhaus zu bringen. Wäre er aber bey geſundem Verſtande, und ſein Predigen mit vorſetzlichem Willen, eine neue Lehre auszuſtreuen, unternommen worden; ſo ſolle ihm vorerſt ein vernünftiger und beſcheidener Geiſtlicher ſeiner vorhin bekannten Religion beygegeben werden, um ihn zurecht zu weiſen, worauf der Schuldige, ſobald er verſprochen künftighin alles dergleichen Predigen zu unterlaſſen, wenn er gleich von ſeinem Geiſtlichen nicht überzeugt worden wäre, mit einem Verweis und Warnung vor Rückfall, wieder zu entlaſſen, und der einsweilige Verhaft ihm zur Strafe anzurechnen iſt. Fällt er das zweytemal in den nemlichen Fehler, ſo ſoll er 4 bis 6 Wochen in Arreſt gebracht, und hierauf des Landes, oder Orts auf zwey Jahre verwieſen werden. Beym dritten Falle aber wird der Schuldige abermal auf 6 Wochen in geſängliche Verhaft, von da aber auf unbeſtimm-

beſtimmte Zeit in ein öffentliches Arbeits-Haus gebracht.

§. 17.

Störung des Gottesdienſtes.

Jede unter dem Schutz des Landesherrn und der Geſätze ſich verſammelnde Religions-Geſellſchaft iſt ehrwürdig, und jedermann iſt ihr Achtung ſchuldig, wenn er gleich nicht von derſelben Gemeine, und demſelben Glauben iſt. Dieſe Pflicht iſt wechſelſeitig, und gilt für jede Religion in Rückſicht auf die andre. Wer daher die Zuſammenkünſte, und den Gottesdienſt ſeiner eignen oder andrer Glaubensgenoſſen muthwillig und vorſetzlich ſtört, die unter dem landesherrlichen Schutz ſtehen, der iſt ſtraffällig.

§. 18.

Mit oder

Geſchieht die Störung durch Gewalt, z. B. durch Einfall und Zerſtreuung der Gemeinde mit gewafneter Hand, ſo iſt das Verbrechen als Störung der öffentlichen Ruhe zu betrachten, und der Störende wird hienach als ſolcher beſtraft. (S. oben I. Theil. II. Hauptſt. III. Abſchn.)

§. 19.

ohne Gewalt. Strafe.

Geſchieht aber die Störung ohne Gewalt, aus Muthwillen oder übel verſtandenem Eifer, oder aus Trunkenheit, ſo wird im erſten Fall der Frevler nach Maasgabe ſeines Alters und des Grades des Muthwillens mit Schlägen von 15, 25 bis 50 Streichen, oder mit Einſperrung auf 3, 4 bis 8 Tage, entweder mit gewöhnlicher Atzung, oder bey Waſſer und Brod beſtraft.

Iſt übel verſtandner Eifer dabey untergelaufen, ſo iſt der Störer nach Maasgabe ſeiner Trunkenheit oder

oder Verirrung mit 3 bis viertägiger Einſperrung, und einem Verweis, oder aber mit 3 bis vierwöchigem Verhaſt zum Theil bey Waſſer und Brod zu beſtrafen. Wäre die Störung durch Trunkenheit veranlaſſet worden, ſo iſt der Störer mit einer ähnlichen Züchtigung von 3, 4, 8 Tagen zu belegen.

§. 20.

Würde aber eine ſolche Störung aus vorſetzlicher Bosheit geſchehen, ſo tritt nach dem Grade der Bosheit eine Strafe von 4, sechswöchigem Gefängniß, oder wohl gar eine viertel- halbjährige oder auch jährige Zuchthausſtrafe mit vorgängiger Ausſtellung vor der Thüre der Kirche, worinn die Störung geſchehen iſt, und der Aufſchrift: **Boshafter Störer des Gottesdienſtes**, ein. —

§. 21.

Entheiligung.

In der Kriſt- Katholiſchen Kirche, wozu ſich das hieſige Land bekennet, ſind, wie allgemein bekannt iſt, die zu dem heiligen Meßopfer, zur Speiſung in der heiligen Kommunion, und zu Aufbewahrung des Allerheiligſten gewiedmeten Gefäſſe, Kelche und Monſtranz, beſonders, und wie es die Gegenwart des allerheiligſten Leibs und Bluts Kriſti erfodert, heilig, und ihre Berührung ſogar nur den Prieſtern, und geweihten Kirchendienern erlaubt.

Strafe eines Katholiſchen,

Wenn nun ein ſich zur Katholiſchen Religion bekennender Menſch dieſe heilige Gefäſſe zu irgend einem verächtlichen, niedrigen, oder gar unreinen Gebrauch misbrauchen würde, ſo ſolle ein ſolcher, wenn es aus Dummheit geſchieht, durch einen vernünftigen Geiſtlichen zurecht gewieſen, dabey aber nach Maasgabe

ſeiner

ſeiner Vernunft auf 8 bis 14 Tage, oder aber auf 4, 6 Wochen zum Theil bey gewöhnlicher Ätzung, zum Theil bey Waſſer und Brod eingeſperrt werden.

Geſchähe hingegen eine ſolche Misbrauchung und Verachtung der heiligen Gefäſſe aus vorſetzlicher Bosheit, ſo ſolle ein ſolcher nichtswürdiger Verbrecher zu dreymalen öffentlich vor der Kirche mit der Aufſchrift: **Religions-Schänder**, ausgeſtellt, auf einem Eſel durch die Hauptſtraſſen der Stadt, oder des Orts verkehrt, und mit angehängter nemlichen **Aufſchrift** herumgeführt, nachher ausgepeitſcht, und nach Maasgabe der Bosheit entweder zu ewigem ſtrengen Gefängniß, oder zu ewigem Zuchthaus verdammt werden.

§. 22.

oder nicht Katholiſchen.

Iſt aber der Verbrecher nicht der katholiſchen, ſondern einer andern Kirche zugethan, welche an die Gegenwart Gottes im allerheiligſten Sakrament nicht glaubt, ſo ſoll ein ſolcher, wenn der Misbrauch der in eine katholiſche Kirche gehörigen heiligen Gefäſſen aus Dummheit und Mangel an Einſicht geſchieht, nach deren gröſſerm oder niederm Grade mit 8 - 14 tägigem Gefängniß und einer Tracht Schlägen von 25 Streichen nebſt Belehrung, warum dieſes Vergehen in der katholiſchen Kirche ſo ſchwer erachtet werde, abgeſtraft und entlaſſen werden.

Fremden oder

Würde hingegen ein Nichtkatholiſcher eine ſolche verächtliche Misbrauchung, oder Behandlung der heiligen Gefäſſe der katholiſchen Kirche aus vorſetzlicher Bosheit, aus Religions-Haß, u. dgl. unternehmen, ſo iſt der Verbrecher, wenn er ein Fremder iſt, und ſonſt kein andres Verbrechen, z. B. Diebſtal, oder Raub mit unterläuft, nebſt öffentlicher Ausſtellung an dem Rathhaus, mit der Aufſchrift: **Vorſezlicher Religions-**

gions=Beleidiger, auf 2, 3 bis 5 Jahr in das Zuchthaus mit Willkomm und Abſchied zu 25 Streichen zu bringen, und ihm die Betrettung des Gebiets jenes Amtsſprengels auf unbeſtimmte Zeit zu verbieten, worinn das Verbrechen begangen worden iſt.

Einheimiſchen Verbrechers.

Iſt aber der nicht katholiſche Verbrecher ein Innländer, ſo ſoll derſelbe in dieſem Falle nebſt der Ausſtellung und einer öffentlichen Züchtigung zu 25 Streichen, 10 Jahre in das Zuchthaus mit Abſchied zu ebenfalls 25 Streichen gebracht, und auf unbeſtimmte Zeit von den Gemeindsverſammlungen ſeines Orts ausgeſchloſſen werden, wenn nemlich derſelbe in dem nemlichen Orte wohnt, wo er ſich vergangen hat.

§. 23.

Kirchen-Raub, oder Diebſtal.

Kirchen=Diebſtal, das iſt, Diebſtal der heiligen Gefäſſe wird erſtlich ſowohl bey katholiſchen, als nicht katholiſchen Verbrechern auf die nemliche Weiſe, wie jeder andre Diebſtal gleichen Grades beſtraft; der katholiſche Verbrecher wird aber zweytens überdies noch als boshafter Entheiliger der heiligen Gefäſſe, in ſo weit es die bey einem gemeinen Diebſtal nicht beſtehende Schärfung der Strafe betrift, gezüchtiget. Gegen Unkatholiſche hingegen hat keine andre Strafe, als jene des gemeinen Diebſtals jener Ort ſtatt; es ſeye dann, daß noch eine beſondre boshafte Verachtung dabey vorgegangen wäre, wo alsdann die im §. 22. verordnete weitere Strafen den Umſtänden nach eintretten.

§. 24.

Auf dieſelbe Weiſe wird auch Kirchenraub, d. i Diebſtal mit Einbruch in die Kirche oder Sakriſtey

nach

nach Unterſchied der Religion des Verbrechers, und bey dem nicht Katholiſchen nach der mit oder nicht mit eintrettenden beſondern boshaften Verachtung beſtraft.

II. Hauptſtück.

Von
Verbrechen durch Verletzung der Sittlichkeit.

I. Abſchnitt.

Von
Verbrechen gegen die Sittlichkeit, jedoch mit Beybehaltung der natürlichen Ordnung.

§. 1.

Vernunft und Religion weiſen den Menſchen an, daß er in allen ſeinen Handlungen ſich anſtändig, das iſt, ſo betrage, um ſich ſeiner Handlungen halber vor niemand ſchämen zu dürfen. Es liegt einem jeden rechtſchaffenen und ehrbaren Manne daran, für einen ſolchen bekannt zu ſeyn, und wenn er hie oder da ſich in ſeinem Betragen aus Schwachheit verfehlet, ſo überfällt ihn die Scham und Furcht, die Achtung zu verlieren, in der er zuvor geſtanden war.

Dinge, deren man ſich vor andern zu ſchämen Urſach hat, ſind ſolche, die gegen die Sittlichkeit laufen. Es kann die Sittlichkeit zwar auf verſchiedene Weiſe verlezt werden, die mehr oder minder unanſtändig iſt, und daher eine ſtärkere oder geringere Ahndung der Obrigkeit, der ihr obliegenden Polizey halber, verdient. So würde derjenige übrigens vernünftige Menſch, der aus Muthwillen, oder um andre zu ärgern

ärgern nackt auf der Straſſe herum laufen wollte, der Beſtrafung der Polizey unterliegen. Am meiſten verfehlen ſich aber gegen die Sittlichkeit jene, die im Genuß der Liebe unordentlich ſind, und ſich darinn entweder gegen die Anweiſung der Natur, oder ſonſt gegen die göttliche oder menſchliche Geſätze vergehen, auch jene, welche andren zur Pflege ſolch unordentlicher Liebe und Unzucht behülflich ſind u. dgl.

§. 2.

Es iſt gewiß eine der weiſeſten Anordnungen Gottes, und zugleich eine der gröſten Wohlthaten, die er dem Menſchen erzeigt hat, daß er den beyden Geſchlechtern Hang und Neigung gegen einander eingeflößt hat. Durch dieſe Neigung, die in ihrer gröſten Stärke Liebe wird, entſtehet das häusliche Glück eines Mannes mit ſeiner Ehefrau, wenn ſie anders in der Ehe ſo friedlich und ordentlich leben, wie es die Vernunſt und Religion erfodern, wenn ſie ſich, wie ſie es ſchuldig ſind, wechſelſeitig mit Rath und That behülflich ſind, ihre Arbeit theilen, einander in Krankheiten, Verdruß u. ſ. w. beyſtehen. In dem Stand der Ehe zeugen die Aeltern Kinder, welche ihnen zum Vergnügen, zu noch beſſerer Zufriedenheit, und zum Troſt und Unterſtützung in ihren alten Tagen gereichen. Wenn die Aeltern, wie ſie dazu verpflichtet ſind, ihre Kinder ſtandesmäſig, und in Gottesfurcht erziehen, ſie fleiſig in die Schule ſchicken, und entweder ein Handwerk lernen laſſen, oder ſie ſonſt zum Ackerbau, oder irgend einer andern Handthierung zeitlich anhalten, ſo liefert der Unterthan dem Staat nützliche und rechtſchaffene Bürger, und die Kinder werden ihre Aeltern dafür ſegnen, ihre Dankbarkeit durch Liebe und Achtung gegen dieſelbe beweiſen, und ihnen mit Thränen und Schmerzen die Augen zu drücken,

Bayerische Staatsbibliothek München

wenn ſie einſt das allen Menſchen gesezte Ziel von dieſem Leben abruft.

Alle dieſe Vortheile und dieſen Troſt hat derjenige nicht, der auf eine andere, als nach der von der Religion und den bürgerlichen Geſätzen feſtgeſetzten Weiſe, nemlich in der Ehe ſeiner Liebe pflegt. Er hat alsdann nur den mit dem Viehe gemeinen Trieb, ſeine Wohlluſt zu befriedigen, ja oft ſinkt er durch ſeine ſchändliche Thaten noch unter das Vieh herab. — Da verbotener äuſſerlicher Umgang nicht, wie die Ehe, den Zweck hat, Kinder zu erzeugen, und ſie zu Bürgern und Kriſten zu erziehen, da dadurch nicht, wie in der Ehe, Mann und Frau ſich zu gegenſeitiger Unterſtützung und zur ewigen Geſellſchaft verbinden, ſo iſt es bey ſolchem leichtfertigen Umgang den Aeltern faſt durchgängig leid, wenn Kinder daraus gebohren werden, und die Kinder ſelbſt müſſen oft ihre Aeltern verfluchen, die entweder nichts von ihnen wiſſen wollen, oder ihnen doch, beſonders die Väter kein ehrliches Unterkommen in der Welt verſchaffen, wo ſie folglich ſchon von ihrer zarteſten Jugend an hülfloß und höchſtens von einer meiſtens armen Mutter beſorgt, ſich durchhelfen müſſen.

§. 3.

Abſcheuliche Verirrungen und Abweichungen von der Natur haben, ſtatt ehrlicher und züchtiger Liebe, ſelbſt Verbrechen hervorgebracht, deren Andenken Gott ſchon im alten Bund mit Feur (1 B. Moyſ. 19 Kap. 24 ff. Verſ.) oder mit Vertilgung des Verbrechers von der Erde verlöſcht hat.

Eben ſo können bey übrigens nicht widernatürlichen Umgang verführeriſche Künſte, oder wohl gar Gewalt dem ſchwächern Theil zu ſündhafter Nachgiebigkeit bereden oder zwingen, welches alsdann das

Verbrechen, nach dem Grade der Verſührung oder Gewalt, erſchweret.

§. 4.

Alle dieſe den verbotenen Umgang der beyden Geſchlechter mit einander und unzüchtige Handlungen betreffende Verbrechen heiſſen fleiſchliche Verbrechen. Fleiſchliche Verbrechen.

§. 5.

Das erſte darunter iſt, der fortgeſezte Umgang einer unverheiratheten Manns- mit einer ledigen Frauens-Perſon auf die nemliche Weiſe, als ob ſie mit einander verehelicht wären. (Concubinat.) *Concubinat.*

§. 6.

Die Obrigkeit iſt verbunden, ſolche verbottene, und zum allgemeinen Aergerniß gereichende Beywohnungen, ſobald ſie als ſolche bekannt und erwieſen ſind, durch ihr Anſehen und ſelbſt mit Gewalt zu trennen und ihre Zuſammenkünfte nicht weiter zu dulden. Die Beſtrafung iſt, daß beyde Theile, wenn allgemeines Aergerniß daraus entſtanden wäre, auf 4 bis 6 Wochen in das Zuchthaus abgeſondert gebracht, jedes derſelben alldort mit einer Züchtigung von 10 Streichen belegt, und hierauf der eine, nemlich derjenige Theil, bey welchem es ſeines Gewerbes, Umtriebs der Hauswirthſchaft, Unterſtützung alter, armer Eltern ꝛc. ꝛc. am füglichſten geſchehen kann, aus dem Ort, wo ſie lebten, und auf wenigſtens ſechs Stunde in der Runde herum auf unbeſtimmte Zeit hinaus gewieſen werde. Strafe.

§. 7.

Wäre aber eine ſolche Beywohnung ſo verheimlichet geweſen, daß daraus kein öffentliches Aergerniß

entſtanden wäre, ſo hat die Obrigkeit von beyden Theilen eine ihrem Vermögen angemeſſene, jedoch ſelbſt bey dem reicheſten nicht über 10 Reichsthaler für jedes Vierteljahr ſolch gepflogener unerlaubten Beywohnung ſteigende Geldſtrafe zum Beſten der Armen und des Schulweſens zu beziehen, und den einen obbeſagter maſſen am füglichſten auszuſchaffenden Theil aus dem Ort, und auf wenigſtens ſechs Stunde in der Runde auf unbeſtimmte Zeit zu verweiſen. Wäre der eine Theil oder beyde ſo arm, daß ſie, ohne daß ihnen würklich zu wehe geſchehe, auch nicht den geringſten Theil ihres Vermögens oder Verdienſtes als Strafe abgeben könnten, ſo iſt der arme oder beyde arme Theile mit Frohn- oder andrer unentgeldlichen herrſchaftlichen Arbeit, und in lezterm Falle mit Arreſt auf acht Tage für jeden in der unerlaubten Beywohnung verlebten Monat zu belegen.

§. 8.

Einfacher unehelicher Beyſchlaf.

Das zweyte fleiſchliche Verbrechen iſt der einfache uneheliche Beyſchlaf ohne fortgeſezte Beywohnung, es mag übrigens derſelbe ein oder mehrmals ausgeübt worden, und eine Schwängerung dabey erfolgt ſeyn oder nicht.

§. 9.

Es iſt bey dieſem, ſo wie bey allen andern fleiſchlichen Verbrechen zur Beſtrafung nicht erfoderlich, daß von der Geſchwächten die würkliche Erfüllung der Begattung erwieſen werde, noch kann ſich der Schuldige mit der Ausflucht der nicht erfüllten Begattung (immiſſio Seminis) von der Strafe befreyen, ſondern es iſt genug, wenn auſſerdem all dasjenige erwieſen iſt, was zum Begriff des Verbrechens gehört.

§. 10.

§. 10.

Zu dem einfachen unehelichen Beyſchlaf wird weſentlich erfodert, daß derſelbe mit freyem und ungezwungenem Willen beider Theile vorgenommen worden ſeye.

§. 11.

Die Strafe gegen die Verbrecher Strafe. (wenn ſonſt kein andres Verbrechen mit unterläuft, z. B. Ehebruch, Nothzucht, u. dgl.) welche in dem dieſſeitigen Landesbezirk ſich vergangen haben, iſt beym erſtenmale für jeden Theil eine Geldſtrafe von 5 Reichsthaler zur Sportel- und Entſchädigungs-Caſſe oder bey unvermögenden Einheimiſchen oder Ausländiſchen die Abverdienung derſelben mittels unentgeldlicher herrſchaftlicher Arbeit. Das zweytemal (es mag übrigens der Beyſchlaf mit der nehmlichen, oder mit einer andern ledigen Perſon ausgeübt worden ſeyn) iſt die Strafe vierwöchige öffentliche Frohnarbeit, das dritte und folgendemal aber jedesmal drey monathliches Zuchthaus mit 10 Streichen beym Austritt aus demſelben. Sind es anbey die nemlichen Perſonen, die ſich zum dritten oder öfteremale mit einander vergangen haben, ſo ſoll zu Verhütung des Aergerniſſes, der eine in ſeinem Hausweſen entbehrlichſte Theil aus dem Wohnort des andern Theils, und auf ſechs Stunden im Umkreis auf unbeſtimmte Zeit verwieſen werden.

§. 12.

Iſt der eine Theil, Manns- oder Weibsperſon, der ſolchen unehelichen Beyſchlaf ausübt, verheirathet, ſo wird derſelbe als Ehebrecher, nach den bey dem Ehebruch (untern III Hptſt. VI Abſchn. I Abſaz) eintrettenden Grundſätzen beurtheilt und beſtraft; der

andre unverheirathete Theil aber wird als des bloſen einfachen Beyſchlafs (wenn kein andres Verbrechen mit unterläuft) ſchuldig beſtraft.

§. 13.

Die Strafe des unehelichen Beyſchlafs bey Perſonen, die rechtmäſig mit einander zur Ehe verſprochen ſind, fällt bis auf die Hälfte der auſſerdem feſtgeſetzten Strafen herab.

§. 14.

Die Weibsperſon hat, nebſt dem bey dem einfachen unehelichen Beyſchlaf ſowohl ihrer eignen Entſchädigung halber, als wegen dem Unterhalt des Kindes jene Klage gegen die Mannsperſon, welche das bürgerliche Recht derſelben geſtattet.

§. 15.

Der Obrigkeit liegt es ob, entweder durch ſich, oder durch die Orts Vorgeſezte, ſowohl auf die Sitten überhaupt, als insbeſondre auf fleiſchliche, allgemeine Aergerniß gebende Verbrechen von Amtswegen zu wachen, und ſie nach vorher gegangener Unterſuchung zu beſtrafen. Hingegen wird, wenn auſſer dem Falle des allgemeinen Aergerniſſes die Unterſuchung auf angebrachte Klage der Parthien geſchehen ſolle, niemand damit gehört und angenommen, als entweder die geſchwächte Weibsperſon ſelbſt, oder ihre Aeltern und Vormünder, in ſoweit ſie noch unter der älterlichen Gewalt, oder unter der Vormundſchaft ſteht.

§. 16.

Nothzucht. Die dritte ungleich ſchwerere Gattung fleiſchlicher Verbrechen iſt der mit Gewalt erzwungene Beyſchlaf, oder die Nothzucht. Es iſt gewiſſermaſſen aus Schwäche der menſchlichen Natur

tur zu entſchuldigen, wenn zwey meiſtentheils junge und feurige Perſonen ſich vergeſſen und zum Falle kommen. Es iſt hingegen ganz abſcheulich, und ſelbſt unter dem Vieh, wenn ein Menſch aus Liebe oder vielmehr aus viehiſcher Luſt den Gegentheil, der ſich weigert, ſeinem verbotenen Verlangen nachzugeben, mit Gewalt niederwirſt, oder wenigſtens gegen deſſen Willen das Verbrechen vollbringt.

§. 17.

Es giebt aber in der Nothzucht ſelbſt wieder verſchiedene Gattungen, die mehr oder minder zu beſtraſen ſind, nachdem das Verbrechen dadurch an ſich gröſſer oder geringer wird.

§. 18.

Der erſte Grad iſt die Nothzucht einer ehrbahren Jungfrau, Frau oder Wittwe. Die Strafe iſt, wenn das Verbrechen hinlänglich erwieſen worden wäre, ewiges Gefängniß mit vorhergehender Auspeitſchung und einmaliger Aufhängung an den Galgen im eiſernen Käſig.

§. 19.

Der zweyte Grad iſt die Nothzucht einer vormals ſchon von dem Verbrecher ſelbſt, oder von einem andern geſchwächten ledigen Perſon, Frau oder Wittwe, die aber ihren Lebenslauf nachher gebeſſert hat, und ſich untadelhaft aufführt. Die Strafe iſt hiebey öffentliche Auspeitſchung und ewige Zuchthausſtrafe mit Willkomm von 25 Streichen.

§. 20.

Der dritte Grad iſt endlich die Nothzucht einer Hure, die bekannter maſſen mit mehreren um oder ohne Geld zu derſelben Zeit zu thun hatte, ſich aber

dem Nothzüchtigenden, aus welcherley Urſache nicht gutwillig ergeben wollte. Die Strafe iſt ſechsjähriges Zuchthaus mit Willkomm und Abſchied zu 20 Streichen.

§. 21.

Der Beweis einer jeden Gattung von Nothzucht liegt der angeblich Genothzüchtigten ob. Die Strafe dabey kann noch weiter geſchärft werden, wenn eine gewaltſame Entführung u. dgl. mit unterläuft.

§. 22.

Der Beyſchlaf mit einem Kind, oder einer noch nicht mannbaren Perſon wird, wenn auch keine Gewalt mit unterlaufen iſt, durchgängig, wie Nothzucht im erſten Grade, beſtraft.

§. 23.

Beyſchlaf mit einer nicht einwilligenden Perſon.

Nahe an die Nothzucht gränzt der Beyſchlaf mit einer zwar nicht widerſtrebenden, aber dennoch nicht einwilligenden Perſon.

§. 24.

Hieher iſt zu rechnen, der Beyſchlaf mit einer ſchlafenden, in Ohnmacht liegenden, oder mit einer trunkenen Perſon. Die Strafe einer ſolchen abſcheulichen Handlung iſt ewiges Zuchthaus mit Auspeitſchung, wenn die beſchlafene Perſon eine ehrbare Jungfrau, Frau oder Wittwe iſt, bey einer geſchwächten, vormals ſich vergangenen, nachher aber gebeſſerten Perſon, 20 jähriges Zuchthaus mit 50 Streichen zum Eintritt, bey einer ſolchergeſtalt beſchlafenen Hure aber vierjähriges Zuchthaus, mit Willkomm nnd Abſchied zu 20 Streichen.

§. 25.

§. 25.

Iſt hiebey der Schlaf, die Trunkenheit oder Ohnmacht durch künſtliche Mittel und vorſetzlich bewürkt worden, aus Abſicht eine nicht einwilligende Perſon zu beſchlafen, ſo wird in dem erſten Falle die Strafe durch alljährliche Züchtigung von 50 Streichen geſchärft; in dem zweyten Falle aber die Zuchthausſtrafe auf 30 Jahre; und in dem dritten Falle auf 6 Jahre erhöhet.

§. 26.

Sollte ein Verbrecher ſo viehiſch und abſcheulich handeln, eine raſende oder wahnſinnige Perſon zu beſchlafen, ſo ſolle er auf gleiche Weiſe, wie ein Nothzüchtiger der erſten Gattung, beſtraft werden.

§. 27.

Durch Furcht erzwungener Beyſchlaf.

Wer eine andre Perſon männ- oder weiblichen Geſchlechts zum Beyſchlaf durch Furcht des Todes, oder von Peinen durch Mishandlungen ꝛc. ꝛc. erzwingt, iſt auf gleiche Weiſe zu beſtrafen, wie derjenige, der mit einer abſichtlich betrunkenen oder zum Schlaf gebrachten Perſon ſich vergeht. — (§. 25.) Kömmt zu einem der vorbenannten Verbrechen noch Entführung, oder ein andres Verbrechen hinzu, ſo wird auch die Strafe dem hinzugekommenen Verbrechen noch geſchärft.

§. 28.

Verführung.

Wer durch Betrug, liſtige Vorſtellungen, Misbrauch der Einfalt oder Leichtglaubigkeit einer ledigen ehrbaren Manns- oder Weibsperſonen dieſelbe verführt, und zum Fall bringt, wird nebſt der auf die ſonſtige Gattung des begangenen Verbrechens, z. B. Ehebruchs, Noth-

zucht ꝛc. ꝛc. geſezten Strafe noch drey Tage hintereinander eine Stunde lang an den Pranger, mit der Aufſchrift: **Verführer** oder **Verführerin**, geſtellt, und auf einem Eſel reitend einmal durch die Stadt, oder den ſonſtigen Ort des begangenen Verbrechens mit anhängender nemlichen **Aufſchrift** geführt.

Die ſchrecklichſte Gattung von Verführung iſt die der Kinder durch ihre Eltern. Die Strafe davon iſt nebſt jener der Blutſchand, Nothzucht ꝛc. ewiges Gefängniß, und jährliche Ausſtellung an dem Pranger mit öffentlicher Auspeitſchung. Verführt ein Vormund, Schullehrer oder ſonſt eine andre Perſon, welcher die Jugend zur Aufſicht und Erziehung anvertraut iſt, ſeine Pflegbefohlene, Zöglinge ꝛc. ꝛc. ſo iſt ein ſolcher Verführer, nebſt der dem begangenen Verbrechen auſſerdem beſtimmten Strafe und ewigem Gefängniß, ebenfalls alle Jahre öffentlich einmal an den Pranger, mit der Aufſchrift: **Verführer**, auszuſtellen, und mit 25 Streichen zu belegen.

§. 29.

Ueberläßt ſich eine Weibsperſon ums Geld, oder ohne Geld mehrern Mannsperſonen um die nemliche Zeit zur ſündlichen Wohlluſt, das iſt, treibt ſie Hurerey, ſo ſolle ſie das erſtemal, wo ſie deſſen überwieſen wird, eine Stunde lang vor dem Rath- oder Gemeindshauß mit einem Strohkranz ausgeſtellt, dann auf 3 Monath ins Zuchthaus mit Willkomm und Abſchied zu 10 Streichen gebracht werden.

§. 30.

Das zweytemal wird eine ſolche Perſon nach zweytägiger Ausſtellung mit dem Strohkranz, und mit der Aufſchrift: **Wegen wiederholter Hurerey**, auf einem Eſel rückwärts ſitzend herum geführt, und

auf

auf ein Jahr in das Zuchthaus mit Willkomm und Abſchied zu 15 Streichen gebracht.

§. 31.

Bey dem dritten Betrettungsfalle ſolle eine ſolche Hure drey Tage hinter einander, mit der Aufſchrift: **Dreymalige Hure**, und mit dem Strohkranz ausgeſtellt, dann auf zwey Jahre in das Zuchthaus mit Willkomm und Abſchied zu 20 Streichen gebracht werden. Wird eine ſolche dreymalig abgeſtrafte Hure aufs neue der Hurerey überwieſen, ſo ſolle ſie endlich an den Pranger mit dem Strohkranz und der Aufſchrift: **Unbeſſerliche Hure** ausgeſtellt, hienächſt auf dem Eſel rückwärts ſitzend herumgeführt, dann ausgepeitſcht, und auf lebenslänglich in das Arbeitshaus gebracht werden.

§. 32.

Verkupplung und Huren-Wirthſchaft.

Verkupplung und Hurenwirthſchaft, wenn nemlich ein Mann oder eine Frau, ums Geld oder unter Bedingniſſen jemanden Mädchen zuführt, oder im Hauſe unterhält, wird damit geſtraft, daß der, oder die dieſes ſchändlichen Handwerksüberwieſene am Pranger zu dreymalen mit der Aufſchrift: **wegen Verkupplung** oder **wegen Hurenwirthſchaft** ausſtellt, rückwärts auf einem Eſel ſitzend herumgeführt, ausgepeiſcht und hierauf auf ewig in das Arbeitshaus gebracht werden.

§. 33.

Hätte aber jemand ſeine Frau, Kinder, oder Geſchwiſtrige verkuppelt, ſo ſoll ein ſolcher fürs erſte, wie ein andrer Verkuppler, mit der Aufſchrift: **Wegen Verkupplung ſeiner eignen Frau, Kinder,**

Ge-

Geſchwiſtrigen, ausgeſtellt, auf dem Eſel rückwärts ſitzend herumgeführt, ausgepeitſcht, dann aber auf die Stirn gebrandmarket, und auf ewig ins Zuchthaus gebracht werden.

§. 34.

Mehr Weiberey und Männerey.

Eine weitere Gattung fleiſchlicher Verbrechen iſt die Viel- oder Mehrweiberey, oder Viel- oder Mehrmännerey; wenn nemlich eine Manns- oder Weibsperſon wiſſentlich mehr als eine Frau oder mehr als einen Mann in Geſtalt der Ehe, und durch förmliche prieſterliche Trauung zu gleicher Zeit (bey Proteſtanten ohne vorhergegangene rechtmäſige Eheſcheidung) gegen die Kirchen- und bürgerliche Geſätze hat.

§. 35.

Wiſſen beyde Theile, daß einer derſelben eine rechtmäſige Frau oder Mann noch am Leben hat, ſo ſind beyde dieſes Verbrechens ſchuldig.

§. 36.

Hat nun der eine Theil Wiſſenſchaft davon, ſo wird dieſer allein geſtraft, der unſchuldige hingegen iſt von aller Strafe frey. Die bürgerlichen Würkungen einer ſolchen vermeintlichen Ehe enthalten die bürgerliche Geſätze.

§. 37.

Die Strafe der Mehrweiberey oder Männerey iſt in dem Falle, daß beyde Theile darum gewußt haben, Ausſtellung an dem Pranger, mit der Aufſchrift: wegen Mehrmännerey oder Weiberey, Auspeitſchung und ewiges Zuchthaus.

§. 38.

§. 38.

Wenn aber nur der eine Theil darum gewußt hat, folglich der Betrug des andern unſchuldigen Theils mit unterlauft, ſo iſt die Strafe des Schuldigen dreymalige Ausſtellung an dem Pranger mit der Aufſchrift: Wegen betrügeriſcher Mehrmänner- oder Weiberey, Auspeitſchen und ewiges Gefängniß.

§. 39.

Es iſt übrigens eben ſo als Mehrmännerey oder Weiberey, und als eine zweyte unerlaubte Ehe anzuſehen, folglich auch eben ſo zu beſtrafen, wenn der ſchuldige Theil um den Andern zu hintergehen, ſich durch einen bloß als Prieſter verkleideten Bedienten, oder andern Layen hätte zuſammen geben laſſen.

§. 40.

Blutſchande (Inceſt.)

Blutſchande heiſt die fleiſchliche Vermiſchung zweyer mit einander verwandter Perſonen in verbotenen Graden.

§. 41.

Bey Einheimiſchen kann ſie nicht anders ſtatt haben, als durch Beyſchlaf auſſer der Ehe, da niemand getraut werden ſolle, ehe man ihrer Nicht-Verwandſchaft halber hinlänglich verſichert iſt.

§. 42.

Bey eingefangenen auswärtigen Verbrechern, Vaganten u. dgl. wird die von ihnen verübte Blutſchande nicht anders als Auſſereheliche beſtraft, wenn ſie gleich in Geſtalt der Ehe mit einander gelebt hätten.

§. 43.

Zwiſchen Eltern und Kindern, StiefEltern und StiefKindern, zwiſchen GrosEltern und Enkeln ins unend-

unendliche, zwiſchen zwey- und einbändigen Geſchwiſtrigen, auch zwiſchen Schwager und Schwägerin iſt die Strafe der Blutſchande für den ſchuldigen Theil, (wenn etwa der andre Theil keine Kenntniß von der Verwandſchaft und von dem beſtehenden Verbot gehabt hätte) öffentliche Auspeitſchung und zehenjähriges Gefängniß.

§. 44.

In den entfernten Graden der Verwandſchaft, in der Seiten-Linie und in der Schwägerſchaft hat hingegen, bey ſich zwiſchen ſolchen Perſonen ereignendem Beyſchlaf keine gröſſere Beſtrafung, als die des gemeinen auſſerehelichen Beyſchlafs ſtatt; obgleich die Ehe zwiſchen derley Perſonen, den kirchlich- und bürgerlichen Geſätzen nach, nicht beſtehen kann.

§. 45.

Die Obrigkeit muß zwar von Amtswegen auf die Sittlichkeit der Unterthanen Acht haben, und die dagegen begangene ihr bekannt gewordene Verbrechen beſtrafen. Hingegen kann, wenn die Strafe auf angebrachte Klage erkannt werden ſolle, in allen vorſtehenden fleiſchlichen Verbrechen, die Blutſchand, Verkupplung und Hurenwirthſchaft allein ausgenommen, niemand anders Klage erheben, als die geſchwächte, genothzüchtigte, verführte Perſon ſelbſt, oder ihre Eltern, Kinder und Vormünder, bey der Mehrmänner- oder Weiberey der verlaſſene erſte Ehegatte, und deſſen Eltern und Kinder, oder der betrogene unſchuldige Theil bey der zweyten geſätzwidrigen Verehelichung und deſſen nächſte Verwandte, Vormünder. Gegen Verkuppler und Hurenwirthe, und Blutſchänder, kömmt hingegen einem jeden das Recht zu, ſie als Verführer der Unſchuld und des Aergerniſſes halber gerichtlich anzuklagen.

§. 46.

§. 46.

Wo bey den vorſtehenden fleiſchlichen Verbrechen die Strafe ewiges Gefängniß, oder Zuchthaus iſt, hat keine Verjährung ſtatt. Wo hingegen die Strafe ewiges Arbeitshaus oder eine ſonſtige zeitliche Strafe feſtgeſezt iſt, wird die Strafe binnen fünf Jahren bey erwieſener ſonſtig guter Aufführung verjährt. Verjährung.

II. Abſchnitt.

Von Verbrechen gegen die Sittlichkeit durch unzüchtige Handlungen gegen die Natur.

§. 1.

So abſcheulich auch an ſich die meiſten bisher erwähnte fleiſchliche Verbrechen ſind, ſo ſehr ſie die Ordnung und Sittlichkeit im Staate verletzen, ſo ſind ſie doch weniger verabſcheuungswürdig, als jene Verbrechen, wo der unzüchtige Menſch aus übertriebener Wohlluſt und Muthwillen ſich tief unter das Vieh herab ſetzt, und ſeine Unzucht auf eine Weiſe treibt, die ſogar gegen die Natur, und die von derſelben weislich beſtimmte Ordnung der Gattungen und Geſchlechter läuft.

§. 2.

Das erſte fleiſchliche Verbrechen dieſer Art iſt, Selbſtbefleckung, (Onanie) die für den Körper eben ſo nachtheilig und ſchwächend — als ſie ſündhaft und abſcheulich iſt. Onanie.

Eltern, Vormünder, und Ihr, denen die Erziehung der Jugend anempfohlen iſt, wachet auf dieſelbe, ſo wie ihr es im Gewiſſen, und gegen den Staat

ſchuldig

ſchuldig ſeyd, daß die heran wachſende Jünglinge ſich nicht in dieſes ſo ſchädliche Laſter ſtürzen, welches oft Schwäche, Krankheit und Tod über ein ganzes Geſchlecht bringt!

§. 3.

Solte ein heran wachſender Jüngling in dieſem Laſter betroffen werden, ſo haben ſeine Eltern, Vormünder, oder jene, denen er ſonſt anvertraut iſt, ihn dafür zu warnen, und ihm, jedoch auf eine kluge und vorſichtige Weiſe, den Schaden zu erklären, den er ſich zufügt. Sind die Eltern u. ſ. w. hiezu nicht geſchickt genug, ſo haben ſie die Sache ihrem Pfarrer und Seelſorger vorzutragen, und ihn zu bitten, daß er dem verirrten Jüngling, ſo wohl durch geiſtliche als leibliche Gründe zuſpreche, ihn belehre und von dieſem abſcheulichen Laſter abbringe.

Läßt ſich der Jüngling das zweytemal darüber betretten (weshalben genaue und unermüdete Aufſicht auf denſelben zu haben iſt,) ſo haben ihn die Eltern, Vormünder ꝛc. ꝛ. am Leib mit Ruthen, oder auf eine ſonſtige unſchädliche Weiſe ernſtlich zu züchtigen, dabey ihre Ermahnungen zu widerholen, und ihn mit ſo viel möglich harter Arbeit zu belegen.

Beym **dritten** Falle ſollen die Eltern, Vormünder u. ſ. w. die vertrauliche Anzeige davon bey dem erſten Beamten machen. Dieſer hat hierauf einen ſolchen Jüngling auf einige Zeit nach Ermeſſen, und nach vorgenommener Privatgeislung mit Ruthen bis auf das Blut, zu einem vernünftigen Geiſtlichen oder zu ſonſt einer tauglichen Perſon zu thun, um ihn durch Belehrung, zugleich aber durch ſtarke anhaltende und ermüdende Arbeit mit geringer Koſt und ſcharfer Züchtigung bey jeder Anzeige von Rückfall,

wo möglich von dieſer ſchändlichen Gewohnheits-Sünde zu heilen.

Fruchtet auch dieſe Züchtigung nach einem viertel- bis halbjährigen Verſuch nichts, ſo iſt der junge Verbrecher bey Amt, jedoch nicht öffentlich, zu dreymalen mit Ruthen zu züchtigen, und hierauf auf unbeſtimmte Zeit entweder unter das Militär abzugeben, wenn er dazu tauglich iſt, oder aber in das Arbeitshaus zu bringen, und daſelbſt von den übrigen abgeſondert zu bewahren und zu beſchäftigen, damit nicht etwa durch ihn noch andre verführt werden. In beyden Fällen iſt daher die Urſache der Abgabe des Verbrechers dem Offizier oder aber dem Vorſteher des Arbeitshauſes anzugeben.

§. 4.

Sollte ſich ein erwachſener und 20 oder mehr Jahr alter verheuratheter, oder unverheuratheter Mann mit dieſem Verbrechen beſudeln und dadurch entweder in ſeinem Haus oder aber andern Aergerniß geben, ſo ſolle, auf deshalb bey Amt geſchehene Anzeige, der ſchuldig befundene das erſtemal nach Maasgabe ſeiner Dummheit belehrt und ermahnet, auch einem vernünftigen Geiſtlichen deshalb nebſt Anſtrengung zu harter häuslicher oder Feldarbeit mit geringer Koſt übergeben, oder auch den Umſtänden und ſeiner beſſern Erkenntniß nach ſogleich vor der Uebergab an den Geiſtlichen oder an einen ſonſt rechtſchaffenen und geſchickten Mann mit Ruthen vor Amt, aber nicht öffentlich, auf den Rücken gegeiſſelt werden.

Bey dem zweyten Betrettungsfalle, iſt die Geislung zu wiederholen, und bis aufs Blut zu ſchärfen, die Arbeit aber wo möglich zu verdoppeln und die Koſt zu verringern.

Beym dritten Betrettungsfalle, iſt der Schuldige als unbeſſerlich zuerſt vor Amt, aber nicht öffentlich, mit 50 derben Streichen auf den Hintern zu belegen, hierauf auf unbeſtimmte Zeit, entweder an das Militär (wenn er dazu tüchtig) oder aber in das Arbeitshaus abzugeben.

§. 5.

Iſt der Verbrecher ein verheuratheter Mann, ſo iſt ihm die Größe des Verbrechens, der Verlezung ehelicher Pflicht halber, um ſo ſtärker vorzuſtellen, auch derſelbe mit Verdopplung der Geißlung ſchärfer zu beſtrafen.

§. 6.

Sodomie. Das zweyte fleiſchliche Verbrechen gegen die Natur iſt die Unzucht zwiſchen zweyen Perſonen des nemlichen Geſchlechts, Männer oder Weiber, (Sodomie).

§. 7.

In Beſtrafung dieſes verabſcheuungswürdigen Verbrechens iſt der Unterſchied zu beobachten, ob daſſelbe von zweyen Perſonen gleichen Geſchlechts mit unterlaufender Verführung des einen Theils, oder aber ohne Verführung begangen worden ſeye. Im erſten Falle, wo Verführung des einen Theils mit unterläuft, iſt die Strafe für den verführenden Theil, Geißlung mit Ruthen bis aufs Blut vor Amt, nicht aber öffentlich; dann 10 jähriges Zuchthaus mit abgeſonderter Verwahrung des Schuldigen und fleiſiger Ermahnung und Unterricht deſſelben.

Der verführte Theil aber iſt, wenn ſeine Jugend, Dummheit oder ſonſtige Umſtände ihm zu ſtatten kommen, zum Unterricht und Belehrung einem vernünftigen Geiſtlichen, oder einer andern tauglichen Per-

Perſon, ohne Strafe zu übergeben. Iſt hingegen der verführte Theil weder ſo jung noch ſo dumm, daß er das Laſterhafte eines ſolchen unzüchtigen Umgangs nicht leichtlich hätte einſehen können; ſo iſt derſelbe, vor der Uebergabe zum Unterricht vor Amt mit Ruthen oder Prügel mäſig zu züchtigen. Leztere därfen nicht über 20 gehen.

§. 8.

Iſt aber bey dieſem Verbrechen keine Verführung mit untergelaufen, auch die Dummheit des einen oder des andern Theils nicht ſo groß, daß ſie zu deſſen Entſchuldigung dienen kann, ſondern beyde Theile ſind gleich ſchuldig; ſo iſt die Strafe für beyde, Geislung bis aufs Blut vor Amt und fünfjähriges Zuchthaus, beyde von einander und den übrigen Züchtlingen abgeſondert.

§. 9.

Bey dem zweyten Betrettungsfalle iſt die Strafe, wenn Verführung mit untergelaufen iſt, für den verführenden Theil, ſechswöchiges hartes Gefängniß, Geißlung bis aufs Blut vor Amt, und Abgab auf ewig an das Militär, beym weiblichen Geſchlecht aber, oder bey Untauglichkeit der Mannsperſon zum Militärdienſt ewiges Arbeitshaus mit abgeſonderter Verwahrung. Wo aber keine Verführung mit untergelaufen, das iſt bey dem zweyten Betrettungsfalle, iſt die Strafe dreywöchiges hartes Gefängniß, Geislung bis aufs Blut und zehenjähriges Zuchthaus. Beym dritten Rückfall aber, iſt hier die Strafe ſechswöchiges hartes Gefängniß, wiederholte Geißlung bis aufs Blut und ewiges Arbeitshaus mit abgeſonderter Verwahrung.

§. 10.

Die dritte und lezte Gattung dieſer Beſtialität.

abſcheulichen Verbrechen, iſt die Vermiſchung mit dem Vieh ſowohl von Seiten der Manns- als Weibsperſonen, (Beſtialität). Wird ein ſolches Verbrechen gerichtlich angezeigt und erwieſen, ſo iſt der Verbrecher, wenn ihm ſeine Jugend oder Dummheit hierinn zu ſtatten kömmt, den Umſtänden nach entweder mit oder ohne, in allem Falle mäſiger vor Amt vorzunehmender Züchtigung mit Ruthen, einem klugen Geiſtlichen oder einer andren tauglichen Perſon zur Belehrung und Aufſicht zu übergeben.

§. 11.

Iſt aber der Verbrecher weder ſo jung noch ſo einfältig, daß ihm dieſes zur Entſchuldigung dienen könnte; ſo iſt derſelbe mit ſechswöchiger harten Gefängnißſtrafe, und zweymaliger Geißlung bis aufs Blut bey Anſang und gegen die Helfte der Gefängnisſtrafe vor Amt, aber nicht öffentlich zu belegen; dann aber, wenn es eine taugliche Mannsperſon iſt, auf ſechs Jahre an das Militär abzugeben, iſt es aber eine Weibs- oder zum Militär untüchtige Mannsperſon, auf eben ſo lang in das Arbeitshaus zu bringen.

Bey all dieſen Abgebungen an das Militär, oder in das Arbeitshaus, iſt jedesmal die Urſache der Ablieferung dem betreffenden Offizier oder Vorſteher anzuzeigen.

§. 12.

Verjährung. Bey dieſen widernatürlichen Verbrechen gegen die Sittlichkeit wird die Strafe, wenn ſie nicht ewiges Zuchthaus iſt, binnen fünf Jahren verjährt; wenn anders die inzwiſchen bezeigte Aufführung gut und Tadelfrey iſt. Wo aber die Strafe ewiges Zuchthaus iſt, hat keine Verjährung ſtatt.

III.

III. Abſchnitt.

Von Verbrechen gegen die Sittlichkeit durch unzüchtige Reden, Handlungen, Schriften und Bilder.

§. 1.

Unzüchtige Reden,

Wenn ſich jemand in öffentlichen Zuſammenkünften, und zum allgemeinen Aergerniß, beſonders der Jugend, unzüchtige Reden, Abſingung unzüchtiger Lieder u. dgl. zu Schulden kommen läßt, ſo iſt ein ſolcher nach Maasgab der Abſcheulichkeit der geführten Reden und des gegebenen Aergerniſſes mit 15 bis 20 Prügel vor Amt oder öffentlich, mit 3, 4 bis ſechstägiger, oder auch mit acht bis 14 tägiger Arreſtſtrafe entweder mit gewöhnlicher Atzung oder zum Theil bey Waſſer und Brod zu belegen.

§. 2.

Handlungen,

Würde ſich jemand unter gleichen Umſtänden unzüchtiger Entblöſungen, Betaſtungen oder ſonſtige Handlungen unterfangen, ſo iſt ein ſolcher unter ebenmäſiger Rückſicht auf die Schwere der Handlung und des gegebenen Aergerniſſes, entweder mit 25 öffentlichen Prüglen, oder mit vier- bis achttägigem, oder 14 tägig- bis vierwöchigem Arreſt, entweder mit oder ohne öffentliche Frohnarbeit, in oder ohne Ketten zu beſtrafen.

§. 3.

Bey ſchweren Rückfällen kann die Strafe ſolcher unzüchtiger Reden und Handlungen verdoppelt, und beym dritten Rückfall ſogar bis zur ſechswöchigen und drey monatlichen Zuchthausſtrafe erhöhet werden.

§. 4.

Schriften, Bilder ꝛc. ꝛc.

Schon von Amtswegen iſt die Obrigkeit verpflichtet, keine unzüchtige- die Sittlichkeit beleidigende- Aergerniß erregende Schriften, Bilder, Zeichnungen, Gemälde u. dgl. zu dulden, ſondern dieſelbe, ſobald ſie Wiſſenſchaft davon bekommt, dem Beſitzer, Verleger, oder Verkäufer wegzunehmen und zu zernichten; noch vielmehr iſt ſie es aber auf geſchehende Anzeige zu thun ſchuldig. Die Verfaſſer und Verfertiger, ſo wie die Verleger, Verkäufer und Ausſtreuer ſolcher Schriften und Bilder ſind als wahre Verführer zu betrachten. Die Strafe aber kann nach Maasgabe der Unſittlichkeit der Schrift, Bildes ꝛc. ꝛc. entweder eine Geldſtrafe von 10, 20, 50 bis 100 fl. nebſt Confiſcation der Schrift, oder des Bildes, oder aber Gefängniß von acht bis 14 Tagen, oder von drey bis ſechs Wochen, oder auch öffentliche Ausſtellung mit der Aufſchrift: **Verführer durch unzüchtige Schriften, (oder Bilder ꝛc.)** Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe von drey bis ſechs Monaten, mit oder ohne Verluſt des Handlungsrecht ſeyn.

III. Hauptſtück.

Von Verbrechen durch Beeinträchtigung der Bürger.

I. Abſchnitt.

Von Beeinträchtigung der Bürger in dem Genuß der öffentlichen Ruhe und Sicherheit.

§. 1.

Aus dem, was ſchon mehrmalen bisher geſagt worden iſt, daß der Hauptzweck der Verbindung der Men-

Menſchen in einem Staate die öffentliche ſowohl, als beſondere Sicherheit und Ruhe eines jeden einzeln Unterthanen ſey, daß ſeine Perſon, ſein Eigenthum, ſeine Ehre und guter Namen von aller Beleidigung, Störung und boshafter Schmälerung ſicher geſtellt ſeyn müſſen, folgt von ſelbſt, daß niemand eine ſolche Störung, Beleidigung u. ſ. w. unternehmen dürfe, ohne ſich gegen den geſellſchaftlichen Verband zu vergehen. Selbſt der von der Natur ſchon jedem Menſchen eingeprägte und durch das Evangelium beſtättigte Grundſaß: **Was du nicht willſt, daß dir andre thun, das thue ihnen auch nicht.** (**Lucas Kap. 6. Vers 31.**) enthält die Pflicht, niemand weder an ſeiner Sicherheit und Ruhe, noch an ſeiner Perſon, Eigenthum und guten Namen zu verletzen, ſondern vielmehr jeden ſo zu behandeln, wie wir wünſchen, daß er uns ſeiner Seits auch behandele. Jeder iſt daher verbunden, die Sicherheit, die Ruhe und Ehre ſeines Mitmenſchen und Mitunterthanens zu befördern, ihm mit Rath und That beyzuſtehen, und endlich allen Schaden, Nachtheil und Gefahr, ſo viel er immer kann, von ihm abzuwenden.

Am meiſten iſt dieſes aber die Pflicht des Landesherrn und der Obrigkeit; dieſen liegt ob, das allgemeine Beſte zu befördern, jedem Recht, und dem Beleidigten oder Beſchädigten Genugthuung zu verſchaffen. Dabey haben hingegen auch die Unterthanen die Verbindlichkeit auf ſich, der Obrigkeit in ſolchen Fällen, wo es auf Aufſuchung, Verfolgung und Einziehung eines Verbrechers ankömmt, zu Hülfe zu kommen, ſich zu Streifen, zur Nacheile, Nachſuchung in den Häuſern willig und thätig gebrauchen, und ſich beſonders leztere ohne Wiederrede gefallen zu laſſen.

§. 2.

Wenn die Ruhe und Sicherheit einer Privat-Perſon verlezt worden, ſo wird entweder zugleich die öffentliche Ruhe und Sicherheit dadurch geſtört, und dann gehört das Verbrechen unter jene, die den Staat unmittelbar betreffen; oder aber es läuft eine andre Gattung von Verbrechen mit unter, z. B. Raub, Diebſtal, ꝛc. ꝛc. wo alsdann die Strafe jene des genannten Verbrechens iſt.

Auf welche Weiſe nun die Verbrechen gegen die allgemeine Sicherheit und Ruhe zu beſtrafen ſeyen, iſt oben (I Th. II Hptſt. III Abſch.) bereits beſtimmt worden, die Strafe der beſondern benannten Verbrechen aber kömmt bey jedem derſelben vor.

§. 3.

Der bey einer Verletzung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit einer Privatperſon zugefügte Schaden, muß jedesmal auf eingebrachte Klage und vorhergängige Schätzung von dem Störenden erſezt werden.

§. 4.

Wie Mishandlungen, wenn ſie in dem eignen Haus des Mishandelten begangen werden, ſchärfer, als anderswo vorgenommen, beſtraft werden, wird unten an ſeinem Ort vorkommen.

II. Abſchnitt.

Von Beeinträchtigung der Bürger an ihrer Freyheit.

§. 1.

Freyheit iſt nächſt dem Leben das vorzüglichſte Geſchenk, das der Menſch von der Gottheit empfangen

gen hat; ſie beſteht im allgemeinen in der Befugniß, all dasjenige nach Gutdünken zu thun oder zu laſſen, was Religion oder bürgerliche Geſätze dem Menſchen entweder nicht verbieten oder erlauben. In ſoweit ſie ſich aber insbeſondere auf die freye und ungehinderte Befugniß bezieht, mit ſeiner eignen Perſon nach Gefallen zu ſchalten und zu walten, heiſt ſie die perſönliche **Freyheit**, und von dieſer iſt hier die Rede.

§. 2.

Zur perſönlichen Freyheit iſt jeder berechtigt, dem dieſelbe nicht von den Geſätzen und durch richterlichen Spruch zur Strafe, oder wegen des durch ſeinen Wahnſinn, Raſerey u. dgl. für ſich und die allgemeine Sicherheit zu befürchtenden Schadens, entzozogen wird.

§. 3.

Vermöge dieſes Rechts, über ſeine Perſon nach Belieben zu ſchalten und zu walten, kann ſogar jemand ſeines Unterkommens, Erhaltung und ſeines ſonſtigen Beſten halber einen Theil ſeiner Freyheit aufgeben und ſich dem Willen andrer unterwerfen, z. B. wenn ſich jemand als Soldat anwerben läßt, oder als Knecht, Magd, ꝛc. ꝛc. in Dienſt tritt, wo er ſich alsdann nach dem Willen und Befehl ſeiner Obern und nach dem ſeiner Dienſtherrn richten muß. Hiedurch wird zwar ſeine Freyheit während der beſtimmten Kapitulations- oder Dienſtzeit eingeſchränkt, das Recht zur Freyheit aber wird nicht verlohren, ſondern nach Abfluß der bedungenen Zeit iſt der Soldat, Knecht, oder Magd ꝛc. ꝛc. wieder eben ſo frey, wie vorher, und ſelbſt während der Dienſt-Jahre können dieſe Leute nicht weiter eingeſchränkt werden, als es der angetrettene Stand oder der abgeſchloſſene Con-

trakt mit ſich bringt. In dieſer Rückſicht bleibt der Soldat, Knecht, Magd ꝛc. ꝛc. immerhin eine freye Perſon, mit welcher von dem Herrn ꝛc. nicht nach Willkühr, wie mit einem Sclaven, umgegangen werden darf.

§. 4.

Eingriffe in die Freyheit.

Weil nun jedermann zur perſönlichen Freyheit berechtiget iſt, in ſoweit er dieſelbe nicht freywillig aufgegeben hat, ſo darf auch niemand den andern in dem Genuß dieſer Freyheit ſtören, dieſelbe ſchmälern oder einſchränken; und wer ſich deſſen unterfangt, begeht ein Verbrechen und iſt folglich ſtrafbar.

§. 5.

Es kann aber die perſönliche Freyheit eines Andern auf verſchiedene Weiſe entzogen, geſchmälert und gekränkt werden.

§. 6.

Menſchen-Raub.

Die erſte Gattung davon iſt der Menſchen-Raub, wenn nemlich freye Menſchen von andern aus welcherley Urſachen geraubt, weggeführt, oder verhandelt werden.

§. 7.

Von Kindern oder erwachſenen Perſonen.

Dieſes Verbrechen kann entweder auf die Weiſe geſchehen, daß kleine noch unerwachſene Kinder ihren Eltern, Verwandten oder Vormündern mit Gewalt, oder durch Liſt entführt, und anderswohin gebracht oder verhandelt werden; oder es werden erwachſene Perſonen durch Gewalt oder Liſt aufgefangen, und anderswohin gebracht, oder verhandelt. Hieher gehören die ſogenannte Seelenverkäufer, welche Leute

zu

zu dem Seedienſt oder zur Transportirung in unbewohnte Länder, Inſeln, Kolonien, u. dgl. auffangen.

§. 8.

Seelenverkäufer und andre erwachſene Leute durch Liſt und ohne Gewalt verführende Werber, werden nach oben (im II Hauptſt. V Abſchn.) beſtraft. — Mit Liſt,

§. 9.

Würden aber dabey Gewaltthätigkeiten verübt und mit Zwang, gewaltſamer Niederwerfung, Auffangen u. dgl. fürgegangen, ſo iſt gegen ſolche Seelenverkäufer und gewaltſame Anwerber, nach vorgängiger Ausſtellung an dem Pranger: als **Menſchen-Räuber**, und Auspeitſchung, die ewige Schanz, oder Feſtungsbauſtrafe in Ketten mit einem Willkomm von 50 Streichen zu erkennen. oder mit Gewalt.

§. 10.

Wer kleine unerwachſene, das iſt unter 14 Jahren alte Kinder mit Liſt oder Gewalt raubt, ſoll als **Menſchen-Räuber** am Pranger ausgeſtellt, ausgepeiſcht, und auf ewig in das Zuchthaus gebracht werden.

§. 11.

Die zweyte Gattung der hieher zu rechnenden Verbrechen machen die **Privat-Gefängniß** aus, wenn nemlich eine geiſt- oder weltliche Gemeinheit, oder auch eine Privatperſon ohne ordentliches, geſätzmäſiges, obrigkeitliches Erkenntniß ſich unterſtünde, einen für ſchuldig geachteten in einem Privat-Kerker, Gewölbe, Keller oder Zimmer, entweder auf lebenslang, oder Privat-Gefängniß.

auf

auf eine beſtimmte Zeit einzuſperren, und entweder mit oder ohne Auflegung weiterer Strafen in Verhaft halten.

§. 12.

Strafe.

Die Strafe dieſes Verbrechens iſt nach Masgabe der mit unterlaufenden gröſſern oder geringern Grauſamkeit, längern oder kürzern Dauer der Einkerkerung und Anmaßung der Richterlichen Gewalt bey Gemeinheiten eine Strafe von 100 bis 500 fl. zum Beſten der Entſchädigungs-Caſſe nebſt Abſetzung und Beſtrafung der Obern, durch Gefängniß bey geiſtlichen, und durch Zuchthaus bey weltlichen Vorſtehern auf 3 bis 6 Monate, oder 1 bis 3 Jahre: bey PrivatPerſonen aber, iſt die Strafe 3 bis 6 monathlich 1 bis 3 jähriges Zuchthaus mit Willkomm und Abſchied zu 25 bis 50 Streichen. In beyden Fällen iſt übrigens das Privat-Gefängniß, Kerker oder Behälter zu zerſtören, und dem unrechtmäßig, und nach geſchehener Unterſuchung unſchuldig befundenen bleibt die Entſchädigungsklage gegen die ihn ſolchergeſtalt mishandelnde Gemeinheit, oder PrivatPerſon vorbehalten.

§. 13.

Privat-Beſtrafungen.

Eine dritte hieher gehörige Gattung, ſind die von Gemeinheiten oder von Privat-Perſonen an ihren ſchuldig geachteten Mitgliedern, Hausgenoſſen u. dgl. vorgenommenen Privat-Beſtrafungen, in ſoweit ſie die Gränzen der rechtmäſig geſtatteten kleinern Beſtrafungen, (Korrektionen;) z. B. der Eltern gegen ihre Kinder ꝛc. ꝛc. überſchreiten.

§. 14.

Strafe.

Die Strafe dieſes Verbrechens iſt die nem-

nemliche, wie bey Privat-Gefängniſſen, jedoch immer um einen Grad geringer, als wenn bey einer ſolchen vorgenommenen Privat-Beſtrafung noch das eigenmächtige Privatgefängniß hinzu gekommen wäre.

§. 15.

Bey Verbrechen gegen die Freyheit der Menſchen ſteht jedem das Recht zu, gegen den Verletzer gerichtlich zu klagen, ohne Rückſicht, ob der an ſeiner Freyheit gekränkte ihm verwandt und bekannt iſt, oder nicht. Klage gegen dieſe Verbrechen.

§. 16.

Die Strafen ſämmtlicher dieſer Verbrechen werden, wo nicht ewiges Zuchthaus oder ewige Schanzſtrafe darauf geſetzt iſt, binnen zehen Jahren verjährt. Verjährung.

III. Abſchnitt.

Von Beeinträchtigung und Verletzung der Bürger an ihrem Leben.

§. 1.

Wenn man die Menſchen im Allgemeinen befragen würde, was unter allen auf dieſer Erde von dem Himmel zugeſtandenen Glücksgütern ihnen das wünſchenswertheſte ſeye, ſo würde faſt durchgängig die Antwort ſich auf die Erhaltung des Lebens beziehen. Selbſt arme mit Hunger und Noth ringende Perſonen, ohne Hofnung Kranke, darnieder liegende, Gefangene, die kaum das Tageslicht ſehen, rechnen die Erhaltung ihres ſo elenden Lebens für das gröſte Glück,

Glück, das ihnen begegnen kann, und zittern bey jeder Gefahr, bey jeder ſchlimmen Ausſicht, die ihrem Leben droht. So innig und tief liegt in dem Menſchen die Liebe zum Leben, und ſo ſehr verabſcheut er den Gedanken an Tod und Zernichtung.

Gott hat uns überdieß aus weiſer Abſicht, und zu einem, wenn gleich uns verborgenem beſtimmten Zweck auf die Erde geſezt, er will, daß wir ſo lange darauf wandeln ſollen, bis uns ſeine Weisheit abruft, und dieſes Abrufen durch den Tod, durch Zernichtung unſers Körpers hängt ganz allein von ſeinem Willen ab. Wir ſind nicht befugt, dieſe Zeit entweder an uns ſelbſten, oder bey andern abzukürzen, und uns oder andre durch gewaltſame Mittel früher aus der Welt zu ſchaffen, ehe uns die Vorſicht hinweg haben will.

Es folgt hieraus, daß wir eben ſo wenig zum Selbſtmord oder Tödtung unſrer ſelbſt, als zum Mord und Todſchlag andrer berechtigt ſind, und daß derjenige, der an ſich oder an andre Hand anlegt, ſich ſchwer gegen das Geſätz der Natur, und der göttlichen Offenbarung, (2 B. Moſ. 20 Kap. 13 V.) verſündige; ſo wie er um deßwillen, weil er den Staat um einen ſeiner Bürger bringt, der menſchlichen Geſellſchaft einen weſentlichen oft unerſetzbaren Schaden zufügt, und die Sicherheit der Bürger ſtört, auch von den menſchlichen Geſätzen die gröſte und empfindlichſte Strafe verdient und zu gewärtigen hat.

§. 2.

Mord und Todſchlag. Entleibung kann aus ſehr verſchiedener Urſache und aus Anlaß geſchehen. Hauptſächlich und beſonders iſt aber die Entleibung derſelben, in vorſetzliche Entleibung ſeiner ſelbſt oder andrer, oder in den **Mord**, und in die

an=

aus Verſehen ohne Vorſatz begangene Entleibung, oder in den eigentlichen Todſchlag zu bemerken.

§. 3.

An und für ſich kann zwar Mord und Todſchlag ſowohl an eigner Perſon, als andern begangen werden. Doch wird vorzüglich der Mord in den Mord ſeiner ſelbſt (Selbſtmord) und in den Mord andrer Perſonen abgetheilt.

§. 4.

Selbſtmord.

Selbſtmord oder Entleibung ſeiner ſelbſt iſt eine Handlung, die in ſolcher Maaß gegen die Natur, und den jedem lebenden Geſchöpfe angebohrnen Trieb zur Selbſterhaltung läuft, daß ſie ein **vernünftiger Menſch** unmöglich begehen kann.

Gewöhnlich hat der Selbſtmord, Krankheit, Schwermuth, Elend, bevorſtehender oder würklich vorhandener Schmach und Spott, Schmerz und Verdruß zum Grund, die der Selbſtmörder für allzu ſchwer und läſtig anſieht, um ſie übertragen zu können. Er legt daher in der Verwirrung ſeines Geiſtes Hand an ſich, um ſeinem Leiden auf einmal ein Ende zu machen.

Der Selbſtmord iſt folglich ein Beweis der Schwäche; denn der Menſch bringt ſich um, des Schmerzens, oder Verdruſſes, der Schande u. ſ. w. überhoben zu ſeyn; es fehlt ihm an Vertrauen auf die göttliche Vorſicht, die dem Menſchen, wenn ſie ihn gleich hart prüfet, niemals mehr aufbürdet, als er tragen kann, und die mit dem Leidenden ihre geheime, uns zwar unbekannte, aber gewiß weiſeſte Abſichten hat, und entweder noch in dieſem Leben oder in einer künftigen Welt demſelben ein beſſeres Schickſal beſtimmt.

Bey

Bey Leuten, die aus körperlicher Krankheit, oder aus Schwermuth mit Gedanken zum Selbſtmord umgehen, iſt das Mittel dagegen Arzney und der Rath eines geſchickten Arztes, zugleich aber auch genaue Aufſicht und Verwahrung durch ſeine Angehörige und Verwandte, und der Rath und Zuſpruch eines klugen und beſcheidenen Geiſtlichen, oder eines andern dieſe Eigenſchaften beſitzenden Mannes, welcher den Urſprung der Schwermuth und des Ueberdruſſes am Leben geſchickt aufzuſuchen ſich beſtrebet, den Schmerz und Verdruß durch Troſtgründe der Religion und der Vernunft zu lindern ſucht, und dem Kranken oder Verirrten ein lebhaftes Vertrauen zu Gott einzuflöſſen weis. Denn ein Menſch, der an die Weisheit und Vorſicht Gottes feſt glaubt, und der zugleich mit Vernunft über den Wechſel und Unbeſtand aller irrdiſchen Dinge nachdenkt, der ſeinen Schmerz oder Verdruß mit jenem andrer Leute vergleicht, den wird kein Schmerz, kein Verdruß ſo tief beugen, daß er auf ſeine Selbſtzerſtörung denkt; ſo wie ihn kein Glück und Reichthum, ſo groß es immer ſey, aufblaſen und dahin bringen wird, daß er ſich für etwas mehr, als für einen ſchwachen Menſchen, und ſein Glück für etwas anders, als für eine vorbeygehende Erſcheinung anſehen könnte.

§. 5.

Entſpringt immer aus Verirrung der Vernunft.

Es geſchiehet freylich zuweilen, daß ſich Leute, an denen man, ihren Schmerz oder Verdruß ausgenommen, gar keine Spur von Verzweiflung, oder Trübſinn wahrgenommen, ſich plötzlich erſchieſſen, erſtechen, erhenken, oder erſäuffen, ja oft wird ihr Verdruß erſt nach dem Tode kund. Man ſollte alſo wenigſtens glauben, bey einem ſolchen Menſchen

Menſchen könne unmöglich eine Verirrung des Geiſtes Platz gefunden haben, um ſo weniger, als ſolche Perſonen öfters kurz vor ihrem traurigen Ende noch die vernünſtigſten Handlungen vornehmen, ganz vernünſtig geſchriebene Brieſe zurück laſſen, u. dgl. Allein, wer öfters mit wahn- und blödſinnigen Menſchen umgegangen iſt, weißt, daß ein ſolcher armer Menſch häufig über alle Dinge, die ihm vorkommen, mit aller Vernunſt, ja oſt ſehr klug, und mit wirklicher Kenntniß ſpricht, und nur über einen einzigen Punkt, worinn eben ſeine Narrheit ſteckt, verkehrte und verſchobene Begriffe hat, in Verwirrung, ja ſelbſt in die äuſſerſte Wuth geräth; und doch iſt ein ſolcher eben ſo ein Narr, wie ein andrer, deſſen Verwirrung vollkommen iſt, und ſich über alles erſtreckt, was ihn umgiebt. So iſt es auch mit dem Selbſtmörder; er kann über alles übrige ganz vernünſtig und klug ſprechen und ſchreiben, nur in dem einzigen Punkt iſt ſeine Vernunſt verirrt, daß er aus Furcht und Schrecken glaubt, es zwinge ihn irgend etwas aus der Welt hinaus, oder ſein Verdruß, ſein Schmerz ſeye gröſſer, als der aller andrer Menſchen, und er könne daher denſelben nicht länger ertragen.

§. 6.

Verhütung des Selbſtmords.

Um aber alles durch den Selbſtmord entſtehen mögende Unglück zu verhüten, haben nicht nur die Verwandte und Hausgenoſſen eines mit Schwermuth befallenen Menſchen, auf denſelben fleiſig zu wachen, und nach Befund der Umſtände ihm alles aus dem Weeg zu räumen, was ihn zur Selbſtentleibung reizen, oder dazu behülflich ſeyn könnte, ſondern auch dem erſten Orts Vorgeſetzten und durch dieſen, dem betreffenden Oberamte die Anzeige über den Gemüths-

zuſtand des Verirrten ungeſäumt zu machen, damit von letzterm die gehörige Einſicht genommen, und ein Arzt oder Geiſtlicher zur Heilung und Zurechtbringung deſſelben bey Zeiten beſtellt werde. Unterlaſſen die Verwandte, Angehörige oder Hausgenoſſene dieſe Anzeige, und es erfolgt entweder ein würklicher, oder auch nur verſuchter Selbſtmord, ſo ſind dieſelbe, der ſträflichen Unterlaſſung halber, entweder mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße zum Beſten der Armen oder mit bürgerlichem Arreſt zu acht bis vierzehen Tage zu belegen.

§. 7.

Rettung der Erhenckten, Ertrunkenen.

Geſchieht ein Selbſtmord und der Unglückliche wird von jemanden gefunden, da es wenigſtens noch eine Möglichkeit iſt ihn zu retten, wie es denn bey Erhenkten, oder Ertrunkenen immer der Fall iſt, ſo iſt der Finder im Gewiſſen ſchuldig, den Verunglückten vom Strick abzuſchneiden, oder den Ertrunkenen aus dem Waſſer zu ziehen, und durch Beyruſung der Orts Vorgeſetzten, der Baader, des Arzts, Pfarrers und andrer Leute Hülfe zu ſuchen, wo alsdann dieſe Perſonen nach den, bey derley Verunglückten allgemein kund gemachten Hülfsmitteln zu behandeln ſind.

Es iſt ein gottloſes und unmenſchliches Vorurtheil, als habe das Strickabſchneiden, oder die ſonſtige einen Selbſtmörder rettende Hülfe etwas entehrendes, das ſich nur für den Schinder ſchicke. Jedermann iſt unſer Bruder, jedem ſind wir verbunden zu helfen, ſo viel in unſern Kräften ſteht, und wer dieſe Hülfe unterläßt, ſezt ſich ſowohl gegen Gott, als gegen die weltliche Obrigkeit der ſchwerſten Verantwortung aus. Ein ſolcher die Reichung der Hülfe unterlaſſener Menſch iſt daher nach Maasgabe ſei-

ner

ner Bosheit oder Dummheit, entweder mit einer Geld= oder Gefängniß= oder ſelbſt mit ſechswöchig bis dreymonatlicher Zuchthausſtrafe zu belegen. Derjenige hingegen, der ſeiner Pflicht und der geſätzlichen Vorſchrift gemäß ſich Mühe zu Rettung des Verunglückten giebt, den Strick bey dem Erhenkten abſchneidet, und vom Körper ablöſet, den Ertrunkenen aus dem Waſſer zieht, und in ſein oder andres benachbartes Haus bringt und aufnimmt, iſt nebſt öffentlicher, von der Kanzel zu geſchehender Verkündigung ſeiner guten Handlung, in dem ganzen Amts-Sprengel, wohin er gehört, und worinn die That geſchehen iſt, mit einer aus den herrſchaftlichen Kaſſen zu reichenden Schankung von 5= 10= bis 15 fl. zu belohnen.

§. 8.

Behandlung der Geretteten.

Wird jemand, der an ſich ſelbſt Hand angelegt hat, wieder zurecht gebracht, ſo iſt derſelbe nicht rauh noch mit Drohungen, Vorwürfen u. dgl. zu behandeln, ſondern die Obrigkeit hat durch den Seelſorger, Arzt, oder andre Perſonen, in die der Unglückliche ſonſt Vertrauen hat, die Urſache der ſich ſelbſt zugefügten Gewaltthätigkeit zu erforſchen, ihn der genauen Aufſicht und Obſorge ſeiner Freunde, oder Verwandten ernſtlich zu empfehlen, um eine zweyte ſolche That zu verhüten, und ſowohl durch den Arzt für die Leibes-Pflege, als durch den Seelſorger, oder ſonſtige dazu geſchickte Leute für die Zurechtbringung ſeines Verſtandes zu ſorgen. Wäre in des Verunglückten eigener, oder ſeiner Angehörigen Behauſung zu deſſen Verwahr= und Pflegung keine Gelegenheit, ſo iſt derſelbe in das nächſtgelegene Spital, Armen= oder Arbeitshaus zu bringen, und darinn bis zur völligen

Geneſung und vernünſtiger Sicherheit, daß er ſich kein Leid mehr zufügen werde, entweder auf ſeine eigne Koſten, wenn er das Vermögen dazu hat, oder auf Koſten des Staats zu behalten.

§. 9.

Beerdigung der Selbſtmörder.

Kann aber der Selbſtmörder, aller angewandten Mittel ungeachtet, nicht wieder zu ſich gebracht werden, ſondern wird würklich tod befunden; ſo iſt derſelbe ohne weitere Unterſuchung in der Stille früh Morgens oder Abends auf dem gewöhnlichen Gottesacker, oder Begräbnißplatz ſeiner Gemeinde zu begraben; den nächſten Sonntag darauf aber hat der Pfarrer oder Prediger ſeiner Gemeinde den betrübten Todesfall kurz vorzutragen, und in einer anpaſſenden Rede oder Predigt die bedaurenswürdige Verirrung des Verſtorbenen zu bemerken, Mitleiden gegen denſelben zu erwecken, und mit Anhandnehmung der bekannten, oder muthmaßlichen Urſache der Entleibung, ſeine Gemeinde vor ähnlicher Verirrung des Geiſtes, Verzweiflung an Gottes weiſer Lenkung des menſchlichen Schickſals, Kleinmüthigkeit ꝛc. ꝛc. zu warnen, und ihr ein wahres kindliches Vertrauen gegen Gott, Zufriedenheit mit ihrem Zuſtand auf der Erde, Stärke und Ausharren in Verdruß und Leiden einzuprägen; zugleich iſt derjenige öffentlich zu nennen und zu beloben, der ſich die Zurechtbringung des Entleibten beſonders angelegen ſeyn ließ, und jene zu ihrer Schande bekannt zu machen, die aus Vorurtheil oder Bosheit ꝛc. ꝛc. ſich geweigert haben, die ſchuldige Hülfe zu leiſten.

§. 10.

Wer in der Folge den Kindern, Eltern, Geſchwiſtrigen und Verwandten des Selbſtmörders Vor-

würfe

würfe darüber machen, ſelbige damit verſpotten, es ihnen, als eine gleichſam entehrende Ereigniß vorrupfen würde, der ſoll mit Gefängnißſtrafe zu 2, 3, 6 bis 8 Tage, oder mit Leibesſtrafe zu 10, 15 bis 25 Prügel belegt werden. Denn nichts kann den Menſchen ſchänden und entehren, als was er ſelbſt ſchändliches und Böſes begangen hat.

§. 11.

In Städten, wo Wundarzney-Schulen ſind, kann der Leichnam eines Selbſtmörders auch dahin zur Zergliederung, jedoch nicht anders, als mit Bewilligung ſeiner Erben und Familie abgegeben werden.

§. 12.

Selbſtmord der Gefangenen.

Es kann auch geſchehen, daß eine Verbrechen halber gefangen ſitzende Perſon ſich entleibt. Hiebey iſt der Unterſchied zu machen, ob ein ſolcher Verbrecher bereits verurtheilt iſt, und die Entleibung etwa darum wahrſcheinlicher Weiſe unternommen habe, um ſich der Strafe zu entziehen, oder ob ſie vor der Verurtheilung geſchieht, und während der Zeit, wo der Verbrecher noch in der Unterſuchung im Verhör, und in Erwartung ſeines Urtheils iſt. Im erſten Falle iſt derſelbe, als ein wahrer Verbrecher von dem Abdecker unter dem Galgen zu verſcharren, die ihm zugeſprochne Strafe aber öffentlich nebſt der Nachricht auszurufen, daß er ſich, um der Strafe zu entgehen, ſelbſt entleibt habe.

Entleibt ſich der Gefangene hingegen während er noch in der Unterſuchung iſt, und vor gefälltem Spruch, ſo iſt er zwar als des Verbrechens höchſt verdächtig anzuſehen, jedoch ſo, wie jeder andre Selbſtmörder

in der Stille, und auf dem Gottesacker, oder gewöhnlichem Begräbnißplatz ſeiner Gemeinde zu begraben.

§. 13.

Auf gleiche Weiſe, wie letzterer, iſt auch jener zu behandeln, der ſich nach ſchon ein- oder mehrmalen ausgeſtandener öffentlicher Strafe in dem Gefängniß, worinn er auf mehrere Jahre, oder auf lebenslänglich verwahrt wird, entleibet.

§. 14.

Legt ein gefangener Verbrecher Hand an ſich, wird aber von ſeinem Vorhaben zurück gehalten, oder gerettet, ſo iſt derſelbe, wenn die That nach ergangenem Spruch, und aus Frucht der ihn erwartenden Strafe geſchieht, enger zu verwahren, und ſorgfältig zu beobachten, damit er es nicht zum zweytenmal wage. Uebrigens iſt ihm alles, was zur Selbſtentleibung dienen könnte, z. B. Meſſer, Stricke ꝛc. ꝛc. aus dem Wege zu räumen, und demſelben nach den Umſtänden ein Geiſtlicher zu ſeiner Belehrung und Zurechtweiſung beyzugeben. Die auf das Verbrechen ſelbſt, wegen welchem er gefangen iſt, geſetzte Strafe aber iſt an ihm, ſobald es ſeiner Geſundheitsumſtände halber thunlich iſt, zu vollziehen.

§. 15.

Legt dagegen ein Gefangener Hand an ſich, der noch in der Unterſuchung und im Verhör iſt, und wird daran verhindert oder gerettet, ſo iſt derſelbe, wie es die Menſchlichkeit erfodert, fürs erſte zu heilen und herzuſtellen, dann aber genau zu verwahren, und ſind ihm alle zu einem zweyten Verſuch dienende Werkzeuge aus dem Wege zu räumen. Uebrigens iſt der gewagte Verſuch der Entleibung, als eine neue wich-

wichtige Anzeige des begangenen Verbrechens, wegen welchem der Gefangene in der Unterſuchung iſt, zu betrachten.

§. 16.

Von dem Selbſtmord gehen wir zu dem Mord andrer Perſonen über. Mord andrer Perſonen.

Die Weſenheit des Mords iſt der Vorſatz. Es wird demnach zu einem Mord erfodert, daß der Thäter einem Andern vorſetzlicher Weiſe das Leben raube; es mag dies übrigens durch welcherley Mittel geſchehen, als: durch Erſchieſſen, Erſtechen, Vergiſten u. ſ. w.

§. 17.

Die Gelegenheit und Veranlaſſung zum Mord können verſchieden und unzählig ſeyn; — Haß, Eiferſucht, verſchmähte Liebe, vorhergegangene Beleidigung, Argwohn u. dgl. Der wahre Grund des Mords iſt aber immer entweder Rache, oder Furcht vor einem künſtigen von dem Ermordeten befürchteten Schaden.

§. 18.

Die Leidenſchaften des Menſchen machen ihn freylich oft gegen alle Grundſätze von Recht, Billigkeit und Vernunft taub, ſie umneblen ſeine Vernunft dergeſtalt, daß er nichts mehr ſieht, als bloß den Gegenſtand ſeiner Leidenſchaft. So denkt, ſieht und hört der Beleidigte nichts, als ſeinen Beleidiger, die Schwere der Beleidigung ſelbſt, und die Wohlluſt vor ſich, ſich zu rächen. Er überlegt aber nicht, wie unvernünſtig und unnütz ſeine Rache iſt, und welcher Gefahr er ſich dabey ausſetzt.

Wenn man z. B. annimmt, daß jemand gegen den Andern um deswillen Rache ſuche, und auf deſſen

Ermordung ausgehe, weil er von demſelben ſchwer beleidiget, geſchimpft, geſchlagen und mishandelt worden, ſo bleibt es darum, daß er jezt den Beleidiger aus dem Weeg geräumt hat, dennoch nicht weniger wahr, daß er der Mörder, geſchimpft, geſchlagen oder ſonſt beleidiget worden iſt, und er iſt vor den Augen der Welt gar nicht dadurch gerechtfertiget; im Gegentheil giebt ſeine That nur um ſo mehr Anlaß zu glauben, er habe die von dem Ermordeten ihm zugefügte Behandlung verdient.

§. 19.

Eben ſo unvernünftig und unnüz iſt der aus Furcht vor befürchtetem künftigen Schaden begangene Mord. Ein Mann, der Ueberlegung und Muth hat, fürchtet ſich niemals vor einer Gefahr, die blos möglich und entfernt iſt. Im Gegentheil, wenn er eine ſolche Gefahr, einen Schaden ꝛc. ꝛc. ahndet, der ihn treffen könnte, ſo ſucht er durch Klugheit und reife Ueberlegung ſelbe abzuwenden, oder wenn er dies nicht kann, die Folgen zu ſchwächen, die der bevorſtehende Schaden auf ihn haben könnte. Dadurch hingegen, daß er mordet, wird er um nichts ſicherer. Er entgeht zwar auf der einen Seite der befürchteten Gefahr, auf der andern Seite aber ſtürzt er ſich in die ſichre Gefahr, als Mörder entdeckt, allgemein verflucht und öffentlich beſtraft zu werden, oder wenn er noch glücklich iſt, ſo iſt ſeine beſte Ausſicht, ſich mit der Flucht zu retten, und als ein Verbannter, ohne ſichern Aufenthalt, von den Seinigen, und von ſeinem Eigenthum entfernt, herum zu irren.

§. 20.

Für jeden Beleidigten iſt es dagegen eben ſo ſicher, als genugthuend, gegen Beleidigung, Beſchimp-

ſung

ſung und Mishandlungen jeder Art vor der ordentli-chen Obrigkeit Recht zu ſuchen, welches ihm gewis nach hinlänglicher Prüfung und Unterſuchung zu Theil, und der Beleidiger angehalten werden wird, ihm für die zugefügte Mishandlung oder Beſchimpfung Abbitte zu thun, oder ſelbige auf die gehörige Weiſe zu widerrufen und gut zu machen. Durch Einſchlagung dieſes rechtlichen Weeges kömmt die Unſchuld, oder das Recht des Beleidigten an den Tag, und der Beleidiger wird als ſolcher, als Verläumder u. ſ. w. öffentlich dargeſtellt und beſtraft.

So auch, wenn nur eine gegründete Furcht vor Mishandlung, Beleidigung ꝛc. ꝛc. vorhanden iſt, kann jener, der ſich davor zu fürchten Urſach hat, ſeine Zuflucht zu der Obrigkeit nehmen, ihr ſein Beſorgniß vorlegen, und darauf antragen, daß der Gegentheil durch Strafgebote, oder auf andre Weiſe von aller Selbſthülfe und Mishandlung gewarnet, und den Rechtsweg einzuſchlagen angewieſen werde. Hiedurch erhält der die Beleidigung fürchtende alle Sicherheit, und erwirbt ſich ſowohl bey der Obrigkeit ſelbſt, als bey der ganzen Welt die günſtige Meinung, daß das Recht unfehlbar auf ſeiner Seite ſey.

§. 21.

Es weißt überdies auch jeder wohldenkende Menſch und Kriſt, daß es eben ſo ſchön und edel, als Pflicht iſt, Böſes mit Böſem nicht zu vergelten, ſondern demjenigen, der uns beleidiget, oder geſchadet, gern und aus Herzensgrund zu verzeihen; wir ſollen unſre Feinde lieben, jene ſegnen, die uns läſtern und verfluchen; jenen Gutes thun, die uns haſſen, ſo wie Gott, deſſen Ebenbild der Menſch ſeyn ſolle, die Sonne über Gute und Böſe aufgehen läßt. Denn dafür, daß wir blos jene lieben, die uns wieder lieben, wird uns kein Lohn

zu Theil werden. (Matth. Kap. 5. V. 44-46.) Wir ſollen unſern Beleidigern verzeihen, wenn wir wollen, daß auch Gott uns unſre weit gröſſere Schuld nachlaſſe. (Matth. Kap. 18. V. 35.) Ja wir ſind angewieſen, um die Verzeihung bey Gott ſo zu bitten, wie wir ſelbſt unſern Beleidigern verzeihen. (Matth. Kap. 6. V. 12.)

§. 22.

Wer aber dennoch dieſen Vorſchriften der Vernunft und Religion kein Gehör giebt, ſondern mit Beyſeitſetzung derſelben ſich durch Selbſtrache und Ermordung ſeines Feindes Recht zu verſchaffen glaubt, verſündigt ſich ſchwer gegen Gott, und das natürliche und geoffenbarte Geſätz, und unterliegt eben ſo der Strafe der menſchlichen Gerechtigkeit.

§. 23.

Der Mord kann ſchwerer, folglich auch ſeine Strafe ſchärfer werden, je nachdem der Mörder der ermordeten Perſon verwandt oder nicht, mit derſelben durch Freundſchaft, erzeigte Wohlthaten, u. dgl. enger verbunden, und daher der Mörder zur Dankbarkeit dem Ermordeten verpflichtet iſt, oder auch, nachdem in der Gattung des Mords ſich die Bosheit und Vorſatz des Mörders mehr oder weniger, und auf eine grauſamere, oder minder grauſame Weiſe äußert.

§. 24.

Strafe. **Gemeiner Mord**, wo jemand einen andern, der weder mit ihm verwandt noch durch ſonſtige Bande mit ihm verbunden iſt, und ohne unterlaufende gröſſere Grauſamkeit und höhere Bosheit vorſetzlicher Weiſe ermordet, es ſeye durch Erſtechen, Erſchlagen, oder auf ſonſtige Weiſe, wird mit

mit Brandmarkung auf der Stirne, Auspeitſchung bis und um den Galgen, dann einmaliger Aufhenckung an demſelben in dem eiſernen Käfig auf einen halben Tag, ewigem harten Gefängniß, und alljährlicher Wiederholung des Aufhenkens auf den Jahrtag des begangenen Mords nebs 25 Prügel vor dem Aufhenken, beſtraft. Hiebey iſt, ſo wie durchgängig und ſo viel immer thunlich, darauf zu ſehen, daß ſowohl die erſte, als die alljährliche Beſtrafung, an dem Ort der begangenen Mordthat vorgenommen werde.

§. 25.

Die Strafe des einfachen Mords kann erhöhet werden, wenn noch ein andres Verbrechen, z. B. Diebſtal, u. dgl. dazu kömmt, und der Diebſtal, oder das zweyte Verbrechen nicht der Beweggrund zum Mord ſelbſten iſt.

Die Strafe in ſolchen Falle iſt jene des Mords, und des zweyten begangenen Verbrechens zuſammen; in ſoweit ſich dieſelbe vereinigen laſſen, oder im entgegengeſetzten Falle eine Erhöhung der Strafe des Mords durch mehrfältige Auspeitſchung, Schläge, öftere als jährliche Abſtrafung im- oder auſſerhalb dem Gefängniß, u. ſ. w.

§. 26.

Meuchel-Mord.

Gattungen eines erhöhten (qualifizirten) Mords, ſind: 1) der **Meuchel- oder heimliche Mord**, wo durch heimliches Aufpaſſen, oder Nachſtellungen unter dem Deckmantel der Freundſchaft, Umarmung ꝛc. ꝛc. der Feind aus dem Weeg geraumt, oder rückwärts überfallen und gemordet wird.

§. 27.

Meuchelmord iſt um deswillen ſchwerer als gemeiner Mord, weil er nebſt dem, daß er Zeichen von

Feig-

Feigheit iſt, da ſich der Mörder nicht getrauet, ſeinem Feinde geradezu unter die Augen zu tretten, auch Verrätherey enthält.

§. 28.

Vergiftung. Als Meuchelmord wird auch durchgängig die Vergiſtung angeſehen und beſtraft, den Fall ausgenommen, wo dem zu Vergiſtenden das Giſt wiſſentlich gereicht, und er daſſelbe zu nehmen durch Drohung oder Gewalt gezwungen wird: Es mag übrigens das gereichte Giſt ſchnell oder ſo würken, daß der Tod erſt in einigen Wochen, Monaten oder Jahren darauf erfolge. Es muß jedoch der Tod des zu Vergiſtenden die Abſicht und der Beweggrund des gereichten Giſts ſeyn. Wäre daher die Abſicht des Vergiſtenden nicht der Mord des Andern, ſondern nur entweder die Erwürkung einer zeitlichen Krankheit, oder eine andere Würkung, z. B. Erwürkung der Liebe u. ſ. w. geweſen, ſo iſt der Thäter nicht als Mörder, ſondern der unterlaufenden Schuld halber blos als Todſchläger zu beſtrafen.

§. 29.

Wiſſentliche Giſtreichung mit Drohung oder Gewalt, iſt zwar nicht als Meuchelmord, aber wegen der unterlaufenden Gewaltthätigkeit oder Drohung ſchärfer als gemeiner Mord zu beſtrafen.

§. 30.

Gedungener Mord. Die zweyte Gattung eines erhöheten Mords iſt der gedungene Mord, (Aſſaſſinium) wo nemlich der Mord einer dritten Perſon jemanden gegen einen beſtimmten oder unbeſtimmten Lohn aufgetragen und von demſelben vollzogen wird.

§. 31.

§. 31.

Der gedungene Mord iſt ſchwerer als gemeiner Mord auf Seiten des den Mörder dingenden, weil nebſt dem, daß es eine von den gröſten Böswichtern ſelbſten verabſcheute Feigherzigkeit verräth, ſich durch einen andern zu rächen, auch eine recht vorſetzliche mit kaltem Blut überlegte Bosheit daraus erhellet. Von Seiten des gedungenen Mörders aber iſt es um deßwillen ein ſchwereres Verbrechen als gemeiner Mord, weil er um eines ſchändlichen Gewinnſtes willen einem ihm entweder ganz unbekannten oder doch einen ſolchen Mann mordet, der ihn nicht beleidiget hat.

§. 32.

Aufgetragener Mord.

Die dritte Gattung eines erhöheten Mords iſt der einem andern **aufgetragene Mord**, ohne Zuſage, oder gemachte Hoffnung zu einer Belohnung. Von Seiten des den Mord ſeinem Bedienten, oder einem andern Auftragenden iſt die That der unterlaufenden bedächtlichen Bosheit halber nicht anders, als wie der gedungene Mord zu betrachten und zu beſtrafen. Von Seiten des Mörders aber iſt der Mord nicht ſchärfer, als jeder andre gemeine Mord zu beſtrafen.

§. 33.

Bey dem gedungenen ſowohl als aufgetragenen Mord wird jedoch zu deſſen Beſtrafung gegen den Dingenden oder Auftraggebenden erfordert, daß der Auftrag ausdrücklich auf die Tödtung des Feindes gerichtet geweſen ſey. Wäre der Auftrag etwa nur auf die Verwundung, Abprügeln des Feindes u. dgl. gerichtet geweſen, und der dazu Gedungene bringt den Feind um; ſo wird der Dingende, oder die Mishandlung auftragende blos deshalb, nicht aber des wider

ſeinen

ſeinen Auftrag erfolgten Mords halber beſtraft, der Gedungene oder den Auftrag übernehmende hingegen wird entweder als Mörder, wenn er den Auftrag vorſetzlich überſchritten und den andern gemordet hat, oder als Todſchläger, wenn der Tod zwar nicht durch vorſetzliche Tödtung, aber doch durch Verſchulden des Thäters erfolgt iſt, beſtraft.

§. 34.

Iſt es zweifelhaft, ob der gegebene Auftrag den Mord, oder blos die Mishandlug des Getödteten zur Abſicht hatte, ſo wird der Mord ſo lang vermuthet, bis der den Auftrag gebende oder dingende das Gegentheil deutlich erwieſen hat.

§. 35.

Mord des Gewinnſtes halber.

Die vierte Gattung eines erhöheten Mords iſt der eines zu erwerbenden Gewinnſtes halber ohne Auftrag, oder Dingung, von Seiten eines andern vorſetzlich begangene Mord. Z. B. wenn jemand den andern vorſetzlich ermordet, um ihn nachher zu berauben, (Latrocinium.)

§. 36.

Dieſes Verbrechen iſt vom Straſſenraube, und von dem den Diebſtal begleitenden Mord nur alsdann verſchieden, wenn der Straſſenräuber, oder Dieb nicht eigentlich auf Mord, ſondern auf Beraubung eines andern ausgieng, die Tödtung des Beraubten hingegen nur wegen ſeines Widerſtandes, oder ſonſtiger Urſachen halber erfolgt iſt. Jedoch iſt die ſolchergeſtalt bey dem Straſſenraub oder Diebſtal erfolgte Tödtung als wahrer gemeiner Mord zu beſtrafen, wenn dieſelbe bey dem erfundenen Widerſtand oder bey den

ſon-

ſonſtigen Umſtänden vorſetzlich begangen worden iſt: Wäre hingegen die Tödtung blos durch die ohne Abſicht zu tödten vorgenommene Mishandlung des Beraubten, oder Beſtohlenen erfolgt, ſo iſt dieſelbe nicht als Mord, ſondern nur als Todſchlag zu beſtrafen.

§. 37.

Der Beweis aber, daß entweder der Mord die erſte weſentliche Abſicht des Verbrechens nicht geweſen, oder daß die erfolgte Tödtung bloſer Todſchlag ſey, liegt im zweifelhaften Falle dem Thäter ob.

§. 38.

Strafe dieſer Gattungen des erhöhten Mords.

Die Strafe dieſer erhöheten Gattungen des Mords von dem Meuchelmord bis zu dem Mord des Gewinnſtes halber, iſt die Strafe des gemeinen Mords mit der Schärfung, daß der Thäter vor der Auspeitſchung öffentlich an den Pranger unter dem Galgen mit der Aufſchrift: **Boshafter Mörder**, ſowohl das erſtemal als bey der alljährlichen Abſtrafung geſtellt, dann zwey Tage hinter einander auf einen halben Tag ſowohl das erſte als die folgende male aufgehängt, und ſtatt der bey dem gemeinen Mord angeſezten 25 Prügel jedesmal mit 50 dergleichen belegt wird.

§. 39.

Mord der Verwandten.

Eine ungleich ſchwerere Gattung des erhöheten Mords iſt fünſtens der **Mord der nächſten Anverwandten**, das iſt, der Eltern, GrosEltern, Kinder, Enckel und Enckels-Kinder bis ins unendliche, dann der Geſchwiſtrigen, und Bruder- oder Schweſter-Kinder gegen einander.

§. 40.

§. 40.

Vater-Mord. Unter dieſen iſt unſtreitig das gröſte Verbrechen der Mord der Eltern und Kinder, oder, wie er gewöhnlich genennt zu werden pflegt, der **Vater- und Kindesmord.**

§. 41.

Die Weſenheit des Vatermords beſteht darinnn, daß ein Sohn oder Tochter ſeinen leiblichen Vater oder Mutter, oder eines ſeiner leiblichen GroßEltern vorſetzlicher Weiſe ermordet.

§. 42.

Schon die Natur empört ſich bey dem Gedanken, daß es möglich ſeye, daß Eltern ihre Kinder, oder Kinder ihre Eltern morden können. Kinder ſind ein Theil unſrer ſelbſt, Fleiſch aus unſerm Fleiſch, und Blut aus unſerm Blut. Selbſt die wildeſten Thiere pflegen und beſchützen ihre Junge, ſo lang ſie ſelbe von andern Thieren zu unterſcheiden im Stande ſind. Nur der Menſch, der doch mit Vernunft begabt iſt, dem Gott und die Natur eine deutliche vernünftige Erkenntniß und ein Gefühl gegeben haben, das nicht nur wie jenes der Thiere, ſich auf die äuſſern Sinne gründet, ſondern durch Vernunft und Ueberlegung gebildet und geſtärkt wird, nur der Menſch iſt es fähig, ſein Kind zu morden und zu vernichten. Der Vater oder die Mutter vergeſſen die Liebe zu ihrem Kinde, die die gütige Natur in ihr Herz gelegt hat, und die eigentlich das Glück des Lebens für Eltern ausmachen ſollte, und ſtoſſen es grauſam zu ihren Füſſen nieder. Auch nur der Menſch, der vernünftig handeln ſollende Menſch iſt es fähig, ſeine Eltern zur morden, und eben auch hier zu thun, was kein unvernünftiges, ſelbſt das wildeſte Thier nicht

nicht zu thun vermag, ſo lange es ſeine Eltern von andern ſeines Gleichen unterſcheiden kann.

Kinder ſind den Eltern ihr Leben, ihre Erziehung, ihren Unterhalt, ihre Verpflegung in den jüngern und ſpätern Jahren, kurz, alles ſchuldig. Wie viele ſchlafloſe Nächte macht nicht das Kind der Mutter, die es ſäugt, pflegt, ernähret, die es mit ſo vielem Ungemach und Leiden neun ganze Monate unter ihrem Herzen getragen, mit den empfindlichſten Schmerzen, oft mit Gefahr ihres Lebens zur Welt gebohren hat? — Weint das Kind, erkrankt es, iſt ſein zartes Leben in Gefahr, welcher Kummer, welche Beſorgniß, welche Angſt für die Mutter? Sie betet tauſendmal zu Gott, eher ſie ſelbſt von der Welt abzuruſen, als ihr Kind, deſſen Erhaltung und Glück ihr weit über ihr eignes geht. Und der Vater iſt nicht weniger, als die Mutter, mit der Sorge und mit Liebe für ſein Kind beſchäftigt. Er hilft der Mutter treulich in Verpflegung deſſelben, er nimmt, während die Mutter mit Säugung und Beſorgung des Kindes zu thun hat, ihre Haus- oder Feldarbeit noch zu der ſeinigen auf ſich, er verſchaft dem Kinde und der Mutter Brod im Schweis ſeines Angeſichts und durch ſeine Arbeit. Er theilt mit der Mutter Angſt und Schrecken, wenn ſein Kind leidet und erkranket, und wächſt das Kind heran, ſo fällt der Unterhalt, die Erziehung, die Verſorgung deſſelben faſt ganz auf den Vater allein. Er lehrt es ſelbſt ſein Handwerk und Handthierung, oder läßt es oft mit groſſen Koſten in irgend einem andern, oder in Künſten und Wiſſenſchaften unterrichten. Er ſchauet ſich um Verſorgung für Söhne und Töchter um, und ſpart weder Mühe noch Geld, um ihnen eine ſolche zu verſchaffen, in der ſie nach ihrem Stande ehrlich und vergnügt leben können.

Welche Dankbarkeit ſind nicht die Kinder für ſo viele Wohlthaten ihren Eltern ſchuldig? Ja, wenn das Kind ſeinen Eltern nichts, als das Leben, zu verdanken hätte, ſo wäre dies allein genug, um ihm Liebe, Ehrfurcht und Dank gegen dieſelbe zur Pflicht zu machen.

Freylich giebt es leider! Eltern, die ihre ſo heilige Pflichten gegen ihre Kinder auſſer Acht ſetzen, die blos ſich ſelbſt und ihren Vortheil bedenken, und ihre Kinder entweder ganz, oder doch ſo vernachläſſigen, daß ſie ihnen die ihrem Stande gemäſe Erziehung, Unterhalt und Verſorgung nicht geben, die ſie ihnen doch verſchaffen ſollten und könnten. Bey manchen Eltern iſt das Betragen, und die ganze Sprache mit ihren Kindern nichts als Schelten, Drohung und Schläge, wodurch die kindliche Liebe geſchwächt, wo nicht ganz erſtickt wird. Solche Eltern ſind Unmenſchen, und verdienen nicht den Segen, Kinder zu haben.

Allein, wenn auch dies gleich der Fall bey einem oder dem andern Kind ſeyn ſollte, daß es ſolche mürriſche, rauhe oder nachläſſige Eltern hat, ſo iſt zwar daſſelbe beklagenswerth, es wird aber durch nichts berechtiget, ſeine Eltern deswegen auch zu mishandeln, ſich an ihnen zu rächen, und wohl gar Hand an ſie zu legen; ſind die Mißhandlungen der Eltern gegen ihre Kinder zu groß und unausſtehlich, ſo haben ohnehin die Kinder, ſo wie jeder Bedrückte, das Recht, ſich an die Obrigkeit zu wenden, und Hülfe zu ſuchen; wie dann die Obrigkeit ſchon von Amtswegen verbunden iſt, auf die Erziehung und Verſorgung, die Eltern ihren Kindern geben, und auf die gute oder üble Wirthſchaft eines jeden Acht zu haben.

§. 43.

Strafe.

Ueberläßt ſich nun aber ein Kind, Sohn oder Tochter, der Rache gegen ſeine Eltern, oder geht in der Bosheit ſo weit, daß es auch ohne Urſache zur Rache, aus andern Beweggründen, z. B. aus Habſucht und Eigennutz ſeine leibliche Eltern, Vater oder Mutter, Grosvater oder Grosmutter, u. ſ. w. vorſetzlich ermordet, ſo ſoll ein ſolcher Unmenſch zuerſt zwey Tage hintereinander bis und um den Galgen gepeitſcht, an dem Pranger unter dem Galgen, mit der Aufſchrift: Vatermörder, ausgeſtellt, das erſtemal auf der Stirne gebrandmarket, an den Galgen im eiſernen Käfig jedesmal auf einen halben Tag aufgehängt, und zu ewigem ſtrengen Gefängniß verdammt, auch alljährlich auf den Jahrtag der begangenen That, und den darauf folgenden Tag ſo viel thunlich an dem nemlichen Ort, wo die That geſchehen, abermal mit der Aufſchrift: Vatermörder, an den Pranger unter dem Galgen geſtellt, einen halben Tag an denſelben im eiſernen Käfig aufgehängt, unter dem Galgen jedesmal mit 25 Stockſtreichen belegt, und in das Gefängniß zurück gebracht werden.

§. 44.

Mord der Stief-Eltern.

Was hier über Beſtrafung des Vatermords bey leiblichen Eltern oder Groß-Eltern verordnet worden iſt, gilt auch bey der vorſetzlichen Ermordung der StiefEltern, Vaters oder Mutter. Hingegen wird der Mord der StiefGroßeltern nicht anders, als wie jeder andre Mord der nemlichen Gattung beſtraft; es ſeye denn, daß die StiefGroßeltern die Erziehung und Verſorgung des Stiefkindes beſorgt, und ſich um daſſelbe in dieſer Hinſicht verdient gemacht hätten, in welchem

chem Falle der Mord derſelben dem Vatermord durchgängig gleich zu achten und zu beſtrafen iſt.

§. 45.

Mord der Geſchwiſtrige.

Ein etwas geringerer, aber dennoch ſehr ſchwerer erhöheter Mord iſt jener der Geſchwiſtrigen, Bruders oder Schweſter, und der dieſem gleichzuachtende Mord des Schwagers und der Schwägerin, des Oheims oder der Muhme, väterlicher oder mütterlicher Seits, und der Bruders oder Schweſter-Kinder; wobey es übrigens gleichviel iſt, ob die Geſchwiſtrige ein oder zweybändig ſind; der Mord des Oheims oder der Muhme aber von der Seite des Stiefvaters oder Stiefmutter wird nicht höher, als ein gemeiner Mord derſelben Gattung, beſtraft.

§. 46.

Die Strafe des Geſchwiſtermords iſt jene des gemeinen Mords mit der Schärfung, daß der Verbrecher zuerſt unter dem Galgen an den Pranger, mit der Aufſchrift: **Geſchwiſter-Mörder**, ausgeſtellt, und zween Tage hintereinander an dem Galgen im eiſernen Käfig auf einen halben Tag aufgehenkt, nach der Abnahme jedesmal mit 25 Prügeln unter dem Galgen belegt, und alsdann auf ewig ins Gefängniß gebracht, alljährlich aber auf dem Jahrtag der begangenen That von neuem unter dem Galgen an den Pranger ausgeſtellt, einen halben Tag lang an dem Galgen im eiſernen Käfig aufgehenkt, und mit 50 Prügeln unter demſelben beſtraft werde.

§. 47.

Mord der Wohlthäter.

Ein dem Mord der Verwandten und namentlich der Geſchwiſtrigen gleich zu achtender, und eben ſo zu beſtrafender

Mord

Mord iſt jener der **Wohlthäter**, wenn nemlich jemand ſeinen Wohlthäter, von dem er erzogen, als Kind verpflegt, verſorgt, zum Erben wiſſentlich eingeſetzt, oder gar an Kindes ſtatt angenommen worden, vorſetzlicher Weiſe umbringt. Bey der Ausſtellung iſt dem Verbrecher die Aufſchrift: **Wegen Mord ſeines Wohlthäters**, anzuhängen.

§. 48.

Alle dieſe Gattungen des erhöheten Mords, der Eltern, Geſchwiſtrigen, Verwandten und Wohlthäter können noch ſchwerer werden, wenn ſtatt des gemeinen Mords, Meuchelmord, gedungener oder aufgetragener Mord u. ſ. w. untergelaufen iſt. Die Beſtrafung iſt alsdann jene des Vater- Geſchwiſter- oder Wohlthäter-Mordes mit der Schärfung, daß der Thäter zween Tage nacheinander auf einer Schleiſe zum Galgen geführt, alldort an den Pranger mit der Aufſchrift: **Boshafter Vater- Geſchwiſter-Mörder**, ausgeſtellt, ausgepeitſcht, das erſtemal auf der Stirne gebrandmarkt, und das erſtemal einen ganzen Tag, den folgenden Tag aber nur auf einen halben Tag an dem Galgen im Käfig aufgehängt, und beym herabnehmen jedesmal mit 50 Prügeln belegt werde. Bey der jährlichen Wiederholung iſt anbey durchgängig das nemliche, wie bey der erſten Beſtrafung, zu beobachten.

§. 49.

Mord durch mehrere Perſonen.

Wenn eine Mordthat von mehrern Perſonen begangen wird, ſo hängt ihre Beſtrafung von dem gröſſern oder geringern Antheil ab, den dieſelbe daran gehabt haben.

Es iſt nemlich entweder der Mord einer Perſon von ſämtlichen Verbrechern unter einander zum voraus verabredet worden. Alsdann werden alle, die an der Verabredung Theil genommen haben, als wahre Mörder beſtraft, ohne darauf zu ſehen, wer von ihnen eigentlich den Mord vollbracht hat.

§. 50.

Oder aber der Mord iſt ohne vorgängige Verabredung geſchehen. In dieſem Falle kömmt es darauf an, ob der Ermordete nur eine an ſich tödtliche Wunde, oder mehrere dergleichen an ſich tödtliche Wunden empfangen, und ob bey einer tödtlichen Wunde der Thäter erforſcht werden kann. Iſt das leztere, ſo wird derſelbe allein mit der Strafe des Mords, die übrigen aber mit der Strafe, die die Handlung verdient, ſo zum Mord Anlaß gegeben, z. B. Schlägerei, Raufen ꝛc. ꝛc. belegt. Kann hingegen der Thäter, der die eine tödtliche Wunde beygebracht, nicht erforſcht werden, ſo werden alle, die an dem Handel Theil gehabt haben, als Mörder angeſehen und beſtraft.

§. 51.

Hat der Ermordete mehrere an ſich tödtliche Wunden, und man kann diejenigen erforſchen, welche ſie beygebracht haben, ſo werden dieſelbe als die Mörder, die übrigen aber wegen dem Handel, der zum Mord Anlaß gegeben hat, beſtraft.

Sind hingegen die Thäter nicht beſtimmt zu erforſchen, ſo werden alle Theilhaber als Mörder angeſehen, und als ſolche beſtraft.

§. 52.

Tödlichkeit der Wundē. Die Tödlichkeit einer oder mehrerer Wunden aber wird einzig daraus erkennt,

daß

daß der Ermordete ſeiner ſtärkern oder ſchwächern Leibesbeſchaffenheit nach daran geſtorben iſt.

§. 53.

Es darf hingegen zu Gunſten des Mörders, und um denſelben von der Strafe des Mords zu retten, nicht in Anſchläg gebracht werden, daß der Ermordete nach Befund ſeiner innern Beſchaffenheit bey Oeffnung des Leichnams ohne dem wegen eines innern Fehlers an der Lunge, Zwerchſell o. dgl. nicht mehr lange hätte leben können, folglich die erhaltene Wunden nicht die einzige Urſach des Todes geweſen ſeyen. Denn der Ermordete mag ſo ſchwach und kränklich geweſen ſeyn, als er immer will, ſo bleibt es allemal richtig, daß er noch einige Zeit, wenn gleich nur wenige Stunden, oder ſelbſt Minuten würde gelebt haben, wenn er nicht die Wunden empfangen hätte. Die Wunden haben alſo immer den Tod zuwege gebracht, und die That iſt und bleibt wahrer Mord, und muß als ſolcher beſtraft werden.

§. 54.

Mord in angeblicher Trunkenheit.

Sollte jemand, der ſchon einem andern erwieſener oder nachher ſelbſt eingeſtandener maſſen den Tod zugeſchworen hatte, den geſchehenen Mord, als in der Trunkenheit vorgenommenen, angeben, ſo iſt dieſer Angabe nicht leichtlich zu glauben, ſondern dieſelbe lediglich, als ein erſonnener Vorwand und vorſetzlich angenommener Deckmantel des im Sinne gehabten Verbrechens zu betrachten, wenn gleich erwieſen würde, daß der Verbrecher kurz vor der That eine groſſe ihm ſonſt ungewöhnliche Menge berauſchender Getränks zu ſich genommen hätte; es ſeye dann, daß der Verbrecher ſeine ohne vorſetzliche Bos-

heit zufälliger Weiſe ſich zugezogene Trunkenheit ohnwiderſprechlich erweiſen würde, wo alsdann das Verbrechen zu einem Todſchlag herabſinken wird.

§. 55.

Wo aber ſonſt ein Mörder, gegen welchen keine ſolche Vermuthungen böslich erdichteter Trunkenheit vorwalten, ſich mit angeblicher Trunkenheit ſchützen, und dadurch von dem Verdacht des Mordes befreyen wollte, ſo liegt ihm zwar ebenfals der Beweiß deſſen ob, jedoch iſt ſich leichter, als in dem erſten Falle mit der durch den Beweiß erhaltenen hohen Wahrſcheinlichkeit zu begnügen.

§. 56.

Irrthum beym Mord.

Tödtet jemand aus Irrthum eine andre Perſon, als jene, die er ſich zu morden vorgeſezt hatte, z. B. bey einem Meuchelmord, ſo iſt das Verbrechen nichts deſtoweniger wahrer und zwar Mord derſelben Gattung, als wenn die beabſichtete Perſon würklich von ihm ermordet worden wäre. So, wenn z. B. jemand ſeinen leiblichen Väter zu ermorden Willens geweſen wäre, durch Verſehen oder Irrthum aber ſtatt deſſen einen andern fremden Mann gemordet hätte, wird das Verbrechen als Vatermord beſtraft.

Hingegen wird auch das Verbrechen und die Strafe deſſelben nicht erhöhet, wenn der Mörder etwa nur einen einfachen oder geringern Mord zu vollführen im Sinne gehabt, ſtatt deſſen aber irriger Weiſe, z. B. ſeinen Vater o. dgl. gemordet hätte.

§. 57.

Mord eines Sterbenden, Leidenden.

Sollte ein Sterbender, oder an heftigen Schmerzen leidender Kranker einen ſeiner Freunde, oder ſonſt einen Umſtehenden

den bitten und anflehen, ſeinem elenden Leben ein Ende zu machen, ſo wird zwar hoffentlich niemand dumm oder gottloß genug ſeyn, durch ſolche Ausdrücke des Schmerzens ſich zu der Ermordung bewegen zu laſſen. Sollte dieſes jedoch wider Vermuthen geſchehen, ſo iſt der aus Dummheit handelnde nicht anders denn als Todſchläger, der boshafte Vollführer aber als wahrer Mörder zu beſtrafen.

§. 58.

Mord einer Misgeburt.

Misgeburten, ſo ſcheuslich ſie auch ſeyn mögen, ſind dennoch Menſchen: Es iſt daher eben ſo wenig erlaubt, ſelbige, als andre wohlgeſtaltete Menſchen, zu tödten. Wer demnach eine Misgeburt vorſetzlicher Weiſe umbringt, wird als wahrer Mörder beſtraft.

§. 59.

Tödtung eines ſchon tod geglaubten.

Fande jemand ſeinen von einem Andern tödlich geſchlagenen, oder ſonſt vermeintlich geſtorbenen Feind, und wollte durch unmenſchliche Grauſamkeit ſich noch an dem Leichnam rächen, und durchſtäche oder zerſtümmelte denſelben in dieſer Abſicht, der Todgeglaubte würde hingegen erſt durch die Mißhandlung des letztern würklich getödtet; ſo iſt der Verbrecher, blos als Todſchläger, nicht aber als Mörder zu behandeln und zu beſtrafen. Wäre es hiebey zweifelhaft, ob er den Erſchlagenen würklich für tod gehalten habe oder nicht, ſo liegt der Beweiß dem Verbrecher ob.

§. 60.

Kinder-Mord.

Eine beſondre Erwägung, ſo wie eine vorzügliche Strafe verdient das dem Vatermord

mord entgegengeſezte übrigens eben ſo ſchwere Verbrechen des Kindermords, welches, wie der Vatermord, zu den höchſten Gattungen des Mords der Verwandten gehört, und mit jenem an der Spitze derſelben ſteht.

§. 61.

Die tägliche Erfahrung beweiſet es, daß die Liebe der Eltern gegen ihre Kinder im Allgemeinen weit ſtärker, anhaltender und lebhafter iſt, als die Liebe der Kinder gegen ihre Eltern. Kinder vergeſſen, leider nur gar zu leicht, was ihre Eltern für ſie gethan, verwendet, ja für ſie gelitten haben. Oft betrachten ſie alles, was die Eltern thun, blos für eine Schuldigkeit, und haben nicht einmal daran genug. Daher kömmt das ſo häufige üble Betragen der Kinder, Grobheit und Rauhigkeit, ja zuweilen ſündhafte Mißhandlung gegen die Eltern.

Eltern kennen dagegen nichts beſſeres, lieberes und ſchätzbareres, als ihre Kinder. Da ſie ſie als Theile ihrer ſelbſt betrachten, ſo iſt ihnen nichts zu viel, was ſie für die Kinder thun. Sie opfern Geſundheit, Wohlergehen, Vermögen und alles auf, um ihren Kindern zu helfen, ſie zu unterſtützen, und dem Kummer und Mangel zu entreiſſen. Sie ſehen in ihren Kindern gleichſam ſich ſelbſt; daher überſehen ſie ſo gerne, oft auf eine verwerfliche und ſchädliche Weiſe, ihre Fehler und Mängel, halten ſelbſt ihre Untugenden für Vollkommenheit, und feinden jeden an, der nicht, wie ſie, ihre Kinder bewundert.

§. 62.

Es geſchieht daher auch äuſſerſt ſelten und viel ſeltener als der Vatermord, daß Eltern ihren, beſonders den erwachſenen Kindern, nach dem Leben ſtreben,

ben, und ſie wirklich gewaltſam aus dem Wege räumen. Nur der Fall iſt häufiger, daß Weibsperſonen, die auſſer der Ehe auf eine geſätzwidrige Weiſe Mütter geworden ſind, ihre Kinder ſogleich bey der Geburt erwürgen.

§. 63.

Weibsperſonen, die ſich auſſer der Ehe der Wohlluſt des Fleiſches überlaſſen, verſündigen ſich zwar ſowohl gegen die göttliche als menſchliche Geſätze, welche die Ehe allein zur Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechts angeordnet haben. Wenn überdies derley Weibsperſonen überdächten, welchen Gefahren, Elend und Ungemach ſie ſich durch leichtfertige geſätzwidrige Vermiſchung ausſetzen, wenn ſie Mütter werden, von dem Vater ihres Kindes wenig oder gar nichts zu hoffen haben, und ihnen das Kind ganz allein zur Laſt fällt, ſo würden ſie ſich um ſo mehr vor einem Schritte hüten, der ihren guten Namen der Welt preis gibt, und ihr Glück und Hoffnung oft ganz zu Boden ſchlägt.

§. 64.

Allein, ſo ſchlimm auch dieſe Folgen für manches unbedachtſame Mädchen ſind, ſo giebt es doch keinem das Recht und die Befugniß, zu deren Ausweichung die Frucht ihres unerlaubten Umganges zu zernichten. Sie iſt einmal Mutter, und hat folglich alle Pflichten auf ſich, die jede Mutter, ſie mag in oder auſſer der Ehe Mutter geworden ſeyn, auf ſich hat, und die ſie im Gewiſſen gleich ſtark verbinden. Sie darf alſo weder vor noch nach der Geburt, ohne die ſchwereſte Sünde und das gröſte Verbrechen zu begehen, darauf denken oder es wagen, ihre Frucht ſich heimlich vom Halſe zu ſchaffen, und ſich auf ſolche Weiſe den

Ruhm eines ſittſamen und frommen Mädchens zu erhalten, oder aber ſich ihr beſſeres Fortkommen dadurch zu erleichtern.

§. 65.

Kinder-Abtreiben.

Kinder-Abtreiben und **Kindermord** ſind daher gleich ſtrafbar und verboten. Auch das Kind, das noch nicht gebohren, und ſo zu ſagen nur erſt im Keim iſt, iſt ſo gut Menſch, und hat die nemliche Rechte eben ſo gut, wie ein gebohrner oder ſchon erwachſener Menſch, und die Mutter, die ihr Kind abtreibt, iſt eben ſo gut eine Kindsmörderin, als jene, die ihr ſchon gebohrnes Kind mordet; ohne auf die Zeit der Schwangerſchaft zu ſehen, iſt es hiebey genug, daß die Schwangerſchaft ſelbſt auſſer Zweifel geſezt ſey.

§. 66.

Damit auch einer Kindsmörderin aller Vorwand abgeſchnitten werde, als habe ſie ihr Kind blos um deswillen gemordet, um nicht ihren guten Namen zu verlieren, an ihrem Fortkommen nicht gehindert zu werden u. dgl. ſo iſt **erſtlich** die Strafe des unehelichen Beyſchlafs (oben II Hptſt. I Abſch. §. 11.) ſehr gelind angeſezt worden. **Zweytens** ſteht eine ſolche unehelicher Weiſe Mutter gewordene, ſowohl während der Schwangerſchaft als nach ihrer Entbindung unmittelbar und ganz beſonders unter dem Schutze der Geſätze. Jeder Vorwurf, Beleidig- und Mishandlung einer ſolchen unglücklichen und verirrten Perſon ſowohl von Seiten ihrer Eltern und Verwandten, als von Seiten andrer, iſt demnach von Amtswegen aufs ſchärſſte zu ahnden, und den Umſtänden nach zu beſtrafen.

Dagegen iſt aber auch jede unehelich ſchwanger gewordne Perſon verbunden, ihre Schwangerſchaft ſobald

bald ſie deren gewiß iſt, und längſtens bey der Hälfte derſelben, bey Amt oder bey dem erſten Orts Vorgeſezten, oder nach eigner Willkühr bey dem Seelſorger ihres Orts auſſer der Beicht, oder der Hebamme, oder dem Arzt, oder Bader anzuzeigen, oder, wenn ſie zu ſchüchtern und ſchamhaſt dazu ſeyn ſollte, durch einen guten Freund oder Freundin, auf die ſie Vertrauen hat, anzeigen zu laſſen, wo ſie alsdann nicht nur nach Verhältniß ihrer Vermögensumſtänden einen Nachlaß an der Straſe des unehelichen Beyſchlafs, ſondern auch alle ſonſt mögliche Hülfe für ſich und ihr Kind zu erwarten hat. Der Orts Vorgeſezte und übrige vorgenannte aber ſind auſſer dem Amte, welchem ſie alle ohne Ausnahme ſchuldig ſind, die ungeſäumte Anzeige zu machen, gegen jedermann zur ſtrengſten Verſchwiegenheit verbunden.

§. 67.

Unterläßt hingegen eine ledige Perſon, die ſich ſchwanger glaubt oder befindet, die befohlene Anzeige gefliſſentlicher Weiſe, ſo iſt ſie, wenn das Kind in oder nach der heimlichen Geburt ſterben ſollte, ohne weitere Rückſicht, als eine Kindesmörderin zu behandeln und zu beſtraſen. Stürbe hingegen das Kind, der heimlichen Geburt ungeachtet, nicht, ſo iſt die Verbrecherin mit der doppelten Geld- oder Leibesſtraſe des unehlichen Beyſchlafs, noch überdies mit einjähriger Zuchthausſtraſe der Verheimlichung der Schwangerſchaſt halber zu belegen.

§. 68.

Sobald nun aber dem betreffenden Oberamt die Anzeige der unehlichen Schwangerſchaft geſchieht, (welche auch die Eltern, Orts Vorgeſetzte, Hebammen und Aerzte oder Bader, auf geſchöpften Verdacht gegen

gen die eine oder andere ledige Perſon, von Amts- und Pflichten wegen zu machen verpflichtet ſind, hat daſſelbe die Umſtände der Perſon genau zu erwägen, namentlich, ob dieſelbe bey ihren Eltern oder Verwandten ſicher könne gelaſſen werden. Es iſt daher auf eine ſchickliche Weiſe ſich mit dieſen zu beſprechen, oder dieſelbe durch andre zur Nachgiebigkeit und Menſchlichkeit zu ſtimmen. Gelingt der Verſuch nicht, und die Schwangre kann nicht ohne Gefahr, mishandelt zu werden, in ihrem bisherigen Auffenthalt belaſſen werden, ſo iſt ſie anderswohin in dem Oberamts-Sprengel bey kriſtlichen und rechtſchaffenen Leuten gegen zu akkordierende Bezahlung ſicher unterzubringen, wobey die Ausgabe dafür aus ihrem Vermögen zu bezahlen, oder mit Arbeit abzuverdienen iſt, bey ſehr armen und bedaurungswürdigen Perſonen aber auf geſchehende Vorſtellung auf herrſchaftliche Rechnung übernommen, das Kind aber, befindenden Umſtänden nach, in einem Spital, Findel- oder Waiſenhaus erzogen werden wird.

§. 69.

Das Kinder-Abtreiben kann auf verſchiedene Weiſe bewürkt werden, entweder durch den Gebrauch gewiſſer Arzneyen, Tränke o. dgl. oder durch Zwang, Binden u. dgl., welches ſich die Schwangre anthut. Beydes iſt gleich ſtrafbar, wenn es aus Vorſatz und in der Abſicht geſchieht, das Kind abzutreiben. Geſchieht letzteres hingegen nur zu Verhehlung der Schwangerſchaft auf einige Zeit gegen die Eltern, Verwandte, Hausgenoſſen, und es erfolgt dadurch die Abtreibung der Frucht, ſo wird dieſelbe als Todſchlag angeſehen und beſtraft, der Beweis aber, daß die Abſicht des Binden ꝛc. ꝛc. nicht die Abtreibung der Frucht, ſondern nur die Verhehlung der Umſtände u. ſ. w.

gewe-

geweſen ſeye, liegt in zweifelhaften Fällen der Verbrecherin ob.

§. 70.

Strafe des Kindermords,

Die Beſtrafung des Kindermords richtet ſich nach dem Unterſchied: ob Eltern und insſonders Mütter, ihre bereits gebohrne, mehr oder minder erwachſene Kinder aus Zorn, Rache und überhaupt vorſetzlicher Weiſe, wenn auch gleich nach der Geburt, bey übrigens geſunder und unverirrter Vernunft morden. Alsdann iſt die Strafe die nemliche, wie jene des Vatermords, mit der abgeänderten Aufſchrift bey der Ausſtellung: **Mörder ſeines (ihres) eigenen Kindes.**

§. 71.

und der Abtreibung.

Auf gleiche Weiſe wird die Abtreibung der Frucht gegen die Mutter beſtraft, die Aufſchrift bey der Ausſtellung iſt: **Kindsmord durch Abtreibung.** Jene, welche durch Reichung der dazu dienenden Getränke, Arzneyen ꝛc. ꝛc. vorſetzlich dazu beygetragen haben, werden als Theilnehmer an dem Mord beſtraft.

§. 72.

Geſchieht aber der Kindermord blos dadurch, daß die Mutter die Anzeige ihrer Schwangerſchaft vorſetzlich unterläßt, und heimlich niederkömmt; das Kind aber in der Geburt, oder gleich nachher durch unterlaſſene Unterbindung der Nabelſchnur o. dgl. und durch Abgang der Hülfe für die unerfahrne und in dieſen ſchmerzhaften Augenblicken betäubte Mutter zu Grund geht, ſo iſt eine ſolche unglückliche zwar immerhin wegen unterlaſſener Anzeige der Schwangerſchaft als Kindesmörderin zu betrachten und zu beſtrafen,

ſen, jedoch mit der Ausſtellung am Pranger zu verſchonen. Zeigte ſich hiebey an der Verbrecherin eine gänzliche Unwiſſenheit des Geſätzes wegen Anzeige der Schwangerſchaft und keine vorſetzliche Abſicht ihr Kind in Gefahr zu ſetzen, oder aber ein ſo hoher Grad von Dummheit, daß ſie entweder ihre Schwangerſchaft, oder die herannahende Zeit der Geburt nicht gekannt hätte, ſo iſt die unglückliche in ein Armen- oder Arbeitshaus zu bringen, alldort über die Schwere des begangenen Vergehens, und über ihre Kriſten- und Menſchen-Pflichten zu belehren, und ſo lange daſelbſt zu bewahren, bis ihre verirrte Sinne zurecht gebracht, und ſie wieder ohne Gefahr für ſich ſelbſt freygegeben werden kann.

§. 73.

und Unfruchtbarmachung.

Ein dem KinderAbtreiben gleich zu achtendes Verbrechen iſt die vorſetzliche Bewürkung der Unfruchtbarkeit einer Perſon an ſich ſelbſt. Die Strafe iſt durchaus dieſelbe, wie beym Kinder-Abtreiben.

§. 74.

Wird Kinderabtreiben und Unfruchtbarmachung von anderen Perſonen vorſetzlicher Weiſe unternommen und bewerkſtelliget, ſo iſt derjenige, der die That entweder auf Geheiß oder mit Wiſſen derſelben Perſon, oder ohne ihr Einverſtändniß vollbringt, des gemeinen Mords ſchuldig, und unterliegt der Strafe deſſelben.

§. 75.

Zweykampf.

Die letzte Gattung des höhern Mords macht der Zweykampf aus. — Er entſteht daraus, wenn zwey Perſonen, wovon ſich die eine, als von der andern beleidiget anſieht, ihren

ihren Handel durch die Waffen auszumachen ſich verſtehen. Die Waffen mögen übrigens von welcherley Gattung ſeyn.

§. 76.

Dieſe Weiſe, ſich ſolchergeſtalten ſelbſt Recht zu ſprechen, iſt fürs erſte, gegen die Ordnung im Staat und gegen die der Obrigkeit ſchuldige Folgleiſtung und Achtung. Die Obrigkeit und die Gerichte im Staate ſind deswegen aufgeſtellt, um die unter den Unterthanen entſtehende Händel und Streitigkeiten nach Recht und Billigkeit zu ſchlichten. Wird aber, mit Hintanſetzung des obrigkeitlichen Anſehens, von den ſtreitenden Theilen der Weg der Waffen zur Entſcheidung gewählt, ſo iſt aller Unordnung Angel und Thüre geöffnet, und es wird niemand mehr ſicher ſeyn, eines ausgeſprochenen unbedachtſamen Worts wegen, oder weil er glaubet, gegen den andern Recht zu haben, durch Beſchimpf- Herausſforderung und Ueberfall gekränkt und ſich der Gefahr, verſtümmelt, oder erſchlagen zu werden, ausgeſezt zu ſehen.

Es iſt fürs zweyte der Weeg, ſeinen Streit mit den Waffen in der Hand auszumachen, eben ſo zwecklos und wenig vernünftig, als er an ſich unerlaubt iſt. Wenn einer von dem andern mishandelt, z. B. hart geſchimpft wird, ſo bleibt es nichts deſto weniger wahr, daß er gemishandelt, beſchimpft u. ſ. w. worden iſt, ob er gleich denjenigen, der ihn beleidiget, herausgefodert, ſich mit ihm herumgeſchlagen, geſtochen, oder geſchoſſen hat. Ja, wenn er ihn ſogar umbringen ſollte, ſo waſcht doch ſein Blut die Unbild nicht ab.

Wendet ſich dagegen der Beleidigte an die Obrigkeit, und ſucht daſelbſt Hülfe und Genugthuung gegen die ihm zugefügte Mishandlung oder Beſchimpfung,

ſo hat er bey ſich und gegen die ganze Welt den Troſt, daß er öffentlich gezeigt hat, er fürchte ſich nicht, ſeine Sache umſtändlich unterſuchen zu laſſen, und daß er, wenn er Recht hat, alle Genugthuung gegen ſeinen Beleidiger erhält, wozu dieſer von Obrigkeits wegen angehalten werden muß.

§. 77.

Alle und jede Herausfodrungen zum Zweykampf, ſie mögen Namen haben und unter welchem Vorwand geſchehen, als ſie nur wollen, ſind unerlaubt und höchlich verboten. Der Herausfoderende iſt daher, im Falle er ſeinen Gegner verwundet, als vorſetzlicher Verwunder deſſelben, bringt er ihn aber um, als vorſetzlicher Mörder zu beſtrafen. Uebrigens iſt jeder Herausfoderende, wenn er zugleich der Anfänger des Zanks iſt, es mag der Zweykampf würklich vor ſich gegangen ſeyn oder nicht, auch deshalb den Umſtänden nach an Geld, oder mit kürzerem oder längerm Gefängniß zu beſtrafen.

Iſt der Herausfoderende aber nicht zugleich der Anfänger und Urheber des Zanks, ſondern der Gegentheil, ſo iſt dieſer deshalb, der Herausfoderende aber nichts deſtoweniger der Herausfoderung halber obbeſagter Maaſen zu beſtrafen.

§. 78.

Wer auf eine erhaltene Herausfoderung ſich ſtellt, iſt nicht ſtrafbar, wenn er nicht zugleich der Anfänger und Urheber des Zankes wäre, ſondern alle Schuld und Strafe fällt allein auf den Anfänger des Streites und auf den Herausfoderenden.

§. 79.

Wird aber jemand von einem andern ſchwer beleidiget und gemißhandelt, ſo daß er ſeinem Stand gemäs

gemäs die Beleidigung nicht ertragen kann, ſo hat er ſeine Zuflucht zu der ordentlichen Obrigkeit zu nehmen, von welcher er alle Unterſtützung und Gerechtigkeit zu erwarten hat. Wird er hingegen in einem ſolchen Streit zu ſeiner Selbſtvertheidigung genöthiget, ſo iſt er hiezu nicht nur befugt, ſondern ſogar verbunden, und iſt dieſerwegen von aller Rechenſchaft frey, ſelbſt, wenn er in ſolcher Selbſtvertheidigung ſeinen Gegner unſchuldiger Weiſe erlegen würde.

§. 80.

Theilnahme an Mord.

Theilnehmer an einem Mord ſind alle diejenigen, die wiſſentlich zu dem Mord beygetragen haben. Die Theilnahme iſt um ſo ſchwerer, je mehr jemand zu dem Mord beygetragen hat.

§. 81.

Des erſten Grades der Theilnahme iſt derjenige ſchuldig, der zu dem Mord durch Lieferung der Waffen wiſſentlich beyträgt. Ferner derjenige, der den Rath zum Mord ertheilet, den Mörder dazu aufhezt, anreizet u. dgl. Die Strafe iſt die des Mords jener Gattung, jedoch um einen Grad geringer, als bey dem Mörder ſelbſten.

§. 82.

Die weitere Grade der Theilnahme können ins unendliche gehen, und ſind nach den verſchiedenen Abſtufungen entweder mit ewigem oder zeitlichem harten Gefängniß, mit ewigem oder zeitlichem Zuchthaus, u. dgl. zu beſtrafen. Der geringſte Grad von Theilnahme iſt einfache Wiſſenſchaft des vorhabenden Mords, ohne den in Gefahr ſtehenden oder die Obrigkeit davon zu benachrichtigen, da es der Wiſſende doch im Stande war. Dieſe Unterlaſſung der Anzeige wird,

 wenn

wenn keine andre Schuld damit verbunden iſt, mit vierjähriger Zuchthausſtrafe mit Willkomm und Abſchied zu 20 Streichen abgewandelt.

§. 83.

Nothwendiger und entſchuldbarer Mord.

Vorſetzlicher Mord iſt in keinem Falle erlaubt. Zuweilen ſind aber die dem Mörder zu ſtatten kommende Entſchuldigungen ſo wichtig und dringend, daß derſelbe von der ganzen Schuld des Mords enthoben, und die Entleibung des Gegentheils als nothwendig, oder doch wenigſtens nicht als Mord ſtrafbar, angeſehen werden muß.

§. 84.

Nothwehr.

Hieher gehört **Erſtens** der Mord des Andern zur Selbſtvertheidigung. Wenn nemlich jemand von einem andern bey Tag oder bey Nacht wiſſentlich oder nicht wiſſentlich von wem mit gewafneter Hand überfallen wird, ſo iſt es dem Angefallenen erlaubt, den andern, wenn er ſich nicht anders zu helfen weiß, niederzuſtoſſen. Dieſes heißt der Fall der **Nothwehr**.

§. 85.

Zweytens: einer in Gefahr ihre Unſchuld, jungfräulich oder weibliche Ehre durch Ueberfall und verſuchte Nothzüchtigung zu verlieren ſtehende Perſon iſt es erlaubt, den frevelhaften Angreifer, wenn ſie kein andres Mittel vorſieht, durch ihr Geſchrey Lärm machen, oder ſonſt ſich Hülfe zu verſchaffen, niederzuſtoſſen.

§. 86.

Drittens: Iſt derjenige, der einen zur Nachtzeit einbrechenden oder ſich einſchleichenden Dieb nach ein-

einmaligem unnützen Anrufen erſchieſſet, oder ſonſt niedermacht, von aller Verantwortung frey.

§. 87.

Viertens: Wenn ein Ehemann oder Vater ſeine Frau im Ehebruch, oder ſeine unverheyrathete Tochter in dem Beyſchlaf ertappt, und er ſtoſſet in billiger Entrüſtung beyde, oder den einen Theil nieder, ſo kann er deßwegen nicht als Mörder verfolgt und beſtraft werden.

Mord des Ehebrechers und Verführers.

§. 88.

Fünftens: Wird jemand durch üble Begegnung und Mishandel- oder ſchwere Beſchimpfung ſo heftig zum Zorn gereizt, daß er, davon überwältiget, dem Beleidiger zu Leibe geht, und denſelben auf der Stelle erſticht oder erſchlägt, ſo iſt ein ſolcher der im Zorn verübten That halber nicht als Mörder, ſondern als Todſchläger zu beſtrafen.

Mord im erſten Zorn.

§. 89.

Zufällige Entleibung eines andern, wo weder Vorſatz noch Verſchulden und Nachläſſigkeit des Thäters mit unterläuft, kann demſelben gar nicht beygemeſſen, folglich auch derſelbe gar nicht deshalb zur Strafe gezogen werden. Ein Beyſpiel hievon wäre, wenn auf einer ſonſt ſichern Schießſtätte ein Menſch in dem Augenblick vor die Scheibe hinlaufen und erſchoſſen werden würde, wo der Schütz in dem Standorte losdrückt.

Entleibung aus Zufall.

§. 90.

Iſt es zweifelhaft, ob die Entleibung blos zufällig war, oder ob einer derjenigen Fälle würklich vor-

 handen

handen iſt und ſtatt hat, welche (ſ. oben §. 83. ff.) eine Befreyung von aller, oder aber von der Strafe des Mords bewürken, ſo liegt der Beweis deſſen dem angeklagten Thäter ob.

§. 91.

Anklagen aber wegen Mord und Todſchlag, kann jeder, der Wiſſenſchaft von der That hat.

§. 92.

Todſchlag.

Todſchlag heißt eine jede Entleibung eines andern, die zwar nicht aus Vorſatz, aber doch aus Verſchulden, Nachläſſigkeit und Unachtſamkeit des Thäters geſchieht.

§. 93.

Je gröſſer die Schuld und Nachläſſigkeit des Thäters iſt, je ſchwerer iſt auch das Vergehen und die Strafe deſſelben.

§. 94.

Strafe deſſelben.

Geſchieht ein Todſchlag als Folge einer an ſich unerlaubten Handlung, ſo iſt der Thäter fürnehmlich wegen jener vorgenommenen Handlung, wegen der Entleibung des Andern hingegen, nur alsdann noch beſonders zu beſtrafen, wenn er durch den geringſten Grad von Achtſamkeit das Leben des Entleibten hätte verſchonen können.

Ein Beyſpiel eines aus einer unerlaubten Handlung erfolgten Todſchlags iſt, wenn ein Wilddieb einen Menſchen, den er im Gebüſch wahrnimmt, und für ein Stück Wild hält, erlegt. Die Strafe iſt hier jene der Wilddiebe; wegen der Entleibung aber iſt der Thäter nur alsdann beſonders zu beſtrafen, wenn er z. B. den Menſchen in ſeiner ganzen Ge-

ſtalt

ſtalt vor ſich ſah, aus Hitze und Begierde zu ſchieſſen aber nicht darauf geachtet hatte. Ein anders Beyſpiel iſt, wenn in einer entſtandenen Rauf- oder Schlägerey jemand ohne Vorſatz, aber aus Verſehen erſchlagen wird.

§. 95.

Ueberhaupt iſt bey Beſtrafung ſolcher unerlaubten Handlungen, und des daher erfolgten Todſchlags auf die gröſſere und niedere Gefahr zu ſchauen, die das gemeine Weſen von einem ſolchen ſeine Leidenſchaft und Hang zu der vorhergehenden Handlung nicht bemeiſtern könnenden Menſchen zu erwarten hat.

§. 96.

Eine ſolche Gefahr läuft das gemeine Weſen vorzüglich bey Leuten, die der Trunkenheit ergeben, und in dieſem Zuſtand zu Zank und Streit geneigt ſind.

Weiß daher jemand, daß er ſeine Leidenſchaft im Trunk nicht wohl zu unterdrücken vermag, und betrinkt ſich dennoch, ſo iſt derſelbe dieſerhalben mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Leibesſtrafe zu belegen, nachdem es der erſte oder öftere Rückfall iſt, und nachdem mehr oder weniger Gefahr und Nachtheil daraus entſtanden iſt.

§. 97.

Bringt jemand einen andern im erſten Zorn um, ſo iſt ſowohl auf den Anlaß zum Zorn, und auf die Schwere der zugefügten Beleidigung, als auf die Zeit zu ſehen, in welcher die That nach der zugefügten Beleidigung vollbracht worden iſt. — Denn, wäre die That nicht ſogleich auf der Stelle auf die zugefügte Beleidigung, ſondern erſt in einer ſolchen Zeit darauf gefolgt, die als hinlänglich geachtet werden mag, ſich zu beſinnen, und wieder zu ſich ſelbſt zu

kommen, ſo iſt die That nicht mehr als Todſchlag, ſondern als wahrer Mord zu betrachten und zu beſtrafen.

§. 98.

Die Strafe des Todſchlags iſt nach Verſchiedenheit der vorhergehenden unerlaubten Handlungen ſehr verſchieden.

Die höchſte Strafe bey dem äusſerſten Grade der Nachläſigkeit und des Verſchuldens des Thäters kann jedoch in keinem Falle höher ſteigen, als bis zur ewigen Zuchthausſtrafe.

§. 99.

Auch hier liegt aber durchgängig der Beweis der Umſtände und Gründe, die zum Vortheil des Thäters dienen ſollen, in zweifelhaften Fällen dem Thäter ob.

§. 100.

Diejenigen, welche gefährliche reiſſende Thiere, Hunde o. dgl. halten, ſind, wenn durch dieſelbe Unglück entſteht, oder gar ein Menſch dadurch umkommen ſollte, für allen Schaden zu haften verbunden, und unterliegen der beſondern Strafe ihrer Nachläſſigkeit in Bewahrung derley Thiere. Ueberhaupt ſolle aber von Obrigkeits wegen weder die Haltung ſolcher gefährlichen Thiere, noch die Herumführung derſelben zur Schau leichtlich zugegeben, jene Unterthanen aber, die dergleichen halten, zu ihrer Abſchaffung bey der erſten geſchehenden Anzeige ſelbſt unter nachdrücklicher Geld- oder Geſängniß-Strafe angewieſen werden.

§. 101.

Ausſetzung der Kinder.

Hieher gehört auch die Ausſetzung der Kinder, als eine nahe Gefahr zu derſelben Umkommen.

Gewöhn-

Gewöhnlich geſchieht eine ſolche Ausſetzung von unehelich gewordenen Müttern, die entweder um ihren Fehltritt zu verbergen, oder um ſich die Laſt, ihr Kind zu ernähren, vom Hals zu ſchaffen, hiezu ihre Zuflucht nehmen.

§. 102.

Es ſtreitet gegen die jeder Mutter aufliegende natürliche Pflicht, ihr Kind von ſich zu ſtoſſen, und dem Ungefähr zu überlaſſen, ob es nemlich von wohlthätigen Leuten werde gefunden und aufgenommen werden. Eine unehelich gewordene Mutter kömmt allem daraus entſtehendem Unglück zuvor, wenn ſie ihre Schwangerſchaft zur gehörigen Zeit, und nach der geſätzlichen Vorſchrift der Obrigkeit anzeigen läßt, welche, wenn die Mutter nicht ſelbſt dazu im Stande iſt, für das Kind Sorge tragen, und es in einem Findel- oder Waiſenhauß erziehen zu laſſen, bedacht ſeyn wird.

§. 103.

Auch wenn arme in der Ehe lebende Eltern ihre Kinder aus Armuth, oder ſonſtiger Urſachen halber ausſetzen, begehen ſie ein Verbrechen; da auch dergleichen Eltern ihre Zuflucht in der Noth zu der Obrigkeit und Landesherrſchaft zu nehmen haben, die ſie, nach Maßgabe ihrer Unfähigkeit zur Arbeit, gewiß nicht verſtoſſen, ſondern kräftig unterſtützen wird.

§. 104.

Die mit der Ausſetzung verbundene Gefahr iſt gröſſer oder geringer, folglich auch das Vergehen an ſich mehr oder minder ſtrafbar; nachdem die Mutter ihr Kind an einen häufig, oder nur ſelten beſuchten Ort, zur rauhen oder gemäſigten Jahrszeit, gleich nach

der Geburt, oder erſt, nachdem das Kind mehr Kräften und Stärke erworben hat, ausſezt.

§. 105.

Strafe. Die Strafe der Ausſetzung bey unehelich gewordenen Müttern, die ihre Schwangerſchaft geſätzwidrig verheimlichet haben, iſt nebſt der auf die Verheimlichung geſezten Strafe noch ein jähriges Zuchthaus, wenn das Kind gleichwohlen gefunden und errettet worden wäre.

§. 106.

War aber das Kind der rauhen Witterung, des abgelegenen Orts oder ſeiner Schwäche wegen durch die Ausſetzung umgekommen, ſo iſt die ausſetzende Mutter als die Todſchlägerin anzuſehen, und nebſt der Strafe der Verheimlichung der Schwangerſchaft nach der Schwere ihrer Nachläſſigkeit, noch mit 2, 3, 4, bis ſechsjähriger Zuchthausſtrafe zu belegen.

§. 107.

Andre, als uneheliche Eltern, die ſich die Ausſetzung eines ihrer Kinder zu Schulden kommen laſſen, unterliegen, wenn das Kind gerettet worden iſt, einer Einjährigen, iſt es aber durch die Ausſetzung umgekommen, nach Verhältniß ihrer Schuld, als wahre Todſchläger deſſelben, einer 2, 3, 4, bis ſechsjährigen Zuchthausſtrafe.

§. 108.

Wer nun aber ein ausgeſetztes Kind entweder vor ſeinem Hauſe, Stube, oder wo ſonſt findet, iſt fürs erſte im Gewiſſen verbunden, ein ſolch armes verlaſſenes Geſchöpf auf und zu ſich zu nehmen. Iſt der Finder Armuth oder ſonſtiger Urſachen halber nicht im Stande, es zu behalten, ſo hat er ſich des-

halb

halb nicht zu fürchten, denn auf die in jedem Falle von dem Finder zu machende Anzeige wird die Obrigkeit ſogleich ein ſolch armes Kind übernehmen, und für ſeine Unterkunft ſorgen.

§. 109.

Wäre dagegen Zweytens der Finder grauſam und hartherzig genug, ein gefundenes ſolch ausgeſetztes Kind liegen zu laſſen, und es käme durch den Froſt, aus Hunger oder Schwäche um, ſo iſt ein ſolcher Unmenſch als der Todſchläger anzuſehen, und eben ſo zu beſtrafen, wie die ausſetzende Eltern ſelbſt.

Es ſchützt dagegen einen ſolchen grauſamen Unmenſchen keine Ausflucht, denn, wenn er gleich wüßte und gewiß wäre, daß das Kind von ſeinem Todfeind hingelegt worden, oder, daß es ſeiner eigenen Tochter zugehöre, iſt er dennoch zu deſſelben Erhebung und Aufnahme auf ſo lange verbunden, bis die Obrigkeit auf geſchehende Anzeige für deſſen Unterkunft geſorgt hat.

§. 110.

Würde aber der Finder aus einer der eben angeführten Urſachen das Kind aus der vorſetzlichen Abſicht liegen laſſen, damit es durch Froſt, Verſäumniß u. ſ. w. umkommen möge, ſo iſt er als wahrer Mörder zu beſtrafen. Derjenige hingegen, der ſeiner Kriſt- und Menſchenpflicht hierinn ſchuldiger Weiſe nachkömmt, hat nicht nur den Erſatz aller gehabten Auslagen für das gefundene Kind, ſondern auch nach Masgabe ſeiner bezeigten Wohlthätigkeit und Rechtſchaffenheit noch eine angemeſſene Belohnung von der Landesherrſchaft zu erwarten.

§. 111.

Verjährung der Strafe

Die Strafe des einfachen ſowohl, als erhöheten Mords wird zu keiner Zeit verjährt,

des Mords und des Todſchlags. jährt, ſondern zu welcher Zeit der Mörder entdeckt und ergriffen wird, hat er die auf die Gattung des begangenen Mords geſetzte Strafe auszuhalten.

§. 112.

Da die Strafe des Todſchlags im Allgemeinen jene der unerlaubten Handlung iſt, woraus derſelbe entſteht, ſo wird die Strafe auch in jener nemlichen Zeit verjährt, die bey der Strafe der vorgegangenen unerlaubten Handlung feſtgeſezt iſt. Wäre aber auf eine unerlaubte Handlung, oder auf das Verſehen, woraus der Todſchlag erfolgt, keine beſondre Strafe geſezt, ſo iſt die Verjährung der alsdann willkührlich anzuſetzenden verhältnißmäſigen Strafe eine Zeit von drey Jahren.

IV. Abſchnitt.

Von
Verletzung der Bürger an ihrem Leibe durch Verſtümmlung und Verwundung. Rauf, und Schlaghändeln.

§. 1.

So wenig der Menſch berechtiget iſt, ſich oder andern das Leben zu nehmen, eben ſo wenig iſt er befugt, ſich oder andre vorſetzlicher Weiſe zu verſtümmlen oder zu verwunden. Niemand iſt Herr über ſeine oder andrer Menſchen Leib und Glieder, nur Gott allein, dem wir unſer Daſeyn und Erhaltung ſchuldig ſind, kann darüber verordnen. Schickt er uns Krankheit oder Unglück durch Verluſt oder Beſchädigung eines unſrer Glieder, ſo wiſſen wir, daß ſeine Weisheit

heit in dem Lauf der Dinge beſondre zum Wohl des ganzen gereichende Abſichten dabey hat, die wir, wiewohl unbekannt, verehren und anbeten, unſer Unglück aber aus dieſen Beweggründen mit Geduld und Ergebung in Gottes Willen ertragen müſſen. Wer aber aus welcherley boshafter Abſicht ſich oder andre an ſeinen Gliedern verletzet und verſtümmelt, greift Erſtlich in Gottes Verfügung ein, und beleidiget jenen, dem er Uebel zugefügt, er verſündiget ſich daher ſchwer gegen Gott und ſeinen Nächſten, (2 B. Moyſ. 21 Kap. 18-27 V.). Ein ſolcher begeht zweytens darinn ein ſchweres Verbrechen, daß er dem Staat nach Maasgabe der ſchwereren oder mindern Verſtümmlung oder Verwundung einen brauchbaren Bürger entweder auf immer, oder auf eine Zeitlang entzieht, und daß er drittens den Verſtümmelten oder Verwundeten entweder auf ſeine ganze Lebenszeit, oder doch auf eine Weile auſſer Stand ſezt, ſein Brod für ſich und die Seinigen zu gewinnen, nebſt dem daß er ihm Schmerzen und Leid zufügt.

§. 2.

Verſtümmlungen und Verwundungen, die vorſezlicher Weiſe geſchehen.

Verſtümmlungen und Verwundungen können entweder vorſetzlicher Weiſe unternommen werden, oder nur aus Schuld und Verſehen aus andern vorhergegangenen unerlaubten Handlungen, z. B. aus Rauf- und Schlaghändeln erfolgen. Hier iſt zuerſt von jenen die Rede, die vorſetzlicher Weiſe geſchehen.

§. 3.

Die Beweggründe, ſich oder andre zu verſtümmlen, oder zu verwunden, können vielfältig ſeyn. Am Oeſteſten geſchieht es von gottloſen Eltern, oder von andern

andern Leuten an Kindern, um dadurch das Mitleiden der Menſchen zu erwecken, und ſich ein reichlicheres Allmoſen zu verſchaffen.

§. 4.

Zuweilen, jedoch, wie man erwarten darf, nur ſelten, geſchieht eine Verſtümmlung oder Verwundung an andern aus bloſer Bosheit, oder aus Rache wegen eines erlittenen Schadens, Unrechts u. ſ. w.

§. 5.

Zu den Verſtümmlungen wird auch die an ſich oder an andern ohne Noth, und nicht als Rettungsmittel, in einer Krankheit vorgenommene Entmannung (Kaſtration) gerechnet, ſie mag aus welcherley Urſachen geſchehen, als ſie will. Am allerſchwerſten und ſtrafbarſten iſt aber auch die an andern vorgenommene Entmannung, wenn ſie aus bloſſer Rache und Bosheit geſchieht.

§. 6.

Vorſchrift für Aerzte, Wundärzte, und Geburtshelfer.

Aerzte, Wundärzte und Bader ſind für die an ihren Patienten ohne Noth und oft aus Unwiſſenheit vorgenommene Entmannungen, Verſtümmlungen, Amputationen, Kaiſerſchnitt bey Gebährenden ꝛc. ꝛc. verantwortlich. Es ſolle daher eine ſolch wichtige Operation von einem Landwundarzt, oder Bader niemals ohne zu Rathziehung und Einverſtändniß eines benachbarten, als geſchickt bekannten Arztes, Wundarztes oder Geburtshelfers vorgenommen werden, wobey über die vorwaltende Nothwendigkeit der Operation von ſämtlichen den Kranken beſuchenden Aerzten und Wundärzten ein ſchriftlicher Bericht abzufaſſen und zu unterzeichnen, und dem betreffenden

Ober-

Oberamt vor oder nach der Operation (wenn dieſe nicht aufgeſchoben werden könnte) einzuhändigen iſt.

§. 7.

Würde ein Landwundarzt oder Bader dagegen handeln, und eigenmächtig eine ſo wichtige Operation vornehmen, ſo ſoll er, wenn die vorgenommene Operation von andern zu befragenden Kunſtverſtändigen würklich für nothwendig, und als wohl geſchehen erkannt wird, mit einer mäſigen Geldſtrafe zum Beſten des armen Fonds, belegt werden. Würde ſie aber für unnöthig oder unrecht geſchehen erkannt, ſo iſt der ſich ſolcher Maßen vergehende Landwundarzt oder Bader nicht nur zur Unterhaltung des zum Krüppel gemachten Unglücklichen auf ſeine Lebenstage, in ſo weit er durch die Verſtümmlung unfähig geworden iſt, ſein Brod ganz oder zum Theil zu verdienen, verbunden; ſondern er iſt überdieß mit einer angemeſſenen Geld- und 3, 4, bis ſechswöchiger Civil-Gefängnißſtrafe zu belegen.

§. 8.

Strafe der an ſich ſelbſt vorgenommenen würklichen,

Nimmt jemand, wer er auch ſeye, eine würkliche Verſtümmlung oder Verwundung an ſich ſelbſt aus der Abſicht vor, ein ſtärkeres Allmoſen dadurch zu erpreſſen, und die Wohlthätigkeit anderer Perſonen rege zu machen, ſo iſt ein ſolcher ſchändlicher Betrüger zuerſt an dem Pranger mit der Aufſchrift: *Wegen Verſtümmlung (oder Verwundung) ſeiner ſelbſt aus Betrug*, auszuſtellen, und auf ewig in das Zuchthaus oder nach Maßgabe ſeiner erwürkten Gebrechlichkeit in das Arbeitshaus zu bringen.

§. 9.

§. 9.

oder verſtellten Verſtümmlung oder Verwundung.

Wäre hingegen die Verſtümmlung oder Verwundunz nur erdichtet und verſtellt, ſo iſt ein ſolcher Betrüger das erſtemal mit Ausſtellung bey der Kirche oder Rathhaus, mit der Aufſchrift: Betrügeriſcher Bettler, und mit 25 bis 50 Streichen, oder mit vier bis ſechswöchiger öffentlicher Arbeit in Eiſen, mit oder ohne Schläge den Umſtänden nach zu belegen, und, wenn er ein Auswärtiger iſt, aus dem Ort, Amt oder Land hinauszuweiſen. Das zweytemal iſt er mit einer viertel- bis halbjährigen Zuchthausſtrafe mit Willkomm und Abſchied zu 15 bis 25 Streichen zu beſtrafen. Das drittemal aber nach ausgeſtandener verdoppelter Zuchthaus-Strafe auf ewig in das Arbeitshaus zu bringen.

§. 10.

Verſtümml- und Verwundung ſeiner ſelbſt.

Wie mit demjenigen zu verfahren ſeye, der in der Abſicht ſich zu entleiben, ſich verſtümmelt oder verwundet hat, iſt bereits oben bey dem Selbſtmord (vor: Abſchnitt §. 8.) enthalten.

§. 11.

Auf ähnliche Weiſe iſt auch mit jenem zu verfahren, und ſeine Vernunft wieder in Ordnung zu bringen, der aus verſchobenen meiſtens religiöſen Begriffen ſich ſelbſt entmannt oder zu entmannen verſucht.

§. 12.

Strafe der boshaften Verſtümml- und Verwundung andrer.

Wer aus Bosheit oder Rache einen andern vorſetzlicher Weiſe verſtümmelt, entmannt oder ſchwer verwundet, ohne jedoch die Abſicht zu haben, ihn zu morden, der iſt, es mag der Erfolg ſeinem Vorhaben

haben entſprochen haben, oder er darinn geſtört worden ſeyn, als boshafter Verſtümmler drey Tage nach einander öffentlich an den Pranger jedesmal auf eine Stunde zu ſtellen, dann auszupeitſchen, auf der Stirne zu brandmarken, und auf ewig in das ſtrenge Gefängniß, mit jährlicher öffentlicher Züchtigung von 25 Streichen, zu bringen.

§. 13.

Iſt die Verwundung jedoch nur leicht, und zwar eine ſolche, daß weder Bruch, noch Lähmung, noch eine gefährliche Quetſchung dabey unterläuft, und daß der Verwundete blos einige Tage, höchſtens einige Wochen, das Hauß hüten müßte, ſo iſt nach Masgabe der unterlaufenden Bosheit, der Beſchaffenheit der Verwundung, und der Dauer der Heilung, die Strafe von ſechswöchiger Zuchthausſtrafe an ſtufenweiſe bis zur 1, 2, 3, ja ſechsjähriger Zuchthausſtrafe mit Willkomm und Abſchied zu 25 Streichen, mit oder ohne wöchentliche Züchtigung von 10 bis 15 Streichen, anzuſetzen und zu erhöhen.

§. 14.

Kurköſten und Schmerzengeld.

Nebſtdem iſt in jedem Falle der Thäter zu Bezahlung der ganzen Kurköſten aus eigenem Vermögen, und zu Entrichtung eines verhältnißmäßigen richterlich und mit Zuziehung des Arztes oder Wundarzts zu beſtimmenden Schmerzengelds an den Beſchädigten, mit Einrechnung ſeiner Verſäumniß durch ſeine Krankheit, und zu Bezahlung aller Unterſuchungs- und Gerichtskoſten anzuhalten.

§. 15.

Rauf- u. Schlaghändel u. daraus

Verſtümmlungen und Verwundungen, die nicht aus Vorſatz und aus beſtimm-

entſtandene Verwundung oder Verſtümlungen. ter Abſicht geſchehen, ſondern blos Folgen entſtandener Rauferenen und Schläghändel ſind, ſind nicht höher, als alle derley blutrünſtige Schlägereyen zu beſtrafen.

§. 16.

Schlag- und Raufhändel können nemlich ihren Würkungen, den dabey gebrauchten mehr oder minder gefährlichen Waffen, dem dabey entſtandenen Auflauf, den zugefügten Verletzungen, dem dabey untergelaufenen Aufpaſſen, und unvermutheten Angriff nach u. ſ. w. ſchwerer, folglich auch ſtrafbarer werden.

§. 17.

Strafe derſelben. Solche Schlägereyen, wo gefährliche hauende, ſchlagende, ſtechende, oder Schießgewehre gebraucht werden, und blutrünſtige Verletzungen daraus entſtehen, ſind an den Thätern, wenn ſie bekannt ſind, oder im Gegenfalle an allen Theilnehmern der angreifenden Parthey, nach Masgabe der Schwere und Gefahr der Verwundung, nebſt Erſatz aller Kur- und Gerichtskoſten, und Bezahlung eines billigen Schmerzen- und Verſäumniß-Gelds, mit halb- ein- zwey- vier- bis ſechsjähriger Zuchthausſtrafe, mit oder ohne Willkomm und Abſchied zu 25 Streichen, oder auch mit Abgabe zum Militär auf 4, 6, bis 10 Jahre zu beſtrafen.

§. 18.

Raufhändel, woraus keine blutrünſtige Verletzungen entſtehen, die auch weder mit ſolch gefährlichen Waffen unternommen, noch mit einem ſtarken Auflauf verbunden ſind; ferner kleine Prügeleyen zwiſchen Leuten, die beym Trunck, oder ſonſt an einander gerathen, werden, nach Ermeſſen der Umſtände,

mit

mit 8 = 14 tägiger Thurm=Strafe, mit ein= bis ſechswöchiger öffentlicher Arbeit in Eiſen, mit ſechswöchig, viertel= bis halbjähriger Zuchthausſtrafe, mit oder ohne Willkomm und Abſchied zu 20 Streichen abgewandelt.

§. 19.

Dabey haben die Thäter und Theilnehmer der angreifenden Parthey allen, dem Verletzten und andern Perſonen durch die Rauferey zugefügten Schaden zu erſetzen, ſo wie alle Unterſuchungs= und Gerichtskoſten zu tragen.

§. 20.

Es gehören dagegen nicht hieher jene Prügeleyen und Mishandlungen, die beſonders an ehrbaren und in Anſehen ſtehenden Männern, als thätliche Unbilden und Injurien, verübt werden, welche vielmehr zu den Verbrechen gegen die Würde und Ehre des Bürgers zu rechnen ſind.

§. 21.

Verjährung der Strafe.

Wo die Strafe der Verſtümmlung, Verwundung und Verletzung ewiges Gefängniß oder Zuchthaus iſt, hat keine Verjährung derſelben zu keiner Zeit ſtatt. Wo hingegen die Strafe von ein= bis mehrjähriger aber nicht ewiger Zuchthaus= oder Schanzſtrafe oder Abgabe zum Militär iſt, wird die Strafe binnen zehen Jahren, wo ſie aber unter einjährigem Zuchthaus oder Schanze iſt, binnen drey Jahren verjährt.

V. Abſchnitt.

Von
Verletzung der Bürger an ihrer Geſundheit.

§. 1.

Verletzung der Geſundheit.

So wie niemand befugt iſt, ſich oder andre zu verletzen oder zu verſtümmeln, ſo iſt auch niemand berechtigt, ſeine eigne oder die Geſundheit andrer vorſetzlicher Weiſe zu ſtören und zu zerrütten. Eine ſolche Zerrüttung aber kann auf mancherley Weiſe, vorzüglich aber durch Reichung ungeſunder oder ſchädlicher Speiſen und Getränke, bewürkt werden.

§. 2.

Aus Vorſatz zu tödten,

Iſt die Abſicht dabey die allmähliche und nach und nach zu bewürkende aus dem Weg Räumung ſeiner ſelbſt, oder eines andern, ſo iſt die Handlung als wahrer Selbſtmord oder als wahre Vergiftung anzuſehen und zu behandeln.

§. 3.

oder nur zu ſchaden.

Wäre hingegen die Abſicht, vorzüglich bey andern, nur die Bewürkung einer Krankheit auf einige Zeit, ſo iſt dieſes Verbrechen auf die nemliche Weiſe, wie eine vorſetzlich zugefügte Verwundung anzuſehen und zu beſtrafen, auch die Bezahluug der Kurkoſten, und der Erſatz der durch die Krankheit verurſachten Verſäumniß auf eben die Weiſe dem Verbrecher aufzulegen.

§. 4.

Wäre der Zweck bey vorſetzlicher Reichung ſolch ſchädlich und gefährlicher Speiſen, Liebesgetränke u. ſ. w. die abergläubiſche Bewürkung der Liebe und Zuneigung der Perſon, welchen ſie gegeben werden, ſo iſt ein ſolch unſinnig und abergläubiſcher Frevler nach dem jener Perſon zugefügten Schaden an ihrer Geſundheit und mit Rückſicht auf die gröſſere oder mindre Dummheit, mit längerer oder kürzern Gefängnißſtrafe zum Theil bey gewöhnlicher Atzung, zum Theil bey Waſſer und Brod, oder auch mit ſechswöchiger, viertel- bis halbjähriger Zuchthausſtrafe zu belegen, und hat überdieß alle Kur- und andre Koſten, auch die Vergeltung für die durch die Krankheit verurſachte Verſäumniß zu entrichten.

Liebes-Tränke.

§. 5.

Würde ſich jemand unterfangen, ohne von der Landesherrſchaft und Obrigkeit dazu aufgeſtellt zu ſeyn, ſich mit Arzney vorſchreiben, ſogenanntem Doctoriren und Unternehmung von Kuren abzugeben, ſo ſolle ein ſolcher gefährlicher Unfug von derley Perſonen (als gemeiniglich ſind: Scharfrichter, Hebammen, Balbierer, herumziehende Quackſalber u. dgl.) nicht geduldet, ſondern ſelbige, wenn ſie fremd ſind, ausgewieſen, ihnen die Treibung ſolcher Quackſalberey in dieſſeitigen Landen ſtrenge unterſagt werden; ſind ſie aber einheimiſch, ſo ſind ſolche nach fruchtloſer mehrfältigen Warnung und Bedrohung, von dieſem Handwerk abzulaſſen, ſtufenweis mit geringerer Gefängnißſtrafe, mit öffentlicher Arbeit in Eiſen, und endlich mit ſechswöchiger, viertel- halb- bis einjähriger Schanz- oder Zuchthausſtrafe, mit oder ohne Willkomm und

Quackſalb- und Pfuſcherey.

Abſchied zu 15 Streichen zu belegen, und ſind überdieß zum Erſatz alles durch ihre Pfuſcherey an der Geſundheit der Patienten zugefügten Schadens, Kurkoſten u. ſ. w. aus eignem Vermögen verbunden.

§. 6.

Verkauf ungeſunder oder verderbter Speiſen u. Getränke.

Die häufigſte Art, wie die Geſundheit der Menſchen durch ſchädliche und ungeſunde Speiſen, Getränke u. dgl. zwar nicht aus Vorſatz, ſondern aus Gewinnſucht der Verkäufer beſchädiget wird, iſt, wenn unzeitige oder verderbte Früchten, Obſt, angeſtecktes und bereits in Fäulniß übergehendes, oder Fleiſch von Vieh, das durch Krankheit umgekommen iſt, ferner, wenn abgeſtandene Fiſche, ſauer gewordenes Bier, verfälſchte Weine, Brantenweine und Liqueurs verkauft werden. Es haben hierauf die Obrigkeitliche Polizey und die Orts Vorgeſetzte, nebſt den beſtellten Fleiſchbeſchauern in jedem Orte zu wachen, ſolche augenſcheinlich verderbte Eßwaren oder Getränke den Verkäufern hinweg zu nehmen, und auszuſchütten; bey beträchtlichern Quantitäten verfälſchter Weine, ſauer Bier u. ſ. w., haben die Ortsvorgeſetzte ſelbige jedoch blos in ihren Beſchluß und Verwahrung zu nehmen, und die unverweilte Anzeige davon an die betreffende Obrigkeit zu weiterer und genauerer Unterſuchung zu machen.

§. 7.

Strafe.

Die Verkäufer ſolcher verderbten und ungeſunder Waaren ſind das erſtemal mit alleiniger Wegnahme derſelben und einer ſcharfen Warnung vor dem Rückfall, das zweytemal mit einer verhältnißmäßigen Geldſtrafe, das drittemal aber, nebſt der doppelten Geldſtrafe, mit einer leiblichen

Strafe,

Strafe, nemlich mit Schlägen, aber nicht über 25 Streichen, oder auch mit Gefängniß zu belegen.

§. 8.

Verkauf von Gift oder gefährlichen Arzneyẽ.

Apothecker, Materialiſten, Spezerey-händler u. dgl. ſollen an niemand und unter keinerley Vorwand, als da ſind, Mäuſe oder Ratzen zu vertreiben u. dgl. Gift, welcherley Gattung, Kinder abtreibende oder unfruchtbarmachende Arzneyen verkaufen, wenn nicht dergleichen verdächtige Mittel von einem ihnen bekannten Arzt mit beygeſetzter ſeiner Unterſchrift verſchrieben worden wären; haben ſie hieran den mindeſten Zweifel, z. B. an Aechtheit der Schrift, o. dgl. ſo iſt die Arzney nicht verabſolgen zu laſſen, ſondern ungeſäumt die Anzeige davon bey der betreffenden Obrigkeit oder Orts Vorſtand zu machen.

§. 9.

Sollten ſich aber, des Zweifels und des Verbots ungeachtet, ſolche Leute der Abreichung derley gefährlichen Waaren dennoch unterfangen, ſo ſind ſie der daraus entſtandenen betrübten Folgen halber verantwortlich, und nach den Umſtänden entweder an Geld, oder mit Gefängniß von 8 bis 14 Tagen, 3, 4 bis 6 Wochen zu beſtrafen.

§. 10.

Reinlichkeit, Ordnung u. Sorgfalt in Apotheken.

Auch ſollen die Apotheker bey Verfertigung der Arzneyen ſich befleiſſen, ſowohl gute nicht verlegene und unbrauchbare Ingredienzen zu nehmen, als auch ihre Geſchirre, Mörſer u. ſ. w. reinlich zu halten, damit nicht durch ungeſchickte Vermiſchungen den Kranken ſtatt linderender tödtliche und ſchädliche Mittel gereicht werden, und endlich zu

ſorgen, daß die Arzneyen nicht verwechſelt, ſondern jedem Patienten die für ihn beſtimmte Arzney verabfolgt werde.

Es iſt bey den alljährlich vorzunehmenden Viſitationen der Apothecken auf die Reinlichkeit, Ordnung und gute Waaren vorzüglich zu ſehen, und jeder ſich darinn erſindende Mangel, ſo wie auch jede in der Zwiſchenzeit und bey beſondern Fällen geſchehende Fahrläſſigkeit, ſchwer zu ahnden, und nach Masgabe der Umſtände mit einer Geld- oder Gefängnißſtrafe zu beſtrafen.

VI. Abſchnitt.

Von Beeinträchtigung der Bürger in ihrem häußlichen Glück und Frieden. I. Durch Störung des ehelichen Glücks.

§. 1.

Der Menſch mag noch ſo groß und vornehm, er mag reich oder arm ſeyn, dienen oder befehlen, in Anſehen ſtehen oder nicht, ſo iſt und bleibt es immerhin wahr, daß ihn alles äuſſere Glück nicht zufrieden ſtellen, und wahrhaft vergnügt machen, ihm nicht jenes innere Bewußtſeyn ſeines Vergnügens, die Ruhe und Frieden ſeines Gemüths, verſchaffen wird, wenn er in ſeinem Hauſe, als Ehemann oder Ehefrau, als Vater oder Mutter, nicht glücklich iſt. So wie dagegen ein Menſch, deſſen äuſſere Glücksumſtände nicht die beſten ſind, der Kummer und Verdruß in dem gemeinen Leben zu übertragen hat, ſich weniger elend ſchätzt, ja oft ſeinen Zuſtand auf eine Weile ganz vergißt, wenn er zu Hauſe eine Ehegattin, oder gute lieb-

liebreiche Kinder findet, die ihn ermuntern und beruhigen, Kreutz und Leiden mit ihm theilen, ihn pflegen und beſorgen. Alles iſt nicht Gold, was glänzt, ſagt ein altes aber wahres Sprüchwort, und könnte mancher in eines vornehmen Mannes Buſen ſehen, wäre es ihm erlaubt, in das Hauß deſſen zu dringen, den er beneidet, er würde ſehr oft dem Himmel danken, daß er ihm zwar auf der einen Seiten Reichthum, Anſehen, Ehrenſtellen verſagt, auf der andern Seite aber ihm eheliches und häusliches Glück beſchieden hat, das freylich nicht ſo ſchimmernd und in die Augen fallend, hingegen ungleich dauerhafter, ſicherer und ſchätzbarer iſt.

Wer daher den Wechſel und Unbeſtand aller Dinge auf dieſer Erde recht überdenkt, wer ſich durch dieſe Beobachtung innerlich überzeugt hat, daß alles äuſſere Glück nur Zufall und leerer Schein iſt, deſſen Herz wird an nichts mehr feſt hängen, als an jenem Glück, das er in ſeinem Hauſe, zwiſchen ſeinen vier Wänden findet. Nichts wird ihn zu Boden ſchlagen, als wenn er ſeine Ehegattin ihm untreu, oder in Haß und Zwietracht mit ihm leben ſieht, oder wenn er ungerathene Kinder hat, die durch ihre ſchlechte und ſittenloſe Aufführung ſich und ihre Eltern entehren. Denjenigen, der ihm dieſes häusliche und einzige Glück zu rauben ſucht, wird er deshalben für ſeinen ärgſten und gefährlichſten Feind halten, und eher wird er ihm allen möglichen Betrug, Dieberey, Nachſtellungen ꝛc. ꝛc. vergeben, als daß er ihm ſeine Frau abwendig gemacht, und verführt, oder daß er ſeine Kinder ins Laſter und zum Fall gebracht hat.

§. 2.

Wenn der Ehemann oder die Ehefrau, die ihrem Ehegatten verſprochene und **Ehebruch.**

durch das Band der Ehe geheiligte Treue bricht; und ſich die Frau zur Ausübung der Wolluſt einem andern Mann überläßt, oder der Mann ſich mit einer andern Weibsperſon vermiſcht, ſo heißt dies Verbrechen ein Ehebruch.

§. 3.

Ehebruch iſt Sünde, weil die dem andern Theil gegebene Treue verlezt wird, auf welche der andre Ehegatte ein gegründetes und ausſchließliches Recht hat. (3 B. Moyſ. 18 Kap. 20 V. 5 B. Moſ. 22 Kap. 22 V.). Er iſt ferner ein Verbrechen, weil durch denſelben die eheliche Treue beſagter maſſen verlezt, die Ruhe und der häußliche Frieden geſtört, und nach dem Unterſchied, ob die Frau oder der Mann den Ehebruch begeht, noch andre ſchwere und unverantwortliche Folgen daraus entſtehen.

§. 4.

An ſich iſt zwar ſowohl der von dem Manne, als der von der Frau begangene Ehebruch gleich ſtrafbar, denn die Pflichten der Ehegatten gegeneinander ſind wechſelſeitig. Die Frau (ſo bald ſie verheyrathet iſt) hat keine Macht mehr über ſich und ihren Leib, ſondern der Mann; noch hat der Mann Macht über ſich und ſeinen Leib, ſondern die Frau, (1 B. Paul an die Corinth. 7 Kap. 4 V.). Ueberdenkt man aber, daß die Frau durch ſündhafte und verbotene Beywohnung eines andren Mannes ihren Ehemann in die Gefahr bringt, ihm ein Kind zu unterſchieben, das nicht das ſeinige iſt, daß dadurch die Erbtheile und das Vermögen der andern rechtmäſigen Kindern geſchmälert, oder der ſonſtige geſetzliche Erbe des Mannes um ſein Recht und Hoffnung gebracht wird, ſo findet ſich von ſelbſt, daß der Ehebruch der Frau

der Folgen halber weit ſchwerer und unverantwortlicher iſt, als der Ehebruch des Mannes, bey welchem alle dieſe Gefahren nicht unterlaufen. Auf dieſen Unterſchied kann zwar der menſchliche Geſetzgeber und Richter nicht Acht haben, weil es die öffentliche Ordnung erſodert, daß die Verletzung der ehelichen Treue bey beyden Theilen gleich geſtraſt werde, und der Richter bey jedem Falle nicht wiſſen kann, ob der Ehebruch der Frau würklich die beſagte ſchädliche Folgen gehabt habe. Im Gewiſſen aber hat die Frau, nebſt der Verletzung der ehelichen Treue, noch die Verantwortung über die daraus entſtandene Folgen, oder wenigſtens über die Gefahr auf ſich, worinn ſie ſich, ihren Ehemann und ihre rechtmäſige Kinder vorſetzlicher Weiſe verſezt hat.

§. 5.

Es iſt überhaupt nichts ehrwürdigeres in der Welt, als eine Frau, die ihre Pflichten erfüllet, die klug, keuſch und mäßig iſt, die Sorge für ihr Haus trägt, ſanft und gutherzig iſt, und dem Mann Gehorſam leiſtet, (S. Paul an den Titus 2 Kap. 5 V.) eine ſolche Frau iſt ein Schatz für ihren Mann, und ſie erfüllt ſeine Lebensjahre mit Freuden, ſie macht ihn allezeit frölich und wohlgemuthet, er ſeye im übrigen reich oder arm, (Jeſus Sirach 26 Kap. 2-4 V.) heilig und ehrbar wandelt ſie auf ihrem Wege, ſucht ihrem Manne gefällig zu ſeyn, befleiſet ſich die Kinder, die ſie aus ihrem Eheſtande erzielet, fromm, ehrlich und kriſtlich zu erziehen, weil ſie weiß, daß eine Frau ihr Heil erwirbt, wenn ſie der Welt gottsfürchtige, liebvolle und rechtſchaffene Kinder giebt, (1 S. Paul an den Timoth. 2 Kap. 15 V.) ſie ſtehet ihrem Mann mit Rath und That bey, unterſtützt ihn willig in ſeiner Arbeit, ſucht den Kummer zu lindern, den

er hat, und ihn zu tröſten. Iſt der Mann, was er zwar ſeiner Seits eben ſo wenig ſeyn ſollte, rauh, grob und hart gegen ſeine Frau, iſt er jähzornig, hat er zuweilen beſondre Grillen und Launen, ſo ſucht eine kluge Frau ihm durch Folgſam- und Nachgiebigkeit allen Anlaß zum Zorn oder zur Mishandlung zu benehmen, oder durch Stillſchweigen oder auf eine andre geſchickte Weiſe zu beſänſtigen. Sie läuft nicht jeder Kleinigkeit, jedes Wortſtreites halber, in der Nachbarſchaft herum, oder wohl gar zu der Obrigkeit, um ihren Mann zu verklagen, ihn als einen zänkiſchen und grauſamen Tollkopf auszuſchreyen; ſondern ſelbſt alsdann, wenn ſie Urſach hätte, ſich zu beklagen, duldet ſie eher und erträgt mit Geduld; und nur, wenn das Betragen des Mannes über alle Schranken geht, wenn ſie entweder für ſich, ihren Leib, Leben und Geſundheit Gefahr läuft, oder Schaden und Nachtheil für ihre Kinder zu befürchten Urſache hat, wendet ſie ſich an die Obrigkeit zur Abhülfe. An ſich ſelbſt muß aber die Frau vor allem jene Fehler zu vermeiden und abzuſtellen ſuchen, die ſie ihrem Manne abgewöhnen, und von ihm entfernt haben will. Sie muß ſich überzeugen, daß einem guten und rechtſchaffenen Manne alle Bosheit leichter zu ertragen iſt, als jene eines Weibes, (Jeſus Sirach 25 Kap. 19 V. und 26 Kap. 8. 10. 11. 12. f.) daß ein eiferſüchtiges Weib eine wahre Herzensplage, ein dem Trunk ergebenes Weib Schmach und Schande verdient, und daß ein unkeuſches Weib ein Gräuel iſt.

§. 6.

So wie aber die Frau ihrer Seits ihre Pflichten zu erfüllen hat, ſo iſt auch der Ehemann ſchuldig, das nemliche gegen ſeine Frau zu beobachten. Der Mann iſt das Haupt des Hausweſens und ſeines Weibes,

Weibes, und dieſe iſt durch die Ehe gleichſam ein Theil ſeiner ſelbſt geworden. Er ſoll daher ſeine Frau lieben, wie ſeinen eigenen Leib, wer ſeine Frau liebt, liebt ſich ſelbſt. (Paul an die Epheſ. 5 Kap. 23. 33 V.) Auch der Mann ſoll mäßig und vernünftig gegen ſeine Frau ſeyn, ihr lieblich und anſtändig begegnen, ihr keine Gelegenheit zum Zorn geben, dahingegen nachgiebig gegen ihre Launen ſeyn, und bedenken, daß ſie der ſchwächere Theil, das ſchwächere Geſchlecht iſt, (1 B. Petri 3 Kap. 7 V.) daß es billig iſt, eben ſo viel Nachſicht und Nachgiebigkeit gegen ſeine Frau zu haben, als dieſe oft, ja wohl weit öfters gegen den Mann haben muß. Der Mann gehe überall mit dem guten Beyſpiel voran, denn, wenn das Haupt nicht Vorwurfsfrey, und ſelbſt dem Laſter ergeben iſt, was kann es von ſeinem Weibe und ſeinen Hausgenoſſen ſodern? Auch der Mann muß einträchtig, mitleidig und liebreich, gütherzig und freundſchaftlich ſeyn, (1 B. Petri 3 Kap. 8 V.) und hat er das Glück, eine kluge, rechtſchaffene, fromme, häußliche Frau zu beſitzen, ſo weiß er, daß, wer eine ſolche Frau hat, anfängt, Güter zu erwerben, eine Stütze hat, auf der er ruhet, und der beglückteſte Menſch auf Erden iſt. (Jeſus Sirach 36 Kap. 25. 26 V. und in dem Buch der Sprüchwörter 31 Kap. 10 ff. V.) Er wird ſie daher ſchonen, ſie nicht betrüben, ſie durch Verdruß und Mishandlung nicht unter die Erde bringen, ſondern ihr allein zu gefallen leben.

§. 7.

Die Veranlaſſung zum Ehebruch, auf Seiten des Mannes ſowohl als des Weibes, iſt meiſtentheils entweder unordentliche Leichtfertigkeit, oder ein feindſeliges Leben und Zwietracht mit dem andern Theile.

Das

Das erſte iſt eines ernſten und wohldenkenden Mannes eben ſo unwürdig, als einer ſittſamen Frau, die noch Anſpruch auf die Achtung ihrer Mitbürger haben will. Weit unverantwortlicher iſt eine ſolche Ueberlaſſung der ſündlichen Wolluſt, wenn Kinder, beſonders ſchon etwas erwachſene Kinder, in einem Hauß ſind, die durch das üble Beyſpiel der Eltern verführt, und ſelbſt zur Unzucht und unordentlichem Leben gebracht werden.

Geſchieht aber der Ehebruch aus Urſach, weil man mit dem andern Ehegatten in Feindſchaft lebt, ſo wird die Zwietracht, die doch in den meiſten Fällen nicht ſo unverſöhnlich iſt, daß ſie durch Anwendung der Vernunft nicht geſtillet werden könnte, und die ſich meiſtens auf einen Misverſtand zwiſchen beyden Theilen gründet, nur noch mehr angefacht, und es wird das Uebel ärger. Glaubt der eine Theil endlich, er könne ſich wohl auch einen Fehltritt erlauben, weil der andre Theil die eheliche Pflicht und Treue bricht, ſo iſt dieſer Schluß eben ſo ungegründet, als ſchädlich. Denn dadurch, daß ein Theil ſeine Pflicht verletzet, und ſich an ſeinem gegebenen Wort verſündiget, kann nicht folgen, daß es auch dem andern Theile erlaubt ſey, ſich zu verſündigen. Schädlich iſt ſogar eine ſolche an dem Gegentheil genommene Rache, weil es ihm erſtlich immer den Vorwand und eine Ausrede an die Hand giebt, ſeine Lebensart durch Vergleichung mit der gegenſeitigen zu entſchuldigen, und daher zweytens alle Hoffnung verſchwindet, den zuerſt fehlenden wieder zu ſeiner Pflicht zurück zu bringen, welches doch ſehr oft, beſonders eine Frau an ihrem Manne durch ihr unſträfliches Betragen, durch Klugheit, Nachſicht und Sanftheit bewürken kann.

§. 8.

§. 8.

Wegen Ehebruch kann niemand vor Gericht angeklagt werden, als von ſeinem Ehegatten, Mann oder Weib. Hingegen ſollen die Obrigkeit, und die Vorgeſetzte eines jeden Orts bedacht ſeyn, alles durch leichtfertige Aufführung eines Ehemanns oder einer Ehefrau entſtehende Aergerniß, in Zeiten durch nachdruckſame Ermahnungen, die Ortsvorgeſetzte durch Anzeige bey den Aemtern, dieſe aber durch Wegſchaffung der verdächtigen Perſonen, durch Verbot des Umganges mit denſelben, und durch ſtufenweiſe Beſtrafung, anfänglich mit Worten, nachher mit mäßiger, endlich mit längerer Arreſtſtrafe, entweder mit gewöhnlicher Atzung, oder zum Theil bey Waſſer und Brod zu entfernen und zu verhüten.

Anklage wegen Ehebruch.

§. 9.

Wird nun würklich eine ſolche Anklage wegen Ehebruch von dem andern Ehegatten vor Gericht angebracht, ſo ſoll vorderſamſt verſucht werden, ob nicht beyde Theile ſich in Güte mit einander vertragen, und mit Beyhülſe einer ſcharſen Ermahnung für den ſich verfehlenden Theil ausgeſöhnt werden können, wozu ſich die Obrigkeiten alle Mühe zu geben haben. Kann dieſes, troz aller Bemühung, nicht bewürkt werden, ſo muß der anklagende Theil zum Beweis des Ehebruches zugelaſſen werden, wenn ihn der Gegentheil läugnet. Iſt der Beweis vollkommen hergeſtellt, (wozu im Läugnungs-Fall, auſſer der erwieſenen Beyliegung mit der andern Perſon, nichts weiter erfoderlich iſt) oder der ſchuldige Theil deſſen ſelbſt geſtändig, ſo muß dem Klagenden freygeſtellt werden, ob er, den Grundſätzen ſeiner Religion nach,

Richterliches Verfahren dabey u. Strafe.

auf

auf gänzliche Trennung des Ehebandes, oder bey Katholicken auf Scheidung von Tiſch und Bette dringen, oder ob er ſich mit bloſſer Abſtrafung des Schuldigen begnügen wolle.

Wählt er das lezte, ſo iſt ihm beſonders, und in Abweſenheit des Gegentheils (vorzüglich, wenn die Frau der klagende Theil iſt) vorzuſtellen, wie wenig dadurch für ihn gewonnen wird, wie leicht ſich der andre Theil nachher durch Mishandlung u. dgl. dafür rächen könne, und um wie viel beſſer und räthlicher es wäre, ſich mit einem ſcharfen Verweis und Androhung der Strafe bey erwieſenem Rückfall zu befriedigen. Will aber der anklagende Theil darauf nicht achten, ſondern dringt auf würkliche Abſtrafung des Schuldigen, ſo iſt derſelbige, wenn es das erſtemal iſt, mit vierwöchiger Arreſtſtrafe, zum gröſſern Theil mit gewöhnlicher Atzung, zum geringern Theil bey Waſſer und Brod, und nach Ablauf der erſten 14 Tage, wenn es der Mann iſt, mit 25 Stockſtreichen, iſt es die Frau mit 25 Farrenſchwanz- (Ochſen- Sehnen- Hagenfüſel-) Streichen zu belegen, und mit einer ernſtlichen Ermahnung zu entlaſſen.

Das zweytemal iſt unter übrigens gleichen Vorausſetzungen wegen gütlicher Vereinigung der beyden Theile, die Strafe vierwöchiger Arreſt bey Waſſer und Brod zum gröſſern Theil, und mit gewöhnlicher Atzung zum geringern Theil, nebſt Geißlung mit Ruthen zu 50 Streichen auf den Rücken gegen die Hälfte der Arreſtzeit.

Das drittemal iſt unter gleicher Beobachtung die Strafe, die Geißlung mit 50 Streichen, Abführung in das Zuchthaus auf ein viertel Jahr, und abermalige Geißlung mit 50 Streichen bey der Entlaſſung.

§. 10.

§. 10.

Sind beym Ehebruch beyde Theile, ſowohl der Verbrecher, als die Verbrecherin verheyrathet, ſo heißt es ein doppelter, iſt nur der eine Theil geheyrathet, der andere hingegen ledig oder Witwer, ſo iſt es ein einfacher Ehebruch. Doppelt und einfacher Ehebruch.

§. 11.

Im einfachen Ehebruch iſt nur der verheyrathete Theil als Ehebrecher, der ledige hingegen nur wegen des unerlaubten Beyſchlafs zu beſtrafen, den Fall der Verführung ausgenommen. (S. unten) Im doppelten Ehebruch iſt hingegen jeder Theil, aber nicht anders, als auf beſondere Anklage und Fodrung ſeines Ehegatten, als Ehebrecher zu beſtrafen.

§. 12.

Die aus einer ehebrecheriſchen Beywohnung erzielte Kinder werden nach dem bürgerlichen Rechte behandelt. Soviel ihre Perſon betrift, ſind ſie, wie alle uneheliche Kinder überhaupt, weder als unehelich, noch als unfähig zur Erlernung eines Handwerks, Kunſt u. dgl. zu achten, indem ſie an dem Verbrechen ihrer Eltern ganz unſchuldig, folglich nicht ſtrafbar ſind. Dagegen haben ſie, wie aus dem bürgerlichen Recht bekannt iſt, mit ehelichen Kindern weder in der Erbfolge ihres Vaters (nach den Statuten) noch ſonſt die nemlichen Rechte und Vortheile zu genieſſen.

§. 13.

Kann ein Mann oder Frau beweiſen, daß ihr ehebrecheriſcher Ehegatte, durch die Perſon, mit welcher er die eheliche Treue verlezt hat, verführet worden ſeye, ſo iſt Verführung der Ehegatten.

dieſe Perſon als Verführer oder Verführerin zu beſtrafen, (oben 2 Hptſt. 1 Abſchn. §. 28.). Zum Beweis einer Verführung iſt jedoch weſentlich erfoderlich, daß der Kläger vollkommen erprobe, daß ſein Ehegatte zuvor weder Hang zur Ausſchweiſung, noch verderbte Grundſätze gehabt habe, ſondern erſt durch den Verbrecher, und auf welche namentliche Weiſe, zum Ehebruch angereitzt, zum Falle gebracht, und in ſeinen Grundſätzen verkehrt worden ſey.

§. 14.

Vom Raub und Entführung einer Ehefrau kömmt unten (nro. II. §. 9. 20.) die nöthige Beſtimmung vor.

§. 15.

Untergeſchobene Kinder.

Kann ein Mann ſeiner Frau beweiſen, daß ſie wiſſentlich ein ehebrecheriſches oder ſonſt ein fremdes Kind ihm als das ſeinige untergeſchoben habe, ſo hat im erſten Falle nebſt der Straſe des Ehebruchs, noch eine einjährige Zuchthausſtraſe, mit Willkomm und Abſchied zu 20 Streichen und einer wöchentlichen Züchtigung von 10 Streichen ſtatt. Im zweyten Falle hat die eben beſtimmte Straſe allein Platz.

§. 16.

Hat hingegen eine fremde Perſon, z. B. eine Heb- oder Säugamme, Kindsmagd u. ſ. w. anſtatt des empſangenen, oder ihr anvertrauten Kindes das ihrige, oder ſonſt ein andres Kind untergeſchoben, ſo iſt eine ſolche Perſon eben ſo zu beſtrafen, wie oben (3 Hptſt. 2 Abſchn. §. 10) beym Menſchenraub verordnet worden iſt.

§. 17.

§. 17.

Verjährung der Klage u. Strafe.

Die Klage wegen Ehebruch wird binnen Jahr und Tage, von dem Tag der Wiſſenſchaft an gerechnet, verjährt, und wird nach Ablauf dieſer Zeit der klagende Ehegatte nicht mehr damit gehört, weil als gewiß angenommen wird, daß, wer Jahr und Tage lang wiſſentlich mit dem ehebrecheriſchen Theile fortgelebt hat, den Fehltritt verziehen haben müſſe.

Die Strafe des Ehebruchs aber wird, wenn übrigens die Klage zu rechter Zeit angebracht worden iſt, innerhalb 5 Jahren verjährt.

§. 18.

Als ſtrafbare Selbſtſtöhrer des ehelichen Glücks gehören hieher alle thätliche Mishandlungen des einen Ehegatten gegen den andern, hauptſächlich der Ehemänner gegen ihre Ehefrauen durch Schläge, Stoſſen, mit Füſſentretten und was derley oft unmenſchliche Handlungen mehr ſind. —

§. 19.

Auf dergleichen grobes und ſträfliches Betragen ſoll ſowohl die Obrigkeit ſelbſt, als die Ortsvorgeſetzte Acht haben; und die Letztere, nach vorher fruchtlos dem ſträflichen Theile gemachten Vorſtellungen, die Anzeige darüber machen. Klagen kann hierüber nur die Ehefrau ſelbſt, ihre Eltern, Kinder und nächſte Befreundte.

§. 20.

Die Strafe eines ſolchen ſchändlichen Betragens wird ſchwerer oder geringer, nach dem Grade der Mishandlung, der gröſſern oder mindern Gelegenheit, die der mishandelte Theil dazu gegeben, und der

ſchon öfters, oder noch niemals geſchehenen Abſtrafung des ſich verfehlenden Theils, u. ſ. w.

§. 21.

Insbeſondre muß bey einer von ihrem Manne mishandelten Ehefrau der Stand in Betracht gezogen werden, in welchem ſich dieſelbe zur Zeit der geſchehenen Mißhandlung befand; ob ſie nemlich, und in welchem Monathe ſchwanger geweſen, und welche betrübte Folgen daraus für ſie ſelbſt und ihre Frucht entſtanden ſeyen.

§. 22.

Nach dieſen verſchiedenen Umſtänden und Betrachtungen, kann die Strafe ſolcher Mishandlungen von vier- bis 14 tägiger Arreſtſtrafe, zum Theil bey Waſſer und Brod, zum Theil bey gewöhnlicher Atzung, von 8- 14 tägig, 3 bis ſechswöchiger Frohnarbeit, mit oder ohne Ketten, mit Arreſt zu Nachtzeit, mit oder ohne öffentliche Schläge zu 15, 25 bis 50 Streichen, mit oder ohne Ausſtellung mit der Aufſchrift: **Wegen ſträflicher Mishandlung ſeines Eheweibs**, ſeyn; oder aber ſogar bis zur ſechswöchigen, viertel- halb- oder jährigen Zuchthausſtrafe, mit Willkomm und Abſchied zu 25 Streichen ſteigen. Mehr als dreymal ſolcher groben Mishandlungen halber gezüchtigte Verbrechen, ſind als unbeſſerlich entweder zum Militär, wenn ſie des Alters oder der Leibesbeſchaffenheit wegen dazu tauglich, oder aber in das Arbeitshaus auf unbeſtimmte Zeit abzugeben.

II.

II.

Von Beeinträchtigung des häuslichen Glücks und Friedens durch Eingriffe und Beleidigung der elterlichen Rechte und durch Verführung der Kinder.

§. 1.

Die zweyte Weiſe, wie das häusliche Glück geſtört werden kann, iſt durch Beleidigung und Eingriff in die elterlichen Rechte, und durch Verführung der Kinder.

§. 2.

Wer ſelbſt Vater oder Mutter iſt, wer die viele Mühe und Sorgfalt kennet, welche Eltern für ihre Kinder aufwenden müſſen, um aus ihnen rechtſchaffene und taugliche Bürger, tugendſame und gute Hausväter und Hausmütter zu bilden, der wird von ſelbſt einſehen, wie ſchmerzlich es Eltern fällt, wenn ihre Kinder nicht wohl gerathen, oder wenn Kinder, auf deren Sitten ſie ſich ſchon verlaſſen zu können glaubten, verführt werden, und mit Verachtung der elterlichen Rechte, ſich ihrer Gewalt eigenmächtig entziehen. Der Menſch, der fähig iſt, Eltern auf dieſe Weiſe zu kränken, und ihnen das Liebſte, was ſie auf der Welt haben — ihre Kinder — abwendig zu machen, und zu entreiſſen, der verdient ſchon der Wiedervergeltung halber, daß einſtens auch ſeine eigne Kinder misgerathen, und ihn durch ihre Aufführung zu tode grämen. Ein ſolcher Menſch iſt der ärgſte Feind eines Hauſes, und gleicht der Peſt, die ſich darinn einſchleicht, und in kurzer Zeit alles vergiftet und zerſtört, was ſie ergreift.

§. 3.

Verführung der Kinder.

Die erſte Weiſe, auf welche ein ſolches Verbrechen begangen wird, iſt die Verführung der Kinder, Söhne und Töchter, zum liederlichen Leben und zur Unzucht.

§. 4.

Anklage.

Wegen Verführung der Kinder können nur die Eltern oder GroßEltern, oder bey Waiſen, die Vormünder und Pfleger klagen.

§. 5.

Beweis und Strafe.

Der dabey von dem Kläger zu führende Beweis, und die Strafe, iſt die nemliche, wie oben (Nro. I. §. 13.) bey Verführung der Ehegatten.

§. 6.

Entführung.

Die zweyte Weiſe, die elterliche Rechte zu beeinträchtigen, iſt die Entführung der Kinder, Söhne oder Töchter, wider den Willen ihrer Eltern, (oder bey Waiſen ihrer Vormünder) zur Vollziehung der Ehe, oder aus ſonſtigen unzüchtigen Abſichten.

§. 7.

Gewaltſame oder freywillige Entführung.

Die Entführung iſt entweder gewaltſam, und gegen den Willen der entführten Perſon ſelbſt geſchehen, oder leztere iſt mit dem Entführer einverſtanden, und hat darein gewilligt, ſomit die Entführung freywillig.

§. 8.

Gewaltſame Entführung iſt weit ſtrafbarer, als die freywillige, weil in lezterer ſich allein gegen die

Einwilligung der Eltern oder Vormünder verfehlt, bey erſterer aber wahrer Raub begangen wird.

§. 9.

Nicht nur die Kinder können den Eltern auf ſolche gewaltſame Weiſe entführt werden, ſondern auch die Ehefrauen ihren Ehemännern, auch andre ledige Perſonen und Wittwen, ſie mögen übrigens ſittſam und von guter oder ſchlechter und unzüchtiger Lebensart ſeyn, und entweder unter Vormundſchaft ſtehen oder nicht.

§. 10.

Wegen Entführung kann nach Geſtalt der Umſtände (nemlich bey einer gewaltſamen Entführung) nur die entführte Perſon, oder ihre Eltern, GroßEltern, Ehegatte oder Vormünder klagen.

§. 11.

Strafe gewaltſamer Entführung.

Nach dieſen mancherley Unterſchieden richtet ſich auch die Beſtrafung der gewaltſamen Entführung, und zwar nach eben den drey Graden, die oben bey den fleiſchlichen Verbrechen, (2 Hptſt. 1 Abſchn. §. 18. ff.) wegen der Nothzucht feſtgeſezt worden ſind.

§. 12.

Mit hinzukommender Nothzucht.

Kömmt zur gewaltſamen Entführung noch die Nothzucht, ſo iſt der überwieſene Verbrecher in dem erſten Grade, als gewaltſamer Entführer, drey Tage hintereinander an den Pranger, jedesmal auf einen halben Tag zu ſtellen, am 3ten Tage öffentlich bis zum Galgen zu peitſchen, daſelbſt auf einen halben Tag im eiſernen Käfig aufzuhängen, hierauf in ewiges Gefängniß mit 50 Stockſtreichen zu

 bringen,

bringen, und alljährlich auf dem Jahrtag der Einbringung ins Gefängniß mit 50 Stockſtreichen öffentlich zu belegen.

§. 13.

Im zweyten Grade iſt die Strafe jene des erſten Grades der einfachen Nothzucht (S. oben 2 Hptſt. 1 Abſch. §. 18.) —

§. 14.

Beym dritten Grade iſt endlich die Strafe jene des zweyten Grades bey der einfachen Nothzucht. (S. oben a. a. O. §. 19.).

§. 15.

oder ohne dieſelbe.

Iſt hingegen die gewaltſame Entführung allein zu beſtrafen, ohne daß eine Nothzucht darauf gefolgt wäre, ſo iſt die Strafe der Entführung im erſten Grade die nemliche, wie die Strafe des zweyten Grades der einfachen Nothzucht. (S. oben a. a. O. §. 19.).

§. 16.

Im zweyten Grade wird die einfache gewaltſame Entführung ſo beſtraft, wie die einfache Nothzucht im dritten Grade. (S. a. a. O. §. 20.)

§. 17.

Der dritte Grad der einfachen gewaltſamen Entführung (nemlich jene einer Hure) aber wird mit dreyjähriger Zuchthausſtrafe ohne weitere Schärfung beſtraft.

§. 18.

Freywillige Entführung.

Iſt eine vorgegangene Entführung freywillig, das iſt, mit Einverſtändniß der entführten Perſon geſchehen, ſo kann

es

es nur entweder die Frau des Klägers, oder ſein Kind, oder Pflegbefohlne ſeyn, die ſolchergeſtalt entführt worden iſt.

§. 19.

Einer Ehefrau.

Iſt es die Ehefrau, die auf dieſe Weiſe mit einem Andern davon gelaufen iſt, ſo kann der Mann fürs erſte nach den Grundſätzen ſeiner Religion entweder auf gänzliche Auflöſung des ehelichen Bandes, oder auf Scheidung von Tiſch und Bette klagen. Iſt zweytens ein würklicher Ehebruch zuvor, oder nachher erweislich dabey erfolgt, ſo iſt die Strafe der entlaufenen Frau (das daſelbſt angeſetzte ein vierteljährige Zuchthaus ausgenommen) jene des dritten Ehebruchs (S. oben Nro. I. §. 9.) und dreyjähriges Zuchthaus. Kann kein Ehebruch erwieſen werden, ſo iſt die Strafe dreyjähriges Zuchthaus allein.

§. 20.

Kann ferner erwieſen werden, daß der Entführer zugleich der Verführer der Frau geweſen ſeye, ſo wird derſelbe, wie jeder andre ſolcher Verführer, beſtraft. (S. oben Nro. I. §. 13.). Kann dieſes hingegen nicht hinlänglich erprobet werden, ſo wird der Entführer mit einjähriger Zuchthausſtrafe, mit Willkomm und Abſchied zu 25 Streichen, und Verbannung aus dem Wohnort auf 10 Jahre beſtraft. —

§. 21.

Oder eines Kindes.

Entläuft aber ein Kind, Sohn oder Tochter (oder ein Pflegbefohlener) freywillig mit einem Liebhaber oder Liebhaberin gegen den Willen der Eltern, (oder des Vormunds,) ſo iſt, wenn die Eltern nicht lieber, zu

Deckung des guten Namens des Kindes, ihm verzeihen, und in die Verbindung willigen wollen, (wozu, den Umſtänden nach, die Obrigkeit beyzurathen hat) das entlaufene Kind, den Eltern oder Vormünder zur Selbſtbeſtrafung und Verwahrung zurückzuſtellen, der Entführer aber wird, wenn er überwieſen wird, daß er zugleich der Verführer geweſen ſeye, als ſolcher, wenn dies aber nicht erprobet werden kann, mit halbjähriger Zuchthausſtrafe und Verbannung aus dem Wohnort der entführten Perſon, auf 10 Jahr beſtraft.

§. 22.

Von dieſen Strafen ſolle nur alsdann abgelaſſen werden, wenn ſich bey der Unterſuchung ergäbe, daß die Entflohenen ſchon mehrmals vergebens um die Elterliche (oder des Vormunds) Einwilligung gebeten hätten, die Weigerung aber ganz eigenſinnig und unvernünftig wäre. In welchem Falle die Entlaufenen der Entweichung halber, zwar mit ein vierteljährigen bürgerlichen Arreſt zu belegen, und mit einem derben Verweiß zu entlaſſen ſind; die Eltern (oder Vormünder) aber zur Einwilligung von der Obrigkeit bewogen werden, und im Falle auch dieſes fruchtlos ſeyn ſollte, der Heyrathsconſens von lezterer ſtatt der Eltern (oder Vormünder) ertheilt werden ſolle.

§. 23.

Die Beſtrafung der Entlaufenen wird nemlich, ſelbſt in dieſem Falle, nicht ganz nachgelaſſen, weil die Entlaufung ſchon an ſich gegen die Sitten und Ordnung und ein Zeichen von Ertrozung' iſt. Es ſtehet hingegen jedem Sohne, Tochter oder Pflegbefohlenen, die mit Grund glauben, die von den Eltern oder Vormünder geſchehende Verweigerung ſeye unbillig

billig und ungegründet, ſich klagbar an die Obrigkeit, entweder ſelbſt oder durch ihre Liebhaber, oder andre Perſonen zu wenden, und um Hülfe anzuſuchen, die ihne gewiß auch bey ſich erfindenden wahren Angaben zu Theil werden, und der Elterliche (oder vormundſchaftliche) Conſens von daher erfüllt werden wird.

§. 24.

Verjährung.

Wo bey der Entführung der Kinder und Ehefrau die Strafe lebenslänglich iſt, hat durchaus keine Verjährung ſtatt, wo aber die Strafe nur zeitlich iſt, wird ſie innerhalb 5 Jahren verjährt.

VII. Abſchnitt.

Von Beeinträchtigung der Bürger an ihrem Eigenthum.

§. 1.

Unter den vielfältigen Arten, auf welche der Bürger beſchädiget und verlezt werden kann, iſt eine der vorzüglichſten, die Verletzung an ſeinem Eigenthum. — Eigenthum heißt nemlich all dasjenige, was jemand als das Seinige und mit Ausſchluß andrer für ſich beſizt. —

§. 2.

Alles Streben eines ordentlichen häuslichen Mannes geht dahin, daß er dasjenige, was ihm Gottes Vorſicht und Güte geſchenkt, was er entweder von ſeinen Eltern und Vorfahrern ererbt, oder ſelbſt erworben hat, beyſammen erhalte; ohne daß ſein Herz zwar an zeitlichen Gütern, als an ſeinem Abgott hängt, ſieht er dieſelbe für das an, wofür ſie dem Menſchen eigent-

eigentlich gegeben ſind, nemlich für Mittel zu ſeiner und der Seinigen Unterhalt. Er weiß, daß Zeiten kommen können, wo er AltersGebrechlichkeit halber, oder wegen beſondrer ihn treffender Unglücksfällen nichts mehr verdienen kann, und daher von dem vorher erworbenen vielleicht wird leben müſſen. Er ſpart daher aus weiſer Abſicht, was er nicht unumgänglich zu ſeinen dermaligen Bedürfniſſen nöthig hat, auf, um in ſolchen Fällen nicht vor der Noth blosgeſtellt und zum Betteln gezwungen zu ſeyn. Hat er Kinder, ſo richtet er auch ſein Augenmerk auf dieſe, und, ſo wie er es ſeinen eignen Eltern verdankt, daß ſie für ihn geſorgt, und ihm etwas hinterlaſſen haben, ſo ſucht er auch für ſeine Kinder ein gleiches zu thun, und ſowohl ſein Vermögen auf ihre ſtandesmäſige Erziehung und Verſorgung zu verwenden, als auch ihnen durch kluge Sparſamkeit etwas zu hinterlaſſen, und ſelbſt nach ſeinem Tode ihnen noch nützlich zu ſeyn. Oft erwirbt jemand, der gar kein, oder nur ein ſehr geringes Vermögen hatte, ein gröſſeres, zuweilen beträchtlicheres Vermögen durch Fleiß und Arbeit, indem er keine Mühe ſcheuet, um beym Schweis ſeines Angeſichtes ſich und den Seinigen etwas zu verdienen.

Dieſe Betrachtungen machen jedem Menſchen natürlicher Weiſe ſein Eigenthum ſchätzbar. Dem Staat aber liegt insbeſondere daran, daß jeder dasjenige, was er auf eine rechtmäſige und erlaubte Weiſe erworben hat, vor allen fremden Nachſtellungen ſicher behalte, und kein andrer, der kein Recht zu dem Erworbenen hat, ſelbiges ihm abnehme, und an ſich reiſſe, oder aber ſein Eigenthum muthwillig und boshafter Weiſe ſchmälere oder gar zerſtöre. Sicherheit der Perſon, des Eigenthums und der Ehre iſt der Staat jedem Bürger und Unterthanen ſchuldig,

und

und dieſe kann mit Recht von jedem gefodert werden, der in dem Staate wohnt.

§. 3.

Wer demnach auf welcherley Weiſe in das wohlerworbene Eigenthum eines Andern eingreift, ſelbiges ſchmälert und etwas davon entzieht, oder aber dasſelbe vorſetzlich und boshafter Weiſe zerſtört, oder dem Eigenthümer wiſſentlich etwas entwendet, verſündiget ſich nicht nur im Gewiſſen, (2 B. Moſ. 20 Kap. 15 V. und 22 Kap. 4. 5. 6. und ff. V.) ſondern begeht auch ein Verbrechen gegen das Eigenthum, und mittelbar gegen den Staat, und verdient daher, ſeinen Abſichten und dem Grade ſeiner Bosheit gemäs, geſtraft zu werden. Verbrechen gegẽ das Eigenthum.

§. 4.

Es theilen ſich die Verbrechen gegen das Eigenthum in zwey Haupt-Gattungen. Erſtens in jene, wo die Abſicht des Verbrechers ſich auf Entwendung, und unrechtmäſige Zueignung desſelben erſtreckt. Ihre Eintheilung.

§. 5.

Zu der erſten Gattung gehört Erſtlich: das muthwillige oder boshafte Verderben, Abmähen, Abreiſſen oder Verbrennen der Früchte, ohne ſich dieſelbe zuzueignen. Verderbung der Früchten.

§. 6.

Geſchieht eine ſolche Verderbung oder Zerſtörung aus bloſem Muthwillen, ohne weitere boshafte Abſicht zu ſchaden, ſo ſolle der Thäter, der ſich ſolchergeſtalt an fremdem Eigenthum, Aus Muthwillen,

thum, an öffentlichen Plantagen, Alleen u. dgl. vergreiſt, nach ſeinem Alter, (denn gewöhnlich machen ſich Kinder und ungezogene Jungen dieſes Vergehens ſchuldig) Geſchlecht, und nach Verhältniß der Umſtände mit der Ruthe, mit Stock- oder Farrenſchwanz-Streichen zu 10, 15, bis 25 Streichen in der Schule, oder ſonſt öffentlich gezüchtiget, und nebſt dem bey Kindern die Eltern oder Vormünder, bey erwachſenen Perſonen aber, dieſe ſelbſt zum Erſatz des zugefügten Schadens angehalten werden.

§. 7.

oder aus Bosheit.

Wird aber eine dergleichen Verderbung oder Zerſtörung fremden Eigenthums aus Bosheit vorgenommen, in der Abſicht, dem Andern zu ſchaden, ſo iſt der Verbrecher nicht nur zum Erſatz des zugefügten Schadens, nach unpartheyiſcher Schätzung, verbunden, ſondern ſeine vorſetzliche Bosheit ſolle überdieß durch öffentliche Verkündigung derſelben von der Kanzel, und wenn der Schaden unter fünfzig Gulden iſt, durch 3, 4, auch ſechswöchige Frohnarbeit in Eiſen, mit Arreſt, auf eigne Koſten, iſt aber der Schaden über fünfzig Gulden, mit ſechswöchigem, viertel- halb- bis einjährigem Zuchthaus, mit oder ohne Willkomm und Abſchied, zu 15 bis 25 Streichen beſtraft werden.

§. 8.

Hat aber der muthwillige oder boshafte Verderber, oder Zerſtörer nicht ſo viel im Vermögen, als zum Erſatz des zugefügten Schadens erfoderlich iſt, ſo iſt derſelbe zur unentgeltlichen Arbeit dem Beſchädigten auf ſo lange, und auf die von lezterm und dem Richter für gut geachtete Weiſe zur Handarbeit o. dgl. zu überlaſſen, bis der zugefügte Schaden ganz und gar abverdient iſt.

Wäre

Wäre hiebey eine Weigerung oder aufrühreriſches und unartiges Benehmen des Thäters zu befürchten, ſo kann derſelbe auch die zu Abverdienung des Schadens zu leiſtende Arbeit in Ketten oder unter hinlänglicher Aufſicht zu verrichten, angewieſen werden.

§. 9.

Der höchſte Grad der boshaften Verderbung und Zerſtörung fremden Eigenthums iſt durch **Brand**, wenn nemlich Feuer an ein Gebäude (es mag übrigens dem Verbrecher ſelbſt, oder einem andern zugehören) angelegt, und daſſelbe würklich dadurch angezündet wird. Brand.

§. 10.

Dieſes an ſich ſchon ſehr ſchwere Verbrechen kann bald ſchwerer, bald geringer, folglich bald ſtrafbarer, bald weniger ſtrafbar ſeyn; nach der bey Anlegung des Feuers ſich ergebenden gröſſern, oder mindern Gefahr, und nach der von dem Anlegenden dabey gehabten Abſicht. Grade deſſelben.

§. 11.

Es kann nemlich der Thäter bey dem an einem fremden Gebäude angelegten Feuer blos die Abſicht haben, dem andern zu ſchaden, und dann iſt es ein **gemeiner Mordbrand**; oder aber ſich bey Gelegenheit des Feuers einzuſchleichen, und zu ſtehlen, zu rauben, oder zu morden, und dann heißt er **Mordbrand**; bey dem von dem Verbrecher, an ſeinem eigenen Gebäude angelegten Feuer, kann niemals eine andre Abſicht ſeyn, als einem andern, der gewiſſe Rechte auf dieſes Gebäude hat, z. B. dem es verpfändet iſt, oder aber die beſtehende Brandaſſekuranz-Geſellſchaft, in ſo weit Gemeiner und Mordbrand.

weit ſie ſich auch auf die in dem aſſecurierten Hauſe befindliche Mobilien und Baarſchaft erſtreckt, zu ſchaden oder zu betrügen. Im erſten Falle wäre ein ſolches angelegtes Feuer **Brand**, im zweyten **Mordbrand**.

§. 12.

Unterſchied in der Beſtrafung.

Die bey Beſtrafung des Brandes zu betrachtende Gefahr kann dadurch vergrößert, oder vermindert werden, nachdem das angezündete Haus oder Gebäude in einer Stadt oder Dorfe, oder aber allein und an einem freyen Plaz ohne Zuſammenhang mit andern Häuſern, z. B. auf dem Felde gelegen iſt.

§. 13.

Der durch den Brand oder Mordbrand würklich zugefügte Schaden giebt hingegen weder zur Vergröſſerung noch zur Verminderung der Strafe, wohl aber zú Erhöhung oder Verminderung des Erſatzes Urſach.

§. 14.

Bey einzeln gelegenen, bewohnt oder unbewohnte Gebäude.

Bey dem an ein einzeln gelegenes Hauſe, oder Gebäude gelegten Feuer, iſt wiederum zu unterſcheiden, ob daſſelbe bewohnt war oder nicht.

§. 15.

Aus Abſicht zu ſchaden.

War daſſelbe nicht bewohnt, ſondern vielleicht blos zur Luſt, oder aber zu Bewahrung des Getreides, u. dgl. beſtimmt, z. B. eine Scheuer, und der Brenner hatte keine andre Abſicht, als dem Eigenthümer zu ſchaden, ſo iſt die Strafe, nebſt Erſatz des zugefügten Schadens, nach unpartheyiſcher Schätzung, öffentliche Ausſtellung an

an dem Pranger, mit der Aufſchrift: Boshafter Brenner; öffentliche Züchtigung mit 25 Streichen und Schanzarbeit in Ketten auf 6 Jahre; iſt der Thäter zum Erſatz nicht vermögend, ſo muß er den zugefügten Schaden durch Arbeit, zu Gunſten des Beſchädigten, abverdienen.

§. 16.

War das einzeln ſtehende Gebäude aber bewohnt, ſo iſt die Strafe, nebſt dem Erſatz, oder Abverdienung des Schadens, zweymalige Ausſtellung am Pranger, mit der Aufſchrift: Boshafter und gefährlicher Brenner, zweymalige öffentliche Züchtigung mit 50 Streichen und 20 Jahre Schanzarbeit in Ketten.

§. 17.

Aus Abſicht zu Stehlen.

War hingegen die Abſicht des Brenners, bey Anlegung des Feuers und Anzündung des einzeln ſtehenden unbewohnten Gebäudes, zu ſtehlen, ſo iſt die Strafe eines ſolchen Mordbrandes nebſt Erſatz oder Abverdienung des zugefügten Schadens und des entwendeten, öffentliche einmalige Ausſtellung an dem Pranger, mit der Aufſchrift: Diebiſcher Mordbrenner, öffentliche Auspeitſchung und zehenjähriges Zuchthaus, mit jährlicher Züchtigung von 25 Streichen.

§. 18.

War, bey dieſer nemlichen Abſicht zu ſtehlen, das angezündete einzeln ſtehende Gebäude bewohnt, ſo iſt die Strafe nebſt dem, wie durchgängig, zu leiſtenden Erſatz oder Abverdienung des zugefügten Schadens und des Entwendeten, zweymalige öffentliche Ausſtellung am Pranger, mit der Aufſchrift: Diebiſcher und gefährlicher Mordbrenner, öffentli-

che Auspeitſchung und ewiges Zuchthaus, mit jährlicher Züchtigung von 50 Streichen.

§. 19.

oder zu morden.

War endlich bey Anzündung eines ſolchen bewohnten einzeln ſtehenden Gebäudes die Haupt- oder ein Theil der Abſicht des Thäters zu morden, ſo iſt ein ſolcher Mordbrand durchaus mit der nemlichen Straſe, wie der Meuchelmord, zu beſtraſen. (nemlich mit ewigem harten Gefängniß nebſt den übrigen alldort verordneten Schärſungen.) S. oben drittes Hptſt. dritten Abſchn. §. 38.) Die Aufſchriſt bey der Ausſtellung an dem Pranger iſt hiebey: **Brenner aus Mordluſt.**

§. 20.

Bey Gebäuden in Städten, Dörfern ꝛc.

Aus bloſer Abſicht zu ſchaden.

Iſt aber das angezündete Haus oder Gebäude in einer Stadt, Flecken, Dorf, oder Weiler, und im Zuſammenhang mit andern bewohnten Gebäuden gelegen, ſo iſt, wo die Abſicht auf bloſſen Schaden des Eigenthümers gerichtet war, die Straſe, wegen der dadurch verurſachten allgemeinen Gefahr, zweymalige Ausſtellung an dem Pranger, mit der Aufſchriſt: **Boshafter, der Gemeinde (oder Stadt) gefährlicher Brenner;** Auspeitſchung und zwanzigjähriges Zuchthaus, mit jährlicher öffentlicher Züchtigung von 25 Streichen, und nachherig ewiger Verbannung aus demſelben Ort, nebſt Erſatz oder Abverdienung des dem Abgebrannten und den übrigen durch den Brand ſelbſt, oder bey deſſen Gelegenheit, z. B. durch Diebſtal beym Flüchten ihrer Geräthſchaften, u. ſ. w. beſchädigten Einwohner zugegangenen Schadens.

§. 21.

§. 21.

Hatte aber der Mordbrenner bey Anlegung des Feuers die Abſicht, den Eigenthümer des angezündeten Hauſes zu beſtehlen, ſo iſt die Strafe dreymalige Ausſtellung an dem Pranger unter dem Galgen mit der Aufſchrift: Diebiſcher, der Gemeinde (oder Stadt) gefährlicher Mordbrenner; Auspeitſchung, ewiges Gefängniß und alljährige, drey Tage hintereinander vorzunehmende Ausſtellung an dem Pranger unter dem Galgen, und jedesmalige darauf folgende öffentliche Züchtigung zu 25 Streichen.

Aus Abſicht zu Stehlen,

§. 22.

War endlich die Abſicht des Mordbrenners, ganz oder zum Theil zu morden, oder aber zur Plünderung der Stadt, Dorfs oder Gemeinde, Gelegenheit zu finden, ſo iſt die Strafe jene des Meuchelmords, mit der Schärfung, daß ſowohl die erſte als alljährliche Ausſtellungen des Verbrechers an dem Pranger, und die Aufhenckung im Käfig an dem Galgen, in Ketten zu geſchehen hat.

oder zu Morden.

§. 23.

Der Erſatz des Schadens iſt auch bey dieſer Gattung von Brand und Mordbrand in Städten, Dörfern, u. dgl. von dem Verbrecher zu leiſten, in ſo weit er zu deſſen Vergütung vermögend iſt.

§. 24.

Durch Unvorſichtig- und Nachläſigkeit, oder durch Nichtbefolgung der Feuerordnung entſtandene Brände, werden nach dem Grade der gröſſern oder mindern

Brand aus Verſchulden.

Schuld an dem Urheber, mit Arreſt auf 4, 8, bis 10 Tage, oder auch mit Leibesſtrafe zu 10, 15, bis 25 Prügel, nebſt Erſatz des zugefügten Schadens, beſtraft.

§. 25.

Brandſchatzungen. Hieher gehören auch die Brandſchatzungen, welche zuweilen von Vaganten und Räubern, oder von anderm Geſindel unter Bedrohung, die Häuſer, Städte oder Dörfer in Brand zu ſtecken, durch ſogenannte Brandbrief ausgeſchrieben werden; von deren Beſtrafung, als Verbrechen, die gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit laufen, ſchon oben (I Th. 2 Hptſt. 3 Abſch. §. 46.) gehandelt worden iſt.

§. 26.

Niederreiſſen und plündern der Häuſer. Ein eben ſo ſchweres, und zuweilen wegen des Widerſtandes gegen obrigkeitliche Befehle noch ſchwerer werdendes Verbrechen iſt, die von dem aufgelaufenen Volk oder von einer Parthey deſſelben, vorgenommene Zerſtör- oder Niederreiſſung eines Privat- oder öffentlichen Gebäudes, entweder aus Rache gegen den Eigenthümer, oder aus Raubſucht, und Abſicht zu plündern u. dgl.

§. 27.

Derley Eingriffe in das Privat-Eigenthum der Bürger werden, da zugleich die Ruhe und Sicherheit des Staates weſentlich dadurch geſtört, und in Gefahr gebracht wird, als Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit (Nach oben I Th. 2 Hptſt. 3 Abſch. §. 43. und 45.) beſtraft.

§. 28.

§. 28.

Verrückung der Mark- u. Gränzſteine.

Ein weiteres Verbrechen gegen das Eigenthum iſt das Verrücken der Mark- und Gränzſteine, wodurch häufig zu allerley Irrungen und Streitigkeiten Anlaß gegeben wird.

Dieſes Verbrechen iſt nach der Abſicht verſchieden, die der Verrückende bey der Verrückung gehabt hat. War ſeine Abſicht, nemlich nur dem Eigenthümer Zwiſt und Irrungen mit ſeinen Angränzern, und Schmälerung ſeines Guts, Ackers ꝛc. ꝛc. zuwege zu bringen, ſo iſt das Verbrechen, als ein aus boshafter Abſicht begangener Betrug, anzuſehen und zu beſtrafen.

Unterſchied der Strafe.

Die Strafe ſelbſt kann nach Gröſſe der zugefügten oder wenigſtens beabſichteten Beſchädigung gröſſer oder geringer ſeyn, und vom bürgerlichen Arreſt auf 8 bis 10 Tage halb bey Waſſer und Brod und 25 öffentlichen Prügeln angefangen, zur öffentlichen Ausſtellung mit der Schandtafel und der Aufſchrift: **Betrügeriſcher Verrücker der Markſteine**, mit 3 bis ſechswöchiger Frohnarbeit in Eiſen, und Unfähigkeit zu allen bürgerlichen Aemtern und Würden, zu Zeugſchaften u. dgl. bis zur halb, bis 1, 2 bis dreyjähriger Zuchthausſtrafe, mit Willkomm und Abſchied zu 25 Streichen, ſteigen.

§. 29.

Würde hingegen jemand die Gränzſteine ſeines Staats aus boshafter Abſicht verrücken, um dem angränzenden Staat etwas zuzulegen, oder aber Zwiſt und Irrungen zwiſchen den beyden Staaten zu veranlaſſen, ſo iſt dieß als eine mindere Gattung von Hochverrath, nach Masgabe der Umſtände und der Beträchtlichkeit der Beſchädigung, zu beſtrafen.

§. 30.

Iſt die Abſicht des Verbrechens beym Verrücken der Markſteine geweſen, ſich einen Teil des fremden Eigenthums zuzueignen, ſo iſt das Verbrechen auf die nemliche Weiſe, wie ein dritter einfacher großer Diebſtal, zu beſtrafen. (S. unten §. 51.).

§. 31.

Diebſtal.

Diebſtal macht das Hauptverbrechen gegen das Eigenthum des Bürgers aus. Er beſteht in der vorſetzlichen des Gewinnſtes halber geſchehenden Entwendung einer fremden beweglichen Sache, wider den Willen des Eigenthümers.

§. 32.

Einfacher und erhöheter Diebſtal.

Die Haupt-Abtheilung des Diebſtals iſt in den einfachen und erhöheten Diebſtal.

Als einfacher Diebſtal iſt derjenige zu betrachten, der ohne weitere Bosheit, ohne Gewalt, und ohne ſchwerere Vergehung begangen wird.

Zum erhöheten Diebſtal gehören aber diejenige Entwendungen, wo eine größere Bosheit, Gewalt oder eine ſonſtige Vergehung mit unterläuft.

§. 33.

Gewaltſamer u. nicht gewaltſamer Diebſtal.

Aller gewaltſamer Diebſtal gehört daher zu dem erhöheten Diebſtal. Der nicht Gewaltſame aber zu dem einfachen Diebſtal; jene Gattungen jedoch ausgenommen, welche in dieſem Geſetzbuch zu dem erhöheten Diebſtal beſonders und ausdrücklich gerechnet werden.

§. 34.

Kleine Diebereyen.

Zu dem einfachen Diebſtal gehören fürs erſte alle kleine Sack- und Felddiebereyen,

bereyen, deren Betrag ſich nicht höher, als auf 3, 6, bis 10 Gulden beläuft.

§. 35.

Die Beſtrafung ſolcher kleinern Diebereyen iſt nebſt Erſatz des Entwendeten, 4, 8 bis 14 tägiges Gefängniß, ganz oder zum Theil bey Waſſer und Brod, mit oder ohne öffentliche Züchtigung zu 10 bis 25 Streichen, mit oder ohne Ausſtellung als Sackdiebe, oder Felddiebe, oder kleine Diebe.

§. 36.

Eine zweyte ſolche Dieberey wird mit doppelter Strafe als das erſtemal, die dritte aber ſchon als ein erſter einfacher geringer Diebſtal beſtraft.

§. 37.

Wildern in ungeſchloſſenẽ Förſten u. Feldern.

Zu dem einfachen Diebſtal gehört auch das Wildern in ungeſchloſſenen Wäldern, und auf dem Felde gegen das Verbot der Herrſchaft, welcher die Jagd eigenthümlich zukömmt.

§. 38.

So auch alle beträchtliche Sackdiebſtäle, Holz- und Felddiebſtäle an Obſt, Früchten u. dgl. was noch nicht von dem Eigenthümer weggeführt, und eingeheimſet worden iſt.

§. 39.

Die Strafe des einfachen Diebſtals iſt nach dem Unterſchiede verſchieden, ob es der erſte, zweyte, oder dritte iſt, den der Verbrecher begangen hat, und für welchen er abgeſtraft worden iſt, und nach der Größe des Werths der entwendeten Sache.

§. 40.

Geringer u. groſſer Diebſtal.

Es iſt nemlich hierinn ein Unterſchied zwiſchen einem geringen und groſſen Diebſtal zu machen.

Erſterer heiſſt derjenige, wo die entwendete Sachen einzeln, oder zuſammen genommen, nicht über 25 fl. betragen; lezterer, wo der Werth der geſtohlenen Sachen dieſe Summe überſteigt.

§. 41.

Strafe eines einfachen geringen,

Die Strafe eines erſten einfachen geringen Diebſtals iſt, bey armen und unvermögenden Verbrechern vierwöchiges Gefängniß bey Waſſer und Brod, öffentliche Ausſtellung mit der Schandtafel und der Aufſchrift: Dieb, (Diebin) und öffentliche Züchtigung mit 25 Streichen.

§. 42.

Bey vermöglichen Verbrechern aber, die aus bloſer Gewinnſucht ſich des Diebſtals ſchuldig gemacht haben, iſt die Strafe des einfachen erſten geringen Diebſtals doppelter Erſatz des Entwendeten, (wovon die Hälfte dem durch den Diebſtal beſchädigten, die zweyte Hälfte aber der Sportel-Caſſe zukömmt) und die öffentliche Ausſtellung und Züchtigung mit 25 Streichen ohne weiteres Gefängnis.

§. 43.

Von jedem Diebe, er mag vermöglich oder unvermöglich ſeyn, muß durchgängig, ſowohl bey dem erſten, als wiederholten geringen oder groſſen Diebſtal der Erſatz des Entwendeten geleiſtet werden. Vermögliche haben denſelben an baarem Geld zu entrichten, arme und unvermögliche aber ſind dem Beſchä-

digten

digten ſo lange zur unentgeltlichen, nach Ermeſſen des Richters und mit Einverſtändniß des Beſchädigten ſelbſt zu beſtimmenden Arbeit zu überlaſſen, bis ſie das Entwendete abverdient haben.

§. 44.

und groſſen Diebſtals.

Die Strafe eines erſten einfachen und groſſen Diebſtals iſt, die vorgedachte einmalige Ausſtellung und Züchtigung des Diebes mit 25 Prügeln, und einjähriges Zuchthaus bey unvermöglichen. Bey vermöglichen aber iſt ſie nebſt Erſatz des doppelten Werths, nach obiger Beſtimmung, die Ausſtellung ohne Prügel, und einjähriges Zuchthaus.

§. 45.

Strafe des zweyten einfachen geringen,

Die Strafe des zweyten einfachen geringen Diebſtals iſt, bey unvermöglichen armen Verbrechern, zweymaliges Ausſtellen mit der Schandtafel und der Aufſchrift: zweymaliger Dieb, (Diebin), zweymalige öffentliche Züchtigung mit 25 Prügeln, und einjähriges Zuchthaus mit Abſchied von 25 Prügel, nebſt dem Erſatz oder Abverdienung des Entwendeten.

§. 46.

Bey reichen oder wohlhabenden Dieben iſt die Strafe nebſt dreyfachen Erſatz des Entwendeten, wovon zwey Drittel der Sportel und Entſchädigungs-Caſſe zufallen, die zweymalige Ausſtellung ohne Schläge und einjähriges Zuchthaus mit Abſchied zu 25 Streichen.

§. 47.

und groſſen Diebſtals.

Die Strafe des zweyten einfachen und großen Diebſtals iſt bey unvermögli-

chen und armen Verbrechern, die obgedachte zweymalige Ausſtellung, Züchtigung mit 25 Streichen und vierjähriges Zuchthaus mit Abſchied zu 25 Streichen, nebſt Erſatz oder Abverdienung.

§. 48.

Bey vermöglichen Verbrechern hat die zweymalige Ausſtellung, jedoch ohne Schläge, vierjähriges Zuchthaus mit Abſchied zu 25 Streichen, und der dreyfache Erſatz ſtatt.

§. 49.

Strafe des dritten einfachen geringen.

Die Strafe des dritten einfachen geringen Diebſtals iſt bey Unvermöglichen und Armen eine dreymalige Ausſtellung, mit der Aufſchrift: Dreymaliger Dieb; worunter die lezte am Pranger vorzunehmen iſt, nebſt jedesmalig öffentlicher Züchtigung mit 25 Streichen, dann ſechsjähriges Zuchthaus mit Abſchied zu 25 Streichen, und Erſatz und Abverdienung des Entwendeten.

§. 50.

Bey vermöglichen Verbrechern hat wiederum die nemliche dreymalige Ausſtellung, ohne Schläge, ſechsjähriges Zuchthaus mit Abſchied zu 25 Streichen, und vierfacher Erſatz, wovon drey Viertel der Sportel-Caſſe zufallen, ſtatt.

§. 51.

und großen Diebſtals.

Die Strafe des dritten einfachen und großen Diebſtals iſt bey armen und unvermöglichen Verbrechern obige dreymalige Ausſtellung und Züchtigung mit Schlägen, dann 12 jähriges Zuchthaus mit Abſchied von 50 Streichen, nebſt Erſatz oder Abverdienung.

§. 52.

Bey vermöglichen Verbrechern hat wiederum die dreymalige obige Ausſtellung ohne Schläge, der vierfache Erſatz und 12jähriges Zuchthaus mit Abſchied zu 50 Streichen, ſtatt.

§. 53.

Als unvermöglich zum Erſatz ſind diejenigen durchgängig zu achten, welche, ohne ſich ſelbſt, ihre Frau und Kinder an den Bettelſtab zu bringen, nicht im Stande ſind, den zwey- drey- oder vierfachen Erſatz, bey dem erſten, zweyten, oder dritten Diebſtal zu leiſten.

§. 54.

Der Unterſchied zwiſchen einem großen und geringen Diebſtal wird bey einem zweyten begangenen ſolchen Verbrechen nicht mehr geachtet, wenn der erſte Diebſtal ein großer, der zweyte aber gleichwohl ein geringer geweſen iſt; ſondern in dieſem Falle wird der Verbrecher mit der Strafe des zum zweytenmal begangenen großen Diebſtals belegt.

§. 55.

Iſt hingegen der erſte Diebſtal ein geringer, der zweyte oder folgende aber ein großer Diebſtal, ſo hat die Strafe des wiederholten geringen Diebſtals mit einer Schärfung von der Halbſcheid mehr Prügel, und einer Verlängerung der auf den zweyten geringen Diebſtal geſetzten Zuchthausſtrafe um die Hälfte ſtatt.

§. 56.

Auf andere Unterſchiede zwiſchen einem nächtlichen, oder einem Diebſtal bey Tag, oder zwiſchen einem ſolchen, worüber der Dieb ertappt oder nicht er-

tappt

tappt worden iſt, darf von dem Richter, da ſie die Gattung des Verbrechens nicht verändern, keine Rückſicht genommen werden, wenn anders die Diebſtäle im übrigen von derſelben Gattung ſind.

§. 57.

Zum Vollzug des Diebſtals und Auferlegung der darauf geſetzten Strafen iſt es hinlänglich, wenn der Verbrecher die Sache nur von ihrer Stelle weg und zu ſich genommen hat, es mag ihm dieſelbe auf der Flucht wieder abgenommen worden ſeyn, oder nicht.

§. 58.

Im Falle der Wiederabnahme des Entwendeten fällt zwar der Erſatz, in ſo weit er einfach und zur Entſchädigung des Eigenthümers gehörig iſt, weg: Was hingegen den Ueberreſt des bey vermöglichen Dieben auferlegten drey- oder vierfachen Erſatzes anbelangt, ſo muß derſelbe, da er einen Theil der Strafe ausmacht, nichts deſtoweniger erlegt werden.

§. 59.

Als Verſuch zum einfachen Diebſtal iſt zu betrachten, wenn der Dieb über der Entwendung betretten und angehalten wird, ohne daß er noch etwas zuſammen gepackt, oder zu- und mit ſich genommen hätte.

§. 60.

Solche verſuchte und unternommene, aber nicht vollführte einfache Diebſtäle, ſind mit öffentlichen Prügeln zu 10 bis 25 Streichen, mit 4- 8- bis 10tägigem Arreſt bey Waſſer und Brod, auch nach Beſchaffenheit eines wiederholten Verſuches mit 8- bis 14tägiger Frohnarbeit zu beſtrafen. Ein dritter ſolcher unternommener und nicht vollführter Diebſtal, iſt hinge-

hingegen wie ein erſter vollzogener anzuſehen, und auch mit der nemlichen Strafe zu belegen.

§. 61.

Der erhöhete Diebſtal iſt oben ſchon (§. 33.) geſagter Maſſen entweder gewaltſam oder nicht gewaltſam; zu dem gewaltſamen Diebſtal gehört erſtlich derjenige, der mit Gewalt, mit Waffen in der Hand, oder mit Drohungen von Mißhandlung, von Mord o. dgl. verübt wird. Gewaltſamer Diebſtal.

§. 62.

Ein ſolcher gewaltſamer Anfall kann entweder in dem eigenen Haus des Eigenthümers, oder aber auf öffentlicher Straße oder Landſtraße geſchehen; in letzterm Falle heißt er Straſſenraub. Straßen-Raub.

§. 63.

Straßenraub wird, wenn er zum erſtenmale begangen worden, und kein anderes Verbrechen hinzugekommen iſt, mit öffentlicher Ausſtellung am Pranger, mit der Aufſchrift: Straßenräuber, öffentliche Auspeitſchung und zwölfjährigem harten Gefängniß beſtraft.

§. 64.

Hätte hingegen der Thäter ſich zugleich eines Mords ſchuldig gemacht, ſo wird er als ein aus Gewinnſt ſchuldiger Mörder mit der Strafe des erhöheten Mords belegt. (S. oben 3 Hptſt. 3 Abſchn. §. 35.)

§. 65.

Hat er ſich nur eine Verwundung zu Schulden kommen laſſen, ſo iſt er dieſerhalben ſowohl des Raubs

wegen

wegen zu beſtrafen, wie oben 3 Hptſt. 4 Abſchnitt verordnet worden iſt.

§. 66.

Hat er ſich nur einer andern geringern Mishandlung ohne Verwundung, z. B. des Abprügelns, Schlagens, Zuſammenbindens, Knebelns ꝛc. ꝛc. ſchuldig gemacht, ſo hat die Strafe des Straßenraubes mit der Schärfung ſtatt, daß der Verbrecher bis- und um den Galgen gepeitſcht, unter demſelben an den Pranger als gefährlicher Straſſenräuber geſtellt, und alljährlich, bis zu Abfluß ſeiner Gefängnißſtrafe, mit 25 Prügeln öffentlich belegt werde.

§. 67.

Ein zweyter oder folgender Straſſenraub wird, wenn gleich der erſte unbekannt und ungeſtraft geblieben wäre, mit öffentlicher Ausſtellung am Pranger, mit der Aufſchrift: Mehrmaliger Straſſenräuber, mit Brandmarkung auf der Stirne, öffentlicher Auspeitſchung und ewigen ſtrengen Gefängniß beſtraft.

§. 68.

Iſt hiebey das erſte oder folgendemale ein Mord oder Verwundung mit untergelaufen, ſo wird das Verbrechen nach den deshalb eintrettenden Grundſätzen beſtraft.

§. 69.

Iſt aber entweder das eine oder mehrere mal nur eine andere geringere Mishandlung dabey untergelaufen, ſo hat die Strafe des widerholten Straßenraubes mit der Schärfung ſtatt, daß der Verbrecher bis- und um den Galgen gepeitſcht, darunter an dem Pranger ausgeſtellt, und alljährlich mit 50 Prügeln öffentlich belegt wird.

§. 70.

§. 70.

Geſchieht ein gewaltſamer Diebſtal mit den Waffen in der Hand durch Anfallung und Bedrohung des Eigenthümers in ſeinem Hauſe, ohne daß weder ein Einbruch dabey vorgegangen, noch ſonſt ein Verbrechen untergelaufen ſeye, ſo iſt die Strafe eines ſolchen Diebſtals öffentliche Ausſtellung am Pranger, mit der Aufſchrift: Gewaltſamer Dieb; öffentliche Auspeitſchung und 10 jähriges ſtrenges Gefängniß, wenn anders das Vergehen bey Tag verübt worden iſt.

Gewaltſamer Diebſtal im Hauſe des Eigenthümers.

§. 71.

Läuft bey einem ſolchen gewaltſamen Diebſtal ein Mord oder Verwundung des beſtohlenen Eigenthümers mit unter, ſo wird der Thäter als Mörder aus Gewinnſucht, mit der Strafe des erhöheten Mords, oder aber mit jener der Verwundung belegt.

§. 72.

Hat ſich der Dieb nur einer geringern Mishandlung ohne Verwundung ſchuldig gemacht, ſo iſt die Strafe ſeines Verbrechens die oben (§. 70.) beſtimmte, mit der Schärfung der jährlich öffentlich empfangenden 25 Prügel.

§. 73.

Ein wiederholter ſolcher gewaltſamer Diebſtal wird mit Ausſtellung an dem Pranger, als wiederholter gewaltthätiger Dieb, mit öffentlicher Auspeitſchung und 20 jährigem Kerker, und bey mit unterlaufenen Mißhandlungen mit jährlichen öffentlichen 50 Prügeln beſtraſt.

§. 74.

§. 74.

Geſchieht hingegen ein ſolcher gewaltſamer Diebſtal in des Eigenthümers Hauſe zur Nachtzeit, ſo iſt derſelbe, wenn anders kein Einbruch, oder ſonſtiges Verbrechen mit untergelaufen iſt, als würklicher Diebſtal, mit gewaltſamer Einſteigung, ohne Rückſicht auf des Verbrechers Entſchuldigungen und Ausreden, zu beſtrafen.

§. 75.

Diebſtal mit Einſteigung.

Diebſtal mit Einſteigung kann nemlich entweder gewaltſam oder nicht gewaltſam ſeyn. Für gewaltſam iſt er ſchon zu achten, wenn der Thäter bewaffnet in das Haus des Beſchädigten eingeſtiegen iſt, wenn er gleich keinen Gebrauch der Waffen gemacht hätte. Nicht gewaltſam iſt die Einſteigung, die, ohne Waffen bey ſich zu haben, verübt worden iſt.

§. 76.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Einſteigung zu einem offnen, oder doch leichtlich und ohne alle Gewalt, Einſchlagung oder Ausbrechen, geöffneten Fenſter oder Thüre habe geſchehen müſſen. Im Gegenfall iſt es ein wahrer Einbruch und als ſolcher zu beſtrafen.

§. 77.

Nicht gewaltſame Einſteigung wird, es mag viel oder wenig dabey geſtohlen worden ſeyn, (nebſt dem überall eintrettenden Erſatz) mit Ausſtellung an dem Pranger, mit der Aufſchrift: Gefährlicher Dieb durch Einſteigen, mit Auspeitſchung und ſechsjährigem Kerker beſtraft.

§. 78.

§. 78.

Gewaltſame Einſteigung aber mit eben der Ausſtellung am Pranger und der Aufſchrift: **Gewaltſamer Dieb durch Einſteigen**, Auspeitſchung bis- und um den Galgen und 12 jähriger Kerker.

§. 79.

Wiederholter Diebſtal mit nicht gewaltſamen Einſteigen — wird, wie jener mit gewaltſamen Einſteigen, beſtraft.

§. 80.

Diebſtal mit Einbruch.

Wird ein Diebſtal mit Einbruch, das iſt, mit gewaltſamer Erbrech- oder Einſchlagung der Mauren, Thüren, Fenſter, Läden o. dgl. begangen, der Werth der geſtohlnen Sachen mag übrigens groß oder minder beträchtlich, und der Einbruch bey Tag oder Nacht geſchehen ſeyn, ſo iſt die Strafe eines ſolchen Diebſtals mit Einbruch, (wenn kein andres ſchwereres Verbrechen mit unterläuft) Auspeitſchung bis- und um den Galgen, Ausſtellung unter demſelben am Pranger, mit der Aufſchrift: **Gefährlicher Dieb durch Einbruch**, und ewiger Kerker.

§. 81.

Kommen mehrere, wenn gleich unbekannt gebliebene, ſolche Einbrüche zuſammen, ſo iſt die Strafe die obgenannte mit der Schärfung, daß der Verbrecher 10 Jahre hindurch, alljährlich einmal an den Pranger, unter dem Galgen geſtellt, und mit 50 Prügeln belegt werde.

§. 82.

Hat ſich der Verbrecher eines Mords oder einer Verwundung dabey ſchuldig gemacht, ſo wird er

als Mörder aus Gewinnſucht, oder wegen der Verwundung mit der Schärſung von 10 bis 25, die erſte 5 Jahre hindurch monathlich, oder vierteljährig zu erhaltenden Streichen, beſtraft.

§. 83.

Hat er ſich nur einer geringen Mishandlung, z. B. Schlägen, Binden, u. dgl. ſchuldig gemacht, ſo iſt die Straſe jene eines mehrfachen Einbruchs, mit der Schärſung, daß der Verbrecher nach der Ausſtell- und Auspeitſchung auf der Stirne gebrandmarkt werde.

§. 84.

Diebſtal mit Aufbruch.

Diebſtal mit Aufbruch iſt derjenige, wo zwar der Eingang in das Haus ohne Gewalt geſchieht, und er in dieſer Rückſicht ein gemeiner Diebſtal iſt, hingegen die Küſte, Schrank, Pult, oder Käſtchen ꝛc. ꝛc. woraus Geld oder Gelds werth entwendet wird, entweder mit falſchen Schlüſſeln, oder mit Gewalt geöfnet, zerſchlagen oder aufgeſprengt werden.

§. 85.

Die Straſe eines derley, wenn gleich zum erſtenmal begangenen Diebſtals mit Aufbruch, iſt ohne Unterſchied jene des zum drittenmale begangenen einfachen und großen Diebſtals (§. 51.); Wäre aber ein ſolcher Aufbruch ſelbſt ſchon zwey, drey, oder mehrmalen begangen worden, ſo iſt die Straſe jene der gewaltſamen Einſteigung (§. 78.).

§. 86.

Hausdiebſtal.

Auch der Hausdiebſtal, wenn er gleich ohne alle Gewalt geſchieht, gehört unter die Gattungen des erhöheten Diebſtal

ſtals. Hausdiebſtal aber iſt derjenige, wo jemand aus der Familie des Beſchädigten, Mann, Frau, Kinder, Geſchwiſtrige ꝛc. ꝛc. die bey ihm wohnen, und von ihm ernährt und erhalten werden, oder die Hausgenoſſen und Dienſtboten, die in ſeiner Koſt und Lohn ſtehen, etwas entwenden.

§. 87.

Der Grund, warum der Hausdiebſtal ein ſchwereres Verbrechen, als der gemeine Diebſtal iſt, liegt darinn, weil Erſtlich der Haus-Dieb nebſt der allgemeinen Pflicht eines jeden Menſchen, ſich nicht an fremdem Eigenthum zu vergreiffen, noch die beſondre Pflicht auf ſich hat, ſeines Herrn, oder Vaters, Ehegatten, Bruders oder Schweſter, in deſſen Brod er ſteht, Beſte zu befördern, und allen Schaden von ihm zu entfernen. Verlezt er alſo ſelbſt das Eigenthum deſſelben, und bringt ihm ſolchergeſtalt Schaden, ſo verfehlt er ſich zweyfach, und verdient folglich auch höhere Strafe.

Zweytens kann ſich ein Herr oder Hausvater vor einem HausDiebe nicht ſo gut, wie vor einem fremden Diebe hüten. Er muß ſich nothwendiger Weiſe auf ſeine Hausgenoſſen und Geſind verlaſſen, und auf ihre Ehrlichkeit trauen. Hausdiebſtal iſt daher auch ein Verbrechen gegen das Zutrauen, das in den Verbrecher geſezt wird.

§. 88.

Die erhöhete Strafe des Hausdiebſtals bey kleinen Dieberenen, iſt durchgängig die doppelte Strafe, welche einem fremden für das ähnliche Vergehen zuerkannt werden würde.

§. 89.

Beym einfachen, ſowohl geringen als groſſen

Diebſtal, ſteigt die Strafe immerhin um einen Grad; ſo daß der erſte Hausdiebſtal, wie der zweyte gemeine Diebſtal derſelben Gattung, der zweyte Hausdiebſtal aber, wie der dritte gemeine, der dritte Hausdiebſtal aber mit der doppelten Strafe des leztern belegt wird.

§. 90.

Wilddiebſtal in geſchloſſenen Förſten.

Der Wilddiebſtal in geſchloſſenen Förſten, oder Thiergärten wird mit der Strafe des zweytern einfachen und geringen Diebſtals (§. 45.) belegt, ohne Rückſicht, ob es das erſtemal, oder öfters geſchehen iſt, wenn ſonſt kein anders Verbrechen, z. B. Mord, Verwundung oder Mishandlung der Jäger u. dgl. mit unterläuft. Nebſt dem hat der Wilderer, wie jeder andre Dieb, den zugefügten Schaden zu erſetzen oder abzuverdienen.

§. 91.

Diebſtäle zur Zeit einer Feuersbrunſt, Waſſersnoth.

Diebſtäle, welche zur Zeit eines eingetrettenen Unglücksfalles, z. B. Feuersbrünſten, Waſſernoth, Zuſammenſtürzung eines Hauſes, u. ſ. w. begangen werden, ſind ohne Rückſicht, ob ſie groß oder klein ſind, mit der Strafe des zweytern einfachen und großen Diebſtals (§. 47.) zu belegen, des Erſatzes halber aber hat, nach dem Unterſchied der Vermögen- und Unvermögenheit des Verbrechers, der Erſatz oder Abverdienung ſtatt.

§. 92.

Beraubung der Todten.

Auch der Diebſtal und Beraubung der Todten, es mag übrigens eine gewaltſame Erbrech- oder Aufgrabung des Begräbniß-Orts vorhergegangen, oder der Todte noch unbe-

unbegraben ſeyn, gehört zu der erhöheten Gattung des Diebſtals. Die Strafe iſt jene des gemeinen Diebſtals derſelben Gattung, mit der Schärfung und Verlängerung der dabey feſtgeſetzten Zuchthaus- oder Kerkerſtrafe um die Hälfte. Der Erſatz des dabey Entwendeten fällt der Sporteln- und Entſchädigungs-Caſſe zu.

§. 93.

Kirchenraub und Diebſtal.

Vom Kirchenraub und Diebſtal iſt ſchon oben (II Th. 1tes Hptſt. §. 23. 24.) das Nöthige vorgekommen.

§. 94.

Theilnehmer am Diebſtal

Theilnehmer an einem Diebſtal ſind diejenigen, die, ohne an dem Gewinnſt Theil zu haben, zu Ausführung des Diebſtals behülflich geweſen ſind.

§. 95.

Wer hingegen an dem Gewinn Theil genommen hat, wird eben ſo, wie der Dieb jener Gattung ſelbſt, beſtraft. Nur daß der dabey ſich ergebene Mord, Verwundung oder Mishandlung dem Thäter allein zur Laſt fällt.

§. 96.

und Hehler geſtohlner Sachen.

Der Hehler einer geſtohlenen Sache iſt daher, bald als würklicher Dieb, bald nur als Theilnehmer am Diebſtal, im erſten oder höchſten Grade zu beſtrafen; nachdem er entweder Theil an dem Gewinnſt genommen hat, oder nicht.

§. 97.

Theilnehmer im höchſten, mittlern oder geringſten Grade ſind immerhin, um eine, zwey oder drey

Stufen geringer zu beſtrafen, als der Dieb ſelbiger Gattung ſelbſt. Der Theilnehmer im höchſten Grade iſt daher, mit Weglaſſung der Auspeitſchung, an dem Pranger, oder ſonſt als Theilnehmer am Diebſtal auszuſtellen, und mit einem Drittel weniger an der Züchtigung mit Schlägen, und der Zuchthaus- oder Kerkerſtrafe zu belegen.

Der Theilnehmer im mittlern oder geringſten Grade aber iſt, nur mit der Hälfte oder einem Drittel der auf den Diebſtal jener Gattung feſtgeſezten Strafe zu belegen.

§. 98.

Entwendungen, die durch Betrug geſchehen, und daher wahre Diebſtäle ſind, werden nach den unten (im folg. II Abſchn.) feſtgeſetzt werdenden verſchiednen Graden und Beſtimmungen beſtraft.

§. 99.

Verjährung der Strafe.

Die Verbrechen gegen das Eigenthum, die durch Brand und Mordbrand verübt werden, können zu keiner Zeit verjährt werden.

§. 100.

Die Strafen des einfachen und erhöheten Diebſtals werden hingegen innerhalb 10 Jahren verjährt, wo dieſelbe nicht ewiges Gefängniß, Kerker oder Zuchthaus ſind. Die Strafen des ewigen Gefängniſſes, Kerkers oder Zuchthauſes aber, können zu keiner Zeit verjährt werden.

VIII. Abſchnitt.

Von Beeinträchtigung der Bürger durch Verletzung der allgemeinen Treue und Glaubens durch Falſchheit und Betrug.

§. 1.

Es gehört zu den Erfoderniſſen des geſellſchaftlichen Lebens, das die Menſchen führen, daß einer dem Andern trauen, und ſich auf das von ihm gegebene Wort verlaſſen könne. Der tägliche Umgang und Verkehr unter den Menſchen, der wechſelſeitige Handel und Wandel, machen es nothwendig, weil anſonſten die menſchliche Geſellſchaft, nichts als eine Rotte von Spizbuben und Betrüger ſeyn würde, und folglich nicht lange beſtehen könnte. Schon der allgemeine Ruf ehret und ſchäzet einen Mann, der auf ſein Wort hält, eine einmal gegebene Zuſage ſtreng und genau erfüllt, und in ſeinen Handlungen aufrichtig, gerade und ohne falſch noch Argliſt iſt. Jeder ehrliebende Bürger gehet gern mit einem ſolchen biedern Mann um, indeſſen er den Schurken verachtet, der (wenn er gleich ungeſtraft den Geſätzen entgangen wäre) ſich Liſt, Betrug und Uebervortheilung ſeiner Mitbürger erlaubt, der ſein gegebenes Wort ohne Scheue bricht und zurück nimmt, ſobald er etwas dadurch zu gewinnen Hoffnung hat; der, indem er etwas verſpricht oder ſchwört, ſeinen Worten heimlich einen andern Sinn beylegt, oder ſich Ausnahmen denkt, die gegen die getroffene Abrede, und gegen die Meynung des andern Theils laufen, der folglich mit Eidſchwüren ſpielt, und ſich kein Gewiſſen daraus macht, ſelbſt alsdann wortbrüchig zu werden, wenn er Gott zum

Zeugen anruft; der ſeines Vortheils halber oder aus Bosheit und Rache, ſich ſogar zu falſcher Zeugenſchaft erniedriget, um ſeinen Mitbürger ins Verderben zu ſtürzen.

Nichts iſt ehrwürdiger, als ein Mann, deſſen Rede nach Vorſchrift unſres Hrn. Chriſtus (Matth. am 5 Kap. 37 V.) Ja und Nein iſt, das iſt, der die Wahrheit ſo ſagt, wie er ſie findet, der niemanden zu Liebe und niemand zu Leide ſpricht, dem Feind und Freund gleich ſind, ſo bald es auf Ausſage der Wahrheit, auf Gerechtigkeit und auf Glück oder Unglück eines andern ankömmt. Ein ſolcher Mann trägt wahrhaſt das Kennzeichen eines Ebenbildes Gottes in ſich, und verdient als der edelſte ſeiner Gemeinde verehrt zu werden.

Im Handel und Wandel, im wechſelſeitigen Verkehr unter den Menſchen, iſt es jedem zwar erlaubt und zu gönnen, daß er einen mäſigen ſeiner Gefahr und Auslagen angemeſſenen Vortheil ziehe. Hingegen iſt es jedem verboten und unerlaubt, dieſen Vortheil über das billige Ebenmas auszudehnen, oder wohl gar wiſſentlich, ſchlechte geringe Waare für gutes und theures Geld zu verkaufen, oder die Einfalt und Leichtglaubigkeit Andrer zu ihrem Schaden, und zum eigenen Vortheil zu misbrauchen.

Denn nebſt dem, daß ſich ein ſolcher Betrüger im Gewiſſen ſchwer verſündiget, und derſelbe für nicht beſſer, als für einen wahren Dieb zu betrachten iſt, ſo begeht er auch ein, nach Maasgabe der Schuld, ſchwereres oder geringeres Verbrechen gegen die allgemeine Treue und Glauben, und verdient deshalb von dem Staate geſtraft zu werden.

§. 2.

Falſche Zuſagen.

Die erſte Gattung der Verletzung der

der allgemeinen Treue und Glauben, beſtehet in gethanenen falſchen oder Brechung redlich gemachter Zuſagen.

§. 3.

Hier und ſo viel es überhaupt die Erkenntniß des peinlichen Gerichts betrift, werden jedoch keine andere Zuſagen hiebey verſtanden, als welche vor Gericht in bürgerlichen oder peinlichen Fällen, und eidlich auch nach vorläufiger gerichtlicher Erklärung des Eides geſchehen ſind. Iſt dagegen die Rede von bloßen auſſergerichtlichen eidlich oder nicht eidlich beſtärkten Zuſagen, ſo gehört die Klage, wegen nicht Erfüllung weder wegen Bruch der Zuſage, vor das bürgerliche, nicht aber vor das peinliche Gericht.

§. 4.

Eidbruch u. Meyneid.

Jener aber, der einen ſolchen Eidſchwur vor Gericht abſchwört, kann entweder dadurch ſtrafſällig werden, daß er ſeine zur Zeit der Leiſtung des Eides redliche und eidlich geſchehene Zuſage bricht, das iſt, einen **Eidbruch** begeht; oder aber, daß er ſchon zur Zeit des abgeſchwornen Eides den Vorſatz gehabt hat, ſeine Zuſage nicht zu halten, das iſt, einen **Meineid**, oder **falſchen Eidſchwur** ablegt.

§. 5.

Bey dem Eidbruch war es daher dem Schwörenden von Anfang ernſt, ſeine Zuſage zu halten, und er kann entweder aus Leichtſinn, Wankelmuth, oder aus ſonſtigen = weniger Bosheit, als Schwäche verrathenden Urſachen zum Eidbruch veranlaßt werden. Bey dem Meyneidigen oder Falſchſchwörenden iſt hingegen Vorſatz und Abſicht, die geſchehene Zuſage nicht zu halten, oder den andern zu hintergehen.

§. 6.

Meyneid iſt daher ungleich ſtrafbarer, als Eidbruch.

§. 7.

Um jemanden wegen eines Eidbruchs peinlich zu beſtrafen, iſt erfoderlich, daß bewieſen werde, er habe ſeinen Eid aus Vorſatz und boshafter Abſicht gebrochen, um den Andern zu hintergehen, oder in Schaden zu bringen. Kann dieſe boshafte Abſicht nicht erwieſen werden, ſondern es ſcheint vielmehr der Eidbruch aus Unbeſonnenheit, Wankelmuth ꝛc. ꝛc. geſchehen zu ſeyn, ſo hat nur eine bürgerliche, nicht aber die peinliche Strafe, ſtatt.

§. 8.

Bürgerliche und

Die bürgerliche Strafe eines aus Unbeſonnenheit, oder Wankelmuth gebrochenen gerichtlichen Eides, iſt der Erſatz des durch den Eidbruch dem Andern zugegangenen Schadens, und eine Geldbuße von eben dem Betreff, wie die Erſatz-Summe, zum Beſten der Sporteln- und Entſchädigungs-Caſſe, nebſt einem öffentlichen vor Gericht zu gebenden ſcharfen Verweis.

§. 9.

Hiebey ſowohl, als bey der gerichtlichen Erklärung des Eides muß dem Schwörenden, oder Eidbrüchigen, von dem Richter nach Vorſchrift der Gerichtsordnung deutlich und ausführlich erklärt werden, daß der Eid zugleich eine Religions-Handlung ſey, daß man dabey Gott zum Zeugen der Wahrheit, und zum Rächer der Falſchheit aufrufe: daß man alſo ſich aller göttlichen und menſchlichen Strafen unterwerfe, wenn man ſeinem Eide nicht nachkomme, und ſich ſowohl ſchwer gegen Gott verſündige, da man ſeinen heiligen

Namen

Namen misbrauche und vergeblich nenne, (2 B. Moyſ. 20 Kap. 7 V.) als auch ſich gegen die allgemeine Treue und Glauben grob verfehle.

§. 10.

Die peinliche Strafe des Eidbruchs iſt nebſt dem Erſatz alles durch denſelben verurſachten Schadens und Nachtheils, öffentliche Ausſtellung am Pranger mit der Aufſchrift: **Wegen Eidbruchs**, Auspeitſchung und ewige Infamie, oder Ehrloſigkeit.

peinliche Strafe des Eidbruchs.

§. 11.

Die Würkung der Infamie iſt, daß der Verbrecher keine Bedienſtung noch Würde, auch nicht die geringſte, im Staate begleiten, weder bey Gemeinds- noch andern öffentlichen Zunſt, oder dergleichen Verſammlungen erſcheinen, noch in denſelben ſtimmen, noch Zeuge in oder auſſer Gericht ſeyn, auch kein Teſtament machen, und keinen Kläger in peinlichen Fällen bey Gericht abgeben kann, es wäre dann wegen einer an ihm verübten Mishandlung.

§. 12.

Die Strafe des Meyneids iſt die Ausſtellung am Pranger unter dem Galgen, mit der Aufſchrift: **Wegen Meyneids**, Auspeitſchung um- und von dem Galgen bis ins Gefängniß zurück, ſechsjähriger Kerker und ewige Ehrloſigkeit.

Strafe des Meyneids.

§. 13.

Eine Gattung des Meyneids iſt es, wenn jemand falſche Zeugenſchaft gegen einen Andern nach abgelegtem gewöhnlichen Zeugen-Eid vorſetzlich und boshafter Weiſe ablegt.

Falſche Zeugenſchaft.

§. 14.

Eine ſolche falſche Zeugenſchaft iſt oft weit unverantwortlicher, und daher weit ſtrafbarer, als eine falſche eidliche Zuſage oder Meyneind bey einem Verſprechen, weil oft das Leben, das Eigenthum, die Ehre und guter Namen desjenigen dadurch Gefahr läuft, gegen welchen die falſche Zeugenſchaft abgelegt wird.

§. 15.

Falſche Zeugenſchaft kann aber entweder in bürgerlichen Rechtsverhandlungen, oder in einer peinlichen Anklage, oder Unterſuchung abgelegt werden. Beyde ſind zwar ſündhaft, (2 B. Moſ. 20 Kap. 16 V.) weil ſie unwahr ſind, und weil aus Gewinnſucht, aus Rache, oder ſonſtiger Bosheit dem andern Unſchuldigen ein Schaden, oder gar eine Strafe zugeht.

Die in der peinlichen Anklage iſt jedoch weit ſchrecklicher und das diesfallſige Verbrechen größer, weil der auf ſolche falſche Zeugenſchaft verurtheilte weit größern Schaden und Nachtheil an ſeinem Leib und Leben, Eigenthum, Ehre und guten Namen zu gewärtigen hat, als jener, der in einer bürgerlichen Klage dadurch unterliegt.

§. 16.

Strafe in bürgerlichen

Die Strafe der falſchen auf vorgängig abgeſchwornen Zeugen-Eid abgelegten Zeugenſchaft, in bürgerlichen Rechtsverhandlungen, iſt jene des Ausſtellens am Pranger, mit der Aufſchrift: **Wegen falſcher Zeugenſchaft in bürgerlichem Rechtsſtreit**, Auspeitſchung, zweyjähriger Kerker und ewige Ehrloſigkeit, nebſt zu leiſtendem Erſatz, oder Abverdienung alles dem Beſchädigten zugegangenen Schadens.

§. 17.

und peinlichen Fällen.

In peinlichen Fällen iſt die Strafe falſcher Zeugenſchaft, wenn die Falſchheit noch vor Vollſtreckung des Urtheils gegen den fälſchlich von dem Zeugen Angeklagten entdeckt wird, die Ausſtellung am Pranger unter dem Galgen mit der Aufſchrift: **Wegen falſcher Zeugenſchaft in peinlicher Anklage**, ewige Ehrloſigkeit, und jene Strafe, die auf das Verbrechen geſezt iſt, deſſen der Unſchuldige angeklagt worden iſt, und die ihm zuerkannt worden wäre; wobey der Erſaß alles, von dem Unſchuldigen, erlittenen Schadens, Verluſtes und Genugthuung für die bisher ausgeſtandene Ungemach, Gefängniß ꝛc. ꝛc. zu leiſten kömmt.

§. 18.

Wird aber die falſche Zeugenſchaft in peinlichen Fällen erſt nach ſchon vollzogenem Urtheil an dem Unſchuldigen entdeckt, ſo iſt die Strafe, nebſt dem Erſatz alles von demſelben erlittenen Verluſts, Schadens und Ungemachs, die eben beſagte Ausſtellung am Pranger unter dem Galgen, ewige Ehrloſigkeit und die auf das dem Unſchuldigen fälſchlich angedichtete Verbrechen geſetzte Strafe, mit der Schärfung, daß, wo bey ſelbiger Züchtigungen mit Schlägen vorkommen, es ſey auf ein oder mehrere male, wöchentlich, monatlich oder alljährlich, die Anzahl derſelben, wenn ſie unter oder nicht mehr als 25 iſt, verdoppelt aufgemeſſen wird; wo ſie aber dieſe Zahl überſteigt, die verdoppelte Streiche zu mehreren Tagen, doch niemals über 50 auf einmal, zuerkannt werden.

§. 19.

Würde aber die auf das angedichtete Verbrechen geſezte Strafe, in Anſetzung der Gefängniß- oder Zucht-

haus

hausſtrafe, der zweyjährigen Einkerkerung nicht gleich kommen, ſo iſt nebſt der auf jenes Verbrechen geſetzten Strafe, noch die zweyjährige Kerkerſtrafe zu verfügen.

§. 20.

Klage wegen Meyneid, Eidbruch u. falſcher Zeugſchaft.

Wegen Meyneid, Eidbruch, und falſcher Zeugenſchaft, kann nur derjenige klagen, der dadurch beſchädigt worden iſt, oder ſeine Frau und Kinder, Erben, Pfleger und Vormünder.

§. 21.

Verjährung der Strafe.

Die Strafe des Meyneids und Eidbruchs wird binnen 20 Jahren, nicht aber die Schuldigkeit zum Erſatz, verjährt. Die Strafe falſcher Zeugenſchaft in bürgerlichen ſowohl, als in peinlichen Fällen, wird eben ſo binnen 20 Jahren verjährt, von der Zeit an gerechnet, wo der dadurch Beſchädigte, oder die ſonſt das Recht zu klagen haben, von der falſchen Schwur oder Zeugſchaft Wiſſenſchaft gehabt haben, ohne zu klagen. Hat hingegen der Beſchädigte, oder die Seinige bereits geklagt, der Verbrecher aber ſich durch die Flucht entzogen, ſo hat gar keine Verjährung ſtatt.

§. 22.

Betrügereyen.

Die allgemeine Treue und Glauben wird ferner durch alle und jede Betrügereyen verlezt, die im Handel und Wandel, bey Kontrackten, durch Verfälſchungen u. ſ. w. auf welche Weiſe es immer ſeye, begangen werden. Einige derſelben, die zugleich in andrer Rückſicht Verbrechen und ſtrafbar ſind, z. B. das falſche Münzen, Betrug in Maas und Gewicht ꝛc. ꝛc. ſind bereits an dem gehörigen Ort abgehandelt worden.

§. 23.

§. 23.

Hier ſind fürs erſte, jene gröſſere oder kleinere Betrügereyen zu bemerken, die im Spiel begangen werden. Im Spiel,

Kleine ſolche Betrügereyen ſind, nebſt Erſatz der dadurch zugefügten Beſchädigung, mit einer verhältnißmäſſigen jedoch das doppelte der Beſchädigungs-Summe nie überſteigenden Geldbuſſe, und mit einer kürzern oder längern Thurnſtrafe von 3 bis 4 Tagen zu beſtrafen. Große Betrügereyen, wozu alles Spielen mit falſchen Karten, Würfeln u. dgl. auch alles falſche Kartenmiſchen zu rechnen iſt, ſind dagegen nebſt Erſatz des zugefügten Schadens, das erſtemal mit Ausſtellung mit der Aufſchrift: falſcher Spieler, mit öffentlicher Geißlung und zweyjährigem Zuchthaus, das zweytemal aber nebſt der Ausſtell- und Geißlung mit ſechsjährigem Zuchthaus, und mit ewiger Ehrloſigkeit zu beſtrafen. Strafe.

§. 24.

Zweytens gehören hieher alle kleine Betrügereyen und Uebervortheilungen im Handel und Wandel, Kontrackten ꝛc. ꝛc. In ſoweit der Betrug nicht mit einer beſtimmten Verabredung und vorſetzlicher Einleitung zum Betrug verbunden iſt, hat blos die bürgerliche Klage ſtatt. Läuft hingegen eine ſolche vorſetzliche Verabredung und Einleitung mit unter, ſo ſteht es in der Willkühr des Beſchädigten, ob er ſich mit der bürgerlichen Klage auf den Erſatz, Aufhebung des Kontractes ꝛc. ꝛc. begnügen, oder ob er peinlich gegen den Betrüger klagen will, wobey die Erſatz-Leiſtung jedesmal mit zu geſchehen hat. im Handel u. Wandel, Kontracten ꝛc. ꝛc.

§. 25.

Es kann auch niemand anders wegen derley kleinen Betrügereyen klagen, als der Beſchädigte ſelbſt, ſeine Erben, Pfleger und Vormünder.

§. 26.

Strafe.

Die peinliche Strafe iſt nach Beſchaffenheit des Betrugs, ſeiner Größe und Wichtigkeit, eine Geldbuße von gleichem oder doppeltem Werth, als die Beſchädigung iſt, kürzer oder längerer Arreſt von 8, 14 Tagen, 3, 4 bis ſechs Wochen bis zur vierteljährigen Zuchthausſtrafe, und Ausſchluß von allen Gemeinds-Zuſammenkünften auf eine beſtimmte Zeit.

§. 27.

Verfälſchung u. Selbſtſchmiedung von Urkunden.

Eine dritte wichtige Verletzung der allgemeinen Treue und Glauben iſt, die Verfälſchung oder Selbſtſchmiedung von Atteſtaten, Päſſen, Kundſchaften, Urkunden und andrer öffentlichen oder zum Beweis führen dienenden Schriften.

§. 28.

Eine ſolche Verfälſchung oder Selbſtſchmiedung iſt nur in ſoweit ſtrafbar, als dadurch jemand beſchädigt worden iſt, oder beſchädigt werden könnte, oder in ſoweit dadurch die öffentliche Polizey-Geſätze verlezt, oder vereitelt werden können.

§. 29.

Strafe.

Verfälſchung, oder Selbſtſchmiedung von Atteſtaten, Reiß-Päſſen, Kundſchaften u. dgl. ſind nach Masgab der größern oder geringern Gefahr für das Publikum, entweder blos mit Abnahme der falſchen Urkunden, und einer Züchtigung

von

von 10 bis 25 Streichen, oder mit 4 bis 8 tägiger Thurmſtrafe, theils bey Waſſer und Brod, theils bey gewöhnlicher Atzung, mit oder ohne Schläge zu beſtrafen.

§. 30.

Kleine Verfälſchungen der Rechnungs-Summen in Urkunden, als da ſind Rechnungen und Quittungen, Schuldſcheine, Zins-Regiſter ꝛc. ꝛc., ſind, nebſt Erſatz oder Abverdienung des dadurch zugefügten Schadens, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit öffentlicher Ausſtellung mit der Aufſchrift: **Urkunden-Verfälſcher**, mit öffentlicher Frohnarbeit in Eiſen auf 8 bis 14 Tage, 3, 4 bis 6 Wochen, oder mit einem vierteljährigen Zuchthaus zu belegen.

§. 31.

Beträchtliche ſolche Verfälſchungen, beſonders in öffentlichen herrſchaftlich oder andern Rechnungen, und in Schuldbriefen ſind nebſt dem SchadensErſatz, und bey vermöglichen, nebſt einer Geldſtrafe von doppeltem Betreff des Betrugs, zum Beſten der Sportel- und Entſchädigungs-Caſſe, mit Ausſtellung am Pranger, mit der Aufſchrift: **Urkunden-Verfälſcher**, mit öffentlicher Züchtigung zu 25 bis 50 Streichen, und mit zeitlich oder ewigem Zuchthauß, mit oder ohne Ehrloſigkeit zu beſtrafen.

§. 32.

Selbſtſchmiedung von Schuldbriefen und Obligationen, von Teſtamenten, Stiſtungs- und Schankungs-Urkunden, Kontrackten ꝛc. ꝛc. mit oder ohne Siegel, wird nebſt dem zu leiſtenden Erſatz, und bey vermöglichen, nebſt der Geldbuße des doppelten Betreffs, mit Ausſtellung am Pranger mit der Aufſchrift: **Wegen Schmiedung falſcher Urkunden,** und

und mit Anhängung der ſelbſtgeſchmiedeten Urkunde, dann mit öffentlicher Auspeitſchung, Brandmarkung auf der Stirne, Ehrloſigkeit und ewigen Zuchthaus beſtraft.

§. 33.

Klage und

Wegen Verfälſchung und Selbſtſchmiedung von Urkunden ꝛc. ꝛc. können nur der Beſchädigte, oder ſeine Frau und Kinder, Erben, Pfleger und Vormünder klagen. Von Obrigkeitswegen und Unterſuchungs-Weiſe kann hingegen zu jeder Zeit eingeſchritten werden.

§. 34.

Verjährung.

Die Strafe kleiner Verfälſchungen und Schmiedung von Atteſtaten, Päſſen und Kundſchaften wird binnen zwey Jahren; jene beträchtliche Verfälſchungen und Schmiedung von Schuldbriefen, Teſtamenten ꝛc. ꝛc. wird hingegen zu keiner Zeit verjährt.

§. 35.

Misbrauch der Leichtglaubigkeit.

Die vierte Gattung von Verletzung der allgemeinen Treue und Glauben beſteht in dem Misbrauch der Leichtgläubigkeit jener, die durch des Verbrechers Betrug und Liſt beſchädiget und irre geführt werden.

§. 36.

Durch Zauberey, Beſchwörungen.

Hieher gehören alle Täuſchungen und Betrug durch Zauberey, Geiſter Beſchwörungen, Schatzgraben, Goldmachen, Wahrſagen, Traumdeuterey und alle andre derley Betrügereyen.

§. 37.

§. 37.

Daß ſolche Dinge nichts weiter als Täuſchung, Blendwerk und Betrug ſeyen, deren ſich gewinnſichtige und liſtige Leute ſchuldig machen, weißt jeder vernünftige Menſch, der ſich nicht wie ein Kind verführen und überliſten läßt. Denn kein Menſch hat weder von der Natur, noch von Gott, die Kraft, ſolche Dinge würklich zu vollbringen, zu Zaubern, Todte nach Belieben erſcheinen zu machen, Schätze zu finden, die in der Erde verborgen liegen, oder, wo gar keine ſind, ſie durch Hülfe unſichtbarer Geiſter hinzubeſchwören, ſo wie auch niemand aus Kohlen, Aſche-Flüſſigkeiten, u. dgl. Gold zu machen vermag, wenn nicht zuvor einiges darinn enthalten war. Niemand hat die Gabe, in die Zukunſt zu ſchauen, und künftige Ereigniſſe vorher zu ſagen; dazu iſt der Menſch zu ſchwach, und die Zukunft iſt weislich vor unſern Augen verborgen. Traumdeutereyen ſind eitle Lügen und Betrug, weil Träume nicht den geringſten Bezug auf die Zukunft haben, noch haben können, ſondern aus ganz andern, ganz natürlichen Urſachen entſtehen.

§. 38.

Solche Betrügereyen ſind nebſt dem Erſatz alles zugefügten Schadens das erſtemal mit öffentlicher Ausſtellung mit der Aufſchrift: Betrügeriſcher Zauberer, (Wahrſager, Goldmacher ꝛc.) mit Herumführung auf einem Eſel, und Ausruf der Gattung des Betrugs, und mit längerer oder kürzerer Arreſtſtrafe, von 8, 14 Tagen, 3, 4, bis 6 Wochen, bis zu einem viertel Jahr Zuchthaus zu belegen. Beym zweyten Betrettungsfalle iſt die Arreſt- und Zuchthausſtrafe zu verdoppeln, und der Betrüger überdies mit 25 Streichen öffentlich zu

Strafe.

züchtigen. Das drittemal iſt die Strafe, obgeſagte Ausſtellung und Herumführung, eine öffentliche Züchtigung von 50 Streichen und ewiges Arbeitshaus.

§. 39.

Schärfung wegen Entheiligung.

Haben aber dergleichen Betrüger bey ihrer Zauberey, Schatzgraben, Beſchwörungen ꝛc. heilige Zermonien, Gefäſſe oder dergleichen angewendet und gemisbraucht, ſo ſind ſie nach ihren Religionsbegriffen, wegen Entheiligung Gottgeheiligter Dinge, ſo zu beſtrafen, wie dieſerhalben oben (2 Th. 1 Kap. §. 21. 22.) verordnet worden iſt.

§. 40.

Klage u. Verjährung.

Dieſe Gattung Verbrechen werden, den SchadensErſatz ausgenommen, binnen 3 Jahren verjährt. Klagen kann aber diesfalls der alleinige Beſchädigte, ſeine Frau und Kinder, Erben, Pfleger und Vormünder.

IX. Abſchnitt.

Von Beeinträchtigung der Bürger an ihrer Würde und Ehre.

§. 1.

Bey einem rechtſchaffenen und ächtdenkenden Manne geht ſeine Ehre, Würde und guter Name gleichen Schrittes mit ſeinem Leben, beſonders in den höhern Ständen wird man häufig und faſt durchgängig Männer finden, die lieber den Tod ſich wünſchen, und auszuſtehen entſchloſſen ſind, als eine Unbilde zu leiden, beſtünde ſie gleich nur in Worten, oder ihre Ehre

Ehre und guten Namen von einem andern angegriſſen und beſchimpſt zu ſehen.

Auch iſt dieſe Geſinnung eines Menſchen eben ſo edel, als auf gute Gründe geſtützt. Denn, wenn gleich der Beleidigte auf erhobene Klage Genugthuung erhält, und der Beleidiger geſtraft wird, ſo glaubt doch immer der größere und unvernünftigere Theil der Menſchen, zwar gegen alles Recht und Billigkeit, aber hartnäckig genug, es müſſe wenigſtens etwas an dem ſeyn, was man dem Beleidigten nachſagt, oder er müſſe dennoch die Behandlung in etwas verdient haben, die ſich der Beleidigende gegen ihn erlaubt hat. Es bleibt immer etwas hängen, welches alle Geſätze und Strafe-Bedrohung nicht ganz darnieder zu ſchlagen vermögen. Hieraus ergiebt ſich, wie ſträflich jene handeln, welche einen andern mit Worten oder Handlungen beſchimpfen, oder durch übles Nachreden ſeine Ehre und gute Namen angreiſen und zu zerſtören ſuchen. Jedermanns Ehre und guter Namen muß uns heilig ſeyn, und wir ſind im Gewiſſen verpflichtet, die Mängel, Gebrechen und Verirrungen anderer eher zu verbergen, als ſie durch Ausſtreuung unter die Leute zu bringen, wenn auch gleich die Sache an ſich wahr wäre. Iſt ſie aber gar falſch, und boßhafter Weiſe erdichtet, ſo iſt zugleich eine ſündhafte Bosheit damit verbunden, und der Ausſprenger hat die abſcheuliche Abſicht, einen Unſchuldigen zu Grund zu richten, und ihm die allgemeine Schätzung, auf welche jeder Menſch ein gegründetes Recht hat, zu entziehen. Nebſt dem, daß ein ſolcher Beleidiger ſich im Gewiſſen ſchwer verſündiget, begeht er auch ein nach der Schwere der Unbild oder Nachrede größeres oder geringeres Verbrechen, und das Geſätz ſtraft ihn deshalb nach dieſem Unterſchied bald ſchärfer, bald gelinder, weil der Staat verbunden iſt, die Würde und Ehre

ſeiner Bürger gegen alle Angriffe eben ſo zu ſchützen, als ihr Leben und Eigenthum.

§. 2.

Unbilden und üble Nachrede.

Es kann aber die Ehre und Würde des Bürgers entweder durch angethane Unbilden oder durch übles Nachreden verletzt und gekränkt werden. Beide ſind ſtrafbar und unterliegen der ſchwerern oder geringern Ahndung der Geſätze.

§. 3.

Unbild mit Worten oder That.

Unbilden können entweder mit Worten oder durch Thathandlungen begangen werden. Erſtere beſtehen in Scheltworten, Beſchimpfungen mit Worten, Schmähungen u. ſ. w.

§. 4.

Erforderniſſe zur mündlichen Unbild.

Dazu aber, daß ſolche Schmäh- und Beſchimpfungen, als eine würkliche mündliche Unbild, angeſehen werden können, iſt erforderlich, daß erſtens derjenige, dem Sie angethan wird, ſeinem Stand nach, als dadurch beleidigt angeſehen werden kann; zweytens, daß der Beleidigende auch würklich die Abſicht gehabt habe, zu beleidigen, und eine Unbild anzuthun, folglich daß drittens die Unbild vorſätzlich und bedachtſamer Weiſe, nicht im Rauſch oder bey einem vorher entſtandenen Streit ausgeſtoßen worden ſeye.

§. 5.

In den Fällen, wo dieſe Erfoderniſſe zu einer Unbild nicht erwieſen werden können, hat zwar die Straſe der Unbild nicht ſtatt, jedoch kann der Beleidigte,

digte, auf eine Ehrenerklärung dringen, daß ihn der Thäter nicht habe beleidigen wollen, und die Beſchimpfung zurück nehme.

Weigert ſich der Beleidigende deſſen, ſo iſt er als ein wahrer Injuriant zu betrachten, und als ſolcher zu beſtrafen.

§. 6.

Strafe der mündlichen Unbild.

Die Strafe einer mündlichen Unbilde ohne dazu kommende andre Vergehung, iſt Widerruf oder nach Geſtalt der Sachen Abbitte vor Gericht, und nach Maasgabe des höhern oder geringern Standes des Beleidigten eine längere oder kürzere, doch nicht über 14 Tage lang dauernde Thurm- oder Arreſtſtrafe mit oder ohne Züchtigung zu 10 bis 25 Streichen. Iſt die Unbild öffentlich, beſonders einer in Anſehen ſtehenden Perſon angethan worden, ſo muß auch die Abbitte öffentlich geſchehen, und die Arreſtſtrafe verhältnißmäſig verlängert werden.

§. 7.

Unbildē durch Thathandlungen und deren Erfoderniſſe.

Unbilden durch Thathandlungen geſchehen durch Mishandlung, Abprüglung des Beleidigten u. dgl. Damit ſolche Handlungen, als würkliche Unbilden, angeſehen werden können, iſt erfoderlich, daß ſie vorſeſtzlicher Weiſe, und nicht etwa bey Gelegenheit eines Rauf- oder Schlaghandels verübt werden, in welchen ſich der Beleidigte gemiſcht hat; ſonſt werden dieſelbe nicht anders, als nach den Grundſätzen bey allen Rauf- und Schlaghändeln beſtraft.

§. 8.

Strafe derſelben.

Hat aber eine ſolche Mishandlung die Erfoderniſſe zu einer Unbild durch That-

handlung, ſo iſt ſie nach Masgabe des Standes des Beleidigten und der dabey angewandten Gewaltthätigkeit mit 8 = 14 tägigem, 3 = bis ſechswöchigem Arreſt zum Theil bey Waſſer und Brod, mit oder ohne Schläge zu 10 = 25 Streichen, oder mit 4 = bis ſechswöchiger Frohnarbeit in Eiſen, oder mit halb = ein = bis vierjähriger Schanzarbeit, mit oder ohne Schläge zu beſtrafen.

§. 9.

Werden mündliche oder thätliche Unbilden gegen den Regenten begangen, ſo ſind ſelbe nach den bey den Verbrechen gegen den Regenten deshalb feſtgeſetzten Grundſätzen zu beſtrafen. (S. oben 1 Th. 1 Hptſt. 2 Abſchn. §. 22. ff.).

§. 10.

Mishandlung und thätliche Unbilden, die jemanden in ſeiner eigenen Wohnung angethan werden, z. B. Prügeley o. dgl. ſind nach dem Grade der dabey angewandten Gewaltthätigkeit immerhin ſchärfer zu beſtrafen, als jene, die auſſerhalb der Wohnung des Beleidigten demſelben zugefügt worden ſind.

§. 11.

Ueble Nachreden.

Auch die üble Nachreden können, als Beleidigungen desjenigen betrachtet, gegen den ſie gerichtet ſind, nach Masgabe der unterlaufenden Bosheit und des Standes der beleidigten Perſon verſchieden, und daher mehr oder minder ſtrafbar ſeyn.

§. 12.

Vor Gericht.

Die Haupt = Abtheilung ſolcher üblen Nachreden iſt, in jene, die vor Gericht angegeben, und behauptet, und in jene, die auſſergerichtlich geführt werden.

§. 13.

§. 13.

Strafe derſelben.

Iſt eine üble Nachrede vor Gericht zugleich eine förmliche und vorſezlich angebrachte falſche Anklage, ſo wird dieſelbe eben ſo, wie abgelegte falſche Zeugenſchaft, beſtraft. (S. vor. Abſchn. §. 16. 17.) Die Aufſchrift bey der Ausſtellung iſt hiebey: **Wegen falſcher Anklage in bürgerlich- oder (peinlichen) Fällen.**

§. 14.

Iſt aber eine ſolche Behauptung vor Gericht nicht aus vorſetzlicher Bosheit, ſondern vielmehr aus Unüberlegtheit u. dgl. geſchehen, ſo iſt der Schuldige nebſt Zurücknahme der Anklage, zur EhrenErklärung gegen den unſchuldig Angeklagten, und zu allem Schadens Erſatz anzuhalten, und überdies mit einem ſcharfen Verweis vor ähnlichen Vergehen zu warnen.

§. 15.

oder auſſergerichtliche, mündlich oder ſchriftliche.

Auſſergerichtlich können derley Nachreden entweder **mündlich** oder **ſchriftlich** geſchehen. Geſchehen ſie mündlich, ſo hat der Beleidigte das Recht, den Beleidiger vor ſeiner eigenen ordentlichen Obrigkeit aufzufodern, und von ihm zu fodern, daß er entweder ſeine Behauptung vor Gericht erweiſe, oder ewig ſtill ſchweige; wobey nach Masgabe, ob dem Beleidigten eine infamierende oder nicht infamierende Handlung nachgeſagt worden iſt, die Beſtrafung verſchieden iſt.

§. 16.

Strafe derſelben.

Iſt nemlich die nachgeſagte Handlung infamierend, oder auch ohne Infamie, einer peinlichen Strafe unterworfen,

und der Ausſprenger kann ſie vor Gericht nicht wahr machen, oder will ſie nicht zurück nehmen, ſo iſt die Strafe, öffentliche Ausſtellung am Pranger, als Verläumder, Kniefällige öffentliche Abbitte, ewige Ehrloſigkeit, und die Zuerkennung eben derſelben Strafe, die der Beleidigte auszuſtehen hätte, wenn das Verbrechen erwieſen worden wäre.

§. 17.

Nimmt hingegen der Ausſprenger die üble infamierende Nachrede ſogleich bey ſeiner Erſcheinung vor Gericht zurück, und bittet den Beleidigten, ſeines unbeſonnenen Betragens halber, um Vergebung, ſo iſt die Strafe ein ſcharfer öffentlich vor Gericht zu gebender Verweis und Ermahnung, ſich dergleichen nicht mehr unter zu erwartender ſchwerer Strafe zu Schulden kommen zu laſſen; die Einſteckung auf 6 bis 10 Tage, und eine verhältnißmäſige Anzahl von Schlägen zu 10 bis 25 Streichen; wobey, wenn die Nachrede öffentlich kund geworden wäre, von Obrigkeits wegen der Widerruf des Ausſprengers und deſſen Beſtrafung durch den Ausruf, öffentliche Anſchlagung bekannt zu machen iſt.

§. 18.

Iſt hingegen die nachgeſagte Handlung nicht infamierend, oder zieht keine peinliche Strafe nach ſich, und ſie kann vor Gericht nicht wahr gemacht werden, oder der Ausſprenger will ſie nicht ſogleich zurücknehmen, ſo iſt die Strafe öffentliche Abbitte vor Gericht, Einkerkerung auf 4 bis 8 Tage und Ausſtellung eines ſchriftlichen Reverſes, ſich einer ſolchen Nachrede nicht mehr ſchuldig zu machen.

§. 19.

Bricht in dem ein oder andern Falle der Ausſprenger ſein Angelöbniß, ſo iſt bey Nachrede einer infamierenden, oder dieſer gleich geachteten Handlung, der Verbrecher nach der oben (§. 15.) feſtgeſetzten Weiſe zu beſtrafen; iſt die Handlung nicht infamieren, ſo verfällt derſelbe, in die im (§. 17.) beſtimmte Strafe.

§. 20.

Welche Handlungen infamierend ſind.

Infamierende Handlungen ſind nicht nur diejenigen, worauf die Geſätze eine peinliche entehrende Strafe geſetzt haben, ſondern auch jene, die ohne geſätzliche Strafe allgemein, als einen rechtſchaffnen Mann entehrend, angeſehen werden.

§. 21.

Schmäh- und Schand-Briefe,

Zu den ſchriftlich geſchehenden Nachreden gehören vorzüglich alle Paſquille, Schmäh- und Schandbriefe, welche gegen einen andern gemacht und ausgeſtreut, angeſchlagen oder ſonſt bekannt gemacht werden.

§. 22.

ihre Strafe.

Schmäh- und Schandbriefe können bloſe Unbilden und Läſterungen oder Drohungen enthalten. Sie ſind daher auch, wie die mündlich öffentlich angethane Unbilden zu behandeln und zu beſtrafen. (S. oben §. 6.) — In Rückſicht auf die beygefügte Drohungen, muß der überwieſene Verfaſſer ſolcher Briefe, nicht nur durch einen beſonders ausgeſtellten und von ihm unterzeichneten Revers verſprechen, von aller Thätlichkeit unter Erwartung ſchwerer Strafe abzuſtehen, ſondern auch

dem

dem Beleidigten nach deſſen ſelbſtigen Begehren annehmliche Bürgſchaft ſtellen.

§. 23.

Pasquillen, ihre Strafe.

Zu einem Pasquille wird erfordert, daß daſſelbe eine infamierende, oder doch peinlich ſtrafbare Handlung demjenigen aufbürde, gegen welchen es gerichtet iſt. Auf erhobene Klage ſteht es dem Beleidiger frey, ſeine Behauptung vor Gericht wahr zu machen; kann er dies nicht, ſo iſt er als Pasquillant an dem Pranger mit angehängter zerriſſenen Pasquille auszuſtellen, öffentlich zur kniefälligen Abbitte anzuhalten, und nebſt ewiger Ehrloſigkeit in jene Strafe zu verfällen, die dem Beleidigten würde zu Theil werden, wenn er des angedichteten Verbrechens wäre überwieſen worden.

§. 24.

Sowohl bey Pasquillen als bey falſcher Anklage vor Gericht, und bey auſſergerichtlichen vor Gericht wahr zu machenden üblen Nachreden, muß gegen den Verläumder, falſchen Ankläger und Pasquillanten, wie gegen jeden andern Verbrecher, verfahren, folglich auch demſelben die, jedem Schuldigen zukommende Vertheidigung geſtattet werden.

§. 25.

Klage und

Wegen Unbilden, üblen Nachreden, falſchen Anklagen, Verläumdungen, Schmähſchriften und Pasquillen kann nur der Beleidigte, oder deſſen Frau, Kinder und Erben, Pfleger und Vormünder klagen. Unterſuchungs-Weiſe kann hingegen die Obrigkeit in jedem Falle einſchreiten und den Verläumder, oder Pasquillanten zu entdecken

decken ſuchen; zu einer andern Beſtrafung, als zur Gefängniß ſtrafe von 8 ⸗ 14 Tagen, 3 ⸗ bis 6 Wochen kann aber der Verbrecher nicht anders, als auf ausdrückliches Erſodern und angeſtellte Klage des Beleidigten verfället werden.

§. 26.

Verjährung.

Die Strafe aller angethanen Unbilden, übler Nachreden, falſcher Anklagen, aller Pasquillen und Schmähſchriften werden binnen 5 Jahren von der Zeit an verjährt, wo dem Beleidigten, oder denen ſonſt das Recht zu klagen zuſteht, Nachricht davon zugekommen iſt, ohne daß ſie dieſerwegen Klage geführt hätten.

Des

Des Sitten= und Strafgeſätzbuchs II. Theil.

Welcher die Gerichts=Ordnung enthält.

Einleitung.

§. 1.

Recht=ſprechen. Rechtſprechen iſt überhaupt eines der edelſten Geſchäfte, deren der Menſch fähig iſt.

§. 2.

Der Begriff von Rechtſprechen im Allgemeinen faſſet die Pflicht und die Obliegenheit in ſich, (nachdem der Gegenſtand eine bürgerliche Klage, oder eine peinliche Unterſuchung iſt) über die Perſon, über das Eigenthum, die Ehre, die Unſchuld, oder die Strafwürdigkeit ſeiner Mitmenſchen zu urtheilen.

§. 3.

Die Richtſchnur in dem Urtheil der Richtenden darf daher nur ihre innere Ueberzeugung, ihr beſtes Wiſſen und Gewiſſen ſeyn, daß das Geſätz auf den vorliegenden Fall anwendbar ſey, und

§. 4.

Insbeſondere in peinlichen Fällen, daß der Angeklagte den vorgebrachten und erwieſenen Umſtänden nach,

nach, entweder für unſchuldig oder für ſchuldig zu achten ſey, und die in dem Geſätz auf jene Gattung der Verbrechen oder Vergehen geſetzte Strafe verwürkt habe.

§. 5.

Deſſen Wichtigkeit.

Der Wichtigkeit der Folgen halber, iſt das Rechtſprechen in peinlichen Fällen ungleich wichtiger, als jenes in bürgerlichen Fällen. In letztern kann bey geſchehener Uebereilung, oder ſogar bey vorſetzlicher Ungerechtigkeit, das Unrecht, durch Erſatz des Verluſtes, Widerrufs und Vernichtung des erſten Spruchs wieder gut gemacht werden; bey Straffällen hängt es hingegen nicht mehr von der Gewalt des Gerichts, der Landesſtellen, ja ſelbſt nicht des Staats und deſſen Regenten ab, einem peinlich und unſchuldig verdammten ſeine Ehre und guten Ruf wieder herzuſtellen und ihm das erlittene Unrecht zu vergelten; wofür nur der niedrigdenkende Menſch Bezahlung und Geld-Erſatz annehmen kann, der edeldenkende Bürger aber keine Vergütung kennt, weil Ehre und Unſchuld, in ſo weit ſie ſich gegen Andre äuſſern, auf der allgemeinen Meynung der Leute beruhen, und dieſe ſehr ſchwer, vielleicht niemals ſich überzeugen laſſen, daß dem unſchuldig beſtraften würklich Unrecht geſchehen ſey. Gröſtentheils pflegt man eine ſolche Erklärung der Unſchuld nach einmal vollbrachter Strafe, blos für erbettelte und erſchlichene Gnade anzuſehen, und das dem armen Unſchuldigen aufgedruckte Schand-Mahl iſt unauslöſchlich.

§. 6.

Verhütung der Verbreche.

Nebſt dem daß peinliche Gerichte, und ihre Beyſitzer ſich der gröſten Unpartheylichkeit ohne Rückſicht auf die Perſon,

der

der gröſten Achtſamkeit und Aufmerkſamkeit, auf den ihrer Entſcheidung vorliegenden Fall zu wenden haben, ſoll ihre vorzügliche Sorge ſeyn, die Verbrechen zu verhüten.

§. 7.

Sittengerichte.

Die Strafgerichte ſind daher mit den Sittengerichten verbunden, und ihnen kömmt die Aufſicht über die öffentliche Erziehung, auf die Sitten, und auf die Vollſtreckung der PolizeyGeſätze und Verordnungen zu.

§. 8.

Jedem Menſchen, der Gefühl hat, und der den Werth der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Staat kennt, noch weit mehr aber dem Staat und dem Regenten ſelbſten, liegt daran, daß jeder ſeine Pflichten erſülle, die Geſätze befolge, folglich daß Verbrechen und Vergehungen ſo ſelten als möglich ſeyen. Dem Staate und ſeinen Dienern liegt aber vorzüglich ob, auf die Erfüllung dieſer Pflichten, auf die Befolgung der Geſätze zu wachen. Der Regent und die Landesſtellen ſind dem Staat verantwortlich für ihre gute oder ſchlechte Aufſicht, und der Staat hält ſich mit Recht an dieſelbe für jeden verwahrloſeten Bürger, der zum Verbrecher wird.

§. 9.

Gute Sitten, Befolgung der Geſätze, werden nicht durch Strafverordnungen allein erhalten. In keinem Staat haben ſich die erſten Begründer deſſelben blos deswegen zuſammengeſellt, um ihre irrende und frevelnde Mitglieder geſtraft und gepeinigt zu ſehen. Nur alsdann kann das Geſätz, und in ſeinem Namen der Regent ohne Vorwurf ſtrafen, wenn, troz aller

aller im Staate exiſtirenden guten Einrichtungen, zu Verhütung der Verbrechen, und zur Bildung der Bürger, troz aller Schul- und andern Erziehungs-Anſtalten, troz aller Aufmunterung zum Guten, und Warnung vor dem Böſen ſich ein Bürger vergeht, und die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit ſtört, oder ſich an dem Eigenthum, an der Ehre, an dem Leib und Leben ſeiner Mitbürger vergreiſt.

§. 10.

Verhütung der Verbrechen und Aufmunterung zum Guten ſoll daher mehr, als Beſtraſung begangener Verbrechen, der Zweck und das Beſtreben der Landesſtellen ſeyn, denen die Aufſicht auf die Sitten und Verbrechen aufgetragen iſt. Jede gute, allgemein nützliche, edle Handlung eines Bürgers, die zu Rettung eines verunglückten Mitbürgers, zum allgemeinen Wohl, zur Beſſerung der Sittlichkeit unternommen worden iſt, jede Erfüllung ſeiner öffentlichen und häuslichen Pflichten, als Vater, als Ehegatte, als Hauswirth, ſoll, wenn ſie zur Kenntniß der Stelle kömmt, durch Belobungs-Decrete, öffentliche Verkündung ſolcher Handlungen, Ertheilung von Preiſen, Unterſtützungen an Geld oder andern Bedürfniſſen belohnt werden. Dadurch werden Leute, bey denen vielleicht der Keim zum Guten noch nicht erweckt iſt, und auf welche, wie es freylich viele giebt, der Reiz der Tugend und des Beyſpiels allein nicht mächtig genug würkt, zu ähnlichem Verdienſt und Wohlverhalten angeſpornt, und der Staat hat den Troſt für ſich, durch weiſe und gelinde Führung, treue, friedfertige und rechtſchaffene Bürger in ſeinem Schooſe zu ziehen, ohne daß das Geſätz, oder doch nur ſelten, die Geiſel zur Beſtraſung aufheben darf.

§. 11.

Menſchenliebe und Menſchlichkeit.

Des Kriminal-Richters erſte und Haupt-Eigenſchaft, ſo wie der ganze Geiſt der zu Kriminal-Erkenntniſſen verordneten Stellen, muß **Menſchenliebe** und **Menſchlichkeit** ſeyn. Es iſt Pflicht für jeden Kriminal-Richter, und für jeden Beyſitzer der Kriminal-Gerichte, jeden Angeklagten ſo lange für unſchuldig zu halten, bis das Gegentheil ganz auſſer Zweifel geſezt, und ſonnenklar erwieſen iſt. Der Richter und das Gericht muß ohne Partheylichkeit, ohne gegen den Angeklagten eingenommen zu ſeyn, ruhig, kaltblütig und ohne Leidenſchaft zur Unterſuchung ſchreiten, ob der gegen den vorſtehenden Angeklagten geſchöpſte Verdacht gegründet ſey, folglich ob er würklich das Geſätz übertretten, und die in demſelben auf das Verbrechen geſetzte Strafe verwürkt habe?

Jeder Kriminal-Richter und Beyſitzer ſoll ſich, vorzüglich vor andern Menſchen freuen, einen Unſchuldigen zu finden, und ſich vor dem übel verſtandenen unmenſchlichen Eifer mancher ſchon längere Zeit bey Kriminalgerichten geſeſſener Richter hüten, den Angeklagten des ihm Schuld gegebenen Verbrechens überführt, oder ihn, der gemeinen Redensart nach, **gefangen** zu haben. Des wohl- und edeldenkenden Richters Herz blutet bey jeder hergeſtellten Gewisheit, daß der Beſchuldigte ein Miſſethäter iſt, er ſpricht das Wort: **ſchuldig und ſtrafbar**, nur mit Schmerzen aus, und trauret in ſeinem Innerſten, daß Leute ihrer Natur und Beſtimmung entgegen handeln können, und zur Erhaltung der allgemeinen Wohlfart beſtraft werden müſſen.

§. 12.

§. 12.

Aus dieſer menſchenfreundlichen und billigen Betrachtung iſt der Kriminal-Richter verpflichtet, eben ſo gut und mit eben ſo großem Eifer die Beweiſe des Angeklagten für ſeine Unſchuld, und die für ihn ſtreitende Minderungs- und Entſchuldigungs-Gründe aufzuſuchen und anzunehmen, als jene, die zu Herſtellung ſeiner Schuld und zu ſeiner Verdammung gereichen. Ja er muß die Beweiſe für die Unſchuld weit lieber, als die Gegentheilige annehmen, beide aber mit der ſtrengſten Genauigkeit und Gewiſſenhaftigkeit gegen einander abwägen, und nur nothgedrungen, und wenn keine Entſchuldigung mehr möglich iſt, das Uebergewicht der Schuld bekennen.

§. 13.

Spruch nach dem Buchſtaben des Geſätzes.

Kriminal-Richter und Stellen dürfen nicht anders als nach dem Buchſtaben oder nach dem ungezweifelten Sinne des Geſätzes ſprechen. Scheint ihnen das Geſätz dunkel oder eine doppelſinnige Auslegung zuzulaſſen, ſo muß von dem Unter-Gericht bey dem Ober-Gericht, oder Landesſtelle; von dieſer aber bey dem Landesherrn, als Geſätzgeber, darüber angefragt, und auf eine authentiſche Erläuterung angetragen werden.

§. 14.

Zweifel bey Anwendung der Geſätze.

Iſt ein oder der andre Fall in dem Geſätzbuch nicht entſchieden, oder nicht genau beſtimmt, ſo muß der Landesherr um die Entſcheid- und Beſtimmung angegangen, und darf in beträchtlichen Fällen von dem Kriminal-Richter oder Stelle nicht für ſich und nach ihrer Privat-Ueberzeugung vorgegangen werden.

Nur in unbedeutenden Fällen und Umſtänden, wo entweder die von dem Geſätz verordnete Strafe mehr eine Polizey-Züchtigung, als eine peinliche Strafe iſt, oder der Schuldige durch Erwartung der geſätzgeberiſchen Entſcheidung ganz unnütz aufgehalten werden würde, iſt es dem Richter und den Kriminal-Gerichten erlaubt, nach ihrer Privat-Meynung fürzugehen; dennoch müſſen ſie den unbeſtimmten oder zweifelhaften Fall ſogleich, zur Beſtimmung auf künftige Fälle, dem Geſätzgeber einberichten.

§. 15.

Sind in ſolchen kleinen unbedeutenden Fällen, welche geſätzlich nicht beſtimmt ſind, zweyerley oder mehrere verſchiedene Meynungen unter den Beyſitzern oder Rechtsgelehrten, ſo muß nach jener verfahren werden, die die gemäßigtere iſt.

§. 16.

Eben ſo wenig ſind Kriminal-Richter, und Gerichte befugt, die auf eine Gattung von Verbrechen geſetzte, ihnen in dem ein oder andern einzeln Falle zu hart ſcheinende Strafe, eigenmächtig zu mildern, oder, wenn eine gewiſſe Gattung von Verbrechen, wegen zu ſtarken Ueberhandnehmen derſelben, eine Schärfung der darauf geſezten Strafe auf einige Zeit zu erfodern ſcheinen ſollte, die Strafe zu erhöhen; ſondern es muß in dem erſtern, nemlich dem Milderungs-Falle, bey dem Landesherrn angefragt, und demſelben die für die Milderung ſtreitende Gründe vorgelegt werden. In dem zweyten Falle, nemlich der nöthig ſcheinenden Schärfung der Strafe, iſt der würklich in Unterſuchung gerathene und überwieſene Verbrecher noch nach der beſtehenden geſätzlichen Vorſchrift zu beſtrafen, für künftige Fälle aber der Bericht an den Landes-

desherrn zu erſtatten, und die Nothwendigkeit einer Schärſung vorzuſtellen.

§. 17.

Da durch Kriminal-Klagen und Unterſuchungen die Freyheit und Sicherheit des Bürgers ſo leicht Gefahr läuſt, gekränkt zu werden; da der Unſchuldige durch boshafte Anklagen leicht in Unglück und Verluſt geſtürzt, oder in den Händen eines partheyiſchen Pflichtvergeſſenen Richters die Kriminal-Geſätze, ſelbſt bey der beſten Abſicht des Geſätzgebers, das Werkzeug zur Unterdrückung der Bürger werden können, ſo ſind in nachfolgender Ordnung des Kriminal-Verfahrens überall die genaueſte Vorſchriften für den Richter und die Diener des Gerichts enthalten, und das öffentliche Verfahren, wo nur möglich, anbefohlen worden. Oeffentliches Verfahren.

§. 18.

Durch das öffentliche Verfahren allein werden die Bürger und Unterthanen des Staats überzeugt daß der Richter ohne Leidenſchaft und Partheylichkeit zu Werke geht, daß er der Vorſchrift der Geſätze nachkömmt, und nicht mehr aber auch nicht weniger thue, als was dieſe enthält, daß folglich der Richter den Unſchuldigen, eben ſo wenig boshafter Weiſe zu Grunde richten, als den überwieſenen Verbrecher retten, und durchſchlüpfen laſſen könne, noch wolle. Es muß daher auch jedem Einheimiſchen oder Fremden der Zutritt zu den Verhören auf ſein Begehren jedesmal, und ſo oft er will, geſtattet werden.

§. 19.

Die Beyſitzer der Kriminal-Gerichte ſowohl, als alle ſubalterne Diener derſelben, ſind bey Antritt

ihres Amts oder Dienſtes, dem beſtehenden Herkommen nach, eidlich zu verpflichten, wozu die Eides-Formeln am Ende gegenwärtigen Geſäzbuchs vorgeſchrieben ſind.

I. Hauptſtück.

Von den Gegenſtänden des peinlichen Verfahrens. Vom Gerichtsſtand in peinlichen Fällen, von Nacheile, Prävention ꝛc. ꝛc. Von Anklagen und Unterſuchungen im Allgemeinen.

§. 1.

Gegenſtände des peinlichen Verfahrens.

Gegenſtände des peinlichen Verfahrens können nur ſolche Handlungen ſeyn, welche in dem erſten Theile dieſes Sitten- und Straf-Geſäzbuchs verboten ſind, und auf welche darinn eine Strafe geſezt iſt.

§. 2.

Sollten ſich Handlungen ergeben, auf die keine Strafe in dieſem Geſäzbuch geſezt iſt, die aber dennoch dem Richter als gemeinſchädlich und ſtrafbar vorkommen, ſo kann zwar gegen den muthmaßlichen Verbrecher nicht fürgefahren, noch derſelbe der befragten Handlung wegen zur peinlichen Unterſuchung gebracht werden; der Richter aber, das Gericht, oder die Landesſtelle muß an den Landesherrn und Geſäzgeber darüber berichten, und darauf antragen, daß für künftige Fälle ein neues Geſäz erlaſſen, und auf die angezeigte Handlung eine Strafe geſezt werde.

§. 3.

§. 3.

Der Gerichtsſtand in peinlichen Sachen richtet ſich nach der in den verſchiedenen Provinzen beſtehenden Eintheilung der Gerichts-Sprengel. Den Untergerichten kömmt der Regel nach nur die Unterſuchung über das Verbrechen oder Vergehen, der Ausſpruch aber jenem Obergerichte oder jener Landesſtelle zu, der die Kriminal-Sachen beygemeſſen ſind. Die Vollſtreckung des Urtheils verrichten die Untergerichte aus Auftrag, und im Namen des Obergerichts. Gerichtsſtand.

§. 4.

Nur in jenen geringern und unbedeutenden Fällen, iſt es den Untergerichten erlaubt, nach Vorſchrift der Geſätze ohne Anfrage und Bericht an die Landesſtelle, über ein Vergehen zu erkennen, wo deſſen Strafe im Ganzen nicht über 20 Prügel, oder achttägigen Arreſt bey gewöhnlicher Atzung, und ohne weitere Schärfung iſt, wo folglich die Strafe mehr eine Polizey- als eine Kriminal-Strafe iſt.

§. 5.

Gerichtshalter und Beamte bey den Untergerichten, ſo auch die Beyſitzer und alle Subalternen des Kriminal-Obergerichts ſelbſt, ſtehen in peinlichen Sachen unter dem Obergericht. — Bey den Beyſitzern andrer bürgerlichen Obergerichte und Landesſtellen, ſo wie bey andern ſämmtlichen Subalternen, kömmt die Unterſuchung derjenigen Stelle zu, zu welcher ſie gehören, das Erkenntniß aber und der Spruch dem Kriminal-Obergerichte der Provinz.

§. 6.

Zwiſchen zwey einheimiſchen Untergerichten wird nicht leichtlich ein Streit über Prävention.

die Gränzen ihrer Kriminal-Gerichtsbarkeit entſtehen; da eines jeden Sprengel beſtimmt iſt; ſollten ſich jedoch zwiſchen zwey Patrimonial, oder andern Untergerichten Irrungen diesfalls ergeben, ſo hat die Prävention ſtatt, das iſt, es kömmt in jenem einzelnen Falle demjenigen die Unterſuchung zu, der den Verdächtigen oder Angeklagten zuerſt hat vorladen, oder ergreifen laſſen. Hingegen darf das andre Gericht unter Strafe nichts thätliches vornehmen, ſondern es hat ſein vermeintliches Recht blos mündlich oder ſchriftlich zu verwahren, und die Anzeige an die Landesſtelle zur Entſcheidung zu machen.

§. 7.

Entſteht aber zwiſchen einem einheimiſchen und einem fremdherriſchen Gericht Streit über die Kriminal-Gerichtsbarkeit, oder gar Eingriffe in dieſelbe, ſo haben ſich die einheimiſchen Gerichte dagegen zu benehmen, wie es denſelben wegen Behauptung und Schützung der landesherrlichen Rechte überhaupt vorgeſchrieben iſt, die ungeſäumte Anzeige davon an die Landes-Regierung zu machen.

§. 8.

Nacheile.

Begeht jemand ein Verbrechen in dem einen einheimiſchen Untergerichts-Sprengel, oder entweicht ein Gefangener, und flüchtet ſich in einen andern; ſo iſt das Gericht, aus dem er entwichen iſt, zur Nacheile befugt, das iſt, es darf dem Flüchtigen durch ſeine Subalterne, Amtsknechte, Häſcher u. ſ. w. nachſetzen, und ihn überall anhalten, und zurückführen laſſen, wo derſelbe angetroffen wird. Nach geſchehener Verhaftung iſt die bloße ſchriftliche Nachricht hievon an das Gericht, worinnen der Flüchtige angehalten worden iſt, zu ertheilen.

§. 9.

Iſt bey ſolcher Nacheile die Hülfe des Gerichts, oder jene der Gemeinde erſoderlich, wo der Verbrecher ſich gegenwärtig aufhält, ſo iſt das Gericht oder die Gemeinde zu deren Leiſtung auf Begehren der Verfolgenden verpflichtet.

§. 10.

Wegen Geſtattung der Nacheile an fremdherriſche Gerichte, oder Selbſtverfolgung der Flüchtigen in fremde Gebiete, iſt ſich nach den, mit denſelben beſtehenden Verträgen, Herkommen, Retorſion, ꝛc. ꝛc. zu benehmen, und die Nacheile gegen oder ohne Requiſition, Revers u. d. gl. zu geſtatten, oder abzuſchlagen.

§. 11.

Anklage oder Unterſuchung.

Alles peinliche Verfahren wird entweder durch des Schuldigen eigne oder eines Dritten Anklage, oder aber durch Unterſuchung von Amtswegen verurſacht.

§. 12.

Sobald eine peinliche Anklage vor Gericht angebracht iſt, geht das Verfahren in den Unterſuchungs-Prozeß über, und es wird die Anklage blos für eine Anzeige bey Gericht angeſehen. Der Ankläger muß jedoch dem Gericht alle gefodert werdende Beweiſe liefern, und im Falle einer boshaft oder leichtſinnig angebrachten unerweislichen Klage iſt er zur Schadloshaltung des Angeklagten gehalten, und unterliegt der, auf ſolche boshaft oder leichtſinnig erregte Anklage, geſezten Strafe.

§. 13.

Auch muß der Ankläger nach der unten (im folg. Hptſt.) enthaltenen Vorſchrift dem Angeklagten jedesmal genannt werden.

§. 14.

Anklagen können und müſſen von jedem angenommen werden, jene Fälle ausgenommen, wo in den vorſtehenden Geſätzen nur gewiſſen Perſonen das Recht, anzuklagen, beygelegt iſt.

§. 15.

Vorſicht bey Anklagen.

Nichtsdeſtoweniger ſoll jeder Unter- oder andre Richter, bey welchem eine peinliche Anklage angebracht wird, in der Annahm der Klage behutſam ſeyn, und wenn er merkt oder vermuthet, daß die Anklage unüberlegt, oder aus Bosheit, Leidenſchaft, Rache u. dgl. geſchieht, den Ankläger warnen, ihm die Folgen einer allenfalſigen falſchen oder unerweislichen Anklage vorſtellen, und ihm freyſtellen, ſeine Anklage zurück zu nehmen.

Iſt der Ankläger nebſt dem eine Perſon von nicht ganz unbeſcholtenem Ruf, oder nicht in dem einheimiſchen Gebiet, oder in der Nachbarſchaft anſäſſig, und die Anklage iſt beſonders gegen einen Mann von unbefleckten Leumuth gerichtet, auf welchen nicht leichtlich der Verdacht des angeſchuldeten Verbrechens fällt, ſo hat ihn der Richter nach ſeinen Vermögens-Umſtänden zur Stellung annehmlicher Bürgſchaft, die der wahrſcheinlichen Schadloshaltung des Angeklagten bey unerwieſener Klage gleich kömmt, oder aber zum ſchriftlichen Verſprechen, nicht eher als bis nach vollendeter Unterſuchung und erfolgtem Spruch den Ort des Gerichts verlaſſen zu wollen, anzuhalten.

In lezterm Falle iſt ein ſolcher Ankläger bey dem geringſten Verdacht der Entfernung, gefänglich einzuziehen, und in bürgerliche Verwahrung zu bringen.

Alle dieſe Zureden an den Ankläger, und die von demſelben zu machende Verheiſſungen, ſind in dem gerichtlichen Protokoll über die angebrachte Anklage zu bemer-

bemerken, und daſſelbe mittels der Unterſchrift des Anklägers zu bekräftigen.

§. 16.

Zurücknahm einer geſchehenen Anklage.

Eine einmal geſchehene und angenommene Anklage kann nicht zurück genommen werden; es ſeye dann, daß die Klage eine ſolche ſeye, bey welcher der Ankläger allein, nicht aber ein Dritter, oder der Staat betheiliget iſt. Z. B. Ehebruch, unehelicher freywilliger Beyſchlaf ꝛc. ꝛc.

§. 17.

Hingegen ſteht es jedem Ankläger frey, zu jeglicher Zeit des Prozeſſes, und bey welcherley Verbrechen, der ihm perſönlich den Geſätzen nach gebührenden Schadloshaltung, und Genugthuung zu entſagen, und ſolche nachzuſehen. So kann z. B. der Beſtohlene ſeinem Diebe den Erſatz des Entwendeten zu jederzeit ſchenken und nachlaſſen. Dadurch wird aber nicht die dem Staat gebührende Genugthuung aufgehoben.

II. Hauptſtück.

Von der General-Inquiſition.

I. Abſchnitt.

Von

Feſtſetzung und Gewisheit einer begangenen Miſſethat, und des Verbrechens. Innzichten im Allgemeinen und bey jeder Gattung von Verbrechen insbeſondere.

§. 1.

Ruchbarkeit eines Verbrechens.

Sobald eine begangene Miſſethat ruchbar wird, hat der Richter oder das Gericht ſich über dieſelben ſowohl, als über den Thäter genau zu erkundigen, und ſich angelegen ſeyn zu laſſen, über beyde Gewisheit zu erlangen.

§. 2.

Herſtellung der Gewisheit u. der Gattung des Verbrechens.

Erſtens geſchieht durch Unterſuchung desjenigen, was bey dem Verbrechen vorgegangen iſt, und der Spuren, die daſſelbe etwa nach ſich gelaſſen hat. Z. B. bey einem Diebſtal mit Einbruch die gewaltſame Einſprengung einer Thüre, Gitter ꝛc. ꝛc.

§. 3.

Die Mittel, dieſe Unterſuchung zu bewerkſtelligen, und die Gewisheit des Verbrechens herzuſtellen, ſind entweder der Augenſchein bey ſolchen Verbrechen, die eine Spur zurück laſſen, oder die Abhörung der zugegen

gegen, oder nahe dabey geweſenen Zeugen, oder endlich andre auf Vermuthungen und Wahrſcheinlichkeit beruhende Beweismittel.

§. 4.

Durch Augenſchein.

Der einzunehmende Augenſchein iſt ſobald nur immer möglich zu bewerkſtelligen, damit nicht durch Länge der Zeit, oder durch andre dazwiſchen laufende Umſtände der vorige Geſichtspunckt verrückt, und dadurch die gewiſſe Anzeige des Verbrechens verlohren gehe. Wird insbeſondere die Anzeige eines gefundenen todten Körpers bey Gericht gemacht, ſo iſt ſogleich (wozu auch die Schulzen, Orts-Vorgeſezte ꝛc. ꝛc. in jeglicher Gemeinde anzuweiſen ſind) derſelbe durch einige eigens abzuſchickende Wächter zu bewachen, und in ſeiner Lage zu belaſſen, bis die von dem Gericht abzuſchickende Kommiſſion zu deſſen Erhebung auf dem Platz eingetroffen iſt.

§. 5.

Bey jeder ſolchen Beaugenſcheinigung ohne Unterſchied, ſind nebſt dem von dem Gericht abzuordnenden Kommiſſar, und deſſen Actuar zwey glaubwürdige Männer als Zeugen nach vorgängiger Beeydigung beyzuziehen, welche das darüber abgehaltene Protokoll mit zu unterſchreiben haben.

§. 6.

Bey Einbrüchen, Mordbrand, u. dgl. beſteht dieſer Augenſchein in Beſichtigung der gewaltſam erbrochenen Stelle, der Brandſtätte, und des etwa nahe daran gefundenen Pechs, Schwefels, Pulvers u. ſ. w. Bey Mordthaten in Beſichtigung des Entleibten und Oeffnung des Leichnams, entweder und gemeiniglich vor dem Begräbniß deſſelben, oder auch

nach demſelben, z. B. bey entſtandenem Verdacht von Vergiſtung ꝛc. ꝛc. durch zu veranſtaltende Wiederausgrabung.

§. 7.

Dieſe Leichen-Oeffnungen und Erhebungen ſchon beerdigter Körper, ſind in Beyſeyn und unter Zuziehung eines Arztes, wenigſtens eines Wundarztes, und der vorgeſchriebenen zweyen Zeugen vorzunehmen, übrigens aber ſo dabey zu verfahren, wie es in der diesfalls beſonders vorgeſchriebenen Ordnung enthalten iſt.

§. 8.

Wegen Achtung der Wunden für tödtliche oder nicht tödtliche iſt jenes zu bemerken, was im Strafgeſätzbuch ſelbſt (II Th. III Hptſt. III Abſchn.) diesfalls beſtimmt iſt.

§. 9.

Beym Verdacht eines Kindermords iſt zwar die Oeffnung des Körpers, wie bey jedem andern Mord, vorzunehmen; hingegen hat die trügende ſogenannte Lungenprobe, durchs Schwimmen oder Nicht-Schwimmen der Lunge des Kindes im Waſſer, nicht ſtatt, und iſt daher durchgehends zu unterlaſſen.

§. 10.

Bey fleiſchlichen Verbrechen, wo entweder der Verdacht heimlicher Niederkunft auf eine Perſon fällt, oder von einer Geſchwächten, Klage wegen Nothzucht angeſtellt wird, iſt die Beſichtigung derſelben, durch erfahrne in öffentlichen Pflichten ſtehende, oder beſonders dazu zu beeidigende, wenigſtens zwey Geburtshelfer oder Hebammen mit Zuziehung zweyer betagten und erfahrnen ehrbahren Weiber als Zeugen vorzunehmen,

zunehmen, das ſchriftlich einzureichende Gutachten der Kunſtverſtändigen aber, von dem Richter oder Kommiſſar zu den Akten und zu Protokoll zu nehmen, oder auch die Zeugen noch beſonders zu vernehmen, und lezteres von den das Gutachten erſtattenden, und von den Zeugen zu unterzeichnen.

§. 11.

Durch Zeugen

Durch Abhörung der Zeugen, wenn auch kein Augenſchein, der Beſchaffenheit der Sache nach, vorgehen kann, kann die Gewisheit des Verbrechens ebenfalls hergeſtellt werden.

§. 12.

Es iſt dabey, wie bey jedem andern Zeugenverhör, zu verfahren.

§. 13.

Durch Muthmaſſungen.

Mit oder ohne Augenſchein und Zeugen kann auch durch Muthmaſſungen auf die Gewisheit der Miſſethat geſchloſſen werden. Z. B. wenn, ohne daß andre Spuren eines Diebſtals durch Einſteigen vorhanden ſind, von dem Hauſe an, worinn der Diebſtal begangen worden, Fustapfen bis in den Wald, oder anders wohin in dem Schnee, bey naſſem Wetter ꝛc. ꝛc. entdeckt werden, oder eine Leiter in dem Weege dahin gefunden wird u. ſ. w.

§. 14.

Herſtellung der Gewisheit des Verbrechens.

Derley Muthmaßungen können ſelbſt auf Endeckung des unbekannten Miſſethäters führen.

§. 15.

Iſt der Verbrecher bekannt, ſo fällt

ſchon

ſchon von ſich alle Anſtalt zu deſſen Endeckung hinweg, und es iſt wegen der Unterſuchung und Verhaſt gegen denſelben jenes zu beobachten, was in folgendem Abſchnitt darüber enthalten iſt.

§. 16.

Verdacht. Iſt er aber nicht bekannt, ſo iſt zu unterſuchen, auf wen der Verdacht des begangenen Verbrechens vernünftiger Weiſe fallen kann.

§. 17.

Innzichten. Jener iſt nemlich eines Verbrechens verdächtig, gegen welchen, aus welcherley Umſtänden, die meiſten oder alleinige Innzichten vorhanden ſind, daß er der Thäter ſeye.

§. 18.

Dieſe Innzichten gründen ſich auf Vermuthungen, die jedoch hinlängliche Wahrſcheinlichkeit für ſich haben müſſen.

§. 19.

Sie ſind entweder **allgemeine und entfernte**, oder **beſondre und nähere**.

§. 20.

Allgemeine und entfernte, Zu den allgemeinen und entfernten Anzeigen, oder Innzichten, gehören der allgemeine üble Ruf, in welchem der Verdächtige ſteht, ſo daß man ihn auch des unterſucht werdenden Verbrechens wohl ſchuldig halten könnte, die Nichterſcheinung vor Gericht und Ungehorſam des Verdächtigen, auf die ihm zugegangene Vorladung; ferner eine bekannte Feindſchaft mit dem Ermordeten; wenn man ferner an dem bey der Flucht unerkannten Verbrecher ähnliche Kleider, Statur u.

dgl.

dgl. bemerkt hat, wie ſie der Verdächtige hat; wenn man bey jemanden, an dem man es, ſeinem Stande nach, nicht viel Geld zu ſehen gewohnt iſt, auf einmal und nicht lange nach einem in der Nachbarſchaft geſchehenen Diebſtal vieles Geld, einen gröſſern Aufwand u. ſ. w. gewahr wird. Wenn man den Verdächtigen, am Tage der begangenen Mordthat, eilig nach Hauſe ſpringen, und bald hernach in andern Kleidern, als zuvor, hätte ausgehen ſehen; wenn man bey einem, des Diebſtals Verdächtigen, Brecheiſen, falſche Schlüſſel u. dgl. gefunden hätte, die vielleicht gar verſteckt, und an heimlichen Orten verwahrt waren; ferner geſtatteter Unterſchlauf an Diebe, Landſtreicher u. dgl.

§. 21.

Alle dieſe allgemeine und entfernte Innzichten können, den Umſtänden nach, in beſondere und nähere übergehen, welches der unbefangenen Beurtheilung des Richters überlaſſen werden muß.

§. 22.

Beſondre u. nähere.

Unter die beſondere und nähere Innzichten gehören, die Ausſage eines tödtlich Verwundeten vor ſeinem Ende, das Bekenntniß eines Mitſchuldigen an der begangenen Miſſethat auf die verdächtige Perſon, wenn der Verdächtige bey dem Verdacht einer Mordthat mit blutigen Kleidern geſehen, oder dieſelbe wohl gar in ſeinem Hauſe verſteckt gefunden worden ſind: Wenn das gefundene Mordgewehr, als dem Verdächtigen zugehörig, erkannt wird; wenn des Verdächtigen Meſſer oder Degen, gerade in die Wunde des Erſtochenen paſſet, oder ſeine Fußtapſen, in die in dem Schnee oder Koth entdeckte. Wenn von den entwendeten Sachen etwas

unter der Geräthſchaft oder Bagage des Verdächtigen gefunden wird. Wenn ſich jemand zwar auſſergerichtlich, aber bey nüchternem Zuſtand, des begangenen Verbrechens rühmt. Ferner, wenn eine, der heimlichen Geburt, des Kindermords, oder der Ausſetzung, verdächtige Perſon, zuvor mit einem dicken Leibe, und nun auf einmal mit einem zuſammen gefallenen Leibe geſehen wird. So auch, wenn beym Verdacht einer Vergiftung jemand kurz vorher Gift gekauft, oder zubereitet hätte, und dieſes bey angeſtellter Unterſuchung läugnete, in Verwirrung darüber geriethe, und keine unverdächtige Abſicht angeben könnte, wozu er das Gift gebraucht habe. Beym Brand und Mordbrand, wenn der Verdächtige kurz vorher Pech, Schwefel, Zunder, Pulver ꝛc. ꝛc. in großer Menge gekauft hätte, ohne ſich ausweiſen zu können, wohin er es verwendet habe; oder, wenn er am Abend vor dem Brand, oder einige Zeit vorher um das angezündete Hauſe herumſchleichend wäre geſehen worden, und andre dergleichen Anzeigen, die zu manchfaltig ſind, um alle angegeben zu werden, und deren gröſſere oder mindre Wahrſcheinlichkeit, von Vergleichung der Umſtände, von Zuſammenfluß mehrerer Anzeigen, und insbeſondre von der unpartheyiſchen, und richtigſchlieſſenden Beurtheilung des Richters abhängt.

§. 23.

Alle und jede Innzichten und Anzeigen ſind, ſo lange ſie nicht durch weitere Verfolgung und Beweiſe derſelben, zur moraliſchen Gewisheit geſtiegen ſind, bloſe Vermuthungen, und folglich trüglich. Es iſt daher bey Auſſuchung derſelben, und bey der ihnen beyzumeſſenden Glaubwürdigkeit, wohl in Acht zu nehmen, daß ſich der Richter keiner Uebereilung und keines unreifen Schluſſes ſchuldig mache, weil oft,

ſelbſt

ſelbſt bey den wahrſcheinlichſten Umſtänden der Argwohn falſch iſt, und einem Unſchuldigen großer und unerſetzlicher Nachtheil dadurch zugehen kann.

II. Abſchnitt.

Von der Verhaftnehmung, Bürgſchaft und Behandlung der Verhafteten.

§. 1.

Unterſuchung.

Wenn nun die Wahrſcheinlichkeit ſo beſchaffen iſt, daß nebſt der allgemeinen Möglichkeit, daß der Verdächtige der Thäter ſeye, noch beſondre beſtimmte und erwieſene Umſtände hinzukommen, welche auf die Vollbringung der That ausgelegt und gezogen werden können, — z. B. daß man den einer Mordthat Verdächtigen eine kurze Zeit zuvor mit dem Ermordeten in heftigem Streit, Feindſchaft ꝛc. ꝛc. begriffen geſehen hat — oder bey einem Diebſtal, daß man da bey dem Verdächtigen zuvor kein Geld geſehen, oder ſeinem Stande nach nicht ſo viel Geld vermuthen kann, als er nun auf einmal ſehen läßt, u. ſ. w. ſo kann gegen denſelben mit Unterſuchung fürgegangen werden. Es kann daher ein ſolcher, entweder unter einem fremden Vorwand, oder aus der bekannten Urſache des Verdachts vor Gericht geladen, und ſummariſch über die bekannt gewordnen Umſtände des Verbrechens vernommen, oder auch nur als Zeuge, und ob er im Allgemeinen Wiſſenſchaft von der in ſeiner Gegend, Wohnort, Behauſung ꝛc. ꝛc. geſchehenen That habe, befragt, und ſein bey ſolcher Befragung äuſſerndes Betragen beobachtet werden, z. B. ob er verwirrt in ſeinen Antworten wird, ſich widerſpricht, zu zittern anfängt, o. dgl., welches al-

les den Umſtänden nach neue Innzichten gegen den Verdächtigen abgeben kann.

§. 2.

Eben dieſe Wahrſcheinlichkeit wird auch erfodert, um zur Hausviſitation bey entſtandenem Verdacht eines Diebſtals, Falſchmünzens oder eines andern Verbrechens zu ſchreiten. Die Weiſe aber, wie bey einer ſolchen fürzugehen iſt, wird unten (§.) vorkommen.

§. 3.

Verhaft-nehmung.

Zur Verhaſtnehmung des Verdächtigen ſind dagegen ſolche Innzichten nicht hinreichend, wenn ſie nicht äuſſerſt dringend und höchſt wahrſcheinlich, auch das Verbrechen nicht ein ſolches iſt, das eine ſchwere körperliche, oder entehrende Straſe nach ſich zieht, welcher, durch die Flucht zu entgehen, der Verbrecher für räthlicher halten dürſte, folglich der Staat Gefahr lauſen würde, daß die Miſſethat entweder gar nicht, oder nur mit vieler Mühe und Koſten beſtraſt werde.

§. 4.

Auch darf nicht zur Verhaſtnehmung geſchritten werden, wenn das Verbrechen oder Vergehen ein ſolches iſt, das, obgleich die Vermuthung äuſſerſt dringend wäre, doch keine andre als eine Geldſtraſe, oder eine mäſſige körperliche Züchtigung von 25 bis 50 Streichen, oder aber eine Gefängnis-Straſe von 8 bis 14 Tagen nach ſich ziehen würde, und der Verdächtige einen angeſeſſenen ehrlichen Mann zum Bürgen ſtellen kann, daß er ſich aus dem Ort ſeiner Wohnung nicht wegbegeben, und ſich jedesmal auf Erfodern vor Gericht und insbeſondre bey erfolgtem Spruch zur Beſtraſung ſtellen wolle. Kann er die Bürgſchaſt nicht

nicht leiſten, oder iſt er dennoch der Flucht verdächtig, ſo wird mit Recht die Verhaftnehmung gegen ihn erkannt.

§. 5.

Jede Verhaftnehmung iſt auf am wenigſten Aufſehen erregende Weiſe, und mit gröſter Schonung der bürgerlichen Ehre des verhaftet werdenden zu vollziehen, weil es immer noch zweifelhaft iſt, ja ſogar die Vermuthung ganz falſch ſeyn kann, daß der Eingezogene der Verbrecher ſeye. und ihre Weiſe.

§. 6.

Sie iſt folglich nach eines jeden in dem Staat begleitenden Stande und Anſehen, ſo auch die Transportirung nach dem Ort, wo das Amt oder Gericht ſeinen Sitz hat, zu bewerkſtelligen.

§. 7.

Hätte ſich der des Verbrechens Verdächtige und daher in Verhaft zu nehmende in eine Kirche, Kloſter, landesherrliches Schloß, zu einem Geſandten o. dgl. geflüchtet, und dort ein Zufluchtsort geſucht, ſo ſoll auf dergleichen, der Würde der Gottheit eben ſowohl ſchimpflichen, als dem Begriff gerade durch gehender Rechtspflege zuwider laufenden Zufluchtsort, nicht geachtet, ſondern der Flüchtige fürs erſte von dem Vorſteher der Kirche, Innhaber des Hauſes ꝛc. ꝛc., abgefodert, bey erfolgender Verweigerung der Herausgabe aber mit Gewalt, jedoch mit ſonſtiger möglichſten Schonung und Ehrfurcht für den Ort ſelbſt, herausgenommen und in Verhaft gebracht werden. Zufluchts-Oerter.

§. 8.

Das nemliche hat ſtatt, wenn ein Verbrecher

währender Inquiſition durchbricht, entflieht, und in einer Kirche, Kloſter oder einem Gebäude obgenannter Art, Zuflucht ſucht.

§. 9.

Obrigkeitlicher Befehl dazu,

Ohne obrigkeitlichen ſchriftlichen Befehl, darf kein Amtsknecht, Wache, oder ſonſt jemand, eine Perſon gefänglich einziehen, die im Lande angeſeſſen und bekannt iſt, wenn ſie nicht auf der Flucht oder über dem Verbrechen ſelbſt ergriffen wird.

§. 10.

Herumſtreiſende unbekannte und verdächtige Leute, Bettler, Vaganten u. dgl. hingegen, ſind von den zur Sicherheit aufgeſtellten Gerichts-Dienern, Amtsknechten, Häſchern ohne weiters pflichtmäſig anzuhalten, und zu dem betreffenden Amt oder Gericht einzubringen.

§. 11.

und deſſen Vorzeigung.

Der obrigkeitliche ſchriftliche Verhafts-Befehl muß dem arreſtirt werdenden vorgezeigt, und derſelbe vor aller Weigerung dagegen gewarnt werden.

§. 12.

Eröfnung der Urſache des Verhafts.

Sobald der Arreſtant an dem Ort des Gerichts angelangt iſt, muß demſelben, und zwar längſtens binnen 24 Stunden, von dem Gericht oder einem Deputirten deſſelben die Urſache der Verhaftnehmung eröfnet, und, wenn ſolche auf Anklage, oder Anzeige eines Dritten geſchehen iſt, der Kläger oder Anzeiger demſelben genannt werden.

§. 13.

§. 13.

Auch das erſte Verhör ſoll nicht über 2 bis 3 Tage nach gefänglicher Einbringung des Arreſtanten verſchoben, und ausgeſetzt bleiben.

Erſtes Verhör.

§. 14.

Handelt das Gericht gegen dieſe Vorſchriften, ſo iſt der Gefangene berechtiget, gegen ſelbiges auf Entſchädigung zu klagen, und es wird daſſelbe nach Ermeſſen von dem Kriminal-Obergerichte noch überdies in eine Geldbuſſe zur Sportel- und Erſatz-Caſſe verfällt.

§. 15.

Um hierüber Gewisheit zu haben, ſolle ſowohl der Tag der gefänglichen Einbringung und der Eröfnung der Urſache des Verhafts, als jener des erſten Verhörs, zu Eingang des abzuhaltenden Protokolls bemerkt, und daſſelbe von dem Conſtituten am Rande mit eigener Hand-Unterſchrift und den Worten:

Zeugniß über Beobachtung dieſer Vorſchrift.

„Daß neben ſtehende Angaben richtig, und ich der „geſetzlichen Vorſchrift nach, binnen 24 Stunden „nach meiner gefänglichen Einbringung der Urſa„che meines Verhafts, nemlich wegen Verdacht „des (N. N.) verſtändiget, auch den 1ten (2-3ten) „Tag ſogleich verhört worden ſeye, beſcheinige ich „mit eigner Handunterſchrift. N. N. den ten — ꝛc.

bezeugt werden.

§. 16.

Damit aber der Conſtitut nicht zu ſolcher Beſcheinigung gezwungen werden, oder einigen Zwang vorgeben könne, ſo iſt dieſe Unterzeichnung in Gegen-

wart zweyer in gutem Rufe ſtehenden Bürger des Orts, gegen welche der Conſtitut nichts einzuwenden vermag, die nicht in des Gerichts Dienſten ſtehen, auch nicht mit dem Richter verwandt ſind, vorzunehmen, und von dieſen die freywillige Unterſchrift des Conſtituten zu bezeugen.

§. 17.

Iſt der Conſtitut des Schreibens unerfahren, ſo hat derſelbe ſein Handzeichen zu machen, und dieſes wird alsdann auf ähnliche Weiſe von den beygezogenen zweyen Bürgern bezeuget.

§. 18.

Verwahrungs-Gefängniſſe, und ihre Beſchaffenheit.

Sobald der Conſtitut gefänglich eingebracht iſt, bis nach erfolgtem End-Urtheil, folglich währendem ganzen Prozeß iſt derſelbe wohl, und zwar ſo zu verwahren, daß alle Hofnung zur Flucht unmöglich falle. Das Gefängniß, wohin er gebracht wird, muß demnach ſowohl an den Fenſtern mit eiſernen Gittern, als bey der Thüre durch Riegel und Schlöſſer, und an dem Ofen wohl verwahrt ſeyn. Die Fenſter ſollen aus dieſem Grunde über Mannshoch durch die Mauren gebrochen, die Thüre von doppelten ſtarken ſchrägs gegen einander gefügten Dielen, ſtark von auſſen mit Eiſen beſchlagen, anbey ſo niedrig ſeyn, daß ein Mann von mittlerer Größe nicht anderſt, als gebückt durchgehen kann. Von dieſer Thüre, und in einem Zwiſchenraum von zwey- drey Schuhen, ſolle eine auf der entgegen geſetzten Seite, als die innere Thüre ſich öfnende gröſſere, ebenfalls mit Riegel, Schlöſſern und Eiſen wohl verwahrte Thüre ſeyn. Anbey ſoll bey den Beſuchen der Kerkermeiſter, bey dem Eingang in

das Gefängniß, die äuſſere Thüre immer vor der Oeffnung der innern Thüre wieder verſchlieſſen, bey dem Ausgang aber ein gleiches mit der innern Thüre vor Oeffnung der äuſſern beobachtet werden. Der Ofen ſolle entweder um und um mit einem engen eiſernen Gitter ſo umgeben ſeyn, daß das Ausbrechen durch den Ofen unmöglich wird, oder aber, wenn es füglich geſchehen kann, das Gefängniß blos durch durchlaufende Röhre geheizt werden. Alle Gefängniſſe ſollen ferner zu ebner Erde, und die Wände, wenn ſie nicht von Quaderſtücken, oder ſonſt nicht von ungewöhnlicher Dicke ſind, zu zwey Drittel ihrer Höhe mit 6 Zoll dicken eichernen Halb-Balken, um und um beſchlagen ſeyn, die an den vier Ecken des Zimmers wohl in einander gefügt ſind. Die Zimmer-Decke ſoll ſo viel möglich gewölbt ſeyn. Der Fußboden ſoll zwar gebrettert, unter den Brettern aber mit gebackenen Steinen belegt ſeyn. Die Liegerſtatt des Gefangenen ſolle auf einer nicht über anderthalb Schue von dem Erdboden erhöheten eiſernen in den Boden eingegoſſenen Bettſtatt, welche auf allen Seiten von den Wänden frey und entfernt iſt, zugerichtet werden.

§. 19.

welche Freyheit den Gefangenē zu geſtatten.

Da aber das Gefängniß eines, wegen Verdacht eines begangenen Verbrechens in Inquiſition gerathenen Menſchen keineswegs eine Strafe, ſondern blos ein nothwendiges Verwahrungs-Mittel ſeyn ſolle, ſo darf auch die Freyheit des Conſtituten, oder Inquiſiten nicht weiter beſchränkt werden, als es zu dieſem Endzwecke erfoderlich iſt; am wenigſten darf aber das Gefängniß der Geſundheit der Gefangenen nachtheilig ſeyn.

§. 20.

Luft und Reinigung der Gefängniſſe.

In lezterer Rückſicht ſollen dieſe Verwahrungs-Gefängniſſe nicht weniger, als 8 Schue lang und eben ſo breit, anbey nicht unter 12 Schue hoch ſeyn. Alle Wochen zweymal ſollen die Behältniſſe ausgelüftet und ausgefegt, mittlerweile aber der Gefangene in ein andres eben ſowohl verwahrtes Zimmer, oder in den innern geſchloſſenen, und mit hohen Mauren umgebenen Hof, unter Aufſicht der Wache, gelaſſen werden. Nebſt dem ſind an dem obern Theil der Fenſter, Lüſter (Ventilateurs) anzubringen, die täglich wenigſtens auf etliche Stunden von dem Kerkermeiſter geöfnet werden ſollen. So ſollen auch die Bettungen ꝛc. ꝛc. fleiſig an die Luſt gebracht und gereiniget, auch die ſich in den Gefängniſſen befindliche Leibſtühle täglich ausgetragen werden.

§. 21.

In ſoweit aber die Freyheit des Gefangenen nicht mehr, als nöthig iſt, eingeſchränkt werden darf, ſo iſt demſelben auf Begehren nicht nur ſein eigenes Bett, einige Mobilien, Bücher, Papier, und andere Schreibmaterialien zuzulaſſen, ſondern es iſt auch jedem erlaubt, ſich für ſein Geld, oder aus ſeinem Haus, jedoch nicht ohne Unterſuchung und Vorwiſſen des Kerkermeiſters, das Eſſen und Getränk, wozu er Luſt hat, (lezteres jedoch nicht in Uebermaas) bringen zu laſſen.

§. 22.

Alle von dem Gefangenen geſchrieben werdende, und an ihn kommende Briefe, ſo auch die Bücher, Pakete u. dgl. müſſen dem Gericht, oder jenem Mitglied deſſelben, welches die Inquiſition führt, über-

bracht,

bracht, und von demſelben geleſen werden, um zu ſehen, ob ſie beſtellt werden dürfen, oder etwa ein neues Licht über das angeſchuldete Verbrechen ertheilen.

§. 23.

Was der Staat einem jeden im Verwahrungs-Gefängniß ſitzenden, der ſich nicht ſelbſt das Nöthige zu verſchaffen vermag, abreicht, beſteht: Verköſtung des Verhafteten.

a) an Mobilien,

in einem ſtandesmäſigen Bett, einem Tiſch und Stuhl von Holz, mit oder ohne Polſter;

b) an Verköſtungs-Mitteln,

in täglichen 10, 20, bis 30 Kreuzer;

c) in dem zur Feurung benöthigten Holz und in einer in der Mitte des Gefängniß herabhängenden Oehl-Lampe.

§. 24.

Die zu reichende Koſt und Trank ſind an einen Wirth zu verdingen, keineswegs aber zu geſtatten, daß der Kerkermeiſter, oder die Seinigen ſich damit abgeben.

§. 25.

Von den Verwahrungs-Gefängniſſen iſt, auſſer jenem, was zur Sicherheit erfordert wird, alles zu entfernen, was den Begriff einer Strafe erwecken kann.

§. 26.

Alles Anſchlieſſen, Spring- oder andre Ketten u. ſ. w. därfen daher nicht gebraucht werden; es ſeye dann, daß wegen verſuchter Flucht, oder Beſtrafung eines Anſchlieſſen Ketten ꝛc. ꝛc.

dem

dem Gericht bezeigten Ungehorſams, unartigen Betragens, oder erwieſener Lügen gegen daſſelbe, das Schlieſſen und Anlegung von Ketten auf einige Stunden oder Tage, oder wegen der Flucht für die ganze übrige Zeit des Verhafts, beſonders erkennt und anbefohlen würde.

§. 27.

Beſuche an Gefangene.

Beſuche an Gefangene, die in der Inquiſition befangen ſind, dürfen ohne Anfrage, und ohne Erlaubniß des Gerichts nicht zugelaſſen, auch dieſelbe nicht anders, als in Gegenwart eines Wächters, geſtattet werden.

§. 28.

Unterredungen mit andern.

Unterredungen mit andern wegen des nemlichen Verbrechens eingezogenen Gefangenen, dürfen nicht anderswo, als vor Gericht, zugegeben werden; leichter hingegen, jedoch auch nicht ohne wichtige Urſache, mit andern wegen verſchiedner Verbrechen ſitzenden Gefangenen, jedoch nur in Gegenwart der Wache, und zwar in einer lezterer bekannten Sprache.

§. 29.

Abſonderung der Gefangenen.

Zu Vermeidung aller heimlichen Verabredungen dürfen nicht mehrere Gefangene, am wenigſten aber ſolche, die wegen Theilnahme an dem nehmlichen Verbrechen gefangen ſitzen, in ein Gefängniß zuſammen geſperrt werden. Müßte es aber wegen Enge des Raums auf eine kurze Zeit geſchehen, ſo muß eine Wache abloſungsweiſe in das Gefängniß geſtellt, und von dieſer nicht geduldet werden, daß die Gefangene unter ſich eine andre Sprache ſprechen, als jene

jene, welche die Wache verſteht. Auch iſt alles heimliche Flüſtern und ſtilles Gerede nicht zu dulden.

§. 30.

Aufſeher, Kerkermeiſter.

Zu Aufſehern über die Verwahrungs-Gefängniſſe, zu Kerkermeiſtern, und ihren Knechten, ſollen ſolche Leute gewählt und angeſtellt werden, die menſchlich, beſcheiden, vorſichtig und von erprobter Uneigennützigkeit ſind.

§. 31.

Soviel es ſeyn kann, ſollen hiezu andre Leute beſtellt werden, als bey den Straf-Gefängniſſen, ſo wie auch dieſe von den Verwahrungs-Gefängniſſen unterſchieden und getrennt ſeyn ſollen. Die Straf-Gefängniſſe für Miſſethäter, die auf längere Zeit dazu verurtheilt werden, ſollen bey den Zucht- und Arbeitshäuſern angelegt werden. Zu den Gefängniß- oder Thurm-Strafen auf wenige Tage oder Wochen, ſoll bey jedem Amt ein beſondres Behältniß zugerichtet ſeyn.

§. 32.

ihre Verpflichtung.

Wo die Aufſtellung beſondrer Kerkermeiſter für die Verwahrungs- und Straf-Gefängniſſe nicht thunlich ſeyn ſollte, da iſt wenigſtens denſelben bey ihrer Annahme der Unterſchied zwiſchen beyden wohl begreiflich zu machen, und ihnen aufs ſchärſeſte die vorſchriftmäſige Behandlung der Verhafteten einzubinden.

§. 33.

Der Eid der Kerkermeiſter und ihrer Knechte ſteht zu Ende des gegenwärtigen Geſätzbuchs.

§. 34.

§. 34.

Jährliche Unterſuchung der Gefängniſſe.

Damit aber auch die Abſicht des Geſätzgebers erreicht werde, und dieſen Einrichtungen nichts abgehe, haben nicht nur die Beamte jeden ſich in den Gefängniſſen ihres Amts ergebenden Mangel, ſogleich bey dem Kriminal-Obergericht der Provinz anzuzeigen, ſondern es ſollen auch alljährlich und zwar zu unbeſtimmter Zeit ſämtliche Verwahrung- und Straf-Gefängniſſe von einem abwechslungs Weiſe dazu zu deputirenden Beyſitzer des Kriminal-Obergerichts unterſucht, und über die ſich hiebey und bey der Behandlung, Verköſtigung ꝛc. ꝛc. der Gefangenen erfindende Gebrechen, der umſtändliche Vortrag bey der Stelle erſtattet werden; ſo wie hingegen die Aemter, wo die Einrichtung vorſchriftmäſig befunden wird, zur Belobung und Aufmunterung namentlich anzugeben ſind.

III. Abſchnitt.

Von dem Verhör in der General-Inquiſition. Beſchaffenheit der Fragen. Vorſicht des Richters. Freyſprechung auf vollführte General-Inquiſition. Uebergang zur Special-Inquiſition und Vertheidigung dagegen.

§. 1.

Wenn nun ſolchergeſtalt der Verdächtige gefänglich eingebracht worden iſt, ſo muß das Verhör mit demſelben nach der ſchon oben enthaltenen Vorſchrift ſogleich vorgenommen werden.

§. 2.

§. 2.

Dieſes Verhör, in ſo weit es ſich auf den Namen, Alter, Herkunft, Lebenswandel, Religion, Aufenthalt ꝛc. ꝛc. des Inquiſiten, und auf die allgemeine Umſtände, die bey dem Verbrechen vorher gegangen ſind, oder ſelbiges begleitet haben, bezieht, heiſt die General-Inquiſition. General-Inquiſition.

§. 3.

Soviel insbeſondere die perſönliche Beſchaffenheit des Inquiſiten betrift, iſt derſelbe über alles, was darauf Bezug hat, zu befragen, und ſeine Antworten zu Protocoll zu nehmen. auf die perſönliche Verhältniſſe des Inquiſiten.

§. 4.

Entſtehen Zweifel über die Wahrheit ſeiner Ausſagen, ſo muß von dem Gerichte an die Orte hingeſchrieben werden, welche der Inquiſit, als ſein Geburts-Wohnort u. dgl. angegeben hat.

§. 5.

Zeigt ſich aus der von dort einkommenden Antwort, daß er das Gericht belogen habe, ſo iſt ihm die Lüge vorzuhalten, und derſelbe nach Beſchaffenheit ihrer Schwere entweder mit Faſten bey Waſſer und Brod, auf 1 bis 4 Tage zu beſtrafen, oder auf einen halben Tag, bis zweymal 24 Stunden lang zu ſchlieſſen, oder auch vor Gericht mit 10 bis 20 Prügel zu belegen. Verfahrē bey frechen Lügen des Inquiſiten.

§. 6.

Iſt alles durch Fragen erſchöpft, was die Perſon des Inquiſiten angeht, ſo hat das Inquiſition auf

das Verbrechen ſelbſt.

das Gericht, oder der von demſelben benannte Kommiſſar auf das Verbrechen ſelbſt überzugehen, und zuerſt den Inquiſiten im Allgemeinen, um die Wiſſenſchaft zu befragen, die er um das begangene Verbrechen haben mag.

§. 7.

Er iſt dabey auf die beſtmögliche, aber von Drohungen, rauhen Anfahren u. dgl. entfernte Weiſe, von dem Richter zu ermahnen, die reine Wahrheit zu ſagen, weil er durch freches Lügen und Abläugnen ſeine Schuld nur noch vergröſſern könne.

§. 8.

Vorhalt der Umſtände.

Beharret der Inquiſit auf der Behauptung, daß er nichts um das Verbrechen wiſſe, ſo muß ihm ein oder der andre Umſtand, durch welchen er am verdächtigſten iſt, vorgehalten, und er darüber befragt werden.

§. 9.

Der Vorhalt und die Fragen ſind aber nicht ſo einzurichten, daß in denſelben ſchon die Antwort enthalten ſeye, und der Inquiſit mit nichts, als mit Ja oder Nein zu antworten brauche (Sugeſtive Fragen); ſondern ſo, daß derſelbe nothwendig angeben müſſe, was er von dem befragten Umſtand weißt.

§. 10.

Eintrag in das Protocoll.

Alle Antworten auf die geſtellte Fragen müſſen, ganz und ohne Aenderung, Zuſatz, oder Weglaſſung niedergeſchrieben werden, wie ſie der Inquiſit ausgeſagt hat; es mögen ſich gleichwohlen die gröbſten und offenbarſten Widerſprüche und Lügen in ſelbigen ergeben.

ben. Solche Widerſprüche ſind ihm ſogar vorzuhalten, und er zu befragen, ob und wie er ſie zu heben im Stande ſeye? Durch Aufzeichnung der Lügen aber kann der Richter den Inquiſiten zuweilen der Unwahrheit ſeiner Auſſagen ſogleich überführen.

§. 11.

Auch alle auffallende Mienen, Geberden, Stammeln, Entfärben, ꝛc. ꝛc. des Inquiſiten ſind ſeitwärts bey jedem Fragſtück aufzuzeichnen, wo ſie bemerkt worden ſind.

§. 12.

weiteres Verfahren.

Läugnet der Inquiſit immerfort, ohne ſich durch irgend ein Zureden bewegen zu laſſen; ſo kann ihm auch unverſehener und unerwarteter Weiſe bey Mordthaten der blutige Leichnam des Ermordeten, bey Diebſtälen irgend ein Stück der geſtohlenen zu Gerichtshanden gebrachten Waare, oder etwas von den gebrauchten Inſtrumenten, z. B. beym Falſchmünzen vorgezeigt werden, und muß ſeine dabey wahrgenommene meiſtens unwillkührliche Bewegung, Erſchrecken, Ausrufen ꝛc. ꝛc. im Protokoll bemerkt werden.

§. 13.

Vorleſung der Anfrage u. Unterſchrift des Protocolls.

Beym Schluſſe eines jeden Verhörs (und dieſes gilt ſowohl bey der General- als Special-Inquiſition) muß dem Inquiſiten ſeine ganze Ausſage, und die Antworten auf die Fragen langſam und deutlich vorgeleſen, und er, nach vorgängiger Ermahnung wohl aufzumerken, damit das etwa misverſtandene oder unrecht niedergeſchriebene verbeſſert werden könne, befragt werden, ob und was er noch dabey zu erinnern habe; ob dieſer der

Sinn ſeye, den er ſeinen Worten beygelegt habe u. dgl.; worauf das Protocoll über das Verhör von dem Inquiſiten eigenhändig zu unterſchreiben, oder mit ſeinem Handzeichen in Gegenwart zweyer Zeugen zu bezeichnen iſt.

§. 14.

Confrontation.

Hält es der Richter für nothwendig, den Inquiſiten mit den zur Bezeugung der That aufgetrettenen Zeugen, Anklägern o. dgl. zuſammen zu ſtellen, ſo kann auch dieſes geſchehen, beſonders wenn etwa von Erkennung einer verdächtigen, bey Begehung des Verbrechens angeblich geſehenen Perſon, (identität) die Frage wäre.

§. 15.

Schluß der General-Inquiſition.

Iſt nun die Unterſuchung ſo weit vollführt, ſo ergiebt ſich entweder gar keine, oder eine nur geringe, oder eine ſtarke Wahrſcheinlichkeit, daß der Inquiſit der Verbrecher würklich ſeye. Ergiebt ſich gar keine Wahrſcheinlichkeit, ſo iſt der Inquiſit ohne weiters und augenblicklich zu entlaſſen, und für ſein Verſäumniß, Nachtheil durch den Verhaſt ꝛc. ꝛc. zu entſchädigen (wovon unten im VI und VII Hptſt. die Rede ſeyn wird). Iſt eine nur geringe Wahrſcheinlichkeit vorhanden, ohne daß aber etwas weiteres aufzufinden und herzuſtellen möglich iſt, ſo iſt der Inquiſit zur Beweisführung zuzulaſſen, daß er nicht der Verbrecher ſeye, welches jedoch bey Mangel andrer Beweiſe nicht durch Anerbietung zu dem ſogenannten Reinigungs-Eid geſchehen kann, weil durchgehends die Gefahr eines Meyneids dabey unterläuft; ſondern in lezterm Falle iſt alsdann zu verfahren, wie unten (im V Hptſt. §. 38 ff.) verordnet iſt.

§. 16.

§. 16.

Iſt hingegen eine große, wenn gleich nicht bis zur Kraft eines halben Beweiſes erwachſende, Wahrſcheinlichkeit vorhanden, ſo muß zu der Special-Inquiſition fortgeſchritten werden.

Uebergang zur Special-Inquiſition.

§. 17.

Ehe aber zu dieſer übergegangen wird, muß dem Inquiſiten dieſes eröfnet, und ihm freygeſtellt werden, ob er ſich, und durch wen gegen die Vornahm der Special-Inquiſition, und zwar ſchriftlich wolle vertheidigen laſſen, oder ſeine ganze Vertheidigung bis zu Ende der Special-Inquiſition verſchieben wolle? Wählt er das erſte, ſo muß ihm der begehrte, oder, wenn er niemand kennt, von Amtswegen ein erfahrner Vertheidiger verſchaft, und dieſem die Einſicht aller bisherigen Verhandlungen unter Anberaumung eines der Beſchaffenheit der Sache nach hinlänglichen Termins geſtattet werden. Die Unterredungen mit dem Inquiſiten ſind aber nicht anders, als in Gegenwart einer wenigſtens Subalternen Kanzley-Perſon zuzugeben, um alle heimliche Anſchläge zum Läugnen o. dgl. zu verhüten.

Vertheidigung dagegen.

§. 18.

Die Köſten für dieſe Vertheidigung müſſen einsweilen von dem Inquiſiten, oder bey deſſen Unvermögenheit aus der Sportel-Kaſſe beſtritten werden.

Beſtreitung der Koſten dafür.

§. 19.

Wählt aber der Inquiſit lieber den Weg, ſeine Vertheidigung gänzlich bis zu geſchloſſener Inquiſition zu verſchieben, ſo

Beweis der freywillig

verſchobenen Vertheidigung. muß dieſes von demſelben in einer eignen in Gegenwart von zwey Zeugen frey und gutwillig ausgeſtellten, von dem Inquiſiten zu unterzeichnenden und von den Zeugen zu beglaubigenden Urkunde bezeugt werden, des Inhalts:

„Daß ihm (Inquiſiten) die Vertheidigung der „geſetzlichen Ordnung nach angeboten worden ſeye, „er hingegen freywillig gebeten habe, ſie bis nach „geſchloſſener Special-Inquiſition zu verſchieben.

Welche Urkunde dem Protokoll, welches den gemachten Antrag des Richters enthält, beyzulegen, und ſeiner Zeit an das Kriminal-Obergericht der Provinz mit einzuſchicken iſt.

§. 20.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn das Verbrechen ſowohl als der Verbrecher offenbar und bekannt ſind, und lezterer deſſen freywillig geſtändig iſt, ſich mit der General-Inquiſition wenig aufzuhalten nöthig, ſondern zur Special-Inquiſition ohne weiters überzugehen iſt.

IV. Abſchnitt.

Von dem Verfahren gegen flüchtig gewordene Verbrecher, gegen Ausländiſche, gegen würkliche oder verſtellte Preſthafte und Kranke.

§. 1.

Verfahren gegen flüchtig gewordene. Hat ſich der des begangenen Verbrechens Verdächtige flüchtig gemacht, ehe er noch zum Verhör oder zur gefänglichen

Haft

Haft gebracht werden konnte; ſo iſt dieſe Flucht ein neuer Beſtärkungs-Grund des Verdachts.

§. 2.

Gegen einen ſolchen ſind im Namen des Gerichts Steckbriefe zu erlaſſen, an die benachbarte einheimiſche oder fremde Gerichte, wohin man vermuthet, daß der Flüchtige ſeinen Weg genommen, um deſſen Feſtſetz- und Auslieferung zu ſchreiben, auch die Steckbriefe, Beſchreibungen und Ladung vor Gericht, mehrern öffentlichen Zeitungen einrücken zu laſſen.

§. 3.

Eben ſo iſt gegen jenen zu verfahren, der nach ſeiner Verhaftung, während der General- (ſowohl als Special-) Inquiſition, zu entweichen Gelegenheit gefunden hat.

§. 4.

Wird der Flüchtige in dem ein oder andern Falle eingebracht, ſo iſt unter ſchärferer Verwahrung deſſelben im Uebrigen der rechtlichen Ordnung nach weiters zu verfahren.

§. 5.

Kann man aber ſeiner, nach fruchtloß verſtrichenem endlichen Ladungs-Termin, nicht habhaft werden, ſo wird ohne weitere Rückſicht dort fortgefahren, wo der Proceß bey Entweichung des Verdächtigen geblieben war. Die Zeugen oder andre Beweiſe werden der geſätzlichen Vorſchrift nach abgehört, oder eingenommen, und insbeſondre muß beym Uebergang von der General- zur Special-Inquiſition dem Flüchtigen ein Vertheidiger gegen leztere von Amtswegen gegeben werden, der aus den Protokollen, Verhand-

lungen und Anzeigen die Vertheidigung zu entwerfen, und bey Gericht einzureichen hat.

§. 6.

Iſt eine einheimiſche oder auswärtige Perſon eines Verbrechens verdächtig, und wird zwar nicht flüchtig, erſcheint aber auf geſchehene dreymalige (bey Auswärtigen auf Erſuchungs-Schreiben an die fremde Obrigkeit zu veranſtaltende) Ladung nicht, ſo iſt dieſelbe ohne weitere Rükſicht auf den Grad des Verdachts gefänglich anzuhalten, und mit Gewalt (bey Auswärtigen abermals durch Beyhülfe ihrer Obrigkeit) vors Gericht zu bringen.

§. 7.

Verfahren gegen den hartnäckig alle Antworte Verweigernde.

Will der, auf welcherley Weiſe, freywillig oder durch gewaltſame Einbringung vor Gericht ſtehende Inquiſit gar nicht antworten, ſo iſt derſelbe fürs erſte durch triſtige Vorſtellungen, und nachher durch Drohungen dazu zu bewegen. Ergiebt er ſich auch darauf nicht, ſo iſt er auf 1, 2, bis 6 Tage in ein engeres Behältniß, mit Abbruch der Hälfte der ſonſt gewöhnlichen Atzung, oder auch bey Waſſer und Brod zu bringen.

§. 8.

Iſt auch dieſer Verſuch, ihn zum Reden zu bringen, vergebens, ſo iſt er auf 1, 2, bis 3 Tage bey Waſſer und Brod zu ſchlieſſen. Verfängt auch dieſe Züchtigung nichts, ſo iſt er 1, 2, bis 3 Tage hintereinander, vor dem Gericht, nebſt dem Schlieſſen im Gefängnis, mit 10, 15 bis 20 Prügel zu belegen.

§. 9.

Bleibt er nach allen dieſen ſtufenweiſen Züchtigun-

rigungen hartnäckig ſtumm, ſo iſt er eben ſo, wie ein flüchtig gewordener, zu betrachten, und in der Hauptſache, wie bey jenem, zu verfahren.

§. 10.

Verfahren gegen einen der Landesſprache unkundigen Ausländer.

Iſt der eingebrachte Verdächtige ein Ausländer, der die Landesſprache nicht verſteht, und das Gericht iſt der ſeinigen eben ſo wenig kundig, das Verhör kann auch nicht in einer dritten beyden Theilen, dem Richter und dem Verdächtigen, verſtändlichen Sprache vorgenommen werden; ſo iſt ein Dollmetſcher aufzuſuchen, der die Sprache des Verhafteten verſtehet, und durch dieſen ſind die Ausſagen des Inquiſiten in die Sprache des Gerichts zu überſetzen und zu Protocoll zu geben.

§. 11.

Dollmetſcher.

Zu dieſem Ende iſt ein ſolcher Dollmetſcher vorderſamſt vor Gericht und in Gegenwart des Inquiſiten zu beeidigen, daß er alles, ſowohl die Ausſage des Inquiſiten, als die Fragen, Zuſprechungen ꝛc. ꝛc. des Richters, getreulich überſetzen, und nichts davon noch dazu ſetzen wolle. Daher iſt demſelben ferner nach dem Gehalt ſeiner Perſon, und ſeiner bekannten Gemüthsart, bey der Beeidigung von dem Richter noch eine paſſende Ermahnung über den Nutzen oder Schaden, den er durch untreue Ueberſetzung dem Inquiſiten oder dem Staate zufügen könne, beyzufügen.

§. 12.

Findet ſich kein Dollmetſcher vor, und es entſtehet ein gegründeter Verdacht, daß ſich der Inquiſit nur der Landesſprache unkundig ſtelle, ſo iſt derſelbe

durch Hülfe der Gerichtsdiener, Kerkermeiſter ꝛc. ꝛc. und durch derſelben genaue Beobachtung, oder auf jegliche ſonſtige überraſchende Weiſe, wo möglich auf dem Betrug zu ertappen; worauf er des geſpielten Betrugs halber mit einer verſtärkten Gefängniß auf etliche Tage, oder, mit Leibesſtrafe vor Gericht, zu belegen iſt.

§. 13.

Kann man aber auf ſolche Weiſe bey übrigens gegründeten Verdacht nicht auf die Spur kommen, ob die Unerfahrenheit in der Sprache bloße Verſtellung, oder aber würkliche Wahrheit iſt, ſo iſt der Inquiſit durch Zeichen und verſtändliche Drohungen zu warnen, daß er es nicht aufs äuſſerſte möge kommen laſſen; und bey augenſcheinlicher boshaften Hartnäckigkeit kann derſelbe auch mit Gefängnißſtrafe auf einige Tage bey Waſſer und Brod, mit Schlieſſen, oder mit Schlägen, wie obſteht, gezüchtiget, und zu Ablegung ſeines Betrugs bewogen werden.

§. 14.

Bleibt er aber nach dieſem allen feſt auf dem Verläugnen der Landesſprache, ſo iſt gegen denſelben wieder, gleich gegen einen flüchtig gewordenen, zu verfahren.

§. 15.

Kann aber durch keinerley Beweis der Inquiſit bey dieſen Umſtänden des Verbrechens, aus Urſache des nach Beſchaffenheit deſſelben nöthigen oder zuträglichen eignen Geſtändniſſes, überführt werden, es haftet hingegen auf demſelben ein ſtarker Verdacht deswegen, ſo iſt er bey ſchweren Verbrechen, um auſſer Stand zu ſchaden geſezt zu werden, in ein Arbeitshaus zu bringen.

§. 16.

§. 16.

Auf ähnliche Weiſe iſt auch zu verfahren, wenn ſich der Inquiſit, ſtumm, taub, mit der fallenden Sucht behaftet, verrückt, unklug, o. dgl. anſtellt; wo übrigens durch ein plötzliches, unvorgeſehenes Geräuſch, durch Beobachtung des Inquiſiten in ſeinem Gefängniß, durch Beyhülfe der Aerzte und derſelben Zeugniß, die Wahrheit heraus zu bringen iſt.

Verfahren gegen Taube u. Stumme.

§. 17.

Einem würklich Tauben ſind die Fragen, wenn er anders leſen kann, ſchriftlich vorzulegen, und ſeine mündliche Antworten darauf zu vernehmen.

§. 18.

Ein Stummer, der nicht zugleich taub iſt, hat ſeine Antworten auf die geſtellte Fragen ſchriftlich abzugeben.

§. 19.

Gegen Taube und Stumme zugleich, denen auf keine Weiſe der Richter ſich verſtändlich machen kann, hat kein andres Verfahren ſtatt, als daß ſie bey gegründetem Verdacht eines ſchweren Verbrechens in das Arbeitshaus gebracht, und ſo auſſer Stand zu ſchaden geſezt werden.

§. 20.

Iſt oder wird der wegen Verdacht eines begangenen Verbrechens Eingezogene, und in Inquiſition gekommene krank, bey dem weiblichen Geſchlecht in den Wochen, o. dgl. ſo iſt alles Verhör bis zu des Kranken Wiederherſtellung zu verſchieben; es ſeye dann, daß es wegen Entdeckung der muthmaslichen Mitſchuldigen, oder andrer wichti-

Gegen Kranke.

gen Umſtände, der nahen Todes-Gefahr des Inquiſiten halber, nöthig wäre, ihn zu vernehmen, welches alsdann von dem Gericht oder deſſen Deputirten an dem Bette des Verdächtigen, oder des Inquiſiten geſchehen muß.

§. 21.

Tod des Inquiſiten währender Inquiſition.

Stirbt der Inquiſit, ehe noch zur Special-Inquiſition übergegangen worden iſt, ſo bleibt alles weitere Verfahren auf ſich erliegen. Nur gegen die Mitſchuldigen, die entweder ſchon entdeckt ſind, oder nachher noch entdeckt werden, darf weiters verfahren werden.

§. 22.

Ergiebt ſich aber, aus der Special-Inquiſition gegen die Mitſchuldige, daß der Verſtorbene entweder der Haupttheilhaber, oder wenigſtens ein Mittheilnehmer an dem Verbrechen geweſen ſeye, ſo iſt in dem gegen die Uebrige ergehenden endlichen Spruch, nach geſchloſſener Special-Inquiſion, auch des Verſtorbenen, als ſolchen Erwähnung zu thun, und die Strafe auszudrücken, die er auszuſtehen hätte, wenn er noch am Leben wäre.

III.

III. Hauptſtück.

Von der Special-Inquiſition.

I. Abſchnitt.

Von dem Erkenntniß, ob zur Special-Inquiſition übergegangen werden dårfe; und welche Einreden des Inquiſiten dagegen angenommen werden kônnen.

§. 1.

Einſchickung der Vertheidigungs-Schrift an das Obergericht.

Sobald die Vertheidigungs-Schrift gegen die Vornahme der Special-Inquiſition fertig, und dem Gericht übergeben worden iſt, muß ſie nebſt allen bisherigen Verhandlungen und Protokollen, und einem Begleitungs-Bericht, ohne angehångtes Gutachten, an das Kriminal-Obergericht der Provinz zur Entſcheidung eingeſchickt werden, ob zur Special-Inquiſition übergegangen werden dårfe oder nicht.

§. 2.

Es iſt hiebey auf keinen Unterſchied der Perſon, des Standes, Rangs ꝛc. ꝛc. bey dem Inquiſiten zu ſehen, ſondern es darf das Untergericht eben ſo wenig gegen einen geringen, als gegen einen vornehmen Inquiſiten, die Special-Inquiſition eigenmåchtig erkennen, oder die leztere mit der General-Inquiſition vermiſchen.

§. 3.

Bey dem Kriminal-Obergericht iſt die Sache, wie jede andre dahin gehôrige RechtsSache von einem

der

der Beyſitzer nach der Reihe derſelben, den Dienſtjahren nach, in Vortrag zu bringen, und von dem Gerichte darüber zu erkennen.

§. 4.

Erkenntniß deſſelben.

Erkennt das Obergericht, daß zu der Special-Inquiſition übergegangen werden müſſe, ſo hat das Untergericht ohne Aufſchub dazu zu ſchreiten. In dieſem Falle muß dem Inquiſiten die Eröfnung davon ſogleich geſchehen.

§. 5.

Wird aber das Gegentheil erkannt, und der Inquiſit von aller peinlichen Anklage entbunden, ſo iſt derſelbe ohne Verzögerung und längſtens binnen 24 Stunden nach eingelaufenem Spruch auf freyen Fus zu ſetzen, und zu entlaſſen, auch des durch ſeinen Verhaft erlittenen Verluſtes halber, aus der Sportel-Kaſſe zu entſchädigen.

§. 6.

In beyden Fällen hat das Obergericht die ſämtliche Akten und Protokolle nebſt dem Spruch, ausſchließlich des Vortrags des Referenten beym Obergericht, an das Untergericht zurück zu ſchicken.

§. 7.

Einreden in der Vertheidigungs-Schrift.

In der Vertheidigungs-Schrift ſelbſt kann der Inquiſit, oder ſein Vertheidiger alle jene Umſtände und Einreden an- und ausführen, die dem Inquiſiten zu gut kommen, um zu erweiſen, daß entweder das Verbrechen gar nicht vorhanden ſeye, oder der Inquiſit gar nicht der Thäter ſeye, oder, wenn gleich ein Verbrechen vorhanden, er nicht mehr wegen

gen deſſen, der geſätzlichen Vorſchrift nach, beſtraft werden könne.

§. 8.

Das erſte wird durch die Zuſammenhaltung der That mit dem Geſätz erwieſen, wenn nemlich gezeigt werden kann, daß das Geſätz ſich gar nicht auf dieſe That erſtrecke, oder aber, daß die That ſelbſt noch gar nicht, nicht einmal wahrſcheinlicher Weiſe, hergeſtellt ſeye.

§. 9.

Das zweyte kann dadurch erprobt werden, daß bewieſen wird, der Inquiſit ſeye auf den Tag, Stund oder Zeit gar nicht an dem Ort des begangenen Verbrechens geweſen, oder er ſeye ſeinem Alter, ſeinen phyſiſchen Kräften nach u. ſ. w. ganz unfähig und unvermögend zu der ihm zugedachten Handlung, z. B. bey ſchuldgegebenem Beyſchlaf, Nothzucht u. dgl.

§. 10.

Das dritte endlich wird bewürkt, durch die Einrede der geſätzlichen Verjährung des Verbrechens, oder der, des nemlichen Verbrechens halber, ſchon einmal ausgeſtandenen Beſtrafung, oder eines bey einer vormaligen Inquiſition erhaltenen Losſprechungs-Urtheils, oder der von dem Landesherrn geſchehenen Nachlaſſung der Strafe, Amneſtie, oder der Unwiſſenheit des beſtehenden Geſätzes, (welches meiſtens nur der Fall bey Fremden, und zwar vorzüglich in Verbrechen gegen Handel und Wandel seyn kann) u. a. m.

§. 11.

Die Einrede einer mit dem anklagenden Theil getroffenen Abfindung oder Erlaſſung des Vergehens, darf nur in jenen Fällen angebracht und von dem Ober-

Oberrichter darauf Rückſicht genommen werden, wo der Klagende ganz allein betheiliget und allein zu Erhebung der Klage befugt iſt, z. B. beym Ehebruch ꝛc. ꝛc.

§. 12.

Beweis deſſelben.

Den Beweis ſeiner Einreden hat der Inquiſit, oder deſſen Vertheidiger ſogleich in der Vertheidigungs-Schrift zu führen, und iſt von dem Untergerichte ſomit das Erfoderliche zu veranſtalten, z. B. die Abhörung der vorgeſchlagenen Zeugen, Schreiben an fremde Obrigkeiten, u. ſ. w. wo ſonach das Ganze miteinander an das Obergericht eingeſchikt werden muß.

§. 13.

Vorbeſcheid des Obergerichts.

Sollte dennoch noch ein oder der andre Punkt des Beweiſes nicht erſchöpft ſeyn, ſo erkennet das Obergericht darauf durch einen Vorbeſcheid, welcher an den Unterrichter zur Eröfnung an den Inquiſiten, und zur Verfügung ergeht; wo ſonach die Verhandlungen und Protokolle über den nachzuholenden Punkt ebenfalls an das Obergericht einzuſchicken ſind, und der Beſcheid über den Uebergang zur Special-Inquiſition oder über die Losſprechung davon, erwartet werden muß.

§. 14.

Die Formeln eines ſolchen Vorbeſcheids ſowohl, als des Beſcheids wegen Uebergang zur Special-Inquiſition ſind im Anhang zu gegenwärtiger Gerichts-Ordnung enthalten.

II.

II. Abſchnitt.

Von Führung der Special-Inquiſition und ihrer Würkung. — Von dem Beweiß des Verbrechens.

§. 1.

Special-Inquiſition.

Die Special-Inquiſition fängt von dem Augenblick an, wo der darauf erkennende Beſcheid des Kriminal-Obergerichts bey dem Untergericht eingelaufen iſt, und das Verhör auf die hierauf entworfene Inquiſitions-Artikel fortgeſezt wird.

§. 2.

Was die Erkenntniß derſelben würke.

Die Erkenntniß der Special-Inquiſition macht, auſſer daß der verhaſtete Inquiſit ſchärfer und fleißiger bewacht wird, keine Veränderung in ſeinem bürgerlichen Stand, Würden und Ehre. Daher bleibt auch die Anredungs-Weiſe an den Inquiſiten die nemliche, wie in der General-Inquiſition, obgleich durchgängig die Benennung Inquiſit am ſchicklichſten iſt. Auch zieht keine Special-Inquiſition irgend eine Unehrlichkeit nach ſich.

§. 3.

Inquiſitions-Artikel.

Die Inquiſitions-Artikel ſind Fragſtücke, welche aus den Akten und Protokollen der General-Inquiſition, und aus den auſſerdem über das Verbrechen bekannten Umſtänden und Muthmaſſungen darüber, von dem Untergerichte, oder von deſſen zum Verhör und Unterſuchung Deputirten entworfen werden, und worüber der Inquiſit Punckt für Punckt vernommen wird.

§. 4.

§. 4.

An Orten, wo die UnterGerichte aus mehreren Beyſitzern beſtehen, muß der Deputirte oder Kommiſſarius, die entworfene Artikel vorderſamſt in der Gerichts-Seſſion vorleſen, und ſollen die Meinungen der übrigen Beyſitzer hierüber vernommen, auch ihre Erinnerungen, Zuſätze ꝛc. ꝛc. nach Befund derſelben benutzt werden.

§. 5.

ihr Jnhalt.

Dieſe Artikel können ſich beziehen 1) auf die perſönliche Beſchaffenheit des Jnquiſiten, und die damit verbundene Umſtände, in ſoweit ſelbige durch die General-Jnquiſition noch nicht hinlänglich hergeſtellt und erſchöpft ſind, worunter nach Beſchaffenheit des Verbrechens auch die Vermögens-Umſtände des Verbrechers begriffen ſeyn können, 2) auf alle ſonſtige dem Verbrechen vorgegangene, 3) auf die Haupt- und Nebenumſtände deſſelben, 4) auf alle nahe ſowohl als entfernte Anzeigen und Jnnzichten, 5) auf die Milderungs- und Entſchuldigungs-Urſachen, und überhaupt auf alles, was der Jnquiſit, auf welcherley Weiſe, zu ſeiner Entſchuldigung anzugeben vermag, 6) auf die dem begangenen Verbrechen nachgefolgte Umſtände und Ereigniſſe, 7) auf den Vorſatz und deſſen höhern oder mindern Grad, 8) auf die Jmputation (Beymeſſung) der Handlung, welche auf der gröſſern oder geringern Kenntniß der Strafbarkeit der Handlung, und der allgemeinen ſowohl, als individuellen Fähigkeit des Jnquiſiten ſie zu erkennen beruht.

§. 6.

Die Kenntniß aber der Strafwürdigkeit, und die Fähigkeit zu dieſer Kenntniß muß nach dem Stand,

dem

dem Alter, dem Geſchlecht, der Erziehung, der Stärke und Schwäche des mehr oder weniger kultivirten Geiſtes, auch nach der Lage beurtheilt werden, in welcher ſich der Verbrecher befand.

§. 7.

Die Inquiſitions-Artikel müſſen demnach ſowohl auf jenes gerichtet ſeyn, was für den Inquiſiten iſt, und ihm zu ſtatten kömmt, als auf jenes, was gegen ihn iſt und ihn beſchweret.

§. 8.

Sugge-ſtionen.

Hingegen dürfen ſie auch auf keine Weiſe und eben ſo wenig, Auslockungen desjenigen, was man eigentlich in des Inquiſiten Antwort zu finden wünſcht, (Suggeſtionen) enthalten, als die Fragen in der General=Inquiſition.

§. 9.

Additional-Artikel.

Ergeben ſich in dem Verhör, und aus den Antworten des Inquiſiten beſondere Umſtände oder Entdeckungen, die einer nähern Aufklärung und Unterſuchung zu bedürfen ſcheinen, ſo kann und muß der verhörende Deputirte oder Kommiſſar darauf durch zuzuſetzende Inquiſitions-Artikel inquiriren, und ſelbige am gehörigen Ort einſchalten.

§. 10.

Faſſung der Artikel überhaupt.

Die Artikel ſind ferner deutlich, kurz, ohne Verwirrung und ſo gut zu faſſen, daß ſie von jedermann, beſonders aber von dem Inquiſiten, nach Beſchaffenheit ſeines Faſſungs-Vermögens leichtlich verſtanden werden können.

§. 11.

weitere Verbrechen des Inquiſits.

Sollten ſich währendem Verhör neue Verbrechen oder Verdacht dazu ergeben, deren ſich der Inquiſit ſchuldig gemacht hat, und auf welche die Inquiſitions-Artikel nicht gerichtet ſind, ſo muß auch auf dieſe inquirirt werden.

§. 12.

Hängen ſie mit dem Verbrechen zuſammen, auf welches die erſtere Procedur gegen den Inquiſiten gerichtet iſt, ſo wird die Inquiſition darüber in dem nemlichen Protokoll, auſſerdem aber in einem beſondern Protokoll und Verhör vollführt.

§. 13.

In Untergerichten, wo mehrere Beyſitzer ſind, muß in lezterem Falle der Kommiſſarius vorderſamſt ſeinen Vortrag darüber an das Gericht erſtatten.

§. 14.

In allen ſolchen Fällen wird jedoch nach vollendeter General-Inquiſition ohne weitere Anfrage bey dem Kriminal-Obergericht, und ohne vorgängige Vertheidigung dagegen, ſogleich zur Special-Inquiſition (wenn übrigens die Sache dazu geeigenſchaftet iſt) übergegangen, da die angefangene Special-Inquiſition über das erſtre Verbrechen hinlänglich iſt, ſelbige auch des zweytern halber zu begründen.

§. 15.

Verhör auf die Artikel.

Den Inquiſiten dürfen in keinem Falle die Inquiſitions-Artikel zum voraus, und vor dem Verhör abſchriftlich mitgetheilt werden. Nur dem Tauben, dem man ſich nicht verſtändlich machen kann, werden ſie zwar ſchriftlich

lich vorgelegt, müſſen aber ſogleich in dem nemlichen Verhör, und auf der Stelle beantwortet werden.

§. 16.

So wie bey der General-Inquiſition, ſo muß auch bey der Special-Inquiſition der Richter alles an- und zu Protokoll nehmen, was der Inquiſit ausſagt, wenn es gleich handgreifliche Lügen und Widerſprüche ſind.

§. 17.

Im Verfolg des Verhörs werden gerade ſolche Widerſprüche am beſten benutzt, um den Inquiſiten durch Zuſammenhaltung derſelben, und durch wiederholtes Befragen darauf zu überweiſen.

§. 18.

Jedoch muß beym Schluß eines jeden Verhörs dem Inquiſiten ſeine Ausſage auf alle Fragſtücke nacheinander langſam und deutlich vorgeleſen, und demſelben geſtattet werden, ſelbige zu ändern, etwas zurückzunehmen, zuzuſetzen, oder zu erläutern, welches alles (ohne ſeine vorige Ausſagen wegzuſtreichen) ſeitwärts des Protokolls bemerkt wird.

§. 19.

Unterſchrift des Protokolls.

Nach der ſolchergeſtalt geſchehenen Ableſung muß das Protokoll jedesmal von dem Inquiſiten eigenhändig, und wenn er des Schreibens unkundig, mit ſeinem Handzeichen unterzeichnet werden.

§. 20.

Wird eine dieſer Erfoderniſſe unterlaſſen, ſo iſt das ganze Verhör null und nichtig, und der Richter oder Kommiſſarius ſtrafbar, und in die Köſten des mangelhaften Verhörs zu verfällen.

§. 21.

In der Special-Inquiſition iſt nun die End-Abſicht dieſe, daß entweder der Inquiſit ſeine vorgeſchützte Unſchuld weiter erweiſe, oder derſelbe durch die den Umſtänden angemeſſene Beweismittel des Verbrechens überführt und zur verdienten geſätzmäßigen Strafe gezogen werde.

§. 22.

Beweis des Verbrechens oder der Unſchuld des Verbrechers.

Die Beweisführung ſowohl für als gegen den Inquiſiten kann durch welcherley Behelfe geſchehen.

§. 23.

Vorzüglich hier hat ſich der Richter zu erinnern, daß es eben ſo ſehr ſeine Pflicht iſt, die Unſchuld des Inquiſiten als ſeine Strafbarkeit herauszubringen und herzuſtellen. Er darf ihm daher unter ſchwerer Strafe kein geſätzlich erlaubtes Mittel abſchneiden, noch verſagen, dieſe ſeine Unſchuld herzuſtellen.

§. 24.

Eignes Geſtändniß,

Gegen den Inquiſiten wird am leichteſten das Verbrechen durch ſein eigenes Geſtändniß erwieſen, wenn es anders freywillig, gerichtlich, deutlich, unbedingt, weder durch Furcht, Zwang, noch durch Hoffnung, z. B. einer gelindern Strafe, oder durch verfängliche Fragen herausgelockt iſt.

§. 25.

und deſſen Erforderniß.

Was hingegen aus des Inquiſiten Antworten im Verhör bloß Schlußweiſe gefolgert wird, iſt als eine bloße Anzeige

ge zu betrachten, und hat auch keine größere Beweiskraft, als jede andre Anzeige.

§. 26.

Erbietet ſich der Inquiſit zum Geſtändniß, wenn die Strafe in Rückſicht ſeiner gemildert, oder ihm Gnade zugeſagt werden wolle, ſo hat der Richter oder Kommiſſar ihm zu erklären, daß es weder in ſeiner Macht ſtehe, ihm dieſes zu bewilligen, noch in keinem Falle, auch nicht von dem Oberrichter und Landesherrn geſchehen werde; nach geendigter Inquiſition ſtehe es ihm übrigens frey, zur landesherrlichen Gnade ſeine Zuflucht zu nehmen.

§. 27.

Das unter ſolchen Bedingniſſen geſchehene Erbieten zum Geſtändniß macht hingegen eine äuſſerſt dringende Anzeige gegen den Inquiſiten aus.

§. 28.

Verbot aller Peinigung.

Will der Inquiſit auf keine Weiſe geſtehen, es mag übrigens durch andre Mittel viel oder wenig gegen ihn bewieſen ſeyn, ſo kann er durch keinen Zwang, üble Behandlung, Schläge, Peinigung, ſogenannte peinliche Frage⸗Tortur dazu angehalten und genöthiget werden, und ſind alle derley Mittel als der Gerechtigkeit höchſt nachtheilig, dem Unterthanen gefährlich, ungewis und unſicher durchgängig und aufs ſchärfſte verboten, und der Richter, welcher ſich einer ſolchen geſätzwidrigen Mishandlung ſchuldig macht, iſt nebſt Entſchädigung gegen den Inquiſiten wegen Misbrauch ſeines Amts zu beſtrafen.

§. 29.

Hingegen iſt das Geſtändniß des Inquiſiten in

 keinem

keinem Falle erfoderlich, wenn er durch andre Beweiſe des Verbrechens überführt iſt.

§. 30.

Widerruf der Ausſage.

Widerruft der Inquiſit das in einem vorigen Verhör gethane Geſtändniß, ſo muß er die Urſache des Widerrufs nicht nur beſtimmt angeben, ſondern auch ſelbige vollſtändig erweiſen.

§. 31.

Eben das gilt von dem am Schluß des nemlichen Verhörs, worinn das Geſtändniß abgelegt worden, geſchehenden Widerruf, wenn nicht der Widerruf vielmehr als eine Erläuterung der vorigen Ausſage zu betrachten iſt, in welchem Falle die Zurücknahme, oder Beſchränkung der Ausſage obgedachter Maſſen ſeitwärts des Protocolls bemerkt wird.

§. 32.

Zeugen,

Sind Zeugen vorhanden, entweder daß ſie ſich ſelbſt gemeldet, oder aber von dem Richter als nothwendig vernommen zu werden geachtet werden, welche gegen oder für den Inquiſiten ausſagen könnten, ſo müſſen dieſelbe Ordnungsmäßig abgehört werden.

§. 33.

und ihre Abhörung.

Es werden nemlich aus den bisherigen Akten und Verhör-Protokollen und aus den übrigen Umſtänden Fragſtücke entworfen, worüber die Zeugen entweder alle über jedes Fragſtück, oder nach Befund der Sache einige nur auf gewiſſe Fragſtücke vernommen werden.

§. 34.

Kömmt es nun zum Zeugenverhör, ſo müſſen alle Zeugen zur Vernehmung ihrer Ausſage vorgeladen werden, welches bey einheimiſchen, und unter dem nemlichen Gericht ſtehenden Perſonen unmittelbar, ſonſt aber durch Requiſition an ihre Obrigkeit geſchieht. Nur bey geringen Vergehungen, oder wenn die Ladung zu perſönlicher Erſcheinung vor dem Kriminalgerichte zu koſtbar, die Frage hingegen, die durch ihre Ausſage erhoben werden ſolle, ganz einfach wäre, können die Zeugen von ihrer Obrigkeit zu Haus auf die einzuſchickende Fragſtücke verhört, und die Depoſitionen an das Gericht, wo der Inquiſit innliegt, oder in Unterſuchung befangen iſt, zurück geſendet werden. In allen eigentlichen, beſonders in wichtigen Verbrechen, müſſen die Zeugen in Perſon vor dem Gericht, das die Unterſuchung auf ſich hat, erſcheinen.

§. 35.

Alter der Zeugen.

Nebſt den allgemeinen Erfoderniſſen zu jedem Zeugen, müſſen dieſelben in peinlichen Fällen, ohne Unterſchied des Geſchlechts, wenigſtens 18 Jahre alt, und zu dem erfoderlichen Beweiß tauglich ſeyn; doch ſind hievon die Fälle ausgenommen, wenn Perſonen von jüngern Jahren wegen Offenbarkeit und Augenfälligkeit der Handlung vernünftige Zeugenſchaft ablegen können, wenn ſie anders ihrer Sinne mächtig, nicht verdächtig, und auſſerdem zur Zeugenſchaft fähig ſind.

§. 36.

Auch der Denunziant oder Ankläger iſt als Zeug zu betrachten, und eben ſo zu behandlen, ausgenommen, daß er bey ſich erfindender fälſchlichen und boshaften Anklage beſonders und ſchärfer beſtraft wird.

§. 37.

Vorſtellung an den Verbrecher.

Alle und jede zum Erweis der Miſſethat vorhandene Zeugen müſſen dem Inquiſiten genannt, vorgeſtellt, und derſelbe befragt werden, ob und was er an jedem auszuſetzen und gegen ihn einzuwenden habe.

§. 38.

Deſſen Einwendungē.

Hat er entweder gegen die Fähigkeit des einen oder andern Zeugen überhaupt, oder aber beſondere Ausſtellungen gegen ihn, ſo muß er damit gehört, und zum Beweis derſelben zugelaſſen werden.

§. 39.

Hat der Inquiſit nichts einzuwenden, ſo wird zum würklichen Verhör des Zeugen, und zwar eines nach dem andern geſchritten, da inzwiſchen die übrige in Abſtand oder bey einer weitläuftigern Unterſuchung bis auf neuerliche Ladung verwieſen werden.

§. 40.

Beeidigung der Zeugen.

Jeder Zeug, ehe zum Verhör mit ihm geſchritten wird, muß beſonders, und für ſich allein beeidiget werden; wobey ihm der Richter die Wichtigkeit und Folgen des Eids in Kriminal-Fällen ernſtlich vorzuſtellen hat, und derſelbe vor dem Meyneid zu warnen iſt.

§. 41.

Gegenwart des Inquiſiten beym Verhör.

Alle Zeugen-Verhöre müſſen in Gegenwart des Inquiſiten vorgenommen werden, und alle ohne ſeine Gegenwart vorgenommen, ſind ungültig, und der Richter deshalb verantwortlich.

§. 42.

§. 42.

Der Inquiſit hat das Recht, den ſich für den ganzen Proceß auserſehenen, oder ſonſt einen Vertheidiger zu dieſen Verhören zuzuziehen. Jedoch iſt weder der Inquiſit noch der Vertheidiger befugt, das Verhör anders durch Einreden zu ſtören, als wenn ordnungswidrig dabey verfahren werden ſollte.

§. 43.

Deſſen Fragſtücke.

Nach geendigtem Verhör darf der Inquiſit, oder ſein Vertheidiger auch ſeiner Seits Fragſtücke übergeben, über welche der abgehörte Zeug weiter vernommen werden ſoll.

§. 44.

Will oder kann er wegen Weitläufigkeit der Sache, oder aus andern Urſachen dieſe Fragſtücke nicht ſogleich zu Protocoll dictiren, ſo darf er ſich die Einſicht der Zeugen-Ausſage vorbehalten, welche ihm auch nach geendigtem Verhör, jedoch nicht anderswo, als in der Gerichts-Stube zugeſtanden werden muß, worauf er ſeine Fragſtücke bey dem Gericht einzureichen hat, und der Zeug in einem weitern Verhör darüber ebenfalls in Beyſeyn des Inquiſiten und ſeines Vertheidigers zu vernehmen iſt.

§. 45.

Zeugniß über die freywillig unterlaſſenen Fragſtücke.

Will der Inquiſit entweder keinen Vertheidiger zum Zeugen-Verhör zuziehen, oder er und ſein Vertheidiger finden die Stellung der Fragſtücke an den Zeugen überflüſſig (worüber ſie von dem Richter eigends befragt werden müſſen) ſo iſt ein und das andere zu Ende des Protokolls zu bemerken, und von dem Inquiſiten, und

im lezten Falle von ſeinem Vertheidiger mit eigner Hand-Unterſchrift, oder Handzeichen zu bewähren.

§. 46.

Ableſung der Ausſagen.

Jedem Zeugen iſt übrigens vor ſeiner Entlaſſung aus jedem Verhör ſeine Ausſage nochmals Punkt für Punkt vorzuleſen, und derſelbe zu befragen, ob er noch etwas dabey zu erinnern habe? Findet er nichts mehr dabey zu erinnern, ſo wird ihm das gewöhnliche Stillſchweigen auferlegt, das Protokoll von ihm unterzeichnet, und derſelbe entlaſſen.

§. 47. a.

Es gilt auch in peinlichen Fällen, ſo wie in bürgerlichen, nebſt den allgemeinen Regeln über die Glaubwürdigkeit der Zeugen, der Grundſatz: daß bey Zeugniſſen über Thatſachen, der Zeug geſehen, über Worte und Reden gehört, auch den Umſtänden nach zugleich geſehen haben, und die Geberden, den Ton ꝛc. ꝛc. anzugeben wiſſen muß.

§. 47. b.

Confrontation.

Findet der Richter, daß die Zeugen einander widerſprechen, ſo müſſen ſelbige zu Ergründung der Wahrheit gegen einander geſtellt (confrontirt) werden. Die Confrontation der Zeugen mit dem Inquiſiten geſchieht ſchon bey eines jeden Verhör.

§. 48.

Zeugen für den Inquiſiten.

Schlägt der Inquiſit, oder ſein Vertheidiger auch Zeugen für ſich, und zum Beweiß ſeiner Unſchuld oder mindern Strafbarkeit vor, ſo müſſen auch dieſe von dem Richter in ſeiner Gegenwart, ſowohl über die

von

von dem Inquiſiten eingereichte Fragſtücke, als über die ſonſtige in den Akten erfindliche, von dem Richter als erheblich geachtete Umſtände vernommen werden. So wie aber überhaupt verneinende Zeugen nichts beweiſen, ſo müſſen auch die von dem Inquiſiten für ſich angeführte Zeugen über ein poſitives Factum, und ihre poſitive Wiſſenſchaft ausſagen.

§. 49.

Benehmē gegen den Inquiſiten bey ſeinem Vorſtand vor Gericht.

Der Inquiſit, der entweder zum Verhör oder zu Abhörung der Zeugen, oder aus andern Urſachen aus dem Verwahrungs-Gefängniß vor Gericht gebracht wird, wird zwar währendem Hin- und Herführen, auch ſo lange er daſelbſt iſt, ſo viel nöthig bewacht, ohne daß er jedoch auſſerdem mit irgend einem Zwang, Schlieſſung, Stößen, Schlägen, o. dgl. behandelt werden darf. Nur die gegründete Furcht der Flucht in dem Hin- und Herführen, oder ein würklicher Verſuch hiezu, kann ſolche Maasregeln und Züchtigungen rechtfertigen.

§. 50.

Zum vollen Beweiß durch Zeugen wird in peinlichen, ſo wie in andern Fällen, die gleichförmige Ausſage von wenigſtens zweyen Zeugen erfodert. Iſt blos die Ausſage eines einzigen Zeugen vorhanden, ſo macht ſie zwar für ſich keinen Beweis aus, kann aber mit andern Anzeigen vereint zu Herſtellung eines vollſtändigen Beweiſes beytragen.

§. 51.

Beweis durch Urkunden,

Auch mit Urkunden kann ſowohl gegen als für den Inquiſiten bewieſen werden.

§. 52.

§. 52.

müſſen dem Inquiſiten vorgelegt werden.

Sind briefliche Urkunden, die gegen den Inquiſiten zeugen, vorhanden, ſo müſſen ihm dieſelben, ohne daß er jedoch einen Vertheidiger hiebey zuziehen darf, in Urſchrift vorgelegt, und er befragt werden, ob und was er dagegen einzuwenden, und für ſich vorzubringen habe?

§. 53.

Sind es eigenhändige Schriften, Briefe ꝛc. ꝛc. des Inquiſiten, worauf es ankömmt, und welche gegen ihn beweiſen ſollen, ſo müſſen ſelbige ihm zur Anerkennung, oder Abläugnung, oder aber zur Vorbringung ſeiner Einwendungen vorgelegt werden.

§. 54.

Die Abläugnung darf nicht eidlich geſchehen, da der Inquiſit des Meineids zu Rettung ſeiner Unſchuld höchſt verdächtig iſt.

§. 55.

Anerkennung derſelben.

Geſteht der Inquiſit die Schrift ein, und erkennet ſie für die ſeinige, wendet aber eine oder die andere Einreden ein, ſo muß er dieſelbe beweiſen, und wird bey dieſem Beweiß, nach ſonſt gewöhnlicher rechtlicher Ordnung, im übrigen verfahren.

§. 56.

Abläugnung. Gutachten der Kunſtverſtändigen.

Läugnet er die Schrift ab, ſo muß ſelbige mit andern, wo möglich, vor der Verhaftnehmung verfertigten Schriften des Inquiſiten, zuſammen gehalten, oder derſelbe etwas, um es mit der erſtern Schrift vergleichen zu können, zu ſchreiben

ben in dem Verhör angehalten, die Schriften aber nachher von zwey oder mehrern eigens hierauf zu beeidigenden Kunſtverſtändigen, Schreibmeiſtern ꝛc. ꝛc. in des Inquiſiten und ſeines Vertheidigers (welcher aber nach vollendeter Unterſuchung der Schrift wieder abtretten muß) Gegenwart unterſucht werden.

§. 57.

Beyziehung der von dem Inquiſiten vorgeſchlagenē Kunſtverſtändigen.

Will der Inquiſit auch ſeiner Seits einige Kunſtverſtändige zu dieſer Unterſuchung vorſchlagen, ſo ſteht es ihm frey, und müſſen dieſelbe ohne Weigerung zugelaſſen werden, wenn nicht Verdacht gegen ihre Perſon, oder ſonſtige wichtige Urſachen gegen ſie vorwalten, weshalb ſie nicht zugelaſſen werden können.

§. 58.

Weitere Beweiſe und Verfahren.

Weil jedoch das Gutachten ſelbſt mehrerer Kunſtverſtändigen trüglich iſt, ſo muß daſſelbe, um einen vollen Beweis gegen den Inquiſiten zu machen, noch von andern rechtlichen Behelfen, einem oder mehrern Zeugen, Ausſagen des Inquiſiten, dringenden Anzeigen und Vermuthungen ꝛc. ꝛc. unterſtützt ſeyn. Findet ſich auſſer dem Gutachten der Kunſtverſtändigen kein andrer Beweis, ſo muß der Inquiſit, entweder bey minderer Gefährlich- und Wichtigkeit der Schrift freygelaſſen, und ihm der bisherige Arreſt als Warnung angerechnet, bey gröſſerer Gefährlich- und Wichtigkeit aber, als des Verbrechens höchſt verdächtig auſſer Stand zu ſchaden geſezt, und in ein Arbeitshaus auf ewig, oder auf mehrere Jahre gebracht werden.

§. 59.

§. 59.

Urkunden, die nicht geradezu das Verbrechen beweiſen, ſondern ſelbiges blos vermuthen machen, oder nur einen Verdacht gegen den Inquiſiten erregen, ſind nicht anders, dann als Anzeigen gegen denſelben zu betrachten, die ihrem Innhalt nach näher oder entfernter, dringender oder ſchwächer ſeyn können.

§. 60.

Anzeigen und Vermuthungen.

So wie zu Begründung eines Verdachts, und der General-Inquiſition, können auch bey der Special-Inquiſition Anzeigen und Vermuthungen zum Beweis des Verbrechens gebraucht werden.

§. 61.

Beweis durch dieſelbe.

Damit aber den Anzeigen eine ſolche Kraft beygelegt werden könne, müſſen ſelbige ſehr nahe, das iſt, ſo dringend ſeyn, daß dieſelbe nicht wohl einer andern Auslegung fähig ſind, als jener, die zum Beweis des Verbrechens führt. Uebrigens giebt es nahe allgemeine, oder jedem Verbrechen beſondre Anzeigen.

§. 62.

Unter die wichtigſten zum Beweiß dienende allgemeine Anzeigen gehört die Anzeige und Bekenntniß eines Mitverbrechers auf den Inquiſiten. Ein ſolches Bekenntniß aber muß freywillig, durch keine Drohung, oder Peinigung erzwungen, noch die Ausſage wegen Feindſchaft gegen den Inquiſiten verdächtig, oder durch verfängliche und ſuggeſtive Fragen erſchlichen ſeyn. Die Ausſage muß ferner ſowohl über die Perſon des Inquiſiten, als über die Umſtände der Beyhülfe, u. ſ. w. beſtimmt und unzweydeutig ſeyn.

§. 63.

§. 63.

Widerruft der Mitverbrecher ſeine Anzeige in der Folge, ſo kömmt es darauf an, ob ſich die Wahrheit derſelben bey fortgeſetzter Unterſuchung dennoch heraus wirft. In dieſem Falle benimmt der Widerruf der Anzeige nichts an ihrer Kraft. Ja der Widerruf kann zuweilen die Kraft der Anzeige erhöhen, wenn es wahrſcheinlich wird, daß der Mitverbrecher, ſeine Ausſage blos auf Anſtiften und um den Inquiſiten wieder von dem Verdacht zu reinigen, widerrufen habe.

§. 64.

Beſtättiget ſich aber die Ausſage des Mitverbrechers in der weitern Unterſuchung nicht, ſo fällt auch ihre Kraft von ſelbſten weg.

§. 65.

Eine fernere allgemeine nahe Anzeige zum Beweis machet aus, wenn ſich an dem Ort, wo die That geſchehen, etwas von den Sachen, Inſtrumenten, Gewehr ꝛc. ꝛc. findet, die der Inquiſit kurz vor der That erwieſener Maßen bey ſich geführt hat.

§. 66.

Weiters, wenn ein übrigens untadelhafter Zeug die Miſſethat umſtändlich und eidlich ausſagt, oder auch in dem ihm unverſehens vorgeſtellten Inquiſiten den vorher von ihm beſchriebenen Miſſethäter aus eigner ſinnlichen Ueberzeugung erkennt, oder auch denſelben ohne ihn geſehen zu haben, im Weſentlichen grade ſo angiebt, wie der Inquiſit ausſieht.

§. 67.

Hieher gehört auch die umſtändliche, freywillige

Berüh-

Berühmung, oder Geſtändniß einer That in irgend einem öffentlichen oder andern Ort.

§. 68.

Auch die etwa kurz vor der erfolgten That ausgeſtoſſene Drohungen; beſonders, wenn der Inquiſit eine ſolche Perſon iſt, zu welcher man ſich ihres Temperaments, Leidenſchaft, Liederlichkeit, verdächtigen Sitten u. dgl. halber, leichtlich einer ſolchen Handlung verſehen kann.

§. 69.

Bey einzelnen Verbrechen insbeſondere ſind als nahe zum Beweis gegen den Inquiſiten dienende Anzeigen zu achten: Bey Mord und Todſchlägen, Raufereyen und Verwundungen, die Gewisheit, daß der Inquiſit mit auf den Entleibten oder Mishandelten losgegangen, gegen ihn geſchlagen, gehauen, geſtochen habe. Findet ſich ſein Gewehr, Stock, Axt, Kleidungen ꝛc. ꝛc. blutig, ſo wird die Anzeige um ſo ſtärcker. Auch wenn Inquiſit um die Zeit der verübten Mordthat mit blutigen Kleidern, Waffen ꝛc. ꝛc. auf eine verdächtige Weiſe herumſchleichen, ſich verſtecken, davon laufen, o. dgl. geſehen worden iſt.

§. 70.

Bey Diebſtal und Straſſenraub; wenn die geſtohlene Sachen bey dem Inquiſiten gefunden werden, oder ſelbiger etwas davon hat ſehen laſſen, verkauft oder verſchenkt hat. Ferner, die herumſtreiſende Lebensart und Vagabundität des Inquiſiten. Insbeſondere bey großen Diebſtälen, wenn bey einem ſonſt wenig vermögenden, und beynebens nicht in gutem Ruf ſtehenden Manne auf einmal viel Geld, eine reichere und bequemlichere Lebensart, mehr Aufwand geſehen wird ꝛc. ꝛc. Bey Diebſtälen mit Einbruch,

wenn

wenn der Inquiſit kurz vor geſchehener That mit Diebs-Inſtrumenten, mit Brecheiſen, falſchen Schlüſſeln, Leitern ꝛc. ꝛc. auf eine verdächtige Weiſe geſehen worden iſt, oder dergleichen bey ihm gefunden worden, ohne daß er eine hinlängliche Urſach wegen deren Beſitz und Gebrauch anzugeben vermag, u. ſ. w.

§. 71.

Bey verheimlichter Geburt und Kinder-Mord: der kurz vorher ſtarke, jezt zuſammen gefallene Leib, das bleiche Ausſehen und Schwäche der Perſon. Milch in den Brüſten, ein ſchrumpfigter Unterleib, Zeichen einer jüngſt vorgeweſenen Geburt an den Geburtstheilen ꝛc. ꝛc.

§. 72.

Bey Vergiſtungen: Wenn der Inquiſit überwieſen wird, Giſt gekauſt zu haben, oder damit umgegangen zu ſeyn, beſonders wenn er die Erkaufung und den Umgang damit abläugnet, wodurch die Anzeige nur noch mehr Gewicht erhält. Ferner, vorgängige Uneinigkeit, Feindſchaft mit dem Vergiſteten, beſonderer beträchtlicher Vortheil aus des Vergiſteten Hinwegräumung ꝛc. ꝛc.

§. 73.

Beym Falſch-Münzen, wenn dazu dienende Inſtrumente bey dem Inquiſiten gefunden worden. Umgang, Verbergung andrer falſchen Münzer, Ausgebung derſelben ꝛc. ꝛc. Theilnahme an Gewinn. Dieſe Anzeigen können auch bey dem Diebſtal, Raub ꝛc. ꝛc. eintreffen.

§. 74.

Bey Brand und Mordbrand: wenn der Inquiſit, deſſen vorhergehender Ruf ſchon überhaupt nicht

der beſte war, kurz vor dem ausgebrochenen Brand heimlich- und verdächtiger Weiſe mit gefährlichen, feuerfangenden und brennbaren Materien, z. B. mit Pech, Pulver, Schwefel, Kohlen, Harz ꝛc. ꝛc. umgehend, beſonders in der Nähe des abgebrannten Hauſes geſehen worden iſt, ſelbige eilends verborgen hätte u. ſ. w.

§. 75.

Bey Hochverrath und Verrätherey: Wenn der Inquiſit Umgang mit dem Feind gehabt, oder auch heimlich bey demſelben geſehen worden, wenn er ſich vor andern verborgen, ſich verſteckt, verdächtige räthſelhafte Korreſpondenz in Chiffres oder ſonſt geführt hat, u. ſ. w.

§. 76.

Dieſen bisher benannten Anzeigen können ſowohl bey dieſen verſchiedenen Verbrechen, als auch überhaupt, noch eine Menge andrer beygezählt werden. Das Gewicht aller ſolchen Anzeigen ſteigt oder ſinkt, nachdem aus den zuſammen treffenden Umſtänden eine höhere, oder geringere Wahrſcheinlichkeit entſteht, welches dem Ermeſſen des Gerichts, und ſo weit es die Führung der Special-Inquiſition betrift, dem dazu ernannten Deputirten überlaſſen wird.

§. 77.

Damit jedoch derley Anzeigen in der Special-Inquiſition von Würkung gegen den Inquiſiten ſeyn können, muß nebſt der gegen ihn daraus entſtehenden Vermuthung der Strafwürdigkeit die Gewisheit der Miſſethat ſelbſt auſſer allem Zweifel ſeyn, weil auſſerdem kein Beweis ſtatt haben kann, und ſelbſt ohne dieſe Gewisheit nicht einmal von der General- zur Special-Inquiſition mit Recht übergegangen werden kann.

§. 78.

§. 78.

Es dienen hiebey zur Beurtheilung der Beweiskraft der vorhandenen Anzeigen nachſtehende von dem Richter wohl zu bemerkende Grundſätze: 1tens) Der Regel nach kann eine einzige Anzeige keinen geſätzlichen Beweis gegen den Inquiſiten ausmachen, es ſeye dann, daß ſie ſo dringend wäre, daß jede andre Deutung widerſinnig und unmöglich wäre.

2tens) Stützen ſich mehrere Anzeigen auf einen und denſelben Grund, ſo daß ſie eher als Theile der nehmlichen Haupt-Anzeige zu betrachten ſind, ſo gelten ſie nur für eine einzige Anzeige, und beweiſen folglich auch nicht mehr.

3tens) Die Nebenumſtände, welche Anzeigen oder Beweis-Gründe für das Haupt-Factum liefern, dürfen niemals wieder durch andre Anzeigen, ſondern müſſen durch Zeugen, oder andre Behelfe erwieſen werden.

4tens) Sollen demnach Anzeigen etwas gegen den Inquiſiten beweiſen, ſo müſſen deren mehrere vorhanden, und ſelbige von einander unterſchieden und unabhängig ſeyn, und müſſen alle auf den Beweis des Haupt-Factums gehen.

§. 79.

Vertheidigung gegen die Anzeigen.

Gegen alle und jede noch ſo dringende Anzeigen und Vermuthungen muß dem Inquiſiten ſeine Vertheidigung, die Vorbringung, und der Erweis aller ihm räthlich ſcheinenden Einreden, und der ihm ſeinem Gutdenken nach etwa zu gut kommenden Entſchuldigungen, Milderungsgründe ꝛc. ꝛc. geſtattet, auch demſelben die Zuziehurg ſeines Vertheidigers zugegeben werden, und iſt daher lezterm die Einſicht der

 Akten

Akten und Protokollen, ſo oft er will, jedoch nicht anders, als im Gericht und in Gegenwart einer Gerichts-Perſon zu bewilligen.

§. 80.

Beweis durch Augenſchein, Schätzer, Urtheil der Kunſtverſtändigen.

Noch wird zuweilen das Verbrechen, und deſſen Grad gegen den Inquiſiten durch den Augenſchein, durch das Urtheil der Kunſtverſtändigen, durch Schätzen u. dgl. erwieſen.

§. 81.

Kann der Natur der Sache nach der Augenſchein, die Schätzung, die den Kunſtverſtändigen zu geſtattende Einſicht ꝛc. ꝛc. in dem Gericht, oder in deſſen Nähe vorgenommen werden, ſo daß der Inquiſit ohne Ungemach, noch Köſten dahin gebracht werden kann, ſo müſſen in der Special-Inquiſition alle dergleichen Beweiſe in Gegenwart des Inquiſiten, und nach deſſen Verlangen in Beyſeyn ſeines Vertheidigers vorgenommen werden.

§. 82.

Gegenwart des Inquiſiten oder ſeines Vertheidigers dabey.

Kann der Augenſchein, die Schätzung, die Einſicht nicht in dem Gericht vorgenommen, auch der Inquiſit nicht dahin gebracht werden, ſo muß ihm dieſes eröfnet und ihm freygeſtellt werden, ob er ſeinen Vertheidiger nicht dahin abſchicken wolle, um dem Augenſchein ꝛc. ꝛc. beyzuwohnen.

§. 83.

Dieſe geſchehene Eröfnung iſt in dem Protokoll namentlich zu bemerken, und daß ſie geſchehen,

von dem Inquiſiten ſeitwärts deſſelben mit eigner Hand-Unterſchrift zu bezeugen.

§. 84.

Im übrigen iſt bey Einnahm eines ſolchen Augenſcheins ꝛc. ꝛc. eben ſo hier zu verfahren, wie in der General-Inquiſition verordnet iſt.

III. Abſchnitt.

Von Erfahrung und Beweis der Mitſchuldigen. Von dem Verfahren gegen Zeugen und andre Perſonen, die Wiſſenſchaft von der begangenen Miſſethat haben, ſich aber zu keiner Ausſage verſtehen wollen.

§. 1.

Mitſchuldige.

Ergiebt ſich aus der Unterſuchung, daß der Verbrecher den obwaltenden Umſtänden gemäß, nothwendiger- oder doch wahrſcheinlicher Weiſe Helfer und Mitſchuldige müſſe gehabt haben, ſo iſt auf deren Erfahrung zu inquiriren.

§. 2.

Beſtrafung der Inquiſitē darum.

Finden ſich in den Akten, Zeugen-Ausſagen, oder auch ſonſt, Spuren und Vermuthungen gegen beſtimmte verdächtige, oder wohl gar flüchtig gewordene Perſonen, ſo muß zuvorderſt der Inquiſit über dieſe und über ſeine Verhältniſſe, Umgang, Bekanntſchaft mit denſelben ꝛc. mehrmals und auf mancherley Weiſe befragt werden.

§. 3.

Verfahren bey der Weigerung, zu bekennen.

Will er auf ſeine Mitſchuldige nicht bekennen, ſo muß er zuerſt, und wiederholter, auch nach befindenden Umſtänden durch geiſtlich- und weltlichen Zuſpruch, dazu ermahnt werden. Fruchtet dieſer nichts, ſo muß ihm von dem Richter bedeutet werden, man habe Spuren, oder es ſeye nicht anders möglich, er müſſe Mitſchuldige haben, er vermehre durch hartnäckiges läugnen ſeine Schuld, und ziehe ſich, ohne Vortheil für ſich in der Hauptſache, blos eine ſtrengere Behandlung und eine ſchwerere Strafe zu.

§. 4.

Verfängt auch dieſe Drohung nichts, ſo wird der Inquiſit erſtlich auf 3, 6, bis 8 Tage in ein engeres Behältniß gebracht, und ihm die ihm ſonſt geſtattete Bequemlichkeit und die Hälfte der bisherigen gewöhnlichen Atzung entzogen. Bey fernerer Hartnäckigkeit wird dieſer ſtrengere Arreſt mit Entziehung der ganzen gewöhnlichen Atzung geſchärft, und der Inquiſit auf eben ſo lange auf Waſſer und Brod geſezt.

§. 5.

Wird auch hierdurch noch kein Geſtändniß der Mitſchuldigen erwürkt, ſo wird der Inquiſit nebſt Fortſetzung des ſtrengern Gefängniſſes und der Koſt bey Waſſer und Brod auf 3 bis 4 Tage, aber nicht länger, geſchloſſen. Hingegen iſt alle Züchtigung mit Schlägen in dieſem Falle durchgängig verboten.

§. 6.

Bleibt auch dieſe Schärſung ohne Erfolg, ſo iſt zwar nicht weiter in den Inquiſiten zu dringen, ſondern

dern derſelbe wieder in ſein voriges gelinderes Gefängniß zu bringen und wie zuvor zu behandeln; hingegen iſt bey Beſtimmung der endlichen Strafe des Inquiſiten dieſe Hartnäckigkeit, als ein Schärfungs-Grund gegen denſelben zu betrachten, und die Strafe hienach zu erhöhen.

§. 7.

Gegentheiliger Beweis des Inquiſiten.

Es ſtehet jedoch dem Inquiſiten ſowohl gleich beym Verhör über die Mitſchuldige, als in ſeiner Hauptvertheidigungsſchriſt frey, den Beweis zu führen, daß er, ohngeachtet aller dafür ſtreitenden Wahrſcheinlichkeit, dennoch keine Helfer und Mitſchuldige gehabt habe.

§. 8.

Dieſer Beweis kann auf jede geſätzliche erlaubte Weiſe, nur nicht mittelſt Erbieten und Ablegung des Eides geführt werden.

§. 9.

Beſchaffenheit der Anzeigen zu Begründung des Verfahrens gegē Mitſchuldige.

Es verſteht ſich aber überhaupt bey dieſem Andringen auf Angebung der Mitſchuldigen, daß die Anzeigen dazu gegründet, und nahe ſeyen. Bey bloſen entfernten und unbeſtimmten Vermuthungen muß ſich der Richter, wenn er in den Inquiſiten mehrmal ernſtlich gedrungen, auch demſelben mit Drohungen etwa zugeſezt hat, beydes aber ohne Erfolg geblieben iſt, damit begnügen, und darf nicht weiter damit fortfahren, oder wohl gar zu Straf-Mitteln ſchreiten.

§. 10.

Verfahren gegen

Findet der Richter für nothwendig, gewiſſe Perſonen nach der ſich aus den Akten

andre vorgeladene Perſonen.

ergebenden Wahrſcheinlichkeit, entweder als Zeugen, oder wegen ſonſtiger habender Wiſſenſchaft von dem Verbrechen, oder von deſſen weſentlichen oder begleitenden Umſtänden zum Verhör vorzuladen, und ſie weigern ſich, ohne gegründete Urſache, z. B. von Krankheit ꝛc. ꝛc. zu erſcheinen, ſo werden dieſelbe nach dreymaliger fruchtloſen Ladung, wenn ſie einheimiſch ſind, mit Gewalt, ſind es aber fremdherriſche, mittels Requiſition an ihre Obrigkeit, ein- und in gefängliche Haft gebracht.

§. 11.

Weigern ſie ſich auch hier ganz und gar zu antworten, ſo ſind ſie zuerſt durch fernere Drohungen, dann durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod, und endlich mit Schlieſen auf 3, 4 Tage, und Prügel von 10 - 15 Streichen dazu zu bewegen. Fruchten alle dieſe Mittel nicht, ſo ſind ſie als Mitſchuldige, und Theilhaber an dem Verbrechen des Inquiſiten zu betrachten, und hienach gegen ſie ſelbſt zu inquiriren.

§. 12.

Geben hingegen ſolche Leute zwar Antworten, ſelbige ſind aber verdächtig, verſchraubt, ſtotternd u. ſ. w., ſo entſteht gegen dieſelbe der Verdacht und Anzeige einer Theilnahme an dem Verbrechen ſelbſt, und der Complicität, und kann hienach gegen ſolche, befindenden Umſtänden nach, zur General-Inquiſition geſchritten werden.

IV.

IV. Hauptſtück.

Von dem Verfahren nach geſchloſſener Special-Inquiſition und von dem Inquiſiten zu geſtattenden Haupt-Vertheidigung. Von Einſchickung der Akten an das Ober-Gericht.

§. 1.

Sobald die Special-Inquiſition geſchloſſen iſt, muß der Richter dem Inquiſiten Namens des Gerichts dieſes bedeuten, und ihm zugleich freyſtellen, ſich zu ſeiner Haupt-Vertheidigung einen Vertheidiger, welchen er nur will, zu wählen.

§. 2.

Bey Untergerichten, die mit mehrern Beyſitzern beſezt ſind, kann er entweder einen derſelben wählen, (der ſich aber hernach bey Fällung des Urtheils alles Abſtimmens enthalten muß, ja nicht einmal in der Sitzung, worinn der Referent ſeinen Vortrag zum Urtheil erſtattet, gegenwärtig ſeyn darf), oder ſich einen andern erbitten.

§. 3.

Die Köſten dafür muß einsweilen, wie durchgängig beym ganzen peinlichen Verfahren, der Inquiſit, wenn er vermögend iſt, wo nicht aber, die Sportel-Kaſſe vorſchieſſen.

§. 4.

Will der Inquiſit, oder kann er aus Mangel von Bekanntſchaften, Kenntniß ꝛc. ꝛc. ſich keinen Vertheidiger auswählen, ſo muß von Seiten des Gerichts

 als

als ſolcher ein einheimiſcher oder fremder Rechtsgelehrter ausgeſucht, dem Inquiſiten vorgeſchlagen, und wenn er nichts an ihm auszuſtellen findet, dazu beſtellt werden.

§. 5.

Damit jedoch ein boshafter und muthwilliger Inquiſit nicht durch ewiges Weigern und Ausſchlagen der ihm als Vertheidiger zugedachten Perſonen, das Gericht und die Procedur aufhalte, ſo ſteht ihm blos frey, drey ſolche vorgeſchlagene Perſonen auszuſchlagen. Das Gericht beſtellt hierauf von Amtswegen einen übrigens fähigen und unpartheyiſchen Mann zum Vertheidiger.

§. 6.

Iſt dieſer Vertheidiger ein Mitglied des Gerichts, oder wird er von Amtswegen von dieſem beſtellt, ſo können ihm nach Ermeſſen ſämtliche Inquiſitions-Akten und Protokollen gegen einen ſpecificirten Schein zu Fertigung der Vertheidigungs-Schrift zugeſtellt werden.

§. 7.

Iſt der Vertheidiger hingegen eine andre von dem Inquiſiten gewählte Perſon, ſo muß ihm zwar die Einſicht ſämmtlicher Akten vor Gericht, und in Beyſeyn einer Kanzley-Perſon, wann und ſo oft er will, geſtattet, hingegen dürfen ihm die Akten nicht anders, als abſchriftlich gegen die Gebühr, nach Hauſe zugelaſſen werden; es wäre dann, daß der von dem Inquiſiten gewählte Vertheidiger eine bekannte Perſon von geprüfter Redlichkeit, und unverdächtig wäre, in welchem Falle demſelben gleichwohl auch die Original-Akten gegen Schein nach Hauſe abgeliefert werden können.

§. 8.

§. 8.

Dem gewählten oder beſtellten Vertheidiger iſt, ſo oft und ſo lang er will, der Zutritt und die Beſprechung mit dem Inquiſiten zu geſtatten, wobey jedoch allezeit, und durchgängig, wenigſtens eine geringere Gerichtsperſon zugegen ſeyn muß.

§. 9.

Dem Vertheidiger ſteht es nun frey, auf welche Weiſe, und in wie weit er den Inquiſiten vertheidigen zu können glaubt.

§. 10.

Die Vertheidigung kann nemlich zweyerley ſeyn. Entweder auf Ausführung der völligen Unſchuld, wenn der Vertheidiger dieſe herſtellen und beweiſen zu können vermeinet; oder auf Milderung der Strafe, wenn der Vertheidiger zwar einſieht, daß der Inquiſit des Verbrechens ſchuldig ſeye, hingegen ſolche Entſchuldigungen und Urſachen angeben zu können glaubt, die eine Milderung der geſetzlich beſtimmten Strafe bewürken mögen.

§. 11.

In beyden Fällen darf auch der Vertheidiger die in der Proceß-Form etwa gegen die geſätzliche — Vorſchrift begangene Fehler und Nullitäten in einer anſtändigen Schreibart rügen, und ſelbige beweiſen und ausführen.

§. 12.

Bey der Vertheidigung zu Ausführung der völligen Unſchuld hat ſich der Vertheidiger zu bemühen, erweislich herzuſtellen, daß entweder die ganze Exiſtenz der Miſſethat unerwieſen und ungegründet ſeye (welches jedoch, wenn der Inquiſit ſich vor dem Uebergang

gang zur Spezial-Inquiſition hat vertheidigen laſſen, beynahe unmöglich iſt), oder daß dieſer befragte Inquiſit deſſen nicht ſchuldig ſeye.

§. 13.

Beydes kann durch die in den Geſätzen und Rechten gegründete manchfaltige und erwieſene Einreden des Inquiſiten, und ſeines Vertheidigers geſchehen.

§. 14.

Will der Vertheidiger die Vertheidigung blos auf Milderung der Strafe richten, ſo ſezt er zwar voraus, daß der Inquiſit die That entweder geſtanden habe, oder derſelben vollkommen überführt ſeye. Hingegen muß er ſich bemühen darzuthun, daß der beſondern vorwaltenden Umſtänden halber, die anſonſten auf das Verbrechen geſezte geſätzliche Strafe, nicht anwendbar, ſondern in dieſem beſondern Falle zu mildern und eine geringere aufzulegen ſeye.

§. 15.

Dies geſchieht, wenn der Vertheidiger nach voraus geſchickter Entwickelung des Begriffs des Verbrechens, und der darauf geſätzlich gelegten Strafe, darthun kann, daß entweder, nicht alle Umſtände eintretten, welche das Geſätz zu Erkennung der ordentlichen Strafe zuſammen erfodert, und folglich nur eine geringere auſſerordentliche Strafe Plaz greifen könne; oder daß hier allgemeine, oder dieſer Gattung von Verbrechen eigne und beſondre Milderungs-Urſachen vorhanden ſind.

§. 16.

Welche aber dieſe namentlich und insbeſondre ſeyen, iſt unten im Vten Hauptſt. §. 23. ausführlich beſtimmt.

§. 17.

§. 17.

Findet der Vertheidiger nichts zur Entſchuldigung des Verbrechers, oder zur Bewürkung einer Milderung der Strafe, ſo bleibt ihm nichts anders übrig, als denſelben der Gnade des Geſäzgebers und Landesherrn zu empfehlen.

§. 18.

Rührende Vorſtellungen zu Erweckung des Mitleidens bey dem Richter ſind dagegen unnüz und zwecklos, da es dem Richter nicht erlaubt iſt, für ſich auch nur einen Punkt weit von der Vorſchrift des Geſäzes abzuweichen.

§. 19.

Hat nun der Vertheidiger die Vertheidigungs-Schrift geendiget, ſo übergiebt er ſie bey Gericht mit den zurückzuſtellenden Akten und Protokollen, falls ihm dieſe im Original anvertraut worden waren, und erhält dagegen nach vorgängiger Unterſuchung über die Vollſtändigkeit der Akten ſeinen deshalb gegebenen Legſchein zurück.

§. 20.

Um jedoch gewiß zu ſeyn, daß der Inquiſit mit der eingereichten Vertheidigung ganz verſtanden ſeye, muß derſelbe vor dem Gericht oder dem Inquiſitions-Kommiſſar zu Protokoll befragt, und die bejahende Ausſage von ihm eigenhändig, oder mittels Handzeichens unterzeichnet, auch gedachtes Protokoll zu den Akten gelegt werden.

§. 21.

Hierauf faſſet der Richter ſein Gutachten (bey den mit mehrern Beyſitzern beſezten Gerichten aber ſeinen Vortrag an das Gericht) über die dem Verbrecher

brecher zu zuerkennende geſätzliche oder zu mildernde Strafe, oder über deſſen aus den Akten erweisliche, oder in der Vertheidigungs-Schrift ausgeführte Unſchuld ab.

§. 22.

Beſteht das Untergericht aus mehrern Beyſitzern, und dieſelbe ſind alle mit dem Referenten einverſtanden, ſo unterzeichnen ſie blos deſſelben Vortrag. Sind aber einige verſchiedener Meynung, ſo legt ein jeder die kurz zu faſſende Gründe ſeiner verſchiedenen Meynung bey.

§. 23.

Dieſes Gutachten, Vortrag, und reſpective beſondre Stimmen werden zuſammen in ein beſondres Paket mit dem Gerichs-Siegel verſiegelt, mit der Aufſchrift: Gutachten des Gerichts N. N. in peinlichen Sachen N. N. (Diebſtal mit Einbruch o. dgl.) betr. verſehen, und den Akten beygeſchloſſen.

§. 24.

Hierauf werden ſämmtliche Akten, einſchlüßlich des verſiegelten Gutachtens, nachdem ſie in ein Verzeichniß gebracht worden, in Gegenwart des Inquiſiten und ſeines Vertheidigers eingepackt und verſiegelt, und an das Kriminal-Obergericht der Provinz zum Spruch eingeſchickt.

§. 25.

Nur in jenen geringern Vergehen, wo den Untergerichten die Aburtheilung zukömmt, ſprechen ſie ſelbſt, und vollſtrecken das Urtheil ohne Anfrage bey dem Obergericht.

V. Hauptſtück.

Vom Verfahren beym Obergericht. Vom Spruch, Beſcheid, oder End-Urtheil. Von Rückſchickung der Akten an das Unter-Gericht.

§. 1.

Einkommung der Akten beym Kriminal-Obergericht, und Ausſtellung derſelbē zum Vortrag.

Sobald die Akten über die vollführte Special-Inquiſition bey dem Kriminal-Obergericht einkommen, hat der Vorſitzer deſſelben, oder deſſen Stellvertretter, ſelbige ohne Aufſchub zum Vortrag an einen, der ihm am tauglichſten ſcheinenden Räthen, auszuſtellen. Das verſiegelte Gutachten des Untergerichts behält der Vorſitzer einsweilen uneröffnet zurück.

§. 2.

Der Tag der Ausſtellung zum Vortrag wird eben ſo, wie in bürgerlichen Fällen bey den Civil-Gerichten, in dem Referentenbuch aufgezeichnet.

§. 3.

Beſtellung eines Correferentē.

Zu gleicher Zeit ernennt der Vorſitzer einen Correferenten, welcher, nachdem der Referent mit Abfaſſung ſeines Vortrags fertig iſt, die Akten nebſt der gefertigten Relation von dieſem gegen Schein, (worinn der Tag der Abgabe bemerkt iſt, und welcher von dem Referenten bey Erſtattung ſeines Vortrags dem Gericht vorzulegen iſt) erhält, um ſeine Correlation daraus zu verfaſſen.

§. 4.

§. 4.

Deſſen Pflicht.

In dieſer Correlation hat der Correferent in Dingen, wo er mit dem Referenten einverſtanden iſt, ſich zwar nur kurz und Berufungs Weiſe zu faſſen; jedoch aber überall, und bey jedem Punkt die Gründe anzugeben, aus welchen er der nemlichen Meynung iſt.

§. 5.

Wo er hingegen verſchiedener Meynung mit dem Referenten iſt, iſt der Correferens verbunden, ſeine Gründe umſtändlich und ausführlich aufzuſtellen, und mit den geſätzlichen Beweisſtellen zu unterſtützen.

§. 6.

Hauptſächlich aber iſt es des Correferenten Pflicht, alle für die Unſchuld des Verbrechers ſtreitende, oder zu Milderung der Strafe dienende Gründe, mit allem Fleiße aufzuſuchen, ſie mögen in der, den Akten beyliegenden Vertheidigungs-Schrift, enthalten ſeyn oder nicht, und dieſelbe in all ihrer Stärke vorzutragen, ohne jedoch ſich in bloſe redneriſche Figuren zu verlieren, und dadurch ſtatt das Gericht zu überzeugen, das Mitleiden deſſelben erregen zu dörſen.

§. 7.

Erſtattung des Vortrags.

Sind nun beyde, der Re- und Correferens mit ihren Vorträgen fertig, ſo hat der Referens den Vorſitzer hievon zu benachrichtigen, und zu ſchicklicher, nicht zu verſchiebender Zeit, auch bey hinlänglich beſeztem Rath, den würklichen Vortrag anzuordnen.

§. 8.

Bey Rücklieferung der Akten von dem Correferenten an den Referenten, wird das Datum derſelben

ben auf den nemlichen vom Correferenten bey der Ablieferung ausgeſtellten Schein bemerkt. Der Correferens aber behält ſeine Correlation zurück, und bringt ſie mit ſich in den Rath.

§. 9.

Auf gleiche Weiſe nimmt auch der Vorſitzer, das verſiegelt bey ihm bewahrte Gutachten des Untergerichts, mit ſich in den Rath.

§. 10.

Sammlung der Stim̃en.

Zuerſt ließt nun der Referens ſeinen Vortrag und hienächſt der Correferens den ſeinigen ab. Der Vorſitzer ſammelt hierauf gewöhnlicher Maßen die Stimmen, und notirt ſie auf einem beſondern halbgebrochenen Blatt, und zwar dergeſtalten, daß auf die eine Columne die mit dem Referenten, auf der andern aber die mit dem Correferenten ſtimmende Beyſitzer bemerkt werden, falls ſelbige verſchiedener Meynung ſeyn ſollten.

§. 11.

Sind hingegen der Re- und Correferens der nemlichen Meynung, ſo werden auf die eine Columne die mit ihnen, auf der zweyten aber die etwa anderſt ſtimmende Beyſitzer notirt.

§. 12.

Sind mehrere von einander verſchiedene Punkten, über welche der Verbrecher gerichtet und beſtraft werden ſolle, ſo hat der Vorſitzer ſo viele beſondre Blätter zu halten, und die mit- oder anders ſtimmende Beyſitzer auf den Columnen zu bemerken.

§. 13.

Eröfnung des Untergerichtliche Gutachtens.

Nachdem die Stimmen abgelegt und gezählt worden, erbricht der Vorſitzer auch das bis dahin verſiegelt gebliebene Gutachten des Untergerichts, und ließt daſſelbe vollſtändig ab.

§. 14.

Neue Umfrage.

Hierauf ſtellt derſelbe eine neue Umfrage an, wobey es jedem der Beyſitzer erlaubt iſt, ſeine vorige Abſtimmung zurück zu nehmen oder abzuändern, welches der Vorſitzer durch Verſetzung von einer in die andre Columne bemerkt.

§. 15.

Entſcheidende Stimme des Vorſitzers.

Sind hier die Stimmen für und dagegen einander gleich, ſo ſteht dem Vorſitzer die entſcheidende Stimme zu. Sonſt entſcheidet der Regel nach die Mehrheit der Stimmen.

§. 16.

Vorſicht bey Abfaſſung der Relation.

Bey Abfaſſung der Re- und Correlation iſt im Allgemeinen das nemliche, wie bey jeder andern Relation zu beobachten. In Rückſicht auf die Formalien haben insbeſondere der Re- und Correferens zu prüfen, ob dieſelbe der geſätzlichen Vorſchrift nach von dem Untergericht beobachtet, und überhaupt keine Nullität in der ganzen Procedur begangen worden ſeye?

§. 17.

In der Hauptſache aber iſt fürs Erſte der Begriff und die Gattung des Verbrechens zu entwi-

ckeln, und nach dem Innhalt der Geſätze zu beſtimmen, deſſen der Inquiſit ſchuldig angegeben wird.

§. 18.

Zweytens iſt auszuführen, ob und in wie weit das Verbrechen ſowohl, als ferner erwieſen iſt, daß Inquiſit würklich der Thäter ſeye?

§. 19.

Drittens iſt zu beſtimmen, ob der Inquiſit entweder bey nicht hinlänglichem Beweis als unſchuldig frey zu ſprechen, oder welche Strafe ihm bey erwieſener Strafbarkeit den Geſätzen nach zuzuerkennen ſeye?

§. 20.

Das erſte geſchieht durch Prüfung der dießfalſigen, ſowohl in der General- als Special-Inquiſition vorgekommenen Beweiſe.

§. 21.

Das zweyte durch Prüfung der ſowohl in der General-Inquiſition vorgekommenen Anzeigen, als der in der Special-Inquiſition vorgebrachten Beweiſe.

§. 22.

Das dritte endlich, in ſo weit es auf Beſtimmung der Strafe des Schuldig-befundenen ankömmt, durch die Prüfung, ob die in den Geſätzen auf das Verbrechen geſetzte Strafe auf den unterliegenden Fall anwendbar ſey, oder warum nicht? Und ob ſelbige, im Falle ſie nicht anwendbar wäre, zu mildern oder zu ſchärfen ſey?

§. 23.

Der Milderungs-Gründe aber können mancherley ſeyn. Milderungs-Gründe.

§. 24.

Die hauptſächlichſten ſind: erwieſener Mangel an Ueberlegung, die ſich leichter ergebene Gelegenheit, und gröſſere Verſuchung das Verbrechen zu begehen, das zarte Alter des Verbrechers, nach welchem ſich noch Beſſerung durch minder ſtrenge Mittel hoffen läßt, als jene ſind, die das Geſätz auf das Verbrechen ſetzte, ferner, Taumel und Leidenſchaft, erſte Aufwallung von Zorn oder Rache, augenblicklich bewieſene ernſtliche Reue nach begangener That, Trunkenheit, in ſo weit ſie nach der Vorſchrift des I. Theils gegenwärtigen Geſätzbuchs, und nach den unterſchiedlichen Gattungen der Miſſethaten dem Verbrecher zur Ausrede dienen kann, Schwäche des Körpers und Kränklichkeit, ſo daß die geſätzliche Strafe ohne Gefahr des Lebens, oder einer ſchweren Krankheit an dem Verbrecher nicht vollzogen werden kann.

§. 25.

Nicht vollzogenes Verbrechẽ u. Theilnahme am Verbrechẽ eines Andern.

Wie hingegen die nicht vollführte Unternehmung eines Verbrechens, und wie die Theilnahme an dem Verbrechen eines Andern zu beſtrafen ſeye, iſt ſchon im I. Theil bey den ſchweren beſondern Verbrechen vorgeſchrieben.

§. 26.

Beſtrafung der Theilnahme.

Die Regel bey Beſtrafung der Theilnahme iſt überhaupt, daß die Theilnehmer im erſten und höchſten Grade um einen Grad gelinder, als der Verbrecher ſelbſt, jene im mittlern Grade um zwey Grade gelinder, und endlich die Theilnehmer im niedrigſten und geringſten

ſten Grade, nach Ermeſſen des Gerichts, mit einer auſſerordentlichen Strafe in jenen Fällen belegt werden, wo das Geſätz nicht ausdrücklich eine gewiſſe Strafe darauf geſetzt hat.

§. 27.

Erkänntniß auf Milderung.

Es darf indeſſen keine Milderung der Strafe von dem Obergerichte erkannt werden, wenn nicht wenigſtens zwey Drittheile der Beyſitzer auf ſelbige ſtimmen.

§. 28.

Schärfung der Strafe.

So wie Milderungs-Gründe zur Herabſetzung der Strafe, ſo können auch Schärfungs-Gründe vorhanden ſeyn, die eine Erhöhung der auf das Verbrechen geſezten Strafe nöthig machen.

§. 29.

Hat nur in dreyen Fällen ſtatt.

Die Geſätze kennen nur drey Fälle, welche zu Schärfung der geſätzlichen Strafe geeigenſchaftet ſind: **Erſtlich** eine von dem Verbrecher bezeigte ungewöhnliche Bosheit in Begehung des Verbrechens. **Zweytens** die beſondere Ueberhandnehmung des einen, oder andern Verbrechens, und **drittens** die gänzliche Incorrigibilität eines bey Verbrechen, auf welche keine lebenslängliche Strafe geſezt iſt, ſchon mehrmalen abgeſtraften Verbrechers.

§. 30.

Bericht an die Landesherrſchaft.

In keinem dieſer Fälle, wenn nicht das Geſätz die Schärfung bereits in ſich faſſet, iſt es dem Obergerichte erlaubt, auf eine Schärfung der Strafe für ſich zu ſprechen; ſondern es muß daſſelbe ſeinen Be-

richt über die Nothwendigkeit der Schärfung, bey jener Gattung von Verbrechen an den Landesherrn als Geſäzgeber erſtatten, und von da die Entſcheidung für künftige Fälle erwarten.

§. 31.

Beſtrafung mehrerer concurrirenden Verbrechen.

Hat ſich der Verbrecher mehrerer verſchiedenen Verbrechen entweder zu gleicher Zeit ſchuldig gemacht, oder kommen mehrere kleinere Verbrechen zu dem Haupt-Verbrechen, ſo iſt darauf zu ſehen, ob die darauf geſetzte Strafen alle ohne Anſtand und übermäßige Härte können vollzogen werden, und in dieſem Falle ſind ſie zu vollziehen.

§. 32.

Sind ſie beſagter Urſachen halber nicht alle zugleich anwendbar, ſo iſt die ganze Strafe des Hauptverbrechens, mit dem Theil derjenigen Strafen der übrigen Verbrechen, dem Verbrecher aufzulegen, der ohne Anſtand und zu große Härte erkannt werden kann.

§. 33.

Wäre die Beſtrafung zweyer oder mehrern miteinander konkurrirenden Verbrechen, ganz oder gröſtentheils die nemliche, ſo iſt auf die Strafe des in dieſem Falle ſchwerſten, oder gemeinſchädlichſten Verbrechens zu ſprechen, ſelbige aber nach Maasgabe der wichtigern oder minder wichtigen Umſtänden um ein Viertel, Drittel oder um die Hälfte zu verlängern, oder zu erhöhen, oder aber falls auch dieſes in einem einzeln Falle nicht anwendbar ſeyn ſollte, zu der Strafe des gedachten Hauptverbrechens, noch eine weitere und würkſam geachtete, dem Innhalt des Geſätzes nicht zuwider laufende Strafe zuzuſetzen.

§. 34.

§. 34.

Bescheid oder Urtheil.

Wenn nun ſolchergeſtalt die Stimmen in dem Obergericht geſammelt ſind, und der Spruch erſolgt, ſo kann es fürs erſte geſchehen, daß die von dem Untergericht geführte Inquiſition fehlerhaſt, oder nicht vollſtändig und als erſchöpſt gefunden wird. In dieſem Falle werden entweder die Akten an das Untergericht zur Verbeſſerung des Fehlers, oder zur Fortſetzung der Inquiſition, nach der genau zu beſtimmenden Vorſchrift zurück geſchickt, und im Falle eines begangenen groben Fehlers oder Nullität dem Untergericht ein Verweis gegeben, und daſſelbe in alle Köſten vom Zeitpunckt des begangenen Fehlers oder Nullität angerechnet, aus eignen Mitteln der Beyſitzer verfällt.

§. 35.

Iſt aber an der von dem Untergericht geführten Inquiſition nichts auszuſetzen, auch dieſelbe erſchöpſt, ſo wird entweder der Inquiſit als überwieſen, folglich als ſchuldig, oder als unſchuldig, oder endlich nicht zwar als des Verbrechens überwieſen, jedoch als deſſen höchſt verdächtig beſunden.

§. 36.

Gegen den überwieſenen Verbrecher.

Wird er als deſſen überwieſen geachtet, ſo iſt er der Regel nach in die auf das Verbrechen geſetzte geſätzmäſige Strafe zu verfällen.

§. 37.

Für den Unſchuldigen.

Erſcheint er als unſchuldig, ſo iſt er in dem zu ſchöpſenden Urtheil feyerlichſt als ſolcher zu erklären, und des, währendem Verhaſt erlittenen Ungemachs, Verluſt und

Verſäumniß zu entſchädigen. (S. unten VI und VII Hauptſt.)

§. 38.

Gegen den nicht ganz überwieſenen, aber doch höchſt verdächtigen.

Sollte der Inquiſit endlich nicht zwar als überwieſen, aber doch als des Verbrechens höchſt verdächtig geachtet werden, es mag im übrigen ein ſogenannter halber, minderer oder ſtärkerer, aber immerhin ein unvollkommner Beweis vorhanden ſeyn, ſo iſt er bey ſchwerern Verbrechen, wo die Strafe lebenslänglich, oder doch über 10 Jahre Gefängniß oder Zuchthaus iſt, indeſſen in ein Arbeitshaus in bürgerliche ſtandesmäßige Verwahrung zu bringen, und mittlerweile ſind alle gegen denſelben etwa noch aufzubringende Beweiſe einzuholen und zu ſammlen.

§. 39.

Dieſes iſt mittels öffentlicher Verkündung in allen Aemtern des Landes zu verkünden, und in drey verſchiedenen Zeitungen bekannt zu machen.

§. 40.

Dauer ſeiner Verwahrung.

Finden ſich binnen zwey Jahren von der Zeit des ergangenen Spruchs an, keine weitere Beweiſe, wodurch der Verdächtige vollkommen überwieſen werden kann, ſo iſt derſelbe frey zu entlaſſen, hingegen auf keine Weiſe zu entſchädigen,

§. 41.

Es wäre dann, daß er binnen dieſer Zeit den Beweis ſeiner Unſchuld freywillig und vollſtändig geführt hätte, welches einem jeden als verdächtig geachteten und deshalb in das Arbeitshaus gebrachten Inquiſi-

quiſiten unbenommen iſt; und wozu ihm, falls er unbemittelt iſt, ein Sachwalter von Amtswegen unentgeldlich beygegeben werden muß.

§. 42.

Iſt die Strafe des Verbrechens, deſſen ein ſolcher Inquiſit höchſt verdächtig geachtet wird, unter 10 Jahren Gefängniß oder Zuchthausſtrafe, aber doch von 4 Jahren wenigſtens, oder darüber, ſo wird er eben ſo auf ein Jahr in das Arbeitshaus zu ſtandesmäßiger bürgerlicher Verwahrung gebracht, und nach Umfluß dieſer Zeit frey entlaſſen.

§. 43.

Iſt die Strafe unter 4 Jahren, aber doch wenigſtens von 2 Jahren Gefängniß oder Zuchthaus, ſo wird er auf gleiche Weiſe auf ein halb Jahr in das Arbeitshaus gebracht und nachher entlaſſen.

§. 44.

Bey im Land Angeſeſſenen und der Flucht nicht verdächtigen Perſonen, kann jedoch in all dieſen Fällen der Inquiſit gegen Caution, durch Bürgſchaft, und unter dem Beding nach Hauſe entlaſſen werden, ſich binnen der geſätzmäßigen beſtimmten weitern Friſt zu ſtellen.

§. 45.

Bey allen übrigen Verbrechen und Vergehungen, wo die Strafe unter zwey Jahren Gefängniß oder Zuchthaus iſt, ſie mag übrigens ſcharf oder minder ſcharf, Geld- oder Leibes-Strafe ſeyn, wird der Verdächtige ſogleich entlaſſen, muß aber Bürgen ſtellen, oder wenn er deren keine aufzutreiben vermag, ſich ſchriftlich reverſiren, ſich, wenn er binnen Jahresfriſt des angeſchuldeten Vergehens halber aufs neue

vorgeladen werden ſollte, ohne Weigerung und Ungehorſam zu neuer Unterſuchung zu ſtellen.

§. 46.

Iſt die Jahresfriſt verſtrichen, ſo hört alle weitere Verbindlichkeit, ſich vor Gericht deſſelben Verbrechens halber zu ſtellen, von ſelbſt ohne eignen Spruch auf.

§. 47.

Verbott des Reinigungs-Eides.

Der von dem Verdächtigen vorbeſagter Maßen übernommene Beweis ſeiner Unſchuld kann auf jegliche dienliche Weiſe geführt werden. Nur darf derſelbe in keinem Falle zu Abſchwörung des ſogenannten Reinigungs-Eids gelaſſen werden.

§. 48.

Erinnerung wegen verſtrichener Verwahrungs-Zeit.

Iſt eine Perſon nach ergangenem Spruch wegen Verdacht eines Verbrechens in das Arbeitshaus gebracht worden, ſo iſt es des Vorſtehers des Arbeitshauſes, des Unterrichters, und der beym Obergericht geweſenen Re- und Correferenten Pflicht, nach verfloſſener geſätzmäſiger Verwahrungs-Zeit dem Obergericht die Anzeige davon zu machen, wo alsdann die Perſon ohne weitern Aufenthalt entlaſſen werden muß.

§. 49.

Kömmt dieſe Pflicht in Vergeſſenheit, und wird von den benannten dazu verbundenen unterlaſſen, ſo iſt der Verwahrte berechtiget, gegen ſelbige alle, und zwar ſammt oder ſonders, auf Entſchädigung zu klagen. Wobey denenſelben auch alle währender Verzögerung verurſachten Unterhalts- und andre Köſten aus eignen Mitteln zur Laſt fallen.

§. 50.

Es mag nun welcher Spruch des Obergerichts, entweder auf die Unſchuld, oder auf die Beſtrafung, oder auf einsweilige Verwahrung ergehen, ſo iſt das Erkänntniß ganz und ausführlich in dem abzufaſſenden Urtheil auszudrücken.

§. 51.

Das Urtheil auf Unſchuld enthält, nebſt dem allen Urtheilen gemeinen Eingang, den Gegenſtand der Inquiſition, daß nichts gegen den Inquiſiten erwieſen worden, und derſelbe daher als unſchuldig und frey erklärt werde, auch ſeine Entſchädigung an die Sportelkaſſe zu fodern befugt ſeye.

§. 52.

Das Urtheil auf Beſtrafung enthält, den Gegenſtand der Inquiſition, die Gattung des Beweiſes und wie der Verbrecher dadurch überwieſen worden, dann die Art der an ihm durch das Untergericht zu vollziehenden Beſtrafung, und die Verordnung wegen der Köſten. Iſt die Strafe gemildert worden, ſo iſt auch dieſes mit Anführung der Milderungs-Gründe dem Urtheil einzuverleiben.

§. 53. a.

Das Urtheil auf einsweilige Verwahrung des Verdächtigen enthält, den Gegenſtand der Unterſuchung, die gegen den Verdächtigen vorhandene Muthmaßungen, und Gründe zum Verdacht, die Beſtimmung der Strafe, wenn das Verbrechen erwieſen wäre, oder noch erwieſen werden ſollte, die Beſtimmung, wie lang die Verwahrung zu währen habe, und die Vorſchrift wegen einsweiligem Vorſchuß der Köſten.

§. 53. b.

Die Unterſchrift und übrige Expedition des Urtheils geſchieht auf die bey dem Gericht ſonſt gewöhnliche Weiſe.

§. 54.

Muſter aller dieſer verſchiedenen Urtheile kommen in dem Anhang vor.

§. 55.

Das gefällte Urtheil wird nebſt den ſämmtlichen Inquiſitions-Protokollen und Akten, dann den eigends beyzulegenden Entſcheidungs-Gründen an das Untergericht zu Eröfnung und Vollziehung zurückgeſchickt. Die Re- und Correlation ſelbſt aber bleiben bey dem Obergericht zurück.

VI. Hauptſtück.

Von Eröfnung und Vollziehung des Urtheils. Von den dem Verbrecher dagegen einzuſchlagenden Mitteln.

§. 1.

Eröfnung des Urtheils.

Das Untergericht, an welches das von dem Obergericht geſchöpfte Urtheil zurück geſchickt wird, hat daſſelbe längſtens binnen 4 Tagen vom Tag des Empfangs an, dem Inquiſiten zu eröfnen.

§. 2.

Bezeugung der geſchehenē

Um hierüber die genaueſte Gewisheit zu überkommen, hat das Untergericht ſich dieſe,

dieſe, binnen der geſätzlichen Friſt geſchehene Eröſnung, von dem Inquiſiten mittels Unterſchriſt eines eignen darüber ſeitwärts des über die Eröſnung des Urtheils aufzunehmenden Protokolls anzufügenden Zeugniſſes mit den Worten: Eröſnung.

Ich N. N. bezeuge kraſt meiner Unterſchriſt (oder Handes Zeichen) daß mir das von einem Hochlöbl. Criminal-Obergericht zu N. N. eingekommen, ſeitwärts beſagten Urtheil heute dato, ſolglich innerhalb der geſätzlichen vier tägigen Friſt, eröſnet worden ſeye, N. N. d. t.

atteſtiren zu laſſen, und erwähntes Protokoll, ſeinem über die Vollziehung an das Obergericht einzuſchickenden Bericht beyzuſchlieſſen.

§. 3.

Könnte die Eröſnung aus erheblichen Urſachen; z. B. wegen Krankheit des Inquiſiten, wegen eintrettender Feiertägen ꝛc. ꝛc. nicht binnen dieſer 4 Tage geſchehen, ſo iſt ſolches in dem Protokoll nebſt der Urſache namentlich anzumerken, und auch dieſes von dem Inquiſiten ſich bezeugen zu laſſen. Krankheit des Richters gilt hingegen für keine Entſchuldigung, ſondern die Eröſnung muß dann durch denjenigen geſchehen, der die Amtsgeſchäfte überhaupt indeſſen verſieht.

§. 4.

Wenn der Inquiſit frey geſprochen worden.

Iſt nun der Inquiſit in dem Urtheil als unſchuldig erkannt worden, ſo iſt derſelbe auf der Stelle frey zu entlaſſen, und ihm frey zu geben, ſeine Entſchädigungs-Berechnung wegen des ausgeſtandenen Ungemachs, erlittenen Verluſtes an ſeinem Ge-

werbe

werbe ꝛc. ꝛc. beym Untergericht einzureichen; welche nach billiger Ermäſigung an die Entſchädigungs- und Sportel-Kaſſe zur unverweilten Bezahlung unter Bezeugung des Untergerichts für die Richtigkeit einzuſchicken iſt. (S. unten.)

§. 5.

Fodert der Entlaſſene oder deſſen Erben aber keine Entſchädigung binnen Jahr und Tag von dem Tag der Entlaſſung an gerechnet bey dem Untergericht, ſo iſt er auch zu keiner mehr berechtiget.

§. 6.

Vollziehung des Urtheils,

Iſt der Inquiſit als ſchuldig erkannt worden, ſo iſt das gegen ihn ergangene Urtheil längſtens binnen 8 Tagen, vom Tag der Eröfnung des Urtheils an gerechnet, zu vollziehen.

§. 7.

Während dieſer Zeit wird der Verbrecher nur mit gewöhnlicher Züchtlingskoſt verſehen, auch ſchärfer bewacht. Bey Verbrechen, deren Strafe entehrend iſt, oder die den Verluſt des vorhin begleiteten Amts mit ſich bringt, iſt der Verbrecher nunmehr, als deſſen und im erſten Falle ſeiner bürgerlichen Ehre verluſtig anzuſehen, und von nun an mit der Formel Ihr (das iſt im Allgemeinen mit einer geringern, als der bis dahin in den Akten gebrauchten Art) anzureden.

§. 8.

und ihre Weiſe.

Die Vollziehung jeder Leibesſtrafe, (wenn nicht die Geſätze ausdrücklich das Gegentheil verordnen) iſt öffentlich vorzunehmen; der Tag der Vollziehung iſt zum voraus öffentlich

ſentlich zu verkünden, auch die Geſchichte des Verbrechens, deſſen Beweiſe, und das Urtheil abzudrucken, und während der Vollziehung der Strafe auszutheilen.

§. 9.

An dem zur Vollziehung der Strafe beſtimmten Tage wird der Verbrecher unter hinlänglicher Bedeckung auf das Raths- oder Amtshaus gebracht, das Urtheil daſelbſt von dem Fenſter, Balkon, oder auf dem Plaz daſelbſt öffentlich nochmals verleſen, und dann zur Vollziehung der Strafe geſchritten.

§. 10.

Auch bey Strafen, die eine bloſe Abführung in ein Zucht- oder Arbeitshaus, Gefängniß u. dgl. mit ſich bringen, iſt eben ſo zu verfahren.

§. 11.

Gefängliche Verwahrung eines Höchſtverdächtigen.

Soll der Inquiſit dem Urtheil gemäs blos als höchſt verdächtig in einstweilige Verwahrung gebracht werden, ſo wird die Geſchichte des Verbrechens, die gegen den Inquiſiten ſtreitende Anzeigen und das ergangene Urtheil nebſt einer angehängten Auffoderung an das Publikum zu Einbringung weiterer Beweiſe gegen den Inquiſiten abgedruckt, und an öffentlichen Orten, z. B. an den Kirchenthüren, in Wirthshäuſern, bey Markt-Tägen u. ſ. w. unter das Volk unentgeltlich ausgetheilt.

§. 12.

Aufſchub der Vollziehung des Urtheils.

Sollte das Urtheil aus erheblichen Urſachen, z. B. wegen Krankheit des Verbrechers, binnen der geſäzlichen Zeit nicht vollzogen werden können, ſo muß von dem

Un-

Untergericht die unverzügliche Anzeige davon an das Obergericht gemacht werden.

§. 13.

So iſt auch jedesmal nach vollzogenem Urtheil der Bericht darüber ungeſäumt an das Obergericht zu erſtatten.

§. 14.

Aufhebung oder Abänderung der Strafe.

Wegen Aufhebung oder Abänderung der Strafe iſt dem Verbrecher nicht anders erlaubt, bittlich bey dem Landesherrn einzukommen, als wenn ihm dieſes in dem Urtheil vorbehalten iſt.

§. 15.

Iſt hingegen die Strafzeit auf mehrere Jahre, oder wenigſtens auf eine längere Zeit angeſezt, ſo ſteht es dem Sträfling zu jeder Zeit frey, um Abkürzung derſelben einzukommen.

§. 16.

Um Aufſchub der Vollziehung der Strafe iſt es eben ſo dem Verbrecher, wenn er erhebliche Urſachen anzugeben hätte, einzukommen erlaubt. Das Untergericht hat zwar über die Erheblichkeit der Urſachen vorläufig zu erkennen, darf aber nicht den Aufſchub für ſich ohne Anfrage bey dem Obergerichte geſtatten.

§. 17.

So muß auch zuweilen das Urtheil nothwendiger Weiſe aufgeſchoben werden, z. B. wegen Krankheit des Verbrechers, bey Leibeszüchtigungen wegen Schwangerſchaft der Perſon ꝛc. ꝛc. Dieſe Urſachen ſind eben ſo von dem Untergerichte an das Obergericht anzuzeigen.

§. 18.

§. 18.

Glaubt der Verbrecher nach ausgeſtandener Strafe, oder während der Strafzeit beweiſen zu können, daß er unſchuldiger Weiſe verurtheilt worden ſeye, ſo ſteht ihm der Beweis zu jeglicher Zeit frey. Er hat ſich dabey an den Landesherrn zu wenden, welcher alsdann die Unterſuchung der Sache einem andern Gerichte, oder einer eignen Kommiſſion auftragen wird. Beweis der Unſchuld nach ausgeſtandener Strafe.

§. 19.

Führt der Sträfling würklich den Beweis, und ſtellet ſeine Unſchuld her, ſo iſt derſelbe nicht nur für alles ausgeſtandene Ungemach, Schande, Verluſt ꝛc. ꝛc. aus der Sportel-Kaſſe zu entſchädigen, ſondern muß auch, falls er durch den Prozeß und Verhaft Nahrungsloß geworden ſeyn ſollte, ſo lange (und wäre es auch lebenslänglich) von der Staas-Caſſa ſeinem Stand gemäß erhalten werden, bis er wieder in den Stand kömmt, ſein Brod, wie vorher, zu verdienen, z. B. einen Dienſt findet, o. dgl.

§. 20.

Kann er beweiſen, daß ſeine Verurtheilung der Rache, Leidenſchaft, oder ſonſtig einer boshaften Abſicht ſeiner Richter oder Ankläger zuzuſchreiben ſeye, ſo ſind ſelbige ſowohl geſätzmäſig zu beſtrafen, als auch zu allem Erſatz und nöthigen Falls zur lebenslänglichen Unterhaltung des unſchuldig Verurtheilten aus eigenen Mitteln anzuhalten, und erſt bey deren Ermanglung fällt dieſe Laſt der Staats-Caſſe auf.

§. 21.

Bey jedem ſolchen Falle aber iſt die ungerchefer

Weiſe erfolgte Verurtheilung, und die erwieſene Unſchuld des Sträflings öffentlich in allen Gerichten des Landes zu verkünden, und durch die Zeitungen kund zu machen.

VII. Hauptſtück.

Von Begnadigung des Verbrechers. Von den Prozeß-Unköſten und Entſchädigungen.

§. 1.

Begnadigung.

Begnadigung beſteht in der von dem Landesherrn aus bloßer Gnade verfügten völligen Entledigung der über den überwieſenen Verbrecher verhängten Strafe oder eines Theils derſelben.

§. 2.

Die Gränzen dieſes landesherrlichen Rechtes giebt das Wohl des Staats an, und es beſchränkt ſich daſſelbe auf die Fälle, wo entweder bey Verwickelung mehrerer Verbrecher zu viele Perſonen zu harten Strafen müßten gezogen werden, oder ſolche Beweggründe zu einem gerechten und zeitigen Mitleiden vorhanden ſind, daß aus der Begnadigung ein guter und beſſerer Eindruck auf das Publikum zu hoffen wäre, als aus der Beſtrafung.

§. 3.

Bitte darum.

Selbſt um Begnadigung zu bitten, ſteht dem Verbrecher vor ergangenem Urtheil jederzeit frey. Nach einmal gefälltem Urtheil hingegen nicht anders, als wenn ihm dieſes in demſelben beſonders vorbehalten worden iſt.

§. 4.

§. 4.

Währender General- und Special-Inquiſition ſind alle und jede Arreſt-Atzungs- und andre Prozeß-Köſten von dem Inquiſiten, wenn er hinlänglich vermögend iſt, und es ohne Abbruch des ſtandesmäſigen Unterhalts ſeiner Familie geſchehen kann, ſonſt aber aus der Sportel-Kaſſe vorzuſchieſſen. Prozeß-Köſten.

§. 5.

Wird der Inquiſit nachher als unſchuldig erklärt, ſo wird ihm die Auslage ganz und gar aus der Sportel-Kaſſe erſezt. Sportel-Kaſſe.

§. 6.

Erkennt ihn das Urtheil als ſchuldig, ſo bleiben ihm die Prozeß-Köſten zur Laſt.

§. 7.

Soll er zur einsweiligen Verwahrung gebracht werden, ſo bleiben die Prozeß-Köſten ebenfalls unentſchieden. Nach verfloſſener Zeit werden ſie demſelben entweder erſetzt oder bleiben ihm zur Laſt, nachdem er als unſchuldig entlaſſen, oder durch neuerlich hinzugekommene Beweiſe des Verbrechens überführt wird.

§. 8.

Einem beſtraften Verbrecher darf nach ausgeſtandener Strafe (wenn anders nicht ewige Ehrloſigkeit damit durch das Urtheil verbunden iſt) Niemand Vorwürfe deßwegen machen, noch derſelbe von Handwerks-Innungen o. dgl. ausgeſchloſſen werden wollen. Gegen derley Vorwürfe und Beeinträchtigungen ſoll er von der Obrigkeit geſchützt, und die ihn deßhalb Beleidigende den Umſtänden nach zur Ruhe verwieſen,

oder auch mit einer in der Obrigkeit Ermeſſen ſtehender Geld- oder Arreſt-Strafe belegt werden.

§. 9.

Entſchädigung des unſchuldig befundenen.

Der als unſchuldig Erklärte und Entlaſſene wird alles ausgeſtandenen Ungemachs, Verluſts, aufgehörten Gewinns halber ꝛc. ꝛc. nach billiger Ermäßigung aus der Sportel-Kaſſe, und wo dieſe nicht zureicht, aus der Staats-Kaſſe entſchädiget.

§. 10.

Die Auffoderung um Entſchädigung muß durchgängig binnen Jahr und Tag geſchehen (S. oben VI Hptſtk. §. 5.) Hingegen darf ſie, wenn ſie gefodert wird, bey der Kaſſe unter keinem Vorwand verweigert, oder aufgehalten werden.

VIII. Hauptſtück.

Von den Straf-Gefängniſſen und ihrer verſchiedenen Einrichtung nach dem Grade der Strafe. Von der Verwahrung, Unterhalt und Beſchäftigung der Gefangenen darinn.

§. 1.

Gefängniß-Strafe, u. ihre Grade.

Nach dem Innhalt des erſten Theils des gegenwärtigen Strafgeſätzbuchs, hat die Gefängniß-Strafe Fünferley Grade.

Es wird nemlich der Schuldige entweder zu harter ewig oder zeitlicher, oder zu gemeiner ewig oder zeitlicher Gefängniß-Strafe, oder zur ewig

oder

oder zeitlichen Zuchthaus- oder zur ewig oder zeitlichen Arbeitshäus- oder zur ewigen oder zeitlichen Feſtungs-Bauſtrafe verdammt.

§. 2.

Zu den Strafgefängniſſen überhaupt, iſt in jeder Provinz wenigſtens ein, oder nach Gelegenheit und Bedürfniß mehrere Gebäude zu beſtimmen.

§. 3. a.

Es kann hiebey die Einrichtung getroffen werden, daß die harten Gefängniſſe zu ebner Erde, die gemeine Straf-Gefängniſſe aber im obern Stock, oder jene auf der einen, dieſe aber auf der andern Seite angebracht werden.

§. 3. b.

Hartes Gefängniß.

Für einen jeden zum harten Gefängniß Verurtheilten, iſt ein Gemach von wenigſtens 7 Schuhe in der Länge und eben ſo viel in der Breite, dann von 8 Schuhen in der Höhe zu beſtimmen. Jeder Gefangene hat ſein beſondres Gefängniß, und es dörfen, auſſer dem Falle der höchſten Noth, nicht zwey Gefangene zuſammen geſezt werden.

§. 4.

Innere Einrichtung.

Die innere Einrichtung iſt, ſo viel den Fußboden, Ofen, die getäfelte oder von Quader aufgeführte Mauren, die Anlegung und Verwahrung der Fenſter, die Thüre ꝛc. ꝛc. betrift, grade ſo, wie bey den Verwahrungs-Gefängniſſen zu treffen. (S. oben: I Hptſt. II Abſchn.)

§. 5.

Auch die Bettſtatt iſt oben geſagter Maſſen in

den Fußboden einzulaſſen. Hingegen wird dem Gefangenen kein Bett, ſondern nur eine mit Stroh belegte Pritſche, die gegen den Kopf zu etwas in Geſtalt eines Pults erhoben iſt, dann eine wollene grobe Decke zum zudecken gegeben, und darf ihm von dem Kerkermeiſter unter ſchwerer Andung keine andre Liegerſtatt zugelaſſen werden, es mag dieſelbe von ſeinen Freunden, Ehegenoſſen, oder von welch andrer Perſon gegeben werden wollen.

§. 6.

Der Sitz des Gefangenen muß ſo, wie ſein Tiſch, von Eiſen und in den Fußboden eingelaſſen ſeyn. Neben das Bett kömmt der Leibſtuhl zu ſtehen.

§. 7.

Dieſer muß alle Morgen gereiniget, das Stroh aber auf der Liegerſtatt wenigſtens alle 14 Tage gewechſelt, und friſches dafür gegeben werden.

§. 8.

Reinigung der Gefängniße.

Die Gefängniße werden alle acht Tage gereiniget und ausgefegt. Mittlerweile wird der Gefangene entweder in ein andres Gefängniß, oder in den innern mit hohen Mauren umringten Hof, unter Aufſicht der Wache, gebracht.

§. 9.

Täglich wird aber das Gefängniß etliche Stunden lang mittels des beym Fenſter angebrachten Ventilateurs gelüftet.

§. 10.

Koſt.

Die Koſt der zum harten Gefängniß Verurtheilten iſt täglich nichts, als zwey Pfunde gut gebackenes Kommiß-Brod, und ein Krug täglich

täglich zweymal des Abends und Morgens zu füllendes reines Waſſer. Alle Sonntag kommt dazu eine warme Suppe oder Gemüß von Hülſenfrüchten, Sauerkraut, Rüben o. dgl.

§. 11.

Keine beſſere Koſt darf dem Gefangenen von Niemanden zugelaſſen, auch darf ihm, wenn gleich für ſein eigenes Geld, über eine Maaß Bier oder Wein wöchentlich nicht geſtattet werden. Das Bier- oder Weinausſchencken iſt aber den Kerkermeiſtern, Inſpectoren, Knechten ernſtlich verboten. Aller Brandtwein iſt in den Gefängniſſen unterſagt.

§. 12.

Rauch- und Schnupftoback werden den Gefangenen von der Inſpection gar nicht gereicht, und iſt das Rauchen ganz und gar unterſagt. Schnupftoback aber darf ſich jeder für ſein Geld kaufen laſſen. Rauch- u. Schnupftoback.

§. 13.

Die Koſt eines jeden wird von dem aus ſeiner Arbeit zu ziehenden Erlös beſtritten. Was ſich ein jeder durch eigenen Fleis darüber verdient, gehört ſein eigen. Verdienſt der Koſt.

§. 14.

Erarbeitet er ſich aus Faulheit, Starrſinn ꝛc. nicht ſo viel, als zu Beſtreitung ſeiner Koſt erfoderlich iſt, ſo wird ihm an der Koſt ſo viel abgebrochen, als der Erlöß weniger betrift. Der nöthige Betrag zu Beſtreitung der Koſt wird nach jeder Woche berechnet, und ſo nach für jeden Tag beſtimmt, was dazu erfoderlich iſt. Abbruch daran.

§. 15.

Arbeitē der Gefangenē,

Es darf daher jeder in ſeinem Gefängniß jede ſchickliche Arbeit treiben, die er kann, wenn er anders nach Gelegenheit des Orts und Umſtände etwas dadurch zu verdienen vermag, und in dem Gefängniß hinlänglicher Raum dazu iſt, und keine Kohlen, Feuer oder gefährliche Inſtrumenten dabey gebraucht werden. Kann er keine Arbeit, ſo muß ihm eine leichte Arbeit, z. B. Wolle-Spinnen, Stricken oder Krimpeln beym Eintritt in das Gefängniß von jemand aus dem Arbeitshaus, welcher dazu auszuerſehen, oder von einem der andern Gefangenen, unter gehöriger Aufſicht der Wache, gelehrt werden.

§. 16.

Bis dahin, ſo wie auf öffentliche jährliche Straf- und Vorſtellungs-Tage, ferner, währender Krank- und Gebrechlichkeit, wo der Gefangene wenig oder nichts zu verdienen vermag, wird dem Gefangenen die Koſt unentgeldlich von der Inſpection gereicht.

§. 17.

und ihre Verwerthung.

Damit aber bey Verwerthung der Arbeit der Gefangenen, kein Betrug und kein Unterſchleif zu ihrem Nachtheil unterlaufen können, ſo ſteht es jedem Gefangenen frey, ſeine Arbeit entweder durch ſeine Verwandte, Freunde ꝛc. ꝛc. auswärts verkaufen zu laſſen, und täglich oder wöchentlich ſeine Koſt an die Inſpection nach der bekannten und nach Localität eines jeden Orts zu beſtimmenden Taxe baar zu bezahlen, oder das Produckt der Arbeit ſelbſt an die Inſpection um den wechſelſeitig, dem Pfund, Elle oder Stück nach zu beſtimmenden Preis zu überlaſſen.

§. 18.

§. 18.

Ketten u. Anſchlieſſung.

In dem Gefängniſſe ſind die Gefangene in 40 bis 50 Pfund ſchwere Halseiſen und Ketten oder ſogenannte Schellen, wovon die Ketten an dem Fußboden angeſchloſſen ſind, nebſt Nachſchleiſſung einer eiſernen Kugel, jedoch ſo zu ſchlagen, daß ſie Hände und Füſſe ungehindert zu bewegen im Stande ſind.

§. 19.

Kleidung.

Die Kleidung der Gefangenen iſt bey den Männern eine graue bis an die Knie gehende Jacke von grobem Zwillich, mit dergleichen Unterleibchen und langen derley Hoſen im Sommer; im Winter aber tuchene Unterleibchen und Hoſen und einer tüchern Kappe, weiſſe Knöpfe und ein paar dick geſohlte Rahmſchuhe mit kleinen gelben Schnallen. Auf dem Rücken eines jeden iſt ein Fleck rothen Tuchs mit Bemerkung des Verbrechens, z. B. hartes ewiges (oder zeitliches) Gefängniß wegen Mord ꝛc. ꝛc. in ſchwarzen Buchſtaben aufgenäht.

§. 20.

Die Weiber haben ein eben ſolches graues Mützchen, Jacke, Rock und einen Unterrock von ſolchem Büffel, dann Schuhe und eine graue Flügel-Haube, und auf dem Rücken eben die Aufſchrift, wie die Männer. Bey Männern und Weibern wird übrigens der Kopf ganz, und wieder von Zeit zu Zeit geſchoren. Bey den Männern geſchieht das Bartſcheren alle acht Tage; für die Nacht bekommen Männer und Weiber bis an die Waden gehende leinene graue Kittel, welche alle 14 Tage wenigſtens gewechſelt werden müſſen.

§. 21.

Weißzeug. An Weißzeug hat jeder Gefangene, Mann oder Weib 4 Hemder von grober Leinwand, 4 Paar wollene Strümpfe, 6 blaue gedruckte Sack- und die Weiber eben ſo viele Halstücher. Alle Woche und zwar am Sonntag bekömmt ein jeder ein weisgewaſchenes Hemd, ein Paar Strümpfe, ein Sack- und die Weiber ein Halstuch.

§. 22.

Die Kleidung wird alle zwey Jahr, das Weißzeug aber ſo oft neu gegeben, als es die Noth erheiſcht, die alte Kleidung, nicht aber das alte Weiszeug, bleibt dem Gefangenen eigenthümlich, des Sommers können Männer und Weiber baarfus gehen.

§. 23.

Behandlung der Kranken. Erkrankt ein Gefangener, ſo wird ihm die Hülfe eines Arztes, oder Wundarztes gegönnt, und ſelbige ſo wie die Arzneyen und andre Mittel von der Inſpection bezahlt.

§. 24.

Der Kranke iſt dabey währender Kur nach Ermeſſen des Arztes oder Wundarztes in ein andres für kranke Gefangene beſtimmtes, in jedem Gefängniß-Gebäude zuzurichtendes Gemach zu bringen.

§. 25.

In dieſem Gemach muß nebſt der den Umſtänden des Kranken nach erſoderlichen Bequemlichkeit, auch für die Sicherheit, durch gute Verwahrung, eiſerne Gitter, Riegel, rc. rc. geſorgt werden.

§. 26.

Religions-Uebung. Sowohl in Krankheiten als in geſunden

ſunden Tagen muß einem jeden Gefangenen, wann und wie es immer thunlich, ein Geiſtlicher ſeiner Religion zugelaſſen werden, und zwar in Krankheiten, ſo oft er einen verlangt; bey geſunden Tagen aber wenigſtens alle acht Tage einmal. In die Kirche oder Kapelle des Haußes werden hingegen die zu hartem Gefängniſſe verdammte niemals gelaſſen.

§. 27.

Iſt es nicht thunlich, dem Gefangenen einen Geiſtlichen ſeiner Religion zu verſchaffen, ſo muß ihm einer von der der ſeinigen am nächſten kommenden Religion, oder ein andrer bewilliget werden, den er ſelbſt auswählt und verlangt.

§. 28.

Gemeines Gefängniß.

In dem gemeinen Gefängniß wird jeder Gefangene auch in einem beſondern Behältniſſe verwahrt.

§. 29.

Deſſen innere Einrichtung.

Deſſen innere Einrichtung iſt, ſo viel die Wände, Fußboden, Thüre, Oefen, Fenſter, Luft- und Reinigung der Gefängniſſe betrift, dieſelbe wie beym harten Gefängniß. Auch die Bettſtatt iſt in den Boden eingelaſſen, Tiſch und Stuhl aber von Holz und beweglich. Auf die Pritſche kömmt eine Matraze, nebſt einem Kopfkiſſen mit Roßhaar gefüllet. Keine beſſere Liegerſtatt und Einrichtung darf dem Gefangenen niemals geſtattet werden.

§. 30.

Koſt.

Die Koſt dieſer Klaſſe von Gefangenen beſteht täglich in drey Pfund Brod derſelben Gattung, wie bey den zum harten Gefäng-

niß verurtheilten, nebſt einem täglich zweymal zu füllenden Krug Waſſer. Dreymale die Wochen, nemlich Sonntags, Dienſttags und Freytags kömmt dazu eine Suppe und Gemüß und alle Monate einmal ein Pfund Rindfleiſch nebſt einer Kanne Bier.

§. 31.

Für ſein eigenes Geld werden dem Gefangenen wöchentlich 3 Maaß Bier oder 2 Maaß Wein jedoch nicht auf einmal oder auf einen Tag erlaubt.

§. 32.

Rauch- u. Schnupf-Toback.

Mit Rauch- und Schnupftoback iſt es ganz daſſelbe, wie bey dem harten Gefängniſſe.

§. 33.

Verdienſt der halben Koſt.

Jeder Gefangene muß auch hier ſeine Koſt, aber nur zur Hälfte verdienen. Das übrige wird von der Inſpection zugelegt. An der durch Arbeit zu verdienenden Hälfte wird dasjenige eben ſo abgebrochen, was der Gefangene aus Trägheit oder Starrſinn weniger erarbeitet, ſo daß er z. B. wöchentlich dreymal warmes Eſſen zu bekommen, nur zwey- oder einmal ſolches erhält. An Straf- und öffentlichen Ausſtellungs-Tagen (wovon jedoch die bloſe Prügeltage ausgenommen ſind) wird die Koſt ganz von der Inſpection geſtellt und bezahlt.

§. 34.

Arbeit.

Der Arbeit der Gefangenen und ihrer Verwerthung halber gilt übrigens das nemliche, was bey den zum harten Gefängniß Verurtheilten verordnet iſt.

§. 35.

§. 35.

Ketten.

Die Gefangene dieſer Klaſſe werden, auſſer einem Halseiſen und ſogenannten Spring-Kette oder Schellen von einem Bein zum andern, nicht angeſchloſſen. Das Halseiſen und die Spring-Ketten dårfen zuſammen nicht über 20 Pfund wiegen.

§. 36.

Kleidung.

Die Kleidung der Gefangenen dieſer Klaſſe iſt bey den Månnern eine braune bis an die Kniee gehende Jacke von eben der Gattung Tuchs, wie jene der zu hartem Gefångniß Verdammten, mit blauen Aufſchlågen und Unterleibchen, dann braunen langen Hoſen, weiſen Knöpfen und Kappen, und ein paar dicke Rahmſchuhe mit kleinen gelben Schnallen. Auf dem Rücken der Jacke wird ein Fleck blauen Tuchs aufgenåhet, und darauf mit ſchwarzen Buchſtaben das Verbrechen und die Dauer der Strafe bemerkt. Z. B. Auf ewig (oder auf 3. 5. 10. Jahre) wegen Diebſtal mit Einbruch, die Jacke kann im Sommer von Zwillich ſeyn.

§. 37.

Die Weiber haben ein eben ſolch braunes Mützchen mit blauen Aufſchlågen, einen braunen Rock und Unterrock, eine blaue Flügelhaube, ein weiſes Halstuch, dicke Schuhe, wie die Månner, und auf dem Rücken dieſelbe Aufſchrift. Das Kopf- und Bart-Scheeren hat, wie bey den Gefangenen der erſten Klaſſe, ſtatt.

§. 38.

Weiszeug.

Das Weiszeug iſt daſſelbe, wie bey den Gefangenen im harten Gefångniß, (Oben §. 21.).

§. 39.

Auch wird den Gefangenen alle zwey Jahre die Kleidung gereicht, und mit dem Weiszeug, wie bey jenen, verfahren.

§. 40.

Erkrankung. Die Kranke werden auf dieſelbe Weiſe behandelt, (S. oben §. 23 ff.)

§. 41.

Gottesdienſt u. Religions-Unterricht. Alle Sonn- und Feyertage werden die Gefangenen dieſer Klaſſe Morgens eine und des Mittags wieder eine Stunde lang in die Kirche oder Kapelle des Hauſes gebracht, um dem Gottesdienſt oder Betſtunde daſelbſt abzuwarten. Sie werden unter hinlänglicher Begleitung, und zwar die Männer und Weiber von einander abgeſondert, gebracht, und hat jeder Theil ſeinen Plaz in einer beſondern mit eiſernen Gittern wohl verwahrten Loge.

§. 42.

Der Geiſtliche oder Prediger ſoll ſich hiebey beſonders angelegen ſeyn laſſen, in ſeinen Ermahnungen den Gefangenen die kriſtliche Sittenlehre Punkt-weis zu erklären und ſie darinn zu unterrichten.

§. 43.

In Provinzen, wo mehr als eine herrſchende Religion iſt, wird zu verſchiedenen Zeiten in der Kapelle Gottesdienſt für die verſchiedene Religions-Genoſſen gehalten.

§. 44.

Iſt dies aber der Fall nicht, ſo wird dem Gefangenen einer verſchiedenen Religion als die herrſchende

de LandesReligion iſt, der Zutritt eines Geiſtlichen ſeiner Religion alle 8 Tage, wenn es möglich iſt, oder ſonſt nach Gelegenheit geſtattet und zugelaſſen.

§. 45.

Dies gilt insbeſondere von Juden, Wiedertäufern, Quäckern ꝛc. ꝛc. und allen andern Religions-Verwandten ohne Ausnahme.

§. 46.

Zuchthaus.

Die dritte Gattung von Gefangenſchaft iſt ewiges oder zeitliches Zuchthaus.

§. 47.

Innere Einrichtung.

Die Art der innern Einrichtung eines ſolchen Hauſes iſt nach der beſondern Vorſchrift und nach der beſondern Gelegenheit abzumeſſen. Jedoch müſſen Männer und Weiber durchgehends von einander in verſchiedenen Sälen abgeſondert gehalten, und die Züchtlinge in drey verſchiedene Klaſſen, der beſſern, minder beſſern, und ſchlechten nach ihrer Aufführung und Verwendung eingetheilt werden.

§. 48.

Die Betten ſind eben ſo, wie bey den gemeinen Strafgefängniſſen einzurichten.

§. 49.

Koſt.

Die Züchtlings-Koſt beſteht (die durch das Urtheil dem ein oder andern beſonders auferlegte Faſttäge ausgenommen) in täglichem Frühſtück von einem Stück gut gebackenen ſchwarzen Haus-Brod, zu Mittag einer Suppe und Gemüs von Hülſenfrüchten oder anderm, und des Abends von einer Suppe und Brod; von letzterm wird in allem zwey

Pfund

Pfund des Tags auf den Kopf gerechnet. Alle 14 Tage bekommen die Züchtlinge jeder ein halb Pfund Rindfleiſch nebſt einer Kanne Bier.

§. 50.

Für ihr eigenes Geld dürfen die Züchtlinge zwar ſich keine beſſere Koſt, jedoch aber wöchentlich noch 3 Maas Bier oder 2 Maas Wein zu verſchiedenen Zeiten anſchaffen. Brandtwein iſt durchgehends verboten. Auch hier iſt das Selbſtausſchenken der Inſpection und dem Hausgeſinde des Zuchthauſes durchgehends verboten.

§. 51.

Verdienſt des Unterhalts.

Die Züchtlinge werden zwar ganz von der Zuchthaus-Inſpection verſorgt und ernährt: hingegen gehört all ihr Verdienſt auch der gedachten Inſpection.

§. 52.

Um aber dem Zuchthaus etwas zu verdienen, ſind die Züchtlinge nach Maasgabe ihres Geſchlechts, Alters, erlernten Profeßion oder Kunſt, Stärke oder Gebrechlichkeit zu allerley Arbeiten nach der Localität des Orts, worinn das Zuchthaus gelegen iſt, anzuweiſen und zu gebrauchen. Z. B. zum Marmor- oder Steinſchneiden, Färbeholz-Raſpeln, zum Wollenſpinnen und Weben, Stricken, Färben ꝛc. ꝛc. wobey nach der Einrichtung eines jeden Zuchthauſes ihnen dasjenige, was ſie über die ihnen täglich beſtimmt vorgeſchriebene Arbeit verdienen, zum eignen Vortheil überlaſſen und von der Inſpection abgehandelt werden kann.

§. 53.

Nebſt dieſem ſind ſie auch in dem Haus ſelbſt

zu

zu allen vorkommenden Arbeiten, z. B. zum Holzſpalten und Aufſcheitern, Ausfegen, zur Beyhülfe in der Küche, zum Handlangen bey vorkommenden Bauereyen im Hauſe, zur Waſche für das Haus und für die Gefangenen, zum Ausflicken, Spinnen ꝛc. ꝛc. anzuweiſen, hiezu aber, ſo viel die leichtere Hausarbeiten betrift, vorzüglich die erſte Klaſſe der Züchtlinge, als die beſſere, zu gebrauchen.

§. 54.

Auch ſind jene Züchtlinge, die auf ewig oder doch auf- oder über 20 Jahre zur Zuchthausſtrafe verurtheilt ſind, auf Erfodern der Polizey, und unter gehörigem Benehmen mit derſelben, zum Säubern der Straſſen, Handlangen bey öffentlichen Gebäuden, Reinigung der Kanäle u. dgl. abzugeben und anzuweiſen.

§. 55.

Privat-Leuten dörfen hingegen keine Züchtlinge zu irgend einer Arbeit auſſer dem Zuchthaus, z. B. zu Bauereyen, zu Anlegung von Gärten ꝛc. ꝛc. gegen Bezahlung oder unentgeldlich verwilliget werden.

§. 56.

Aller Rauchtoback iſt in dem Zuchthaus verboten. Schnupftoback darf ſich jeder für ſein eigenes Geld anſchaffen. Doch iſt alles Betteln der arbeitenden Züchtlinge auf den Straßen verboten. Hingegen därfen ſie jene Allmoſen und Geſchenke annehmen, die ihnen im Hauſe ſelbſten oder auswärts freywillig gegeben werden.

§. 57.

Ketten.

Die auf ewig oder auf- oder über 10 Jahre in das Zuchthaus verurtheilte, bekommen Ketten oder ſogenannte Schellen von einem Fuß zum andern, theils zur Auszeichnung, theils um beym Gebrauch auſſer dem Hauß nicht leichtlich entfliehen zu können. Die Schwere derſelben darf jedoch nicht über 20 Pfund ſeyn.

§. 58.

Kleidung. Die Kleidung der Züchtlinge beſteht bey den Männern in einer grauen bis auf die Kniee reichende Jacke von grobem wollenen Tuch, oder im Sommer von Zwillich mit braunen Aufſchlägen und Kragen, grauen Unterleibchen und langen Hoſen mit weiſen Knöpfen, und in einer braunen Kappe, in ein paar dicken Rahmſchuen mit kleinen gelben Schnallen; auf dem Rücken wird ein braun tüchener Fleck aufgenäht, und auf demſelben mit gelben Buchſtaben das Verbrechen und die Dauer der Strafe bemerkt. Z. B. auf ewig oder auf 10. 5. 3. Jahre wegen dieſem oder jenem.

§. 59.

Die Weiber bekommen eben ſolche graue Mützchen mit braunen Aufſchlägen, graue Röcke und Unterröcke, eine braune Flügelhaube, ein blau gedrucktes Halstuch, dicke Schue, wie die Männer, und auf dem Rücken die ähnliche Aufſchrift. Männer und Weiber können im Sommer Baarfus gehen.

§. 60.

Das Weiszeug iſt der Anzahl und Abwechſelung nach das nemliche, wie bey den Gefangenen der erſten Klaſſen. Auch wird eben ſo oft neue Kleidung gegeben.

§. 61.

Erkrankung. Für die Kranke werden, und zwar für jedes Geſchlecht beſonders, eigne lüſtige und geräumige übrigens wohlverwahrte Krankenzimmer gehalten.

§. 62.

Gottesdienſt u. Religions-Unterricht. Alle Sonn- und Feyertage werden die Züchtlinge in die Hauskappelle zum Gottesdienſt, und zwar des Morgens und des Nachmittags jedesmal eine Stunde lang geführt, wobey ſich die Männer und Weiber

Ueberſicht des erſten Theils.

Einleitung.

I. Der Staat leidet entweder unmittelbar durch Handlungen Schaden.

A.) Durch Angriffe und Unternehmungen,

1) gegen den Staat und deſſen Regierungsform, Verfaſſung ꝛc. ꝛc. Hochverrath, Verſchwörungen, aufrühreriſche Predigten ꝛc. ꝛc. ꝛc.

2) gegen den Regenten,

a) durch Mord deſſelben oder der Seinigen,

b) durch ihm, und den Seinigen zugefügte Unbilden.

B.) Durch ſonſtige Handlungen,

1) gegen das Völkerrecht

2) durch Veruntreuung öffentlicher Gelder, Beraubung des öffentlichen Schatzes, Pecult.

3) gegen die öffentliche Juſtiz, Concuſſion, Befreyung der Gefangenen, Prævarication, Widerſtand gegen dieſelbe, Vis publica.

4) durch widerrechtliche Eindringung in Aemter und Würden, Ambitus, Simonie.

5) durch Entführung der Mannſchaft und falſche Werbungen.

6) gegen den Handel im Staat —

a) durch Verderbung der Straßen und Dämme ꝛc.

b) auf andere Weiſe

a) mit unterlaufendem Betrug
α.) durch Falſchmünzen, oder Verringerung des Werths ächter Münze,
β.) auf ſonſtige Weiſe
1) durch Verfälſchung des Maaſes, Gewichts ꝛc. ꝛc.
2) durch andren Betrug
a) durch betrügeriſche Bankerutte,
b) durch vorſetzliche Vertheurung der Waaren, beſonders der Lebensmittel. z.B. Aufkauf des Getreides aus Abſicht es zu vertheuren.
c) durch Einführung verbotener Waare. Contrebande.
d) durch Defraudation des zu entrichtenden Zolls, Umgelds ꝛc.
e) Verführung der Handwerksleute, Künſtler ꝛc. ins Ausland.
b) ohne unterlaufenden Betrug — einfacher Wucher ꝛc.
1) durch Annahme höherer Zinſe, als die Geſätze erlauben.
2) durch Aufſpeicherung vorher erkaufter Lebensmittel, beſonders zur Zeit der Theurung. —
II. Oder der Staat leidet mittelbar durch Handlungen Schaden.
A) Durch Beeinträchtigung der im Staate aufgenommenen Religion und des Gottesdienſtes —

Atheis-

Atheismus, Deismus, Ketzerey, Störung des Gottesdienſtes, Blasphemie — Kirchenraub, —

B) durch Verletzung der Sittlichkeit,

1) jedoch mit Beybehaltung der Natur,

a) durch Handlungen gegen die göttliche und Staatsgeſätze zugleich. — Unzucht, Stuprum, Hurerey, Poligamie, Concubinat, Inceſt in den erſten Graden, Huren-Wirthſchaft —

α) mit Gewalt — Nothzucht

b) ohne Gewalt — einfaches Stuprum.

b) durch Handlungen gegen die Staatsgeſätze allein — Inceſt in den entferntern Graden, Verkauf unzüchtiger Schriften, Gemälde ꝛc.

2) durch unzüchtige Handlungen gegen die Natur — Onanie, Sodomie, Beſtialität.

C) Durch Beeinträchtigung der Bürger,

1) in dem Genuß der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, Auflauf des Volks, falſche Wahrſagungen, Brandbriefe — Vaganten —

2) an ihrer Freyheit — Menſchenraub — Privatgefängniß.

3) an ihrem Leben,

a) aus Vorſatz,

α) mit öffentlicher Gewalt — Mord und Todſchlag in genere,

1) ſeiner ſelbſt — Selbſtmord.

2) fremder Perſonen — gemeiner Mord nach ſeinen Graden — Zweykampf, —
3) der Blutsfreunde und dieſen gleichgeachteter Perſonen; insbeſondere
a) der Eltern, Geſchwiſter, des Gatten — Vatermord, oder
b) der Kinder,
α) ſchon erwachſener
β) neu gebohrner Kinder.
A) mit würklicher Handanlegung
B) durch die Folgen der verheimlichten Schwangerſchaft und Geburt.
C) ungebohrner Kinder — Abtreibung.
2) heimlich.
1) durch Geding — gedungener Mord;
2) auf ſonſtige Weiſe — Meuchelmord, Vergiftung, Abtreibung der Kinder an fremde Perſonen.
b) aus Verſchulden — Homicidium culpoſum — Ausſetzung der Kinder,
4) an ihrem Leib — Verſtümmlung, Caſtration, Verwundung, Mishandlung,
5) an ihrer Geſundheit — Verkaufung ungeſunder oder verdorbener Weine, Früchten, Speiſen ꝛc. ꝛc.
6) in ihrem häuslichen Glück und Frieden,
a) durch Stöhrung des ehlichen Glücks — durch

der in beſondern mit Gittern verwahrten Logen aufhalten.

§. 63.

Jeden Tag wird des Morgens und Abends in jedem Saal das Morgen- und Abend-Gebet laut vorgebetet. Eben ſo das Gebet vor und nach Tiſch; währendem Tiſch wird in dem Speiszimmer aus einem zweckmäſigen zum Unterricht des Herzens-Bildung dienenden geiſtlichen Buch vorgeleſen.

§. 64.

Ueberdies wird zu gewieſſen Zeiten von dem Prediger oder Kapellan des Hauſes in der Kapelle oder in den Sälen Unterricht in der Religions-Lehre gegeben, oder ſogenannte Kriſten-Lehre, gehalten. Ueberhaupt aber hat der Prediger den ganzen Gottesdienſt, ſeine Predigten und Ermahnungen auf die ſittliche Beſſerung einzurichten.

§. 65.

Iſt in dem Urtheil noch beſonders die Belehrung des einen oder andern Züchtlings anbefohlen, ſo muß der Kapellan ſich deſſen auch vorzüglich befleiſſen.

§. 66.

Wegen der von der herrſchenden Landes-Religion abweichenden Züchtlingen, iſt das nemliche, wie bey den Gefangenen der zweyten Klaſſe zu beobachten. (S. oben §. 43 ff.).

§. 67.

Der vierte Grad von Gefangenſchaft iſt das Arbeitshaus auf ewig, oder auf eine gewiſſe in dem Urtheil beſtimmte Zeit. Arbeitshaus,

§. 68.

Deſſen innere Einrichtung hängt ebenfalls von den beſonders erlaſſenen Vorſchriften ab. Männer und Weiber werden auch hier durchgehends abgeſöndert. innere Einrichtung.

§. 69.

Betten. Die Betten ſind die nemliche, wie bey den Züchtlingen, jedoch haben ſie Leilachen und Kiſſen-Zügen von grober Leinwand.

§. 70.

Koſt. Die Koſt im Arbeitshaus beſteht des Morgens in einer Suppe von ſchwarzem Brod, zu Mittag in einer Suppe und Klöſe, und des Abends in einer Suppe und Gemüs, Brod wird auf einen Kopf, auſſer der Suppe, täglich 2 Pfund gerechnet. Alle Sonntag kömmt hiezu des Mittags ein halb Pfund Rindfleiſch und eine Kanne Bier.

§. 71.

Ohne beſondre Erlaubniß des Inſpectors oder Hauspflegers darf ſich niemand für ſein eigenes Geld beſſere Koſt oder etwas mehr als die andre anſchaffen. Wöchentlich werden jedoch einem jeden für ſein Geld 3 Maas Bier oder 2 Maas Wein erlaubt.

§. 72.

Das Selbſt-Ausſchenken iſt auch hier dem Hauspfleger und übrigen Perſonen im Haus verboten. Brantwein iſt gänzlich unterſagt. So auch der Rauchtoback; Schnupftoback darf ſich jeder für ſein Geld anſchaffen.

§. 73.

Verdienſt und Arbeit. Die im Arbeitshaus befindliche Perſonen werden ganz von dem Haus unterhalten, müſſen hingegen auch für das Haus arbeiten.

§. 74.

Nebſt der Hausarbeit nach Unterſchied des Geſchlechts, Alters, Stärke oder Schwäche ꝛc. ꝛc. (S. oben §. 53.) werden jene, die beſondre Hand-Arbeiten können, hiezu zum Beſten des Hauſes angehalten. Jene, die keine beſondre Arbeiten verſtehen, werden

zum

zum Wolle-Spinnen, Weben, Stricken, Färben u. dgl. angehalten.

§. 75.

Keine Ketten noch Anſchlieſſen haben in dem Arbeitshaus, ausgenommen zur Züchtigung jeweiliger Vergehungen auf eine Zeitlang, ſtatt. Ketten u. Anſchlieſſung.

§. 76.

Die Kleidung der im Arbeitshaus ſitzenden beſteht bey den Männern in einer dunkelblauen bis auf die Kniee gehenden Jacke von groben Tuch, im Sommer aber von Zwillich mit weiſſen Knöpfen, einem braunen Unterleibchen und braunen langen Hoſen, wollenen Strümpfen, einem paar dicken Schuhen mit gelben Schnallen, und einer blauen Kappe. Auf dem linken Arm wird ein brauner runder Schild aufgenäht, und auf demſelben mit gelben Buchſtaben blos die Daur der Straſe bemerkt. Z. B. **ewig**, oder **auf 3. 4 Jahre**, oder **unbeſtimmt**. Kleidung.

§. 77.

Die Weiber haben dunkelblaue Mützchen, braune Röcke und Unterröcke, und eine blaue Flügelhaube, dann weiſſe Halstücher; dicke Schuhe, wie die Männer, und auf dem linken Arm dieſelbe Aufſchrift; des Sommers können Männer und Weiber Baarfus gehen.

§. 78.

Die Haare werden im Arbeitshaus nicht abgeſchoren, ſondern bey den Männern rund abgeſchnitten, bey den Weibern aber unter die Haube gebunden.

§. 79.

Das Weiszeug und deſſen Abwechslung iſt das nehmliche, wie bey den Züchtlingen, auch wird eben ſo oft die neue Kleidung gegeben.

§. 80.

Gottesdienſt und Religions-Unterricht.

Auch der Gottesdienſt und Religions-Unterricht iſt auf ähnliche Weiſe, wie in dem Zuchthaus einzurichten, und da das Arbeitshaus bey den nicht auf ewig dahin gebrachten zugleich ein Beſſerungs-Haus ſeyn ſolle, vorzüglicher Bedacht von der Inſpection, und dem Kapellan des Hauſes auf den ſittlichen und kriſtlichen Unterricht der Gefangenen zu nehmen.

§. 81.

Entlaſſung der Gefangenen.

Bey Entlaſſung der Gefangenen aus dem Gefängniß oder aus dem Zucht- oder Arbeitshaus iſt, beſonders bey jenen, die auf eine längere Zeit geſeſſen ſind, der Bedacht auf ihr künftiges ehrliches Fortkommen und Unterbringung zu nehmen, die weibliche Gefangene in Bauren- oder in Dienſte bey andern Privatperſonen zu bringen; die männlichen Gefangene aber entweder als Knechte, oder als ſonſtige Dienſtboten, als Handwerksgeſellen, als Soldaten u. ſ. w. überall nach Maasgab ihrer Aufführung, Geſchicklichkeit, Treue, und ſo viel möglich, nach eigner Wahl zu verſorgen, damit ſie ſich durch Müßigang, durch Hülfloſigkeit und Unfähigkeit, ihr Brod auf eine ehrliche Weiſe zu verdienen ꝛc. ꝛc. nicht neuerdings in Verbrechen und Miſſethaten zu ſtürzen veranlaßt und oft genöthiget werden. Alle Leiſtung der Urphede bey Entlaſſung der Gefangenen, d. i. der Eid, ſich nicht wieder betretten zu laſſen, und ſich nicht der ausgeſtandenen Strafe halber rächen zu wollen, iſt als unnöthig und zweckloß unterſagt.

§. 82.

Feſtungsbauſtrafe.

Endlich kömmt fünftens, die in dem erſten Theil dieſes Geſätzbuches für einige Fälle beſtimmte Feſtungsſtrafe, welche nach der Gelegen-

durch Ehebruch — Verführung der Weiber —

b) durch Beleidigung der elterlichen Rechte — durch Verführung der Kinder, durch Entführung derſelben,

α) mit Gewalt, gegen Willen der Kinder, (raptus violentus) oder

β) ohne Gewalt, mit ihrem Willen,

7) an ihrem Eigenthum,

a) durch Zerſtörung oder Verderbung deſſelben — Mordbrand — Niederreiſſung der Häuſer — Verderbung der Früchte ꝛc. —

b) durch Schmälerung oder Verringerung deſſelben, Verſetzung der Markſteine,

c) durch Entwendung deſſelben — Diebſtal,

1) auf öffentlicher Straße,

a) mit Gewalt — Straßenraub,

b) ohne Gewalt — Sackdiebſtal

2) in ſeinem Hauſe,

a) mit oder ohne Einbruch,

b) bey Tag oder bey Nacht,

c) durch Fremde oder durch die Hausgenoſſen.

8) Von Verbrechen durch Verletzung der allgemeinen Treue und Glauben. Durch Betrug

1) Durch falſche Zuſagen. — Meyneid, Eidbruch —

2) durch falſche Zeugenſchaft —

3) durch ſonſtige Betrügereyen, durch

a) Verfälſchung der Schriften, Atteſtaten, ꝛc.

b) Misbrauch der Leichtgläubigkeit — Zauberey, Geiſterbannen, Schatzgraben ꝛc. ꝛc.

c) andre Ueberliſtungen — aller andre Betrug, im Geldleihen ꝛc. ꝛc.

9) An ihrer Würde und Ehre,

a) durch angethanene Unbilden

a) mit Worten — Injurien,

b) durch Thathandlungen — Schläge ꝛc.

b) durch übles Nachreden,

α) vor Gericht — falſche Anklage

β) oder auſſer demſelben

1) wahre oder

2) unwahre,

3) infamirender oder

4) nicht infamirender Dinge.

Ueberſicht des zweyten Theils.

Einleitung.

I Hauptſtück. Von den Gegenſtänden des peinlichen Verfahrens. Vom Gerichtsſtand in peinlichen Fällen. Von Nacheile, Prävention. Von Anklagen und Unterſuchungen im Allgemeinen.

II Hauptſtück. Von der General-Inquiſition.

I Abſchnitt. Von Feſtſetzung und Gewisheit einer

begangenen Miſſethat und des Verbrechers. Innzichten im Allgemeinen, und bey jeder Gattung von Verbrechen insbeſondere.

II Abſchnitt. Von der Verhaftnehmung, Bürgſchaft und Behandlung der Verhafteten.

III Abſchnitt. Von dem Verhör in der General-Inquiſition, Beſchaffenheit der Fragen. Vorſicht des Richters. Freyſprechung auf vollführte General-Inquiſition. Uebergang zur Spezial-Inquiſition und Vertheidigung dagegen. —

IV Abſchnitt. Von dem Verfahren gegen flüchtig gewordne Verbrecher, gegen Ausländiſche, gegen würkliche oder verſtellte Preſthafte und Kranke.

III Hauptſtück. Von der Spezial-Inquiſition.

I Abſchnitt. Von dem Erkenntniß, ob zur Spezial-Inquiſition übergegangen werden dürfe; und welche Einreden des Inquiſiten dagegen angenommen werden können.

II Abſchnitt. Von Führung der Spezial-Inquiſition und ihrer Würkung. Von dem Beweis des Verbrechens.

III Abſchnitt. Von Erfahrung und Beweis der Mitſchuldigen. Von dem Verfahren gegen Zeugen und andere Perſonen, die Wiſſenſchaft

von der begangenen Miſſethat haben, ſich aber zu keiner Ausſage verſtehen wollen.

IV Hauptſtück. Von dem Verfahren nach geſchloſſener Spezial-Inquiſition, und von der dem Inquiſiten zu geſtattenden Hauptvertheidigung. Von Einſchickung der Akten an das Obergericht.

V Hauptſtück. Vom Verfahren bey dem Obergericht. Von dem Spruch, Beſcheid oder Endurtheil. Von Ruckſchickung der Akten an das Untergericht.

VI Hauptſtück. Von Eröfnung und Vollziehung des Urtheils. Von den von dem Verbrecher dagegen einzuſchlagenden Mitteln.

VII Hauptſtück. Von Begnadigung des Verbrechers. — Von den Prozeß-Unköſten und Entſchädigungen. —

VIII Hauptſtück. Von den Straf-Gefängniſſen und ihrer verſchiednen Einrichtung nach dem Grade der Strafe. Von der Verwahrung, Unterhalt und Beſchäftigung der Gefangenen.

Anhang.

legenheit des Orts und nach dem Grade des Verbrechens bald ſchärfer, bald gelinder ſeyn kann. Im ganzen darf ſie aber niemals die Schwere des Gefängniſſes der zweyten Gattuug überſteigen.

§. 83.

Die Wohnungen der Arreſtanten ſollen auch hier überall geſund, lüſtig, geräumig und reinlich ſeyn, weshalben hiebey das nemliche, was bey den Zuchthäuſern darüber vorgeſchrieben iſt, beobachtet werden muß. Wohnungen.

§. 84.

Koſt, Liegerſtatt, Betten, das Weiszeug ꝛc. ꝛc. ſind auf dieſelbe Weiſe, wie in dem Zuchthaus, einzurichten. Koſt, Betten ꝛc.

§. 85.

Zum Feſtungsbau werden blos männliche Gefangene verurtheilt. Ihre hauptſächlichſte Beſchäftigung iſt der Feſtungsbau, das Graben-ziehen und putzen, Anlegung neuer Wege und Straßen, Kanäle ꝛc. ꝛc. Bey Ermanglung ſolcher Arbeiten können ſie auch zu Reinigung der Straßen in der Stadt, oder zu andern Hausarbeiten, auch zum Wollespinnen und Krempeln gebraucht werden. Arbeiten.

§. 86.

Die Kleidung der Arreſtanten beſteht in einem grauen Kittel von Zwillich, nebſt derley langen Hoſen, einer grau tüchenen Weſte, wollenen Strümpfen, dicken Schuen, einem Hut ꝛc. ꝛc. Kleidung.

§. 87.

Die Arreſtanten haben alle Springketten an beyden Füſſen. Auf dem linken Ermel ſteht auf einem rothen Schild mit ſchwarzen Buchſtaben die Dauer der Strafe angemerkt, z. B. 10, 6 Jahre. Ketten.

Anhang.

Anhang.

Bemerkung: Dieſer Anhang enthält nach eines jeden Gerichts Sitte, und dem beſondern Gebrauch einer jeden Provinz

A.) Die Eides-Formeln des Präſidenten und der Beyſitzer des Kriminal-Gerichts, der Kerkermeiſter, Zuchtmeiſter, Gerichtsdiener, Eiſenknechte, Schlieſſer, deren Knechte, des Henkers ꝛc. ꝛc.

Ferner, den Eid der Zeugen, der Schätzer, Kunſtverſtändigen u. ſ. w.

B.) Die Formeln der Verurtheilung, die in dem Urtheil gebraucht werden. Z. B. zum ewigen harten Gefängniß, dann jährlichem einmaligen Aufhenken an den Galgen im eiſernen Käfig, jedesmal auf (z. B. den 10ten Junius) oder (der Feſttage halber) den folgenden nächſten Werktage verdammt, o. dgl.

Mit Nutzen könnten auch hier nach Blackſtones Beyſpiel in ſeinen Commentaries on the Law of England Muſter von Decreten zur Gefangennehmung, von Verhörs-Protokollen und deren Unterſchriften, von Verdammungs- und Losſprechungs-Urtheilen nach den oben (im V und VI Hptſtück) enthaltenen Vorſchriften u. ſ. w. angehängt werden.

Druckfehler.

Seite	§.	Zeile	anſtatt	lies
4.	9.	1.	Verbrechen	Verbrecher
11.	8.	6.	Aufſtellung	Ausſtellung
18.	17.	in fine	add.	beſtraft.
dieſe	18.	3.	s	es
21.	27.	3.	den übrigen	der übrigen
22.	31.	6.	Maasgab der Bosheit	Maasgab der geringern Bosheit
29.	9.	18.	anvertrauten	anvertrauter
31.	1.	5.	Streitten	Streiten
33.	2.	18.	verhaſſet	haſſet
35.	7.	1.	hat in	hat die
36.	9.	4 u. 5.	zum Beſten der Armen	zum Beſten dieſer Klaſſe
dieſe	10.	6.	del. und	
44 u. 45.	33.	2 u. ff.	muß es heiſſen: daß die Verbrecher nicht zur Strafe gezogen, ſondern durch Verträge ꝛc. ꝛc.	
47.	36.	2.	Anklåger ſich	del. ſich
51.	46.	6.	Ort bringende	Ort zu bringende
52.	derſ.	2.	erpreßte	erpreßten
53.	48.	8 u. 9.	ſind als ſolche	ſind deshalb
dieſe	derſ.	lezte	anzuweiſen	zuzuweiſen
54.	3.	3.	und durch	um durch
dieſe	4.	lezte	Gericht	Gewicht
55.	9.	lezte	nach fünf Jahr	nach fünf Jahren
56.	9.	1.	aber wenden	wenden aber
57.	2.	16.	poſt Landesverweiſung	add. belegt
60.	1.	2.	von nöthen	vonnöthen
67.	19.	mehrmalen	Ehle	Elle
68.	22.	lezte	lbeegt	belegt
78.	53.	6.	nochmaligen	nochmalige

Seite

Seite	§.	Zeile	anſtatt	lies
80.	1.	28.	Still	Stille
dieſe	derſ.	33.	hienieder	hienieden
dieſe	derſ.	lezte	weißt	weiß
83.	4.	2.	Strafe von	Strafe mit
dieſe	derſ.	5.	denſelben in das	demſelben das
84.	7.	11 u. 12.	unverbeſſerlich	unbeſſerlich
dieſe	8.	4.	iſt eben dieſer Fehler	
90.	15.	3.	Keine Aergerniſſe	Kein Aergerniß
93.	20.	3.	4 ſechswöchigem	4 bis 6 wöchigen
97.	2.	lezte	zu drücken	zudrücken
98.	3.	2.	ehrlicher	ehelicher
105.	28.	3.	Weibsperſonen	Weibsperſon
107.	32.	3.	oder unten add.	ſonſtigen
108.	36.	1.	Hat nun	Hat nur
111.	46.	4.	die Strafe	als Strafe
115.	9.	12.	iſt hier die Strafe	del. hier
124.	11.	3.	leg. in Verhaft	zu halten
125.	1.	7.	ohne Hofnung Kranke, darnieder Liegende	ohne Hofnung krank darnieder liegende,
126.	2.	2.	und aus Anlaß	und aus mancherley Anlaß
dieſe	derſ.	4.	del. derſelben	
127.	4.	16.	ſich um, des	ſich um, um des
129.	5.	7.	weißt,	weiß,
130.	7.	2.	geſunden	geſunden
dieſe	derſ.	lezte	unterlaſſener	unterlaſſender
137.	21.	1.	weißt	weiß
148.	46.	vorl.	mit 50	mit 25
153.	59.	1.	Fande	Fände
157.	67.	9.	noch	und noch
160.	72.	12.	Verirrte	Verirrten
164.	85.	3.	ſtehende	ſtehender
167.	95.	3.	niedere	mindere

Seite

Seite	§.	Zeile	anſtatt	lies
170.	105.	5.	ein jähriges	einjähriges
173.	1.	2.	des ganzen	des Ganzen
175.	7.	7.	des armen	des Armen-Lands
192.	9.	21.	Poſt Streichen	add. vor Gericht
193.	12.	4.	unehelich	unehrlich
195.	19.	2.	ſoll	ſollen
204.		3.	Altersgebrech-lichkeit halber	Alters, Gebrech-lichkeit halber
dieſe		9.	del. vor	
205.			ſoll der §. 4. folgendermaſſen lauten: Es theilen ſich — — — in zwey Haupt-Gattungen. Erſtens in jene, wo die Abſicht blos auf das Verderben oder Beſchädigung fremden Eigenthums gerichtet iſt, ohne den Willen ſich daſſelbe zuzueignen. Zweytens in jene ꝛc. ꝛc.	
221.	65.	2.	ſowohl des	ſowohl, als des
231.	1.	13.	ohne falſch	ohne Falſch
233.	5.	2.	ernſt	Ernſt
243.	37.	2.	gewinnſichtige	gewinnſüchtige
244.	39.	3.	Zermonien	Zeremonien
250.	17.	vorl.	durch den Ausruf	add. und durch
259.	129.	5.	Minderungs-	Milderungs-
264.	7.	vorl.	poſt vorgeſchrieben iſt,	add. und
268.	2.	1.	Erſtens	Erſteres
273.	20.	2.	aus dem man	del. es
dieſe	22.	vorl.	oder ſeine	oder man ſeine
dieſe	derſ.	dieſe	del. die in	
282.	20.	3.	als Schue	als 8 Schue
298.	20.	1.	Umſtände, der	Umſtände, z. B. der
309.	28.	6.	Frage-Tortur	Frage oder Tortur
323.	79.	6.	gutdenken	gutdünken
324.	81.	lezte	vorgenommen	aufgenommen

Seite

3.88

Seite	§.	Zeile	anſtatt	lies
328.	11.	5.	Strechen	Streichen
344.	37.	1.	Verſäumniß	Verſäumniſſeshalber
349.	2.	7.	Handes-Zeichen	Handzeichens
dieſe	derſ.	8 u. 9.	eingekommen	eingekommne —
			— — beſagten	— beſagte
371.	63.	5.	Unterricht des	Unterricht und
374.	81.	6.	poſt weibliche	Gefangene leg. ſind

Einige hie und da unrichtig geſezte Interpunktionen wird der Leſer von ſelbſt berichtigen.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Entwurf eines Sitten und Strafgesetzbuchs für einen deutschen Staat

Ulm 1793

Crim. 85
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394241-3
VD18 14448718-001